Reichs-Gesetzblatt.

1884.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 2. Januar bis 8. Dezember 1884, nebst einem Vertrage vom Jahre 1882, sowie mehreren Verträgen, einer Verordnung und einer Bekanntmachung vom Jahre 1883.

(Von Nr. 1524 bis einschl. Nr. 1575.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 34.

Berlin,
zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.

Chronologische Uebersicht

der im Reichs-Gesetzblatt

vom Jahre 1884

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1882.	**1884.**				
6. Mai.	18. April.	Internationaler Vertrag, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer.	11.	1536.	25-43.
1883.					
4 Juni.	31. März.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.	9.	1533.	19-20.
21. Juli.	4. Juli.	Vertrag zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen.	18.	1550.	66-68.
21. —	16. —	Schlußprotokoll zu dem Vertrage zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen, d. d. Berlin, den 21. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. von 1884 S. 66).	20.	1555.	117-118.
26. Novbr.	4. Dezbr.	Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Reich und dem Königreich Korea.	32.	1572. (mit Anl.)	221-252.
12. Dezbr.	19. August.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.	24.	1562. (mit Anl.)	173-187.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1883.	**1884.**				
12. Dezbr.	19. August.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle.	24.	1563.	188-190.
24. —	2. Janr.	Verordnung, betreffend die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht.	1.	1524.	1-2.
29. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden.	2.	1525. (mit Anl.)	3-6.
1884.					
2. Janr.	10. —	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Niederlande zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention.	3.	1526.	7.
21. —	25. —	Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in der Regentschaft Tunis.	4.	1527.	9.
23. —	25. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	4.	1528.	10.
31. —	2. Febr.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	5.	1529.	11.
20. Febr.	20. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	6.	1530.	13.
26. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	7.	1531.	15.
29. —	19. April.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.	12.	1537.	45-46.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1884.	**1884.**				
12. März.	20. März.	Gesetz, betreffend die Stimmzettel für öffentliche Wahlen.	8.	1532.	17.
12. —	16. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bezeichnung des Hauptzollamts in Hamburg.	10.	1535.	24.
12. April.	16. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85.	10.	1534. (mit Anl.)	21-24.
30. —	8. Mai.	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1883/84.	13.	1538.	47.
30. —	8. —	Gesetz zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer.	13.	1539.	48.
3. Mai.	17. —	Gesetz, betreffend die Prisengerichtsbarkeit.	14.	1540.	49.
13. —	17. —	Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern.	14.	1541.	49-50.
24. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken.	15.	1543.	51-52.
26. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	15.	1544.	52.
27. —	29. —	Gesetz, betreffend die zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsandte wissenschaftliche Kommission.	15.	1542.	51.
28. —	6. Juni.	Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	16.	1545.	53.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1884.	**1884.**				
1. Juni.	6. Juni.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876.	16.	1546.	54-60.
4. —	11. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	17.	1548.	64.
9. —	11. —	Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.	17.	1547.	61-64.
9. —	4. Juli.	Bekanntmachung, betreffend den Debit von Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer.	18.	1551.	68.
20. —	3. Septbr.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.	26.	1565. (mit Anl.)	193-210.
22. —	4. Juli.	Verordnung, betreffend die Vergütung für Dienstreisen der Marinebeamten zwischen Kiel und Friedrichsort.	18.	1549.	65.
6. Juli.	9. —	Unfallversicherungsgesetz.	19.	1552.	69-111.
7. —	9. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85.	19.	1553. (mit Anl.)	112-114.
11. —	16. —	Gesetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868.	20.	1554.	115-117.
12. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.	20.	1556.	118.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1884.	**1884.**				
12. Juli.	24. Juli.	Gesetz, betreffend den Reingewinn aus dem von dem großen Generalstabe verfaßten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71“.	21.	1557.	119.
16. —	24. —	Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.	21.	1558.	120-122.
18. —	31. —	Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.	22.	1559.	123-170.
20. —	2. August.	Gesetz, betreffend die Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat in Schanghai.	23.	1560.	171.
21. —	2. —	Gesetz, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine.	23.	1561.	172.
24. August.	28. —	Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken.	25.	1564.	191-192
18. Septbr.	20. Septbr.	Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag.	27.	1566.	211.
29. —	8. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) und vom 12. April 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 21).	28.	1567.	213-214.
24. Oktbr.	1. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Serbiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention.	29.	1568.	215.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1884.	1884.				
30. Oktbr.	1. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 über die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reichs-Gesetzbl. S. 115).	29.	1569.	215-216.
10. Novbr.	13. —	Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken.	31.	1571.	219-220.
11. —	11. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	30.	1570.	217.
4. Dezbr.	5. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Pillau.	33.	1573.	253.
8. —	13. —	Gesetz wegen Ergänzung des §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 233 ff. von 1881).	34.	1574.	255.
8. —	13. —	Verordnung, betreffend die anderweite Festsetzung der Kaution des Rendanten der Patentamtskasse.	34.	1575.	256.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 1.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht. S. 1.

(Nr. 1524.) Verordnung, betreffend die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht. Vom 24. Dezember 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 98 Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 141), nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

In dem Verfahren vor dem Reichsgericht sind von Zahlung der Gebühren befreit:

1. öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, oder in bloßen Studienstipendien bestehen;
2. öffentliche Volksschulen;
3. öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Zeugniß der denselben vorgesetzten Staatsbehörden bescheinigt wird. Insoweit aber in Rechtsstreitigkeiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen berühren, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mitverhandelt werden, haben letztere die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Gebühren zu tragen.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Januar 1884.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Befreiung erstreckt sich auf alle bis dahin noch nicht fälligen Gebühren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Dezember 1883.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
von Schelling.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 2.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Erzeugnissen, für welche von verschiedenen Staaten innere Steuern erhoben werden. S. 3.

(Nr. 1525.) Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden. Vom 29. Dezember 1883.

Seit Veröffentlichung der in Nr. 2 des Reichs-Gesetzblattes für 1877 abgedruckten Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden, sind hinsichtlich der Höhe der Abgaben- beziehungsweise Vergütungssätze mehrfache Aenderungen eingetreten. Demgemäß werden gegenwärtig die in der nachstehend abgedruckten Uebersicht bezeichneten Uebergangsabgaben und Vergütungen erhoben beziehungsweise bewilligt.

Berlin, den 29. Dezember 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Burchard.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Januar 1884.

Uebersicht

der

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche von Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden.

Laufende Nr.	Steuergebiete.	Maßstab.	Betrag der Uebergangsabgabe Mark.	Pf.	Betrag der Ausfuhrvergütung Mark.	Pf.	Bemerkungen.
	I. Von Bier.						
1.	Preußen, Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar ausschließlich des Vordergerichts Ostheim, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ausschließlich des Amts Königsberg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, die in die Zollgrenzen eingeschlossenen Gebietstheile Bremens und Hamburgs, Luxemburg	1 Hektoliter	2	.	1	.	Die Ausfuhrvergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 25 Kilogramm Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke, und im Falle der Mitverwendung von höher als mit 2 Mark für 50 Kilogramm besteuerten Malzsurrogaten mindestens eine dem Steuerwerthe von 1 Mark entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Biers verwendet worden sind. Das Bier muß der Regel nach in einer Menge von mindestens 2 Hektoliter ausgehen.
2.	Bayern, das Großherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und das Herzoglich sachsen-coburg-gothaische Amt Königsberg.. { braunes Bier	1 Hektoliter	3	25	2	60	Die Ausfuhrvergütung für in Gebinden oder Flaschen ausgeführtes Bier wird nur bei der Ausfuhr von 60 Liter und mehr in einer Sendung gewährt.
	{ weißes Bier	»	3	25	1	20	
3.	Württemberg..... { braunes Bier	1 Hektoliter	3	.	.	.	Die Ausfuhrvergütung wird für jeden einzelnen Sud nach dem Verhältnisse des Malzverbrauchs zu dem Fabrikationsquantum bemessen.
	{ weißes Bier	»	1	65	.	.	
4.	Baden	1 Hektoliter	3	20	2	50	
5.	Elsaß-Lothringen... { starkes Bier..	1 Hektoliter	2	30	2	30	
	{ Dünnbier ...	»	.	58	.	58	

Laufende Nr.	Steuergebiete.	Maßstab.	Betrag der Uebergangsabgabe Mark.	Pf.	Betrag der Ausfuhrvergütung Mark.	Pf.	Bemerkungen.
	II. Von Branntwein.						
1.	Die unter I Nr. 1 genannten Staaten und Gebietstheile mit Ausschluß der hohenzollernschen Lande Preußens und Luxemburgs, und Elsaß-Lothringen	1 Hektoliter zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles	13	10	8	0,58	Die Ausfuhrvergütung wird nach Maßgabe der bestehenden näheren Vorschriften nur für Mengen von mindestens 68,7 Liter und bei einer Stärke von mindestens 35 Prozent Tralles gewährt. Im Verkehr mit Luxemburg wird eine Ausfuhrvergütung nicht gewährt. Von Branntwein, welcher aus Luxemburg nach dem Gebiete der in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten versendet wird, findet, sofern die Beteiligten über den zu versendenden Branntwein innerhalb des Großherzogthums Luxemburg einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen, nur die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe von 4,37 *M.* für das Hektoliter zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles statt. Branntwein, welcher aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft nach Luxemburg versendet wird und von einem Uebergangsschein begleitet ist, trägt in Luxemburg keine Uebergangsabgabe. Ist kein Uebergangsschein entnommen, oder sind die Verpflichtungen aus demselben nicht erfüllt, so findet die Erhebung einer Abgabe von 16 Frk. 37½ Ct. vom Hektoliter zu 50 Prozent Tralles statt.
2.	Hohenzollernsche Lande	1 Hektoliter a) bei einer Stärke bis zu 65 Prozent Tralles	1	50	1	50	Die Ausfuhrvergütung wird nur für Mengen von mindestens 30 Liter gewährt.
		b) bei einer Stärke über 65 Prozent Tralles ...	3	.	3	.	
3.	Bayern, das Großherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und das Herzoglich sachsen-coburg-gothaische Amt Königsberg:						
	Branntwein	1 Hektoliter zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles bei 12⁴/₉ Grad Réaumur (Normaltemperatur) .	13	10	8	.	Die Ausfuhrvergütung wird nur gewährt, wenn der Branntwein eine Stärke von 35 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles und darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 50 Liter beträgt.
	Liqueure und andere mit Zucker versetzte geistige Getränke, ohne Rücksicht auf die Alkoholstärke	1 Hektoliter	13	10	4	80	Die Ausfuhrvergütung wird nur gewährt, wenn die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 50 Liter beträgt.

Laufende Nr.	Steuergebiete.	Maßstab.	Betrag der Uebergangsabgabe Mark.	Pf.	Betrag der Ausfuhrvergütung Mark.	Pf.	Bemerkungen.
4.	Württemberg	1 Hektoliter zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles bei 12,44 Grad Réaumur ..	2	75	.	.	
5.	Baden:						
	Branntwein, bei welchem die Berechnung der Uebergangsabgabe beziehungsweise Ausfuhrvergütung nach dem Alkoholgehalte erfolgt.....	1 Liter Alkohol oder je 100 Literprozent.	.	18,5	.	12	Die Ausfuhrvergütung wird nur für Mengen von mindestens 50 Liter gewährt. Für Branntwein, dessen Alkoholgehalt weniger als 35 Prozent (nach Tralles bei 12½ Grad Réaumur) beträgt, wird eine Ausfuhrvergütung nicht geleistet.
	Branntwein, bei welchem die Berechnung der Uebergangsabgabe beziehungsweise Ausfuhrvergütung unabhängig vom Alkoholgehalte erfolgt (Liqueure ꝛc.)	1 Liter	.	16	.	8	Die Ausfuhrvergütung wird nur für Mengen von mindestens 50 Liter gewährt.
	III. Von geschrotetem Malz.						
1.	Bayern, das Großherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und das Herzoglich sachsen-coburg-gothaische Amt Königsberg zur Bierbereitung	1 Hektoliter	6	.	.	.	Ein Malzquantum, welches weniger als 4 Liter beträgt, bleibt außer Ansatz.
	Amt Königsberg zur Essigbereitung	»	4	.	.	.	
2.	Württemberg	50 Kilogramm a) geschrotetes Malz	5	.	.	.	
		b) gequetschtes Grünmalz .	2	80	.	.	

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 3.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Niederlande zu der internationalen Reblaus-Konvention. S. 7.

(Nr. 1526.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Niederlande zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention. Vom 2. Januar 1884.

Im Artikel 13 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. von 1882 S. 125) ist jedem dritten Staate das Recht vorbehalten worden, jederzeit durch eine dem Schweizerischen Bundesrathe abzugebende Erklärung jener Konvention beizutreten. Dementsprechend hat, nach Mittheilung des Schweizerischen Bundesrathes, die Königlich niederländische Regierung ihren Beitritt zu der Konvention vom 3. November 1881 in der vorgeschriebenen Weise erklärt.

Berlin, den 2. Januar 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Januar 1884.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 4.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in der Regentschaft Tunis. S. 9. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 10.

(Nr. 1527.) Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in der Regentschaft Tunis. Vom 21. Januar 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis, vom 27. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die dem Konsul des Deutschen Reichs in Tunis für die Regentschaft Tunis zustehende Gerichtsbarkeit wird vom 1. Februar 1884 ab mit der Maßgabe außer Uebung gesetzt, daß die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in der Regentschaft Tunis von diesem Tage ab der Gerichtsbarkeit der von Frankreich in der Regentschaft eingesetzten Gerichte unterworfen sind.

§. 2.

Die am 1. Februar 1884 bei dem Konsulargerichte anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen werden von diesem nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Anhängige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten können jedoch auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien an die von Frankreich eingesetzten Gerichte abgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1884.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Januar 1884.

(Nr. 1528.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 23. Januar 1884.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich in Ergänzung der Bekanntmachungen vom 12. Juli und 1. November v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 242 und S. 335) Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Königlich preußische Haupt-Zollamt in Kaldenkirchen und die Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe dortselbst erfolgen.

Berlin, den 23. Januar 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 5.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 11.

(Nr. 1529.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 31. Januar 1884.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über nachstehende Königlich preußische Eingangsstellen, nämlich:

das Hauptzollamt zu Pillau,

das Hauptsteueramt zu Königsberg in Ostpr.,

das Hauptzollamt zu Eydtkuhnen

erfolgen.

Berlin, den 31. Januar 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Februar 1884.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 6.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 13.

(Nr. 1530.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 20. Februar 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 6. März dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Februar 1884.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Februar 1884.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 7.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 15.

(Nr. 1531.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 26. Februar 1884.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über Bremerhaven und Bremen erfolgen. Die Ueberwachung der im §. 4 der gedachten Verordnung enthaltenen Vorschriften liegt den Hafenbehörden zu Bremerhaven und Bremen in Verbindung mit dem bremischen Generalsteueramt ob.

Berlin, den 26. Februar 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Februar 1884.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Stimmzettel für öffentliche Wahlen. S. 17.

(Nr. 1532.) Gesetz, betreffend die Stimmzettel für öffentliche Wahlen. Vom 12. März 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Stimmzettel, welche im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und der Landesgesetze.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1884.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 20. März 1884.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 9.

Inhalt: Uebereinkunft mit Luxemburg, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. S. 19.

(Nr. 1533.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 4. Juni 1883.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, es für nützlich befunden haben, gegenseitig die in den deutschen und beziehungsweise in den luxemburgischen Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, haben Allerhöchstdieselben den Abschluß einer diesfälligen Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt, Wirklichen Geheimen Legationsrath Dr. Clemens August Busch;

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchstihren Geschäftsträger Dr. Paul Eyschen;

welche auf Grund der ihnen ertheilten Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die deutschen Aerzte, Wundärzte und Hebammen, welche in den an Luxemburg grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit in den luxemburgischen Grenzgemeinden in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die luxemburgischen Aerzte, Wundärzte und Hebammen, welche in den an Deutschland grenzenden luxemburgischen Gemeinden wohnen, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen Grenzgemeinden befugt sein.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1884.

Artikel 2.

Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufes in dem anderen Lande zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Artikel 3.

Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in den Gemeinden des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Artikel 4.

Es gilt als selbstverständlich, daß die Aerzte, Wundärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, sich bei Ausübung ihres Berufes in den Grenzgemeinden des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen zu unterwerfen haben.

Außerdem wird jede der beiden Regierungen ihren Medizinalpersonen anempfehlen, bei den in Rede stehenden Anlässen die in dem anderen Lande bezüglich der Ausübung der betreffenden Berufsthätigkeit erlassenen Administrativ-Vorschriften zu befolgen.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach beiderseits erfolgter Publikation derselben in Kraft treten, und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen so bald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Berlin am 4. Juni 1883.

(L. S.) Dr. Busch. (L. S.) Dr. Paul Eyschen.

Vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 10.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. S. 21. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bezeichnung des Hauptzollamts in Hamburg. S. 24.

(Nr. 1534.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. Vom 12. April 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 wird

in Ausgabe
auf 19 092 491 Mark, nämlich
auf 302 491 Mark an fortdauernden und
auf 18 790 000 Mark an einmaligen Ausgaben,
und

in Einnahme
auf 19 092 491 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des auf 302 491 Mark bezifferten Bedarfs an fortdauernden Ausgaben sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1884.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem anliegenden Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Marineverwaltung im Betrage von 18 790 000 Mark vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. April 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1884/85 treten hinzu. Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.	
		VII. Marineverwaltung.	
51.	6. 10/12. 18/21.	Militärpersonal	158 667
53.	1/3.	Naturalverpflegung	123 998
55.	4/6.	Servis- und Garnisonverwaltungswesen	9 977
57.	9/10.	Krankenpflege	9 220
59.	8.	Unterricht	629
		Summe VII	302 491
		Summe der fortdauernden Ausgaben für sich.	
		Einmalige Ausgaben.	
7.	13/16.	**VI. Marineverwaltung**	18 790 000
		Summe der einmaligen Ausgaben für sich.	
		Summe der Ausgabe	19 092 491

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1884/85 treten hinzu. Mark.
		Einnahme.	
		XI. Außerordentliche Zuschüsse.	
23.		Aus der Anleihe.	
	2.	Zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung . .	18 790 000
		Summe XI für sich.	
24.		XII. Matrikularbeiträge.	
	1/26.	Nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes	302 491
		Summe XII für sich.	
		Summe der Einnahme	19 092 491
		Die Ausgabe beträgt	19 092 491
		Balanzirt.	

Berlin, den 12. April 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1535.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bezeichnung des Hauptzollamts in Hamburg. Vom 12. März 1884.

Auf Ihren Bericht vom 6. dieses Monats bestimme Ich, daß die dem zollvereinsländischen Hauptzollamt zu Hamburg ohne Meine besondere Genehmigung beigelegte Bezeichnung „Kaiserlich" von demselben in Zukunft nicht mehr zu führen ist. Berlin, den 12. März 1884.

Wilhelm.

von Boetticher.

An den Reichskanzler.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 11.

Inhalt: Internationaler Vertrag, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer. S. 25.

(No. 1536.) Convention internationale ayant pour objet de régler la police de la pêche dans la mer du Nord en dehors des eaux territoriales. Du 6 Mai 1882.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi de Danemark, Le Président de la République Française, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Brétagne et d'Irlande, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, ayant reconnu la nécessité de régler la police de la pêche dans la mer du Nord en dehors des eaux territoriales, ont résolu de conclure à cet effet une convention et ont nommé pour Leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur Veit Richard von Schmidthals, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de 3me classe et de l'Ordre de St. Jean, etc. etc., Conseiller de Légation, Son Chargé d'Affaires à La Haye, et

(Uebersetzung.)

(Nr. 1536.) Internationaler Vertrag, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer. Vom 6. Mai 1882.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, und Seine Majestät der König der Niederlande, von der Nothwendigkeit überzeugt, die Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer polizeilich zu regeln, haben beschlossen, eine Uebereinkunft zu diesem Zweck abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Herrn Veit Richard von Schmidthals, Ritter des Rothen Adler-Ordens 3. Klasse, des Johanniter-Ordens, 2c. 2c., Legationsrath, Allerhöchstseinen Geschäftsträger im Haag, und

Ausgegeben zu Berlin den 18. April 1884.

Monsieur Peter Christian Kinch Donner, Chevalier de Ses Ordres de l'Aigle Rouge de 4me classe avec l'épée et de la Couronne de 4me classe, etc. etc., Son Conseiller d'Etat, Capitain de vaisseau en retraite,

Herrn Peter Christian Kinch Donner, Ritter des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse mit Schwertern und des Kronenordens 4. Klasse, ꝛc. ꝛc., Allerhöchstseinen Regierungsrath, Kapitän zur See außer Dienst,

Sa Majesté le Roi des Belges:

Seine Majestät der König der Belgier:

Monsieur le Baron d'Anethan, Commandeur de Son Ordre de Léopold, etc. etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à La Haye, et

den Herrn Baron d'Anethan, Kommandeur des Leopold-Ordens, ꝛc. ꝛc., Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Haag, und

Monsieur Léopold Orban, Commandeur de Son Ordre de Léopold, etc. etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Directeur Général de la Politique au Département des Affaires Etrangères,

den Herrn Leopold Orban, Kommandeur des Leopold-Ordens, ꝛc. ꝛc., Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generaldirektor der Politik im Auswärtigen Amt,

Sa Majesté le Roi de Danemark:

Seine Majestät der König von Dänemark:

Monsieur Carl Adolph Bruun, Chevalier de Son Ordre du Danebrog, etc. etc., Capitaine de la Marine,

den Herrn Karl Adolf Bruun, Ritter des Danebrog-Ordens, ꝛc. ꝛc., Kapitän zur See,

Le Président de la République Française:

der Präsident der Französischen Republik:

Monsieur le Comte Lefebvre de Béhaine, Commandeur de l'Ordre National de la Légion d'honneur, etc. etc., Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République Française à la Haye, et

den Herrn Grafen Lefebvre de Béhaine, Kommandeur des Ordens der Ehrenlegion, ꝛc. ꝛc., außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der französischen Republik im Haag, und

Monsieur Gustave Emile Mancel, Officier de l'Ordre National de la Légion d'honneur, Commissaire de la Marine,

den Herrn Guſtav Emil Mancel, Offizier des Ordens der Ehrenlegion, Kommiſſar der Marine,

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Brétagne et d'Irlande:

Ihre Majeſtät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

L'Honorable William Stuart, Compagnon du très-honorable Ordre du Bain, etc. etc., Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à la Haye,

den Herrn William Stuart, Kommandeur des Bath-Ordens, ꝛc. ꝛc., Allerhöchſtihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter im Haag,

Monsieur Charles Malcolm Kennedy, Compagnon du très-honorable Ordre du Bain, etc. etc., Directeur du Bureau commercial au Ministère des Affaires Etrangères, et

den Herrn Charles Malcolm Kennedy, Kommandeur des Bath-Ordens, Direktor der Handelsabtheilung im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, und

Monsieur Charles Cecil Prevor, Membre du Barreau, secrétaire-adjoint au Board of Trade, etc. etc.,

den Herrn Charles Cecil Prevor, Mitglied der Anwaltſchaft, Vizeſekretär im Handelsamt, ꝛc. ꝛc.,

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

Seine Majeſtät der König der Niederlande:

Jonkheer Willem Frederik Rochussen, Commandeur de Son Ordre du Lion Néerlandais, etc. etc., Son Ministre des Affaires Etrangères, et

Jonkheer Willem Frederik Rochuſſen, Kommandeur des Ordens vom Niederländiſchen Löwen, ꝛc. ꝛc., Allerhöchſtſeinen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, und

Monsieur Eduard Nicolas Rahusen, Chevalier de Son Ordre du Lion Néerlandais, etc. etc., Président du Comité des pêches maritimes,

den Herrn Eduard Nicolas Rahuſen, Ritter des Ordens vom Niederländiſchen Löwen, ꝛc. ꝛc., Präſidenten des Amtes für Seefiſcherei,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en

welche, nach gegenſeitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form

bonne et due forme sont convenus des articles suivants:

ARTICLE 1.

Les dispositions de la présente convention, qui a pour objet de régler la police de la pêche dans la mer du Nord, en dehors des eaux territoriales, sont applicables aux nationaux des Hautes Parties contractantes.

ARTICLE 2.

Les pêcheurs nationaux jouiront du droit exclusif de pêche dans le rayon de trois milles, à partir de la laisse de basse mer, le long de toute l'étendue des côtes de leurs pays respectifs, ainsi que des îles et des bancs qui en dépendent.

Pour les baies, le rayon de trois milles sera mesuré à partir d'une ligne droite, tirée en travers de la baie, dans la partie la plus rapprochée de l'entrée, au premier point où l'ouverture n'excédera pas dix milles.

Le présent article ne porte aucune atteinte à la libre circulation reconnue aux bateaux de pêche, naviguant ou mouillant dans les eaux territoriales, à la charge par eux de se conformer aux règles spéciales de police édictées par les Puissances riveraines.

ARTICLE 3.

Les milles mentionnés dans l'article précédent sont des milles géographiques de soixante au degré de latitude.

befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Bestimmungen dieses Vertrages, welcher die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer zum Gegenstande hat, finden Anwendung auf die Staatsangehörigen der Hohen vertragschließenden Theile.

Artikel 2.

Die Fischer jeder Nation sollen das ausschließliche Recht zum Betriebe der Fischerei haben in dem Gebiete bis zu drei Seemeilen Entfernung von der Niedrigwassergrenze, in der ganzen Längenausdehnung der Küsten ihres Landes und der davor liegenden Inseln und Bänke.

In den Buchten ist das Gebiet der drei Seemeilen von einer geraden Linie ab zu rechnen, welche in dem dem Eingang der Bucht zunächst gelegenen Theile von einem Ufer derselben zum anderen da gezogen gedacht wird, wo die Oeffnung zuerst nicht mehr als 10 Seemeilen beträgt.

Der gegenwärtige Artikel soll die den Fischerfahrzeugen bei der Schiffahrt und beim Ankern in den Küstengewässern eingeräumte freie Bewegung in keiner Weise beschränken, nur haben sich dieselben hierbei genau nach den von den Uferstaaten erlassenen besonderen polizeilichen Vorschriften zu richten.

Artikel 3.

Unter der in dem vorigen Artikel erwähnten »Seemeile« ist der 60. Theil eines Breitengrades zu verstehen.

ARTICLE 4.

Pour l'application des dispositions de la présente convention. les limites de la mer du Nord sont déterminées comme suit:

I. au Nord par le parallèle du 61° degré de latitude;

II. à l'Est et au Sud:

1°. par les côtes de la Norvége entre le parallèle du 61° degré de latitude et le phare de Lindesnaes (Norvége);

2°. par une ligne droite tirée du phare de Lindesnaes (Norvége) au phare de Hanstholm (Danemark);

3°. par les côtes du Danemark, de l'Allemagne, des Pays-Bas. de la Belgique et de la France jusqu'au phare de Gris Nez;

III. à l'Ouest:

1°. par une ligne droite tirée du phare de Gris Nez (France) au feu le plus Est de South Foreland (Angleterre);

2°. par les côtes orientales de l'Angleterre et de l'Ecosse;

3°. par une ligne droite joignant Duncansby Head (Ecosse) à la pointe Sud de South Ronaldsha (Iles Orcades);

Artikel 4.

Die Grenzen der Nordſee werden, inſoweit es ſich um Anwendung der Beſtimmungen dieſes Vertrages handelt, gebildet:

I. im Norden durch den 61. Grad nördlicher Breite;

II. im Oſten und Süden:

1. durch die norwegiſche Küſte zwiſchen dem 61. Grade nördlicher Breite und dem Leuchtthurm von Lindesnaes (Norwegen);

2. durch eine gerade Linie, die man ſich von dem Leuchtthurm von Lindesnaes (Norwegen) nach dem Leuchtthurm von Hanſtholm (Dänemark) gezogen denkt;

3. durch die Küſten Dänemarks, Deutſchlands, der Niederlande, Belgiens und Frankreichs bis zum Leuchtthurm von Gris Nez;

III. im Weſten:

1. durch eine gerade Linie, die man ſich von dem Leuchtthurm von Gris Nez (Frankreich) nach dem öſtlichſten Feuer von South Foreland (England) gezogen denkt;

2. durch die Oſtküſten von England und Schottland;

3. durch eine gerade Linie, welche Duncansby Head (Schottland) mit der Südſpitze von South Ronaldſha (Orkney-Inſeln) verbindet;

4°. par les côtes orientales des Iles Orcades;

5°. par une ligne droite joignant le feu de North Ronaldsha (Iles Orcades) au feu de Sumburgh Head (Iles Shetland);

6°. par les côtes orientales des Iles Shetland;

7°. par le méridien du feu de North Unst (Iles Shetland) jusqu'au parallèle du 61e degré de latitude.

4. durch die Oſtküſten der Orkney-Inſeln;

5. durch eine gerade Linie, welche das Feuer von North Ronaldſha (Orkney-Inſeln) mit dem Feuer von Sumburgh Head (Shetland-Inſeln) verbindet;

6. durch die Oſtküſten der Shetland-Inſeln;

7. durch den Meridian des Feuers von North Unſt (Shetland-Inſeln) bis zum 61. Grade nördlicher Breite.

Article 5.

Les bateaux de pêche des Hautes Parties contractantes sont enregistrés d'après les réglements administratifs des différents pays. Pour chaque port, il y a une série continue de numéros, précédés d'une ou plusieurs lettres initiales indiquées par l'autorité supérieure compétente.

Chaque gouvernement établira un tableau portant indication des dites lettres initiales.

Ce tableau, ainsi que toutes les modifications qui pourraient y être ultérieurement apportées, devront être notifiés aux autres Puissances contractantes.

Artikel 5.

Die Fiſcherfahrzeuge der Hohen vertragſchließenden Theile ſind, nach Maßgabe der Verwaltungsvorſchriften der verſchiedenen Länder, in Regiſter einzutragen. Für jeden Hafen erfolgt die Eintragung unter fortlaufenden Nummern, mit Vorſetzung des oder der für denſelben von der zuſtändigen höheren Verwaltungsbehörde beſtimmten Unterſcheidungsbuchſtaben.

Jede Regierung wird ein dieſe Unterſcheidungsbuchſtaben enthaltendes Verzeichniß aufſtellen laſſen.

Dieſes Verzeichniß und alle an demſelben ſpäter etwa vorgenommenen Aenderungen ſind zur Kenntniß der übrigen vertragſchließenden Mächte zu bringen.

Article 6.

Les bateaux de pêche portent la lettre ou les lettres initiales de leur port d'attache et le numéro d'enregistrement dans la série des numéros de ce port.

Artikel 6.

Die Fiſcherfahrzeuge haben den oder die Unterſcheidungsbuchſtaben des Heimathhafens und die Nummer zu tragen, unter welcher ſie in das Regiſter desſelben eingetragen ſind.

ARTICLE 7.

Le nom de chaque bateau de pêche, ainsi que celui du port auquel il appartient, sont peints à l'huile, en blanc sur un fond noir, sur l'arrière de ce bateau, en caractères qui devront avoir au moins huit centimètres de hauteur et douze millimètres de trait.

Artikel 7.

Der Name und Heimathhafen jedes Fiſcherfahrzeugs iſt am Heck desſelben mit Oelfarbe weiß auf ſchwarzem Grunde in Schriftzeichen von wenigſtens acht Centimenter Höhe und zwölf Millimeter Breite anzubringen.

ARTICLE 8.

La lettre ou les lettres et les numéros sont placés sur chaque côté de l'avant du bateau, à 8 ou 10 centimètres au dessous du plat bord, d'une manière visible et apparente. Ils sont peints à l'huile en couleur blanche sur un fond noir.

Néanmoins la distance ci-dessus indiquée n'est pas obligatoire pour les bateaux d'un faible tonnage sur lesquels il n'y aurait pas de place suffisante au dessous du plat bord.

Les dimensions de ces lettres et de ces numéros sont, pour les bateaux de quinze tonneaux et au dessus, de quarante-cinq centimètres de hauteur sur six centimètres de trait.

Pour les bateaux au dessous de quinze tonneaux, ces dimensions sont de vingt-cinq centimètres de hauteur sur quatre centimètres de trait.

La même lettre ou les mêmes lettres et numéros sont également placés sur chaque côté de la grande voile du bateau, immédiatement au dessus de la dernière bande de ris; ils sont peints à l'huile: en noir,

Artikel 8.

Der oder die Unterſcheidungsbuchſtaben und die Nummern ſind auf jeder Seite am Bug des Fahrzeugs und zwar acht oder zehn Centimenter unterhalb des Schanddeckels deutlich und in die Augen fallend anzubringen. Sie ſind in Oelfarbe weiß auf ſchwarzem Grunde zu malen.

Indeſſen iſt die vorerwähnte Entfernung von dem Schanddeckel für Fahrzeuge von geringer Tragfähigkeit nicht maßgebend, bei welchen unter dem Schanddeckel nicht genügender Raum vorhanden iſt.

Die Größe der Buchſtaben und Zahlen beträgt bei Fahrzeugen von fünfzehn Tons Tragfähigkeit und darüber fünfundvierzig Centimeter Höhe bei ſechs Centimeter Breite.

Bei Fahrzeugen unter fünfzehn Tons beträgt die Größe fünfundzwanzig Centimeter Höhe bei vier Centimeter Breite.

Derſelbe Buchſtabe oder dieſelben Buchſtaben und Zahlen ſind auch auf jeder Seite des Großſegels des Fahrzeugs unmittelbar über dem oberſten Reffbande in Oel gemalt anzubringen und zwar: mit ſchwarzer Farbe auf

sur les voiles blanches ou tannées; en blanc, sur les voiles noires.

La lettre ou les lettres et numéros portés sur les voiles ont un tiers de plus de dimension dans tous les sens que ceux placés sur l'avant des bateaux.

weißen oder getanten Segeln; mit weißer Farbe auf ſchwarzen Segeln.

Der oder die auf den Segeln angebrachten Buchſtaben und Nummern müſſen in jeder Richtung um $^1/_3$ größer ſein, als die am Bug des Schiffes angebrachten.

Article 9.

Les bateaux de pêche ne peuvent avoir, soit sur les parois extérieures, soit sur les voiles, d'autres noms, lettres ou numéros que ceux qui font l'objet des articles 6, 7 et 8 de la présente convention.

Artikel 9.

Die Fiſcherfahrzeuge dürfen weder am äußeren Schiffskörper, noch auf den Segeln andere Namen, Buchſtaben oder Zahlen tragen, als die in den Artikeln 6, 7 und 8 dieſes Vertrages vorgeſchriebenen.

Article 10.

Il est défendu d'effacer, d'altérer, de rendre méconnaissables, de couvrir ou de cacher, par un moyen quelconque, les noms, lettres et numéros, placés sur les bateaux et sur les voiles.

Artikel 10.

Es iſt verboten, die am Schiffskörper und auf den Segeln der Fiſcherfahrzeuge angebrachten Namen, Buchſtaben und Nummern auf irgend welche Weiſe zu beſeitigen, zu verändern, unkenntlich zu machen, zu verdecken oder ſonſt zu verheimlichen.

Article 11.

La lettre ou les lettres et le numéro affectés à chaque bateau sont portés sur les canots, bouées, flottes principales, chaluts, grappins, ancres et en général sur tous les engins de pêche appartenant au bateau.

Ces lettres et ces numéros sont de dimensions suffisantes pour être facilement reconnus. Les propriétaires de filets ou autres instruments de pêche peuvent en outre les marquer de tels signes particuliers qu'ils jugent utile.

Artikel 11.

Der oder die für jedes Fahrzeug beſtimmten Buchſtaben und Nummern müſſen auch an den Beibooten, Bojen, Hauptſchwimmern, Schleppnetzen, Draggen, Ankern und überhaupt an allen Fiſchereigeräthen, die zu dem Fahrzeuge gehören, angebracht ſein.

Dieſe Buchſtaben und Nummern müſſen von hinreichender Größe ſein, um leicht erkannt zu werden. Die Eigenthümer der Netze oder ſonſtigen Fiſchereigeräthe können dieſelben außerdem mit anderen beſonderen Abzeichen verſehen, wenn ſie dies für nützlich halten.

ARTICLE 12.

Le patron de chaque bateau doit être porteur d'une pièce officielle, dressée par les autorités compétentes de son pays, qui lui permette de justifier de la nationalité du bateau.

Ce document indique obligatoirement la lettre ou les lettres et les numéros du bateau ainsi que sa description et le nom ou les noms, ou la raison sociale de son propriétaire.

ARTICLE 13.

Il est défendu de dissimuler par un moyen quelconque la nationalité du bateau.

ARTICLE 14.

Il est défendu à tout bateau de pêche de mouiller, entre le coucher et le lever du soleil, dans les parages où se trouvent établis des pêcheurs aux filets dérivants.

Toutefois, cette défense ne s'applique pas à des mouillages qui auraient lieu par suite d'accidents ou de toute autre circonstance de force majeure.

ARTICLE 15.

Il est défendu aux bateaux arrivant sur les lieux de pêche de se placer ou de jeter leurs filets de manière à se nuire réciproquement ou à gêner les pêcheurs qui ont déjà commencé leurs opérations.

Artikel 12.

Der Führer jedes Fischerfahrzeugs muß im Besitze eines von der zuständigen Behörde seines Landes ausgestellten amtlichen Schriftstücks sein, durch welches er sich über die Nationalität seines Schiffes ausweisen kann.

Diese Urkunde muß den oder die Buchstaben und die Nummern des Fahrzeugs, sowie die Beschreibung desselben und den oder die Namen oder die Firma seines Eigenthümers enthalten.

Artikel 13.

Es ist verboten, die Nationalität des Fahrzeugs durch irgend welches Mittel zu verhehlen.

Artikel 14.

Jedem Fischerfahrzeuge ist es verboten, zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang an solchen Stellen zu ankern, wo Treibnetzfischer bereits in der Ausübung ihres Betriebes begriffen sind.

Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Ankerungen, welche durch Unfälle oder sonst durch höhere Gewalt veranlaßt werden.

Artikel 15.

Es ist den Fischerfahrzeugen verboten, bei der Ankunft auf den Fischereigründen so sich hinzulegen oder ihre Netze auszuwerfen, daß sie sich gegenseitig schaden oder den Fischern, welche bereits ihre Arbeiten begonnen haben, hinderlich werden können.

ARTICLE 16.

Toutes les fois que, pour pêcher avec des filets dérivants, des bateaux pontés et des bateaux non pontés commenceront en même temps à mettre leurs filets à la mer, ces derniers les jetteront au vent des autres.

Les bateaux pontés doivent, de leur côté, jeter leurs filets sous le vent des bateaux non pontés.

En général, lorsque des bateaux pontés jettent leur filets au vent des bateaux non pontés déjà en pêche et lorsque des bateaux non pontés jettent leurs filets sous le vent de bateaux pontés déjà en pêche, la responsabilité des avaries causées aux filets incombe à ceux qui se sont mis en pêche les derniers, à moins qu'ils n'établissent qu'il y a cas de force majeure ou que le dommage ne provient pas de leur faute.

ARTIKEL 16.

Wenn zum Zweck der Treibnetzfischerei gedeckte und ungedeckte Fischerfahrzeuge gleichzeitig ihre Netze auszusetzen anfangen, müssen jedesmal die letzteren ihre Netze luvwärts von den ersteren auswerfen.

Dagegen müssen die gedeckten Fahrzeuge ihre Netze in Lee der ungedeckten Fischerboote auswerfen.

Wenn gedeckte Fahrzeuge luvwärts von offenen bereits im Fischen begriffenen Fischerbooten ihre Netze auswerfen und wenn ungedeckte Fischerboote in Lee gedeckter, bereits im Fischen begriffener Fischerfahrzeuge ihre Netze auswerfen, so gilt als Regel, daß die Verantwortlichkeit für die dadurch veranlaßte Beschädigung von Netzen diejenigen trifft, welche zuletzt angefangen haben zu fischen, sofern sie nicht nachweisen können, daß der Schaden durch höhere Gewalt oder sonst ohne ihre Schuld entstanden ist.

ARTICLE 17.

Il est défendu de fixer ou de mouiller des filets ou tout autre engin de pêche dans les parages où se trouvent établis des pêcheurs aux filets dérivants.

ARTIKEL 17.

Es ist verboten, Netze oder sonstige Fischereigeräthe an solchen Stellen festzumachen oder zu verankern, wo bereits Treibnetzfischer ihre Netze ausgesetzt haben.

ARTICLE 18.

Il est interdit à tout pêcheur d'amarrer ou de tenir son bateau sur les filets, bouées, flottes ou toute autre partie de l'attirail de pêche d'un autre pêcheur.

ARTIKEL 18.

Den Fischern ist untersagt, ihre Fahrzeuge an den Netzen, Bojen, Schwimmern oder irgend einem sonstigen Fischereigeräth eines andern Fischers festzumachen oder festzuhalten.

ARTICLE 19.

Lorsque des pêcheurs au chalut se trouvent en vue de pêcheurs aux filets dérivants ou à la ligne de fond, ils doivent prendre les mesures nécessaires pour éviter tout préjudice à ces derniers; en cas de dommage, la responsabilité encourue incombe aux chalutiers, à moins qu'ils ne prouvent soit un cas de force majeure, soit que la perte subie ne provient pas de leur faute.

Artikel 19.

Wenn Fiſcher, welche das Grundſchleppnetz gebrauchen, in Sicht von Fiſchern ſich befinden, welche Treibnetze oder Grundangeln gebrauchen, ſo müſſen ſie alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um jede Beeinträchtigung der letzteren zu vermeiden; im Falle einer Beſchädigung fällt die Verantwortlichkeit den Grundſchleppnetzfiſchern zur Laſt, ſofern ſie nicht nachweiſen können, daß der Schaden durch höhere Gewalt oder ſonſt ohne ihre Schuld entſtanden iſt.

ARTICLE 20.

Lorsque des filets appartenant à des pêcheurs différents viennent à se mêler, il est défendu de les couper sans le consentement des deux parties.

Toute responsabilité cesse si l'impossibilité de séparer les filets par d'autres moyens est prouvée.

Artikel 20.

Wenn Netze, welche verſchiedenen Fiſchern zugehören, ſich in einander verwickeln, ſo iſt es verboten, dieſelben ohne das Einverſtändniß beider Theile zu zerſchneiden.

Jede Verantwortlichkeit fällt jedoch hinweg, wenn die Unmöglichkeit, die Netze auf andere Art zu trennen, bewieſen wird.

ARTICLE 21.

Lorsqu'un bateau pêchant aux cordes croise ses lignes avec celles d'un autre bateau, il est défendu à celui qui les lève de les couper, à moins de force majeure et, dans ce cas, la corde coupée doit être immédiatement renouée.

Artikel 21.

Wenn ein Fiſcherfahrzeug, welches mit Grundangeln fiſcht, ſeine Angelleinen mit denen eines anderen Fahrzeugs kreuzt, ſo iſt es demjenigen, der die Leinen aufnimmt, verboten, ſie zu zerſchneiden, höhere Gewalt ausgenommen, in welchem Falle die zerſchnittene Angelleine unmittelbar darnach wieder zuſammengeknotet werden muß.

ARTICLE 22.

Sauf les cas de sauvetage et ceux prévus par les deux articles précédents, il est défendu à tout pêcheur

Artikel 22.

Abgeſehen von den Fällen der Bergung und den in den beiden vorigen Artikeln vorgeſehenen Fällen iſt es jedem

de couper, de crocher ou de soulever, sous quelque prétexte que ce soit, les filets, lignes et autres engins qui ne lui appartiennent pas.

Fiſcher unterſagt, ihm nicht gehörige Netze, Leinen oder ſonſtige Fiſchereigeräthe zu zerſchneiden, einzuholen oder aufzunehmen, unter welchem Vorwand es auch ſei.

Article 23.

Il est interdit d'employer tout instrument ou engin servant exclusivement à couper ou à détruire les filets.

La présence à bord d'engins de cette nature est également défendue.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre les mesures nécessaires pour en empêcher l'embarquement à bord des bateaux de pêche.

Artikel 23.

Es iſt verboten, irgend ein Werkzeug oder Geräth zu gebrauchen, welches ausſchließlich dazu dient, Netze zu zerſchneiden oder zu zerreißen.

Das Vorhandenſein derartiger Geräthe an Bord eines Fiſcherfahrzeugs iſt ebenfalls verboten.

Die Hohen vertragſchließenden Theile verpflichten ſich, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um das Einſchiffen derartiger Geräthe an Bord der Fiſcherfahrzeuge zu verhindern.

Article 24.

Les bateaux pêcheurs ont à observer les règles générales, relatives aux feux, adoptées ou qui seront adoptées d'un commun accord par les Hautes Parties contractantes, en vue de prévenir les abordages.

Artikel 24.

Die Fiſcherfahrzeuge haben die bereits beſtehenden oder unter den vertragſchließenden Theilen noch zu vereinbarenden allgemeinen Vorſchriften, betreffend die zur Verhütung des Zuſammenſtoßens von Schiffen auf See zu führenden Lichter, zu beobachten.

Article 25.

Tout bateau de pêche, tout canot, tout objet d'armement ou de gréement de bateau de pêche, tout filet, ligne, bouée, flotte, ou instrument quelconque de pêche marqué ou non marqué, qui aura été trouvé ou recueilli en mer droit, aussitôt que possible, être remis aux autorités compétentes dans le premier

Artikel 25.

Alle Fiſcherfahrzeuge, Boote, Gegenſtände der Ausrüſtung oder der Takelage von Fiſcherfahrzeugen, Netze, Angelleinen, Bojen, Schwimmer oder ſonſtige Fiſchereigeräthe, welche in See treibend angetroffen oder aufgefiſcht werden, müſſen, dieſelben mögen gezeichnet oder nicht gezeichnet ſein, von dem bergenden Fahrzeuge in dem erſten Hafen, nach

port de retour ou de relâche du bateau sauveteur.

Ces autorités informent les consuls ou agents consulaires de la nation du bateau sauveteur et de celle du propriétaire des objets trouvés. Elles rendent ces objets aux propriétaires ou à leurs représentants, dès qu'ils ont été réclamés et que les droits des sauveteurs sont dûment garantis.

Les autorités administratives ou judiciaires, selon la législation des différents pays, fixent l'indemnité que les propriétaires doivent payer aux sauveteurs.

Il demeure entendu que cette disposition ne porte aucune atteinte aux conventions déjà en vigueur sur cette matière et que les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de régler entre elles, par des arrangements spéciaux, le montant d'une allocation fixe à allouer par filet retrouvé.

Les engins de pêche de toute nature trouvés sans marque sont considérés comme épaves.

welchem dasselbe zurückkehrt oder in welchem es Zuflucht sucht, den zuständigen Behörden übergeben werden.

Diese Behörden haben die Konsuln oder Konsularagenten der Nation sowohl des bergenden Fahrzeugs, als auch des Eigenthümers der gefundenen Gegenstände hiervon zu unterrichten, und jene Gegenstände den Eigenthümern oder ihren Bevollmächtigten auszuliefern, sobald dieselben zurückgefordert werden und die Ansprüche der Berger gehörig sichergestellt sind.

Je nach der Gesetzgebung der verschiedenen Länder setzen die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden die Entschädigung fest, welche die Eigenthümer den Bergern zu zahlen haben.

Es ist selbstverständlich, daß diese Bestimmung die bereits bestehenden, auf den Gegenstand bezüglichen Verträge unberührt läßt, und daß die Hohen vertragschließenden Theile sich das Recht vorbehalten, unter sich durch besondere Vereinbarungen einen bestimmten Betrag der Vergütung für jedes wieder aufgefundene Netz festzusetzen.

Gefundene Fischereigeräthe aller Art, welche nicht gezeichnet sind, werden wie seetriftige Sachen angesehen, deren Eigenthümer unbekannt ist.

Article 26.

La surveillance de la pêche sera exercée par des bâtiments de la marine militaire des Hautes Parties contractantes; en ce qui concerne la Belgique, ces bâtiments pourront être des navires de l'Etat, commandés par des capitaines commissionnés.

Artikel 26.

Die Ueberwachung der Fischerei wird durch Kriegsfahrzeuge der Hohen vertragschließenden Theile ausgeübt; was Belgien betrifft, so können die Fahrzeuge Staatsschiffe sein, welche von staatlich angestellten Schiffskapitänen befehligt werden.

ARTICLE 27.

L'exécution des règles qui concernent le document justificatif de la nationalité, la marque et le numérotage des bateaux etc. et des engins de pêche, ainsi que la présence à bord des instruments prohibés (art. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 et 23 §. 2), est placée sous la surveillance exclusive des bâtiments croiseurs de la nation du bateau pêcheur.

Toutefois, les commandants des bâtiments croiseurs se signaleront mutuellement les infractions aux dites règles commises par les pêcheurs d'une autre nation.

ARTICLE 28.

Les bâtiments croiseurs de toutes les Hautes Parties contractantes sont compétents pour constater toutes les infractions aux règles prescrites par la présente convention, autres que celles indiquées dans l'article 27, et tous les délits se rapportant aux opérations de pêche, quelle que soit d'ailleurs la nation à laquelle appartiennent les pêcheurs qui commettent ces infractions.

ARTICLE 29.

Lorsque les commandants des bâtiments croiseurs ont lieu de croire qu'une infraction aux mesures prévues par la présente convention a été commise, ils peuvent exiger du patron du bateau auquel une contravention est ainsi imputée d'exhiber la pièce officielle justifiant de sa nationalité. Mention sommaire de

Artikel 27.

Die Ausführung der Vorschriften, welche den Nachweis der Nationalität durch Schiffspapiere, die Bezeichnung und Numerirung der Fahrzeuge u. s. w. und der Fischereigeräthe, ferner das Vorhandensein verbotener Werkzeuge an Bord betreffen (Art. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 23 Abs. 2), ist der ausschließlichen Ueberwachung durch die Fischereikreuzer der Nation des Fischerfahrzeugs unterstellt.

Jedoch haben die Befehlshaber der Kreuzer die Uebertretungen der erwähnten Vorschriften durch die Fischerfahrzeuge einer anderen Nation sich gegenseitig mitzutheilen.

Artikel 28.

Die Kreuzer der Hohen vertragschließenden Theile sind befugt, alle Uebertretungen der Bestimmungen dieses Vertrages, mit Ausnahme der im Artikel 27 bezeichneten, und alle Vergehen, welche sich auf die Ausübung der Fischerei beziehen, festzustellen, ohne Unterschied der Nationalität der Fischer, welche sich dieser Zuwiderhandlungen schuldig machen.

Artikel 29.

Wenn die Befehlshaber der Kreuzer Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung der durch diesen Vertrag getroffenen Anordnungen stattgefunden hat, so können sie von dem Führer des Fahrzeugs, welchem eine solche Zuwiderhandlung zur Last gelegt wird, die Vorlegung des urkundlichen Ausweises über seine Nationalität verlangen. Ueber

cette exhibition est faite immédiatement sur la pièce produite.

Les commandants des bâtiments croiseurs ne peuvent pousser plus loin leur visite ou leur recherche à bord d'un bateau pêcheur qui n'appartient pas à leur nationalité, à moins, toutefois, que cela ne soit nécessaire pour relever les preuves d'un délit ou d'une contravention relative à la police de la pêche.

ARTICLE 30.

Les commandants des bâtiments croiseurs des Puissances signataires apprécient la gravité des faits de leur compétence, parvenus à leur connaissance et constatent le dommage, quelle qu'en soit la cause, éprouvé par les bateaux de pêche appartenant aux Hautes Parties contractantes.

Ils dressent, s'il y a lieu, procès-verbal de la constatation des faits, telle qu'elle résulte tant des déclarations des parties intéressées que du témoignage des personnes présentes.

Si le cas lui semble assez grave pour justifier cette mesure, le commandant d'un bâtiment croiseur aura le droit de conduire le bateau en contravention dans un port de la nation du pêcheur. Il pourra même prendre à son bord une partie des hommes de l'équipage pour les remettre entre les mains des autorités de la nation du bateau.

ARTICLE 31.

Le procès-verbal prévu à l'article précédent est rédigé dans la langue

diese Vorlegung ist unmittelbar nachher auf dem vorbezeichneten Schriftstücke ein kurzer Vermerk zu machen.

Die Befehlshaber der Kreuzer dürfen ihren Besuch oder ihre Nachforschung an Bord eines zu ihrer Nationalität nicht gehörigen Fischerfahrzeugs nicht weiter ausdehnen, als erforderlich ist, um die Beweise eines Vergehens oder einer Uebertretung, welche sich auf die Fischereipolizei beziehen, zu erheben.

ARTIKEL 30.

Die Befehlshaber der Kreuzer der Vertragsmächte haben die Erheblichkeit der zu ihrer Kenntniß gelangten, ihrer Zuständigkeit unterliegenden Thatsachen zu prüfen und, ohne Unterschied der Ursache, den Schaden festzustellen, welchen die den Hohen vertragschließenden Theilen angehörigen Fischerfahrzeuge erlitten haben.

Sie haben, geeignetenfalls, ein Protokoll zur Feststellung des Sachverhalts aufzunehmen, sowie derselbe einerseits aus den Erklärungen der Parteien, andererseits aus den Zeugenaussagen der anwesenden Personen sich ergiebt.

Der Befehlshaber des Kreuzers hat, wenn der Fall ihm schwer genug erscheint, um diese Maßregel zu rechtfertigen, das Recht, das einer Zuwiderhandlung schuldige Fahrzeug in einen Hafen der Nation des Fischers abzuführen. Er kann selbst einen Theil der Schiffsmannschaft an Bord nehmen, um sie den Behörden der Nation des betreffenden Fahrzeugs zu überliefern.

ARTIKEL 31.

Das im vorhergehenden Artikel vorgesehene Protokoll ist in der Sprache

du commandant du bâtiment croiseur et suivant les formes en usage dans son pays.

Les inculpés et les témoins ont le droit d'y ajouter ou d'y faire ajouter, dans leur propre langue, toute mention ou témoignage qu'ils croiront utile.

Ces déclarations devront être dûment signées.

des Befehlshabers des Kreuzers und nach den in seinem Lande gebräuchlichen Formen abzufassen.

Die Angeschuldigten und die Zeugen haben das Recht, dem Protokolle in ihrer eigenen Sprache alle Angaben und Zeugenaussagen hinzuzufügen oder hinzufügen zu lassen, welche sie für dienlich halten.

Diese Erklärungen sind ordnungsmäßig zu unterschreiben.

Article 32.

La résistance aux prescriptions des commandants des bâtiments croiseurs chargés de la police de la pêche ou de ceux qui agissent d'après leurs ordres sera, sans tenir compte de la nationalité du croiseur, considérée comme résistance envers l'autorité nationale du bateau pêcheur.

Artikel 32.

Der Widerstand gegen die Anordnungen der Befehlshaber der mit der Fischereipolizei beauftragten Kreuzer oder derjenigen Personen, welche in deren Auftrage handeln, soll, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Kreuzers, wie der Widerstand gegen die Staatsgewalt der Nation des Fischerfahrzeugs angesehen werden.

Article 33.

Lorsque le fait imputé n'est pas de nature grave, mais néanmoins il a occasionné des dommages à un pêcheur quelconque, les commandants des bâtiments croiseurs peuvent concilier à la mer les intéressés et fixer l'indemnité à payer, s'il y a consentement des parties en cause.

Dans ce cas, si l'une des parties n'est pas en mesure de s'acquitter immédiatement, les commandants font signer en double expédition par les intéressés un acte réglant l'indemnité à payer.

Un exemplaire de cette pièce reste à bord du croiseur; l'autre est re-

Artikel 33.

Wenn die den Gegenstand der Anschuldigung bildende Handlung nicht schwerer Art ist, aber nichtsdestoweniger irgend einem Fischer Schaden verursacht hat, so können die Befehlshaber der Kreuzer, falls die Parteien damit einverstanden sind, zwischen den Betheiligten auf See einen Vergleich schließen und die zu zahlende Entschädigung festsetzen.

Ist in einem solchen Falle eine der Parteien nicht in der Lage, sofort die Schuld zu entrichten, so haben die Kommandanten eine Urkunde, welche die zu zahlende Entschädigung regelt, in doppelter Ausfertigung von den Parteien unterzeichnen zu lassen.

Das eine Exemplar dieses Schriftstücks verbleibt an Bord des Kreuzers,

mis au patron en crédit, afin qu'il puisse au besoin s'en servir devant les tribunaux du débiteur.

Dans le cas, au contraire, où il n'y aurait pas consentement des parties, les commandants agiront conformément aux dispositions de l'article 30.

ARTICLE 34.

La poursuite des délits et contraventions prévus dans la présente convention, aura lieu au nom de ou par l'Etat.

ARTICLE 35.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à proposer à leurs législatures respectives les mesures nécessaires pour assurer l'exécution de la présente convention et notamment pour faire punir soit de l'emprisonnement, soit de l'amende, soit de ces deux peines, ceux qui contreviendront aux dispositions des articles 6 à 23 inclusivement.

ARTICLE 36.

Toutes les fois que des pêcheurs de l'un des pays contractants se seront livrés à des voies de fait contre les pêcheurs d'une autre nationalité ou leur auront causé volontairement des dommages ou des pertes, les tribunaux du pays auquel appartiendront les bateaux des délinquants seront compétents pour les juger.

La même règle est applicable en ce qui concerne les délits et contraventions prévus par la présente convention.

das andere ist dem forderungsberechtigten Schiffsführer auszuhändigen, damit derselbe nöthigenfalls vor den Gerichten des Schuldners davon Gebrauch machen kann.

Kommt im Gegentheil eine Vereinigung zwischen den Parteien nicht zu Stande, so haben die Befehlshaber der Kreuzer in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 30 zu verfahren.

Artikel 34.

Die Verfolgung der in diesem Vertrage vorgesehenen Vergehen und Uebertretungen ist im Namen des Staats oder durch den Staat zu betreiben.

Artikel 35.

Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, ihren gesetzgebenden Körperschaften diejenigen Maßnahmen vorzuschlagen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Vertrages zu sichern und namentlich um diejenigen, welche den Bestimmungen der Artikel 6 bis 23 zuwiderhandeln, mit Freiheits- oder mit Geldstrafe, oder mit diesen beiden Strafen zugleich bestrafen zu lassen.

Artikel 36.

Wenn Fischer des einen Vertragsstaats gegen Fischer einer anderen Nationalität Thätlichkeiten verübt oder denselben absichtlich Beschädigungen oder Verluste zugefügt haben, so sollen immer die Gerichte desjenigen Landes, welchem die Fahrzeuge der Schuldigen angehören, für die Entscheidung zuständig sein.

Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Vergehen und Uebertretungen, welche in diesem Vertrage vorgesehen sind.

ARTICLE 37.

La procédure et le jugement des contraventions aux dispositions de la présente convention ont toujours lieu aussi sommairement que les lois et règlements en vigueur le permettent.

ARTICLE 38.

La présente convention sera ratifiée.

Les ratifications seront échangées à la Haye, dans le plus bref délai possible.

ARTICLE 39.

La présente convention sera mise à exécution à partir du jour dont les Hautes Parties contractantes conviendront.

Elle restera en vigueur pendant cinq années à dater de ce jour et, dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'expiration de la dite période de cinq années son intention d'en faire cesser les effets, elle continuera à rester en vigueur une année et ainsi de suite d'année en année. Dans le cas, au contraire, où l'une des Puissances signataires dénoncerait la convention, celle-ci sera maintenue entre les autres Parties contractantes, à moins qu'elles ne la dénoncent également.

ARTICLE ADDITIONNEL.

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvége aura la faculté d'adhérer à la présente convention, pour la Suède et pour

Artikel 37.

Das gerichtliche Verfahren und die Entscheidung wegen der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages soll stets so kurz und bündig sein, als es die geltenden Gesetze und Vorschriften gestatten.

Artikel 38.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt werden.

Der Austausch der Ratifikations-Urkunden wird innerhalb thunlichst kurzer Frist im Haag bewirkt werden.

Artikel 39.

Ueber den Zeitpunkt, mit welchem der vorstehende Vertrag zur Ausführung kommt, werden die Hohen vertragschließenden Theile sich besonders verständigen.

Derselbe bleibt von diesem Zeitpunkte an fünf Jahre in Kraft, und falls keiner der Hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses fünfjährigen Zeitraums die Absicht zu erkennen giebt, davon zurückzutreten, gilt er als auf ein Jahr verlängert und so fort von Jahr zu Jahr. Falls dagegen eine der Mächte den Vertrag kündigt, so bleibt derselbe unter den übrigen Vertragsmächten so lange in Geltung, als sie denselben nicht ebenfalls kündigen.

Zusatz-Artikel.

Der Regierung Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen wird das Recht vorbehalten, diesem Vertrage beizutreten, sowohl für beide

la Norvége, soit ensemble, soit séparément.

Cette adhésion sera notifiée au Gouvernement des Pays-Bas et par celui-ci aux autres Gouvernements signataires.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à La Haye, en six exemplaires, le 6 Mai 1882.

Staaten gemeinſam, als für jeden derſelben beſonders.

Dieſer Beitritt iſt der Regierung der Niederlande mitzutheilen, welche die übrigen vertragſchließenden Regierungen davon in Kenntniß ſetzen wird.

Zur Urkund deſſen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieſen Vertrag unterzeichnet und beſiegelt.

So geſchehen im Haag, in ſechs Ausfertigungen, den 6. Mai 1882.

(L. S.) v. Schmidthals.
(L. S.) Chr. Donner.
(L. S.) Baron A. d'Anethan.
(L. S.) Léopold Orban.
(L. S.) C. Bruun.
(L. S.) Ct. Lefebvre de Béhaine.
(L. S.) Em. Mancel.
(L. S.) W. Stuart.
(L. S.) C. M. Kennedy.
(L. S.) C. Cecil Prevor.
(L. S.) Rochussen.
(L. S.) E. N. Rahusen.

Die vorſtehende Uebereinkunft iſt ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden ſind am 15. März d. J. im Haag ausgetauſcht worden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 12.

Inhalt: Uebereinkunft mit der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. S. 45.

(Nr. 1537.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 29. Februar 1884.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben es für nützlich befunden, gegenseitig die in der Nähe der Grenze wohnhaften Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen und haben zum Zweck des Abschlusses einer diesfälligen Uebereinkunft zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatsminister und Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Herrn Paul Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg;

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Herrn Dr. Arnold Roth,

welche, auf Grund der ihnen ertheilten Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die deutschen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der deutsch-schweizerischen Grenze wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in den schweizerischen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die schweizerischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der schweizerisch-deutschen Grenze wohnhaft sind, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten befugt sein.

Ausgegeben zu Berlin den 19. April 1884.

Artikel 2.

Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufs in dem anderen Lande zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Artikel 3.

Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen, oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Artikel 4.

Es gilt als selbstverständlich, daß die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufs in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen und Administrativ-Vorschriften zu unterwerfen haben.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach beiderseits erfolgter Publikation derselben in Kraft treten, und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Berlin, den 29. Februar 1884.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt. (L. S.) A. Roth.

Vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1883/84. S. 47. — Gesetz zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer. S. 48.

(Nr. 1538.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1883/84. Vom 30. April 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1883/84 wird von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1883 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Mai 1884.

(Nr. 1539.) Gesetz zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer. Vom 30. April 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der Artikel 6 bis 23 der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, finden auf die zur Seefischerei bestimmten Fahrzeuge auch während ihres Aufenthalts in den zur Nordsee gehörigen deutschen Küstengewässern Anwendung.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen die in den Artikeln 6 bis 23 der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882 und im §. 1 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, sowie gegen die vom Kaiser zur Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Im Falle des Führens oder Gebrauchs verbotener Werkzeuge oder Geräthe ist neben der Geld- oder Gefängnißstrafe auf Einziehung der Werkzeuge oder Geräthe zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1884.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Bei Austausch der Ratifikations-Urkunden des internationalen Vertrages vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (Reichs-Gesetzbl. vom laufenden Jahre S. 25), ist auf Grund des Artikels 39 Absatz 1 jenes Vertrages der Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben auf den 15. Mai 1884 festgesetzt worden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 14.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Prisengerichtsbarkeit. S. 49. — Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern. S. 49.

(Nr. 1540.) Gesetz, betreffend die Prisengerichtsbarkeit. Vom 3. Mai 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Prisen erfolgt durch besondere Behörden (Prisengerichte).

§. 2.

Der Sitz der Prisengerichte, ihre Zusammensetzung, das Verfahren vor denselben, sowie die Verpflichtung anderer Behörden des Reichs oder der Bundesstaaten, in Prisensachen mitzuwirken, werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1541.) Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern. Vom 13. Mai 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor darf nur in Anlagen stattfinden, welche ausschließlich für die Herstellung von Zündhölzern benutzt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Mai 1884.

§. 2.

In Räumen, in welchen

a) das Zubereiten der Zündmasse,

b) das Betunken der Hölzer,

c) das Trocknen der betunkten Hölzer

erfolgt, darf jugendlichen Arbeitern (§. 136 der Gewerbeordnung), in Räumen, welche

d) zu dem Abfüllen der Hölzer und ihrer ersten Verpackung dienen,

darf Kindern (§. 135 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung) der Aufenthalt nicht gestattet werden.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im §. 1 werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Neben der Strafe ist auf Einziehung der in dem gesetzwidrigen Betriebe benutzten beweglichen Gegenstände und der hergestellten Zündhölzer zu erkennen.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im §. 2 werden mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung auferlegten Geldstrafen fließen der im §. 116 der Gewerbeordnung bezeichneten Kasse zu.

§. 5.

Auf die zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bestehenden Betriebe finden die Bestimmungen desselben erst nach Ablauf von zwei Jahren Anwendung.

§. 6.

Der Nr. 5 e des Zolltarifs zu dem Gesetze vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets ꝛc. (Reichs-Gesetzbl. S. 207), ist folgende Bestimmung beizufügen:

„Anmerkung zu e:

Zündhölzer und Zündkerzchen 10 Mark für 100 Kilogramm."

Dieser Zollsatz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 15.

Inhalt: Gesetz, betreffend die zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsandte wissenschaftliche Kommission. S. 51. — Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken. S. 51. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 52.

(Nr. 1542.) Gesetz, betreffend die zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsandte wissenschaftliche Kommission. Vom 27. Mai 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Zur Verleihung von Belohnungen an die Mitglieder der wissenschaftlichen Kommission, welche im Jahre 1883 behufs Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsendet worden ist, wird dem Kaiser eine Summe von 135 000 Mark zur Verfügung gestellt.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, diesen Betrag aus den bereitesten Mitteln des Reichshaushalts zu entnehmen und als außeretatsmäßige Mehrausgabe zu verrechnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Mai 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1543.) Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken. Vom 24. Mai 1884.

Gemäß einer zwischen dem Deutschen Reich und der Regierung von Frankreich zur Ausführung des Artikels 4 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. von 1882 S. 125) behufs Erleichterung des

Ausgegeben zu Berlin den 29. Mai 1884.

Verkehrs mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den Grenzbezirken getroffenen Vereinbarung bestimme ich auf Grund der Vorschrift im §. 5 Ziffer 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) Folgendes:

1. Die Einfuhr und die Ausfuhr von Trauben der Weinlese, von Trestern, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen, welche aus einem nicht weiter als fünfzehn Kilometer von der deutsch-französischen Grenze entfernten Orte des Reichs oder Frankreichs herrühren und nach einem nicht weiter als fünfzehn Kilometer von dieser Grenze entfernten Orte des Reichs oder Frankreichs bestimmt sind, unterliegt nicht den Bestimmungen im §. 1 Absatz 1 und im §. 3 der gedachten Kaiserlichen Verordnung, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren.
2. Die Grenzzollbehörden sind, wenn im einzelnen Falle über die Herkunft der Sendung Zweifel entstehen, befugt, den durch ein Zeugniß der zuständigen Behörde zu erbringenden Nachweis zu verlangen, daß die betreffende Sendung aus einem nicht von der Reblauskrankheit infizirten oder der Infektion verdächtigen Orte herrührt.

Berlin, den 24. Mai 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

(Nr. 1544.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 26. Mai 1884.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Königlich sächsische Nebenzollamt I. Klasse zu Reitzenhain erfolgen.

Berlin, den 26. Mai 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 16.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. S. 53. — Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876. S. 54.

(Nr. 1545.) Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 28. Mai 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Dauer der Geltung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) wird unter Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1880, betreffend die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 117), hierdurch bis zum 30. September 1886 verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1884.

(Nr. 1546.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876. Vom 1. Juni 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Im §. 1 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125 ff.) werden hinter „bezwecken" in Zeile 2 eingeschoben die Worte:

„und auf freier Uebereinkunft beruhen".

Artikel 2.

Die Nr. 3, 5, 6 des §. 3 des genannten Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

3. über die Höhe der Beiträge;
5. über die Bildung des Vorstandes, über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;
6a. über die Bildung und die Befugnisse der örtlichen Verwaltungsstellen, falls solche errichtet werden sollen.

Artikel 3.

Die Absätze 3 und 4 des §. 4 des genannten Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften. Ueber die Zulassung einer Abänderung, durch welche der Sitz der Kasse verlegt werden soll, hat die Behörde des alten Sitzes zu entscheiden.

Die Zulassung einer Kasse, welche örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, ist bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwirken, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz nimmt.

Auf den Antrag der Kasse hat die höhere Verwaltungsbehörde bei der Zulassung zugleich zu bescheinigen, daß das Statut den Vorschriften des §. 75 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 genügt. Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung steht der Rekurs gemäß Absatz 2 zu.

Artikel 4.

Am Schlusse des ersten Absatzes des §. 6 des genannten Gesetzes werden hinter „Vorstandes" die Worte:

„oder einer örtlichen Verwaltungsstelle; vergleiche §§. 19a ff."

eingeschoben.

Artikel 5.

Der vierte Absatz des §. 7 des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der völlige oder theilweise Ausschluß der Unterstützung ist nur in Fällen solcher Krankheiten zulässig, welche sich die Mitglieder vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben. Soweit die Unterstützung in Gewährung freier ärztlicher Behandlung oder Arznei besteht, kann sie auch in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 6.

Der Absatz 2 des §. 8 des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters, der Beschäftigung oder des Beschäftigungsortes der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Artikel 7.

Die §§. 9, 14, der dritte Absatz des §. 21 und der §. 23 des genannten Gesetzes werden aufgehoben; der zweite Absatz des §. 16 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Mitglieder des Vorstandes, welche die Kasse gerichtlich und außergerichtlich vertreten, haben in der Generalversammlung nur eine berathende Stimme".

Im §. 28 werden die Worte:

„Kassen, in Ansehung derer eine Beitrittspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können"

ersetzt durch die Worte:

„Die Kasse kann".

Artikel 8.

Der §. 10 des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und darf nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

Artikel 9.

Der §. 11 des genannten Gesetzes wird aufgehoben; der erste, zweite und dritte Absatz des §. 12 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arznei und andere Heilmittel, Verpflegung in einem Krankenhause, sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Auch kann die Krankenunterstützung an Wöchnerinnen gewährt und die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

Im §. 13 werden die Worte:

„in den §§. 11 und 12"

ersetzt durch die Worte:

„im §. 12".

Artikel 10.

Im §. 15 des genannten Gesetzes wird zwischen dem zweiten und dritten Satze folgende Bestimmung eingeschoben:

Wegen Ueberschreitung der Altersgrenze, über welche hinaus nach Bestimmung des Statuts Mitglieder nicht aufgenommen werden, und wegen Veränderung des Gesundheitszustandes, von welchem nach Bestimmung des Statuts die Aufnahme abhängig ist, darf der Ausschluß nicht erfolgen.

Artikel 11.

Hinter §. 19 des genannten Gesetzes werden folgende Bestimmungen eingeschoben:

§. 19a.

Die Kasse kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten und denselben folgende Befugnisse ertheilen:

1. Beitrittserklärungen und Austrittserklärungen entgegen zu nehmen, sowie Handzeichen Schreibensunkundiger in Gemäßheit des §. 6 Absatz 1 zu beglaubigen;
2. die Kassenbeiträge zu erheben, über Stundungsgesuche zu entscheiden, die Unterstützungen auszuzahlen, sowie die eingehenden Gelder, vorbehaltlich anderweiter Verfügung des Vorstandes über dieselben, bis zum Belaufe einer durchschnittlichen halben Jahresausgabe zum Zweck des Betriebes zu verwahren und anzulegen;
3. Einrichtungen zur Wahrnehmung der Krankenkontrole zu treffen.

§. 19b.

Der Versammlung der Kassenmitglieder, für welche die örtliche Verwaltungsstelle errichtet ist, kann die Befugniß beigelegt werden:

1. die Mitglieder der örtlichen Verwaltung und den Kassenarzt für den Bezirk derselben zu wählen. Die Wahlen bedürfen der Be-

stätigung des Vorstandes (§. 16). Der Letztere ist befugt, die Gewählten, welche bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten den gesetzlichen oder statutarischen Anforderungen nicht genügen, zu beseitigen und durch andere zu ersetzen;

2. Kassenrevisoren für die Kasse der örtlichen Verwaltungsstelle und Krankenbesucher für den Bezirk derselben zu wählen;
3. einen oder mehrere Abgeordnete zur Generalversammlung zu wählen, sofern diese statutenmäßig aus Abgeordneten besteht;
4. Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten der Kasse an die Generalversammlung zu richten.

§. 19c.

Weitere, als die in den §§. 19a, 19b bezeichneten Befugnisse dürfen den örtlichen Verwaltungsstellen und der Gesammtheit der Mitglieder ihres Bezirks nicht beigelegt werden.

§. 19d.

Die Kasse hat der Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, von der Errichtung jeder örtlichen Verwaltungsstelle binnen zwei Wochen, unter Angabe des Sitzes und Bezirks derselben und unter Bezeichnung der Personen, welche zur Zeit die örtliche Verwaltung führen, Anzeige zu erstatten.

Die Aufsichtsbehörde hat die Anzeige, sofern die örtliche Verwaltungsstelle ihren Sitz in dem Bezirke einer anderen Aufsichtsbehörde hat, dieser mitzutheilen.

Von jeder Aenderung des Bezirks der örtlichen Verwaltungsstelle und der Zusammensetzung ihrer Verwaltung hat diese der Aufsichtsbehörde ihres Sitzes Anzeige zu erstatten.

Artikel 12.

Im Absatz 3 des §. 20 des genannten Gesetzes werden die Worte:

„mit der durch §. 14 gegebenen Maßgabe"

gestrichen.

Artikel 13.

Im Absatz 2 des §. 21 des genannten Gesetzes werden die Worte:

„die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens dreißig betragen"

durch folgende Worte ersetzt:

„die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens zwanzig betragen und doppelt so groß sein, als die Zahl der Vorstandsmitglieder".

Der Paragraph erhält außerdem folgenden Zusatz:

Soll die Wahl der Abgeordneten von den Mitgliedern nach Abtheilungen vorgenommen werden, so muß die Bildung der Wahl-

abtheilungen und die Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben durch das Statut erfolgen.

Artikel 14.

Im Absatz 1 des §. 22 des genannten Gesetzes wird das Wort:

„Zahlungsstelle"

durch die Worte ersetzt:

„örtliche Verwaltungsstelle".

Artikel 15.

Die §§. 25, 26, 27 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 25.

Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§. 26.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Unterläßt die Kasse, eine dem Bedürfnisse entsprechende Abänderung herbeizuführen, so hat ihr die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund eines sachverständigen Gutachtens zu eröffnen, in welcher Art und in welchem Maße dieselbe für erforderlich zu erachten und binnen welcher Frist dieselbe herbeizuführen ist. Die Frist muß auf mindestens sechs Wochen bestimmt werden.

§. 27.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden.

Sie hat das Ausscheiden der Mitglieder auf Erfordern den Aufsichtsbehörden, in deren Bezirk dieselben sich aufhalten, anzuzeigen. Für Mitglieder, welche sich im Bezirke einer örtlichen Verwaltungsstelle aufhalten, liegt diese Verpflichtung der letzteren ob.

Artikel 16.

Die Nr. 3 und 5 des §. 29 des genannten Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten, auf mindestens sechs Wochen zu bemessenden Frist nicht nachgekommen ist;
5. wenn im Falle des §. 26 Absatz 2 innerhalb der bestimmten Frist die Erhöhung der Beiträge oder die Minderung der Unterstützungssätze in dem festgesetzten Maße nicht erfolgt;
5a. wenn sich ergiebt, daß nach §§. 3, 4 die Zulassung der Kasse hätte versagt werden müssen, und die erforderliche Abänderung des Statuts innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden, mindestens sechswöchentlichen Frist nicht bewirkt worden ist.

Artikel 17.

Die §§. 33, 34 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 33.

Die Kassen und ihre örtlichen Verwaltungsstellen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden, mit der Maßgabe, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die Kassen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen jederzeit ihre Bücher, Verhandlungen und Rechnungen im Geschäftslokale der Kasse zur Einsicht vorzulegen und die Revision ihrer Kassenbestände zu gestatten.

Die Aufsichtsbehörde beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch §. 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und der örtlichen Verwaltungsstellen, sowie die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Pflichten durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu einhundert Mark, sowie durch die sonstigen nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Zwangsmittel anhalten. Gegen die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen beziehungsweise Anwendung von Zwangsmitteln seitens der Aufsichts-

behörden steht den Kassenvorständen der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Reichs-Gewerbeordnung.

§. 34.

Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses oder einer örtlichen Verwaltungsstelle, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

Artikel 18.

Nach §. 35 des genannten Gesetzes wird als §. 35a die folgende Bestimmung eingeschoben:

Die Eintragungen in das Hülfskassenregister und die gemäß §. 17 zu ertheilenden Zeugnisse sind gebühren- und stempelfrei.

Artikel 19.

Die Statuten bestehender eingeschriebener Hülfskassen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, sind der erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Kassen, welche dieser Verpflichtung nicht bis zum 1. Januar 1885 genügen, sind von der höheren Verwaltungsbehörde unter Bestimmung einer mindestens sechswöchentlichen Frist dazu aufzufordern und können nach unbenutztem Ablauf dieser Frist geschlossen werden. Die Schließung erfolgt nach Maßgabe des §. 29.

Artikel 20.

Von bestehenden eingeschriebenen Hülfskassen, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, ist die im §. 19d vorgeschriebene Anzeige binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 17.

Inhalt: Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. S. 61. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 64.

(Nr. 1547.) Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 9. Juni 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesraths.

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§. 2.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem §. 1 Absatz 1 und 2, sowie in dem §. 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1884.

§. 3.

Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 4.

Die Ertheilung der nach §. 1 Absatz 1 erforderlichen Erlaubniß erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 5.

Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Thäter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 6.

Haben Mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach §. 5 zu ahndender strafbarer Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bethätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 7.

Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem §. 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

§. 8.

Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß §. 1 Absatz 3 vom Bundesrath bezeichneten Stoffe nicht Anwendung.

§. 9.

Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des §. 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an Andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des §. 1 Absatz 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des §. 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche §. 1 Absatz 1 Anwendung findet, übertritt.

§. 10.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§. 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Theilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der im Absatz 1 gedachten strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt.

§. 11.

In den Fällen der §§. 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§. 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des §. 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurtheilten vorgefundenen Vorräthe von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 12.

Die Bestimmungen im §. 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§. 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen Anwendung.

§. 13.

Der in dem §. 139 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines im §. 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im §. 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Thatbestande eines im §. 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntniß erhält und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

§. 14.

Die §§. 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündigung, die übrigen Bestimmungen desselben mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§. 15.

Auf Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§. 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes sich bereits im Besitze von Sprengstoffen befinden oder sich bis zu diesem Tage gewerbsmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertriebe von Sprengstoffen beschäftigt haben, finden die Vorschriften des §. 9 Absatz 1 erst zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der gedachten Paragraphen, und wenn seitens dieser Personen innerhalb dieser Frist ein Gesuch um Ertheilung der nach §. 1 Absatz 1 erforderlichen polizeilichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist, erst eine Woche nach Behändigung des ablehnenden Bescheides letzter Instanz (§. 3) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1548.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 4. Juni 1884.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über die Großherzoglich badische Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Waldshut und das Großherzoglich badische Nebenzollamt I. zu Erzingen erfolgen.

Berlin, den 4. Juni 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 18.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Vergütung für Dienstreisen der Marinebeamten zwischen Kiel und Friedrichsort. S. 65. — Vertrag mit Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen. S. 66. — Bekanntmachung, betreffend den Debit von Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. S. 68.

(Nr. 1549.) Verordnung, betreffend die Vergütung für Dienstreisen der Marinebeamten zwischen Kiel und Friedrichsort. Vom 22. Juni 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Für jede Dienstreise von Kiel nach Friedrichsort und zurück, beziehungsweise von Friedrichsort nach Kiel und zurück, wird, sofern die bestehende Dampferverbindung benutzt werden kann und ein Uebernachten außerhalb des Wohnortes nicht erforderlich ist, den Beamten der Kaiserlichen Marine an Stelle der durch Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, festgestellten Tagegelder und Fuhrkosten, zusammen für Hin- und Rückweg eine Abfindung, und zwar im Betrage von 5 Mark den oberen Beamten und im Betrage von 2 Mark den unteren Beamten, gewährt.

§. 2.

Ist bei derartigen Reisen das Uebernachten außerhalb des Wohnortes unvermeidlich, so sind außerdem für die auf den Tag der Hinreise nach Friedrichsort beziehungsweise Kiel folgenden Tage des Aufenthalts am Bestimmungsorte die verordnungsmäßigen Tagegelder zahlbar.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 22. Juni 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juli 1884.

(Nr. 1550.) Vertrag zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen. Vom 21. Juli 1883.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen Deutschland und dem Großherzogthum Luxemburg zu vermehren, haben behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Paul Reichardt,

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Dr. juris Paul Micke;

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchstihren Geschäftsträger Dr. juris Paul Eyschen,

welche, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen erklären sich gegenseitig bereit, die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith in der Richtung auf Ulflingen zum Anschluß an die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn zuzulassen und zu fördern.

Artikel II.

Die Königlich preußische Regierung beabsichtigt, die in ihrem Gebiete belegene Strecke der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird; sie wird alsdann der Großherzoglich luxemburgischen Regierung hiervon Mittheilung machen und zugleich den Zeitpunkt bezeichnen, bis zu welchem die betriebsfähige Herstellung der preußischen Strecke bewirkt sein wird. Die Großherzoglich luxemburgische Regierung verpflichtet sich, den Bau des in ihrem Staatsgebiete belegenen Theiles der St. Vith-Ulflingener Bahn ihrerseits der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahngesellschaft zu übertragen und dafür zu sorgen, daß die Vollendung des Baues und die Eröffnung des Betriebes zu demselben Zeitpunkte stattfindet, zu welchem die preußische Strecke ausgebaut und in Betrieb gesetzt sein wird.

Artikel III.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe der im Artikel I genannten Bahn bleibt jeder der beiden Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten.

Der Punkt, wo die beiderseitige Landesgrenze von der in Rede stehenden Bahn überschritten wird, soll auf Grund der von den betreffenden Eisenbahnverwaltungen auszuarbeitenden Projekte, nöthigenfalls durch beiderseits dieserhalb abzuordnende technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Für die Bahn ist zunächst nur ein durchgehendes Geleise vorgesehen. Bei dem Eintritt des Bedürfnisses werden die Hohen Regierungen — jede für den

innerhalb ihres Gebietes belegenen Theil der Bahn — die Herstellung des zweiten Geleises anordnen.

Die Spurweite der Geleise soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Auch im übrigen sollen die Konstruktionsverhältnisse der nach diesem Vertrage anzulegenden Eisenbahn und deren Betriebsmittel dergestalt nach gleichen Grundsätzen festgestellt werden, daß die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen die anschließenden Bahnen ohne Hinderniß durchlaufen können.

Im Interesse der Sicherheit und Gleichförmigkeit des Eisenbahnbetriebes wird die Großherzoglich luxemburgische Regierung für den in ihrem Staatsgebiete liegenden Theil der Bahn das Betriebsreglement, das Bahn-Polizeireglement und die Signalordnung, welche für die Verlängerung der Bahn nach St. Vith Anwendung finden, in Kraft treten lassen, soweit nicht die betreffenden Vorschriften den Gesetzen des Großherzogthums etwa entgegenstehen.

Artikel IV.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen werden gemeinsam so viel als möglich darauf hinwirken, daß Ankunft und Abgang der Züge auf den Endstationen der Bahn mit Abgang und Ankunft der direktesten Züge der anschließenden Eisenbahnlinien beider Länder in Zusammenhang gebracht werden.

Sie behalten sich die Bestimmung der geringsten Zahl der zur Beförderung von Personen dienenden Züge vor, und sind darüber einig, daß täglich in keinem Falle weniger als drei solcher Züge in jeder Richtung verkehren sollen.

Artikel V.

Die Angehörigen des einen Landes, welche im Gebiete des anderen Landes etwa angestellt werden, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel VI.

Die bezüglich der Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei dem Reiseverkehr auf Eisenbahnen zwischen beiden Hohen Regierungen schon bestehenden oder noch zu treffenden Abkommen sollen auch auf die in Rede stehende Eisenbahnverbindung Anwendung finden.

Artikel VII.

Zu Zwecken des Postdienstes soll der Bauunternehmer der im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecke zu denselben Leistungen verpflichtet werden, welche für die Eisenbahnen im deutschen Reichspostgebiete durch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875 vorgeschrieben sind oder künftig etwa anderweit gesetzlich angeordnet werden.

Ueber die Benutzung der Bahn zur Postbeförderung aus dem Gebiete der einen in das Gebiet der anderen vertragschließenden Hohen Regierung werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich verständigen.

Artikel VIII.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen genehmigen die Anlegung eines für den Eisenbahndienst bestimmten elektromagnetischen Telegraphen längs dieser

Bahn; auch kann ein elektromagnetischer Telegraph für den internationalen und öffentlichen Verkehr längs dieser Bahn durch die Hohen vertragschließenden Regierungen und zwar durch eine jede für ihr Gebiet hergestellt werden.

Artikel IX.

Der Betriebswechsel auf der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahn findet für den Fall, daß der Betrieb auf derselben von der Königlich preußischen Eisenbahnverwaltung geleitet wird, auf der Station Ulflingen, für den Fall dagegen, daß der Betrieb von der Kaiserlich deutschen Eisenbahnverwaltung geführt wird, auf der Station St. Vith statt.

Ueber die näheren Bedingungen der Betriebsüberlassung bleibt eine Verständigung der betreffenden Eisenbahnverwaltungen vorbehalten.

Beim Mangel eines Einverständnisses haben sich dieselben den zwischen den beiden Hohen vertragschließenden Regierungen zu vereinbarenden Anordnungen zu fügen.

Artikel X.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als thunlich in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 21. Juli 1883.

(L. S.) Paul Reichardt. (L. S.) Paul Eyschen.

(L. S.) Dr. juris Paul Micke.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 1551.) Bekanntmachung, betreffend den Debit von Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 9. Juni 1884.

Nach Aufräumung der gegenwärtigen Bestände an Wechselstempelmarken über Werthbeträge von 3,50; 4,50 und 30,00 Mark und an gestempelten Wechselblankets über Werthbeträge von 0,30; 0,40; 0,50; 1,00; 1,50; 2,00; 2,50 und 3,00 Mark werden solche Wechselstempelwerthzeichen nicht mehr debitirt werden.

Berlin, den 9. Juni 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Burchard.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 19.

Inhalt: Unfallversicherungsgesetz. S. 69. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. S. 112.

(Nr. 1552.) Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juli 1884.

Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zweck mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Für solche unter die Vorschrift des §. 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter Absatz 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden.

§. 2.

Durch statutarische Bestimmung (§§. 16 ff.) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. In diesem Falle ist bei der Feststellung der Entschädigung der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach §. 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach §. 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

§. 3.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

Bei jugendlichen Arbeitern und solchen Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen

Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883).

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§. 4.

Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§. 5.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§. 3), wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.

War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Abs. 3 und 4) den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes;
b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Die Berufsgenossenschaften (§. 9) sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen entstehen, werden nach Maßgabe des §. 58 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

Von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.

Den nach §. 1 versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen einschließlich des aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mehrbetrages für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen unter den Betheiligten entstehen, werden nach Maßgabe des §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden, und zwar in den Fällen des letztvorhergehenden Absatzes von der für Ortskrankenkassen des Beschäftigungsortes zuständigen Aufsichtsbehörde.

§. 6.

Im Falle der Tödtung ist als Schadenersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach §. 5 Absatz 3 bis 5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des §. 5 Absatz 3 bis 5 zu berechnen ist.

Dieselbe beträgt:

a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

b) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§. 7.

An Stelle der im §. 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im §. 6 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc.

§. 8.

Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§. 9.

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte Bezirke zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Aufbringung der Mittel.

§. 10.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter beziehungsweise des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter (§. 3 Abs. 3), sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§. 28) jährlich umgelegt werden.

Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von vier Mark täglich übersteigen, kommen mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung des Reservefonds (§. 18) dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Beschaffung der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel können die Berufsgenossenschaften von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im voraus erheben. Falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Aufbringung dieser Mittel nach Maßgabe der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§. 11).

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe.

§. 11.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften.

§. 12.

Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths. Die Zustimmung des Bundesraths kann versagt werden:

1. wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten

Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten;

2. wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind, und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugetheilt werden können;
3. wenn eine Minderheit der Bildung der Berufsgenossenschaft widerspricht und für einzelne Industriezweige oder Bezirke eine besondere Berufsgenossenschaft zu bilden beantragt, welche als dauernd leistungsfähig zu erachten ist.

§. 13.

Die Beschlußfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsunternehmer mit Stimmenmehrheit.

Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt zu richten; dasselbe hat, sofern es nicht den Fall des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend erachtet, den Anträgen stattzugeben, wenn dieselben innerhalb vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und mindestens von dem zwanzigsten Theil der Unternehmer derjenigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder von solchen Unternehmern, welche mindestens den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen, gestellt werden.

Erachtet das Reichs-Versicherungsamt die Voraussetzungen des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend, so ist von demselben die Entscheidung des Bundesraths einzuholen.

Findet das Reichs-Versicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, daß der unter §. 12 Ziffer 2 vorgesehene Fall vorliegt, so hat dasselbe die Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe zum Zweck der Beschlußfassung über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft zu der Generalversammlung mit einzuladen.

§. 14.

Auf Grund der unter §. 11 erwähnten Verzeichnisse werden die Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zur Generalversammlung einzeln eingeladen.

Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr versicherungspflichtige Personen eine weitere Stimme.

Abwesende Betriebsunternehmer können sich durch stimmberechtigte Berufsgenossen oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher dieselbe zu eröffnen, die Wahl des aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten hat.

Die Generalversammlung hat unter der Leitung ihres Vorstandes außer über den auf Bildung der Berufsgenossenschaft gerichteten Antrag, welcher zu ihrer Einberufung Anlaß gegeben hat, auch über die aus ihrer Mitte dazu etwa gestellten Abänderungsanträge Beschluß zu fassen.

Auf Verlangen des Vertreters des Reichs-Versicherungsamts, welcher jederzeit gehört werden muß, erfolgt die Abstimmung über die in Bezug auf die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft gestellten Anträge getrennt nach Industriezweigen oder Bezirken.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse — letztere unter Angabe des Stimmverhältnisses sowie der Art der Abstimmung — enthalten muß. Das Protokoll ist innerhalb acht Tagen nach der Generalversammlung durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und demnächst dem Bundesrath (§. 12) vorzulegen.

Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath.

§. 15.

Für diejenigen Industriezweige, für welche innerhalb der im §. 13 festgesetzten Frist genügend unterstützte Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, werden die Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige gebildet. Dasselbe geschieht, wenn den gestellten Anträgen in Rücksicht auf §. 12 Ziffer 1 nicht stattgegeben, oder wenn den Beschlüssen, welche in einer nach §. 14 berufenen Generalversammlung gefaßt sind, die Genehmigung versagt worden ist, sofern nicht der Bundesrath den Betheiligten eine weitere Frist für die Fassung anderweiter Beschlüsse gewährt.

Die Beschlüsse des Bundesraths, durch welche Berufsgenossenschaften errichtet, sowie die beantragte Bildung freiwilliger Berufsgenossenschaften genehmigt werden, sind unter Bezeichnung der Bezirke und Industriezweige, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Statut der Berufsgenossenschaften.

§. 16.

Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) zu beschließendes Statut. Bis zum Zustandekommen eines gültigen Genossenschaftsstatuts (§. 20) finden die im §. 14 enthaltenen Bestimmungen über die

Einladung zu der Generalversammlung, die Ausübung des Stimmrechts der Genossenschaftsmitglieder und die Betheiligung eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts an den Verhandlungen auch auf die Genossenschaftsversammlungen Anwendung.

Die Genossenschaftsversammlung wählt bei ihrem erstmaligen Zusammentreten einen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern bestehenden provisorischen Genossenschaftsvorstand, welcher bis zur Uebernahme der Geschäfte durch den auf Grund des Statuts gewählten Vorstand die Genossenschaftsversammlung leitet und die Geschäfte der Genossenschaft führt.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

§. 17.

Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft und die Prüfung ihrer Vollmachten;
5. über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs zu beobachtende Verfahren (§. 28);
6. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen, sowie bei Aenderungen in der Person des Unternehmers (§§. 37 letzter Abs., 38, 39);
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
8. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 44 Abs. 4, 49 Abs. 2, 55 Abs. 1);
9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 78 ff.);
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 18.

Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertundfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechzig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf

der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren solange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen, sowie bestimmen, daß derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

§. 19.

Das Statut kann die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus Vertretern, die Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen, sowie die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Genossenschaftsorgane vorschreiben. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstande übertragen werden.

§. 20.

Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§. 16), die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen die Mitglieder der Genossenschaft zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut einzuladen. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts, gegen deren Versagung binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath zulässig ist.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc.

§. 21.

Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen:

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Genossenschaftsvorstände.

§. 22.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
3. Abänderungen des Statuts.

§. 23.

Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§. 24.

Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

§. 25.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

§. 26.

Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 27.

Solange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, solange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Bildung der Gefahrenklassen.

§. 28.

Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird ein Gefahrentarif von der Genossen-

schaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 17) den Organen der Genossenschaft ob. Gegen die Veranlagung steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

Theilung des Risikos.

§. 29.

Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft festgesetzten Gefahrenklassen und der in diesen zu leistenden Beiträge (§§. 10, 28) umzulegen.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§. 30.

Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungsbeträge (§§. 10, 28).

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§. 31.

Nach erfolgtem Abschluß der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen. Die Genehmigung zur Bildung der neuen Genossenschaft kann versagt werden, wenn einer der im §. 12 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe vorliegt.

   Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 16 bis 20.

§. 32.

Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte

und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von Industriezweigen oder örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§. 33.

Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Industriezweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 92, auf das Reich über.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§. 34.

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft

errichtet ist. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später entstehender oder versicherungspflichtig werdender Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht derselben.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Betriebsanmeldung.

§. 35.

Der Betriebsunternehmer, welcher seinen Betrieb nicht bereits nach Maßgabe des §. 11 angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist (§. 34), der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche

1. den Gegenstand und die Art des Betriebes,
2. die Zahl der versicherten Personen,
3. die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4. falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, den Tag der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht

angiebt. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Ueber dieselbe ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so findet die Vorschrift des §. 11 Absatz 3 Anwendung.

§. 36.

Die untere Verwaltungsbehörde hat jeden in ihrem Bezirke belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige (§. 35) erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange der letzteren durch Einsendung eines Exemplars derselben dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft zu überweisen.

Gehört der Betrieb nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde einer anderen als der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft an, so ist dem Vorstande dieser Genossenschaft, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft und des Betriebsunternehmers, eine Abschrift der Anzeige zuzustellen.

Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Ueberweisung binnen einer Woche nach Ablauf der von ihr in Gemäßheit des §. 35 Absatz 2 bestimmten Frist dadurch zu bewirken, daß sie die im §. 35 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Angaben selbst macht.

Genossenschaftskataster.

§. 37.

Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihnen mitzutheilenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (§. 11) und der später erfolgenden Ueberweisungen (§. 36) Genossenschaftskataster zu führen.

Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde zuzustellen.

Gegen die Aufnahme in das Kataster, sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins beziehungsweise des ablehnenden Bescheides die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen. Stellt sich bei der Verhandlung der Beschwerde heraus, daß der Betrieb keiner der vorhandenen Genossenschaften zugehört, so ist derselbe durch das Reichs-Versicherungsamt derjenigen Genossenschaft zuzuweisen, der er seiner Natur nach am nächsten steht.

Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Fall dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Wird in dem Falle des §. 36 Absatz 2 die Mitgliedschaft des Unternehmers von dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft anerkannt, so liegt diesem die Verpflichtung ob, hiervon dem Vorstande der anderen Genossenschaft Mittheilung zu machen. Letzterer ist berechtigt, innerhalb zwei Wochen nach dem Empfange der Mittheilung gegen die Anerkennung der Mitgliedschaft beim Reichs-Versicherungsamt die Beschwerde zu erheben.

Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster in Betreff der zu ihren Sektionen gehörenden Unternehmer mitzutheilen.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande behufs Berichtigung des Katasters anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

Betriebsveränderungen.

§. 38.

Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Aenderungen seines Betriebes, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist anzuzeigen. Erachtet letzterer in Folge dieser Anzeige, oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere, als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zwei Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Abbeziehungsweise Zuschreibung des Betriebes in den Genossenschaftskatastern, sowie die Ausstellung eines anderweiten Mitgliedscheins für den Betriebsunternehmer.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

§. 39.

In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für dessen Einschätzung in den Gefahrentarif (§. 28) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen. Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen erfolgenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes oder des Ausschusses (§. 28) steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

§. 40.

Binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Genossenschaftsvorstand ein Verzeichniß der beim Schlusse des Rechnungsjahres zur Genossenschaft gehörenden Mitglieder dem Reichs-Versicherungsamt nach einem von diesem vorzuschreibenden Formular einzureichen. Ein gleiches Verzeichniß ist binnen derselben Frist der höheren Verwaltungsbehörde, sowie jedem Mitgliede der Genossenschaft mitzutheilen.

Das Reichs-Versicherungsamt kann den Vorstand von diesen Verpflichtungen ganz oder theilweise entbinden.

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter.

§. 41.

Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§. 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§. 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§. 87) werden für jede Genossenschaftssektion und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt.

Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.

§. 42.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 43.

Die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um eine Genossenschaft oder Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Zentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

§. 44.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Beauftragten derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und Ersatzmänner aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch

das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§. 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.

§. 45.

Die Vorstände der Krankenkassen und der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§. 54) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht theil.

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§. 46.

Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion, wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 47.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie weder dem Vorstande der Genossen-

schaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden nach näherer Bestimmung des Regulativs (§. 43) von den im §. 41 bezeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche den im §. 42 genannten Kassen angehören, gewählt.

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§. 48.

Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§. 47 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§. 49.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 24 Absatz 2 und 25 Anwendung. Die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im §. 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§. 50.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem

der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§. 51.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§. 52.

Die Ortspolizeibehörden, im Falle des §. 51 Absatz 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen.

§. 53.

Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben

wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 6 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§. 54.

An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, gewählte Bevollmächtigte (§. 45), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zweck ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§. 55.

Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

§. 56.

Bei den im §. 51 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 53 bis 55 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse (§. 45) festzusetzen hat.

Entscheidung der Vorstände.

§. 57.

Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt

a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;

2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffer 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

§. 58.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im §. 57 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§. 53 bis 56) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen des Absatzes 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

§. 59.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Feststellung der Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§. 34 bis 37 herbeizuführen, und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.

§. 60.

Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Vertrauensmänner) (§. 57) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

§. 61.

Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§. 62.

Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird (§. 59 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 59 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. 61), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§. 47) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§. 63.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des §. 57 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des §. 6 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

Berechtigungsausweis.

§. 64.

Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§. 57) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 69) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Veränderung der Verhältnisse.

§. 65.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 5 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Ge-

währung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 57 bis 64 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der im §. 5 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 61) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Fälligkeitstermine.

§. 66.

Die Kosten des Heilverfahrens (§. 5 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 6 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 57) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§. 67.

Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§. 68.

Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Auszahlungen durch die Post.

§. 69.

Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Liquidationen der Post.

§. 70.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§. 71.

Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 29 und 30 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter,
2. eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter,
3. die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist (§. 28).

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

§. 72.

Von dem Genossenschaftsvorstande wird auf Grund der ihm vorliegenden Nachweisungen (§. 71) eine summarische Gesammtnachweisung der im abgelaufenen Rechnungsjahre von den Mitgliedern der Genossenschaft beschäftigten versicherten Personen und der von denselben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne aufgestellt und demnächst für jedes Genossenschaftsmitglied der Beitrag berechnet, welcher auf dasselbe zur Deckung des Gesammtbedarfs (§. 71 Abs. 1) entfällt.

Jedem Genossenschaftsmitgliede ist ein Auszug aus der zu diesem Zweck aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen.

Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.

§. 73.

Die Mitglieder der Genossenschaften können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszuges aus der Heberolle unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler, oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehälter, oder auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Gefahrenklasse, als wozu der Betrieb eingeschätzt ist, gründet.

Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung in dem Falle der von dem Genossenschaftsmitgliede unterlassenen Einsendung der Nachweisung durch den Vorstand bewirkt worden war (§. 71 Abs. 3).

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrages ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

§. 74.

Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 17 Ziffer 7) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 24 Abs. 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§. 75.

Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu ver-

fügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

Rechnungsführung.

§. 76.

Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden ꝛc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§. 77.

Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften.

§. 78.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;

2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

§. 79.

Die im §. 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter sind zu der Berathung und Beschlußfassung der Genossenschafts- oder Sektionsvorstände über diese Vorschriften zuzuziehen. Dieselben haben dabei volles Stimmrecht. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß, ist dem Reichs-Versicherungsamt vorzulegen.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

§. 80.

Die im §. 78 Ziffer 1 vorgesehene höhere Einschätzung des Betriebes, sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der im §. 78 Ziffer 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. In beiden Fällen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet im ersten Falle das Reichs-Versicherungsamt, im zweiten Falle die der Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Die Geldstrafen (§. 78 Ziffer 2) fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

§. 81.

Die von den Landesbehörden für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des §. 78 vorher mitgetheilt werden. Dabei findet der §. 79 entsprechende Anwendung.

Ueberwachung der Betriebe.

§. 82.

Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder

für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 83, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

§. 83.

Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§. 84.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§. 82, 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beeidigen.

§. 85.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des §. 139 b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können

dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

§. 86.

Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.

Organisation.

§. 87.

Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts.

Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus acht nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrath aus seiner Mitte, und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 41) aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Für jedes durch die Genossenschaftsvorstände sowie durch die Vertreter der Arbeiter gewählte Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten.

Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

Zuständigkeit.

§. 88.

Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen

Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

§. 89.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Geschäftsgang.

§. 90.

Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Bestimmung, welche Betriebe mit einer Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§. 1), bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 31), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§. 33), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§. 46);

b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 32);

c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 63);

d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 78);

e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§. 106).

Solange die Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden).

In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Kosten.

§. 91.

Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Landes-Versicherungsämter.

§. 92.

In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden.

Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§. 16, 18, 20, 27, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 62, 63, 73, 75, 78, 80, 83, 85, 86, 88, 89, 106 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§. 30, 32, 37 und 38 eine der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Treten für eine der im Absatz 2 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des §. 33 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

§. 93.

Das Landes-Versicherungsamt besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus vier nichtständigen Mitgliedern.

Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betreffenden Bundesstaates auf Lebenszeit ernannt; die nichtständigen Mitglieder werden von den Genossenschaftsvorständen derjenigen Genossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken, und von den Ver-

tretern der versicherten Arbeiter (§. 41) aus ihrer Mitte mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Landes-Versicherungsamts gewählt. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen. Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 87 über die Wahl, die Amtsdauer und die Stellvertretung dieser nichtständigen Mitglieder gleichmäßig Anwendung. Solange eine Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande kommt, werden Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten von der Landes-Zentralbehörde ernannt.

Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den im §. 90 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt, sowie die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung werden durch die Landesregierung geregelt.

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

Knappschafts-Berufsgenossenschaften.

§. 94.

Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können auf Antrag der Vorstände der letzteren nach Maßgabe der §§. 12 ff. vom Bundesrath zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können durch Statut bestimmen:

a) daß die Entschädigungsbeträge auch über fünfzig Prozent hinaus (§. 29) von denjenigen Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind;
b) daß den Knappschaftsältesten die Funktionen der im §. 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter übertragen werden;
c) daß Knappschaftsälteste stimmberechtigte Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes oder, sofern die Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstände sind;
d) daß die Auszahlung der Entschädigungen durch die Knappschaftskassen bewirkt wird (§. 69).

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§. 95.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Re-

präsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

§. 96.

Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 97.

Die in den §§. 95, 96 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§. 98.

Die Haftung dritter, in den §§. 95 und 96 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§. 99.

Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten

durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Aeltere Versicherungsverträge.

§. 100.

Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der unter §. 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§. 10, 28) gedeckt.

Rechtshülfe.

§. 101.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§. 10) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 102.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.

Strafbestimmungen.

§. 103.

Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, gegen Betriebsunternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark zu verhängen:

1. wenn die von denselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten;

2. wenn in der von ihnen gemäß §. 35 erstatteten Anzeige als Zeitpunkt der Eröffnung oder des Beginnes der Versicherungspflicht des Betriebes ein späterer Tag angegeben ist als der, an welchem dieselbe stattgefunden hat.

§. 104.

Betriebsunternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen (§§. 11, 35, 38 und 39), in Betreff der Einreichung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen (§§. 60 und 71) oder in Betreff der Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§. 17 Ziffer 7) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls in Gemäßheit des §. 51 nicht rechtzeitig erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§. 105.

Die Strafvorschriften der §§. 103 und 104 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. 106.

Zum Erlaß der in den §§. 103 bis 105 bezeichneten Strafverfügungen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gemäß §. 34 gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen, von deren Zustellung an, die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§. 107.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, deren Beauftragte (§§. 82 und 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 108.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, die Beauftragten derselben (§§. 82 und 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß

gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.

§. 109.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind und zu welchen Kassen die in §§. 11 Absatz 3, 35 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 85 Absatz 2 bezeichneten Strafen fließen. Diese, sowie die auf Grund der §§. 49 Absatz 3, 103 bis 105 erkannten Strafen, desgleichen die von den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen verhängten Strafen (§. 80 Abs. 1) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zustellungen.

§. 110.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

Gesetzeskraft.

§. 111.

Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 6. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Unfallversicherungsgesetz.

Inhalt.

I. Allgemeine Bestimmungen. §§.

Umfang der Versicherung ... 1 und 2
Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes ... 3
Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte ... 4
Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung ... 5 bis 7
Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc. ... 8
Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften) ... 9
Aufbringung der Mittel ... 10

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe ... 11
Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften ... 12 bis 14
Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath ... 15
Statut der Berufsgenossenschaften ... 16 bis 20
Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc. ... 21
Genossenschaftsvorstände ... 22 bis 27
Bildung der Gefahrenklassen ... 28
Theilung des Risikos ... 29
Gemeinsame Tragung des Risikos ... 30
Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften ... 31 und 32
Auflösung von Berufsgenossenschaften ... 33

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft ... 34
Betriebsanmeldung ... 35 und 36
Genossenschaftskataster ... 37
Betriebsveränderungen ... 38 bis 40

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter ... 41 bis 45

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte ... 46 bis 49
Verfahren vor dem Schiedsgericht ... 50

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

	§§.
Anzeige und Untersuchung der Unfälle	51 bis 56
Entscheidung der Vorstände	57 bis 61
Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane	62
Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt	63
Berechtigungsausweis	64
Veränderung der Verhältnisse	65
Fälligkeitstermine	66
Ausländische Entschädigungsberechtigte	67
Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen	68
Auszahlungen durch die Post	69
Liquidationen der Post	70
Umlage- und Erhebungsverfahren	71 bis 74
Abführung der Beträge an die Postkassen	75
Rechnungsführung	76 und 77

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften	78 bis 81
Ueberwachung der Betriebe	82 bis 86

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.

Organisation	87
Zuständigkeit	88 und 89
Geschäftsgang	90
Kosten	91
Landes-Versicherungsämter	92 und 93

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

Knappschafts-Berufsgenossenschaften	94
Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten	95 bis 97
Haftung Dritter	98
Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen	99
Aeltere Versicherungsverträge	100
Rechtshülfe	101
Gebühren- und Stempelfreiheit	102
Strafbestimmungen	103 bis 108
Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution	109
Zustellungen	110
Gesetzeskraft	111

(Nr. 1553.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. Vom 7. Juli 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 wird

in Ausgabe
auf 153 965 Mark, nämlich
auf 118 965 Mark an fortdauernden, und
auf 35 000 Mark an einmaligen Ausgaben,
und

in Einnahme
auf 153 965 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 als zweiter Nachtrag hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des auf 152 625 Mark sich beziffernden Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 7. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Zweiter Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat

für das Etatsjahr

1884/85.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1884/85 treten hinzu. Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.	
		V. Reichsamt des Innern.	
13a.	1/8.	Reichs-Versicherungsamt	118 965
		Summe der fortdauernden Ausgaben für sich.	
		Einmalige Ausgaben.	
3.	7/8.	III. Reichsamt des Innern	35 000
		Summe der einmaligen Ausgaben für sich.	
		Summe der Ausgabe	153 965
		Einnahme.	
		VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.	
8.	11/12.	Reichsamt des Innern	1 340
		XII. Matrikularbeiträge.	
24.	1–26.	Nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes	152 625
		Summe der Einnahme	153 965
		Die Ausgabe beträgt	153 965
		Balanzirt.	

Coblenz, den 7. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 20.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. S. 115. — Schlußprotokoll zu dem Vertrage zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen. S. 117. — Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. S. 118.

(Nr. 1554.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. Vom 11. Juli 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Artikel 1, 3, 6 und 14 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 werden durch die nachstehenden ersetzt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaaßes. Aus demselben werden die Einheiten des Flächenmaaßes und des Körpermaaßes — Quadratmeter und Kubikmeter — gebildet.

Das Gewicht des in einem Würfel von einem Zehntel des Meter Seitenlänge enthaltenen destillirten Wassers im luftleeren Raume und bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers bildet die Einheit des Gewichtes und heißt das Kilogramm.

Artikel 3.

Es gelten außer den im Artikel 1 aufgeführten Namen der Maaßeinheiten zur Bezeichnung von Theilen und Vielfachen derselben folgende Namen:

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1884.

A. Längenmaaße.

Der tausendste Theil des Meter heißt das Millimeter.
Der hundertste Theil des Meter heißt das Centimeter.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Der tausendste Theil des Kubikmeter heißt das Liter.
Der zehnte Theil des Kubikmeter oder hundert Liter heißen das Hektoliter.
Zulässig ist auch die Bezeichnung von Flächen oder Räumen durch die Quadrate oder Würfel des Centimeter und des Millimeter.

Artikel 6.

Es gelten für Theile und Vielfache der im Artikel 1 genannten Gewichtseinheit folgende Namen:

Der tausendste Theil des Kilogramm heißt das Gramm.
Der tausendste Theil des Gramm heißt das Milligramm.
Tausend Kilogramm heißen die Tonne.

Artikel 14.

Zur Aichung und Stempelung sind zuzulassen:

diejenigen Längenmaaße, welche dem Meter oder seinen ganzen Vielfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften oder seinem zehnten Theile entsprechen;

diejenigen Körpermaaße, welche dem Kubikmeter, dem Hektoliter, dem halben Hektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maaßgrößen, oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten oder hundertsten Theile entsprechen;

diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigfachen dieser Größen, oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Theile des Kilogramm oder des Gramm entsprechen.

Zulässig ist ferner die Aichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie des Viertel-Liter.

§. 2.

Der Bundesrath wird bestimmen, bis zu welchen Terminen Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte, welche in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften hergestellt sind, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, auch ferner

a) zur Aichung und Stempelung zuzulassen,

b) zur Wiederholung der Aichung und Stempelung zuzulassen,

c) im öffentlichen Verkehr zu dulden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Insel Mainau, den 11. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 1555.) Schlußprotokoll zu dem Vertrage zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen, d. d. Berlin, den 21. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. von 1884 S. 66). Vom 21. Juli 1883.

Bei der am heutigen Tage stattfindenden Unterzeichnung des Vertrages zwischen Deutschland und Luxemburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen*) haben die beiderseitigen Bevollmächtigten nachstehende Verabredungen getroffen, welche zugleich mit dem Vertrage den Hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt und im Falle der Ratifikation des letzteren ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt und verbindlich angesehen werden sollen.

Zu Artikel IX des Vertrages.

Die Kommissarien sind im Interesse einer einheitlichen Betriebsführung dahin übereingekommen, daß der Bauunternehmer für die in Preußen belegene Strecke auch den Betrieb auf der luxemburgischen Strecke zwischen der beiderseitigen Landesgrenze und der Station Ulflingen mit der Berechtigung übernehmen soll, denselben an die Kaiserlich deutsche Eisenbahnverwaltung abzutreten. Die Großherzoglich luxemburgische Regierung wird demgemäß dem Bauunternehmer der luxemburgischen Grenzstrecke und seinem etwaigen Rechtsnachfolger die Verpflichtung auferlegen, den Betrieb auf dieser Strecke derjenigen Betriebsverwaltung zu überlassen, welche den Betrieb auf der preußischen Grenzstrecke führt.

Bei den Vereinbarungen der beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen über die näheren Bedingungen der Ueberlassung des Betriebes auf der luxemburgischen

*) Reichs-Gesetzbl. von 1884 S. 66.

Grenzstrecke ist davon auszugehen, daß letztere seitens des Betriebsunternehmers der preußischen Grenzstrecke in Pacht genommen und hierfür an die Verpächterin eine jährliche Pachtsumme von 4½ Prozent des für diese Strecke aufgewendeten Anlagekapitals gezahlt wird.

Die Feststellung des aufgewendeten und zu verzinsenden Anlagekapitals, sowie die Festsetzung der auszuführenden Projekte sollen unter Mitwirkung der Pächterin nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen des zwischen der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahngesellschaft wegen Anpachtung mehrerer zu dem Unternehmen der letzteren gehörender Zweigbahnen abgeschlossenen Vertrages vom 22./24. Oktober 1882 erfolgen.

So geschehen zu Berlin, den 21. Juli 1883.

Paul Reichardt.
Dr. juris Paul Micke.
Paul Eyschen.

(Nr. 1556.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 12. Juli 1884.

Auf Grund des §. 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) hat der Bundesrath, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstags, beschlossen, in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen (§. 16 cit.)

> die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen

aufzunehmen.

Berlin, den 12. Juli 1884.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Bosse.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 21.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Reingewinn aus dem von dem großen Generalstabe verfaßten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71". S. 119. — Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren. S. 120.

(Nr. 1557.) Gesetz, betreffend den Reingewinn aus dem von dem großen Generalstabe verfaßten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71". Vom 12. Juli 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 523), betreffend die Verwendung eines Theiles des Reingewinnes aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71", durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) errichteten Generalstabsstiftung wird der Reingewinn überwiesen, welcher über die Summe von 300 000 Mark hinaus aus dem Verkaufe des Werkes erzielt worden ist und noch erzielt werden wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Mainau, den 12. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1884.

(Nr. 1558.) Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren. Vom 16. Juli 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Gold- und Silberwaaren dürfen zu jedem Feingehalte angefertigt und feilgehalten werden. Die Angabe des Feingehalts auf denselben ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

§. 2.

Auf goldenen Geräthen darf der Feingehalt nur in 585 oder mehr Tausendtheilen, auf silbernen Geräthen nur in 800 oder mehr Tausendtheilen angegeben werden.

Der wirkliche Feingehalt darf weder im Ganzen der Waare noch auch in deren einzelnen Bestandtheilen bei goldenen Geräthen mehr als fünf, bei silbernen Geräthen mehr als acht Tausendtheile unter dem angegebenen Feingehalte bleiben. Vorbehaltlich dieser Abweichung muß der Gegenstand im Ganzen und mit der Löthung eingeschmolzen den angegebenen Feingehalt haben.

§. 3.

Die Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendtheile und die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Die Form des Stempelzeichens wird durch den Bundesrath bestimmt.

§. 4.

Goldene und silberne Uhrgehäuse unterliegen den Bestimmungen der §§. 2 und 3.

§. 5.

Schmucksachen von Gold und Silber dürfen in jedem Feingehalte gestempelt werden und ist in diesem Falle der letztere in Tausendtheilen anzugeben.

Die Fehlergrenze darf zehn Tausendtheile nicht überschreiten, wenn der Gegenstand im Ganzen eingeschmolzen wird.

Das vom Bundesrath gemäß §. 3 bestimmte Stempelzeichen darf auf Schmucksachen von Gold und Silber nicht angebracht werden.

§. 6.

Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaaren, deren Feingehalt durch eine diesem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgehalten werden, wenn sie außerdem mit einem Stempelzeichen nach Maßgabe dieses Gesetzes versehen sind.

§. 7.

Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts haftet der Verkäufer der Waare. Ist deren Stempelung im Inlande erfolgt, so haftet gleich dem Verkäufer der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist.

§. 8.

Auf Gold- und Silberwaaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind, darf der Feingehalt nicht angegeben werden.

Dasselbe gilt von Gold- und Silberwaaren, mit welchen aus anderen Metallen bestehende Verstärkungsvorrichtungen metallisch verbunden sind.

Bei Ermittelung des Feingehalts bleiben alle von dem zu stempelnden Metalle verschiedenen, äußerlich als solche erkennbaren Metalle außer Betracht, welche:

1. zur Verzierung der Waare dienen;
2. zur Herstellung mechanischer Vorrichtungen erforderlich sind;
3. als Verstärkungsvorrichtungen ohne metallische Verbindung sich darstellen.

§. 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1. wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetze mit einer Angabe des Feingehalts nicht versehen sein dürfen, mit einer solchen Angabe versieht;
2. wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetze mit einer Angabe des Feingehalts versehen sein dürfen, mit einer anderen, als der nach diesem Gesetze zulässigen Feingehaltsangabe versieht;
3. wer gold- oder silberähnliche Waaren mit einem durch dieses Gesetz vorgesehenen Stempelzeichen oder mit einem Stempelzeichen versieht, welches nach diesem Gesetze als Feingehaltsbezeichnung für Gold- und Silberwaaren nicht zulässig ist;
4. wer Waaren feilhält, welche mit einer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßenden Bezeichnung versehen sind.

Mit der Verurtheilung ist zugleich auf Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung oder, wenn diese in anderer Weise nicht möglich ist, auf Zerstörung der Waaren zu erkennen.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft. An demselben Tage treten alle landesrechtlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren außer Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 16. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 22.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. S. 123.

(Nr. 1559.) Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom 18. Juli 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen im zweiten Abschnitte des zweiten Titels und im dritten Titel vom zweiten Buche des Handelsgesetzbuchs, Artikel 173 bis 249a, werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Artikel 173.

Das Gesammtkapital der Kommanditisten kann in Aktien zerlegt werden.

Die Aktien sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Antheilscheine, in welchen der Bezug von Aktien zugesichert wird, oder welche sonst über das Antheilsrecht der Kommanditisten vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (Interimsscheine), dürfen nicht auf Inhaber lauten.

Artikel 173a.

Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrath die Ausgabe von Aktien, welche auf Namen

Ausgegeben zu Berlin den 31. Juli 1884.

lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann in dem Falle ertheilt werden, daß für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat, ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark gestellt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Interimsscheinen.

Artikel 174.

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Artikel 174a.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben sich bei Errichtung der Gesellschaft mit Einlagen zu betheiligen, welche zusammen mindestens den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten und, wenn dieses drei Millionen Mark übersteigt, für den übersteigenden Betrag den fünfzigsten Theil desselben darstellen.

Artikel 175.

Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statut) muß durch die persönlich haftenden Gesellschafter in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort, sowie die Höhe und Art der Einlage jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zahl und den Betrag der Aktien;
5. die Art der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art;
6. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
7. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Bekanntmachungen, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter außer diesem hat der Gesellschaftsvertrag zu bestimmen.

Artikel 175a.

Der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen Bestimmungen, nach welchen

1. das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt wird;
2. Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag ausgegeben werden;
3. eine Umwandlung der Aktien rücksichtlich ihrer Art statthaft ist;
4. für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Antheils am Gesellschaftsvermögen, gewährt werden;
5. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung der Kommanditisten nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;
6. ein Austreten einzelner persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge hat.

Für einen geringeren als den Nominalbetrag darf die Ausgabe der Aktien nicht festgesetzt werden.

Artikel 175b.

Jeder zu Gunsten einzelner Gesellschafter bedungene besondere Vortheil muß in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Kommanditisten Einlagen, welche nicht durch Baarzahlung zu leisten sind, gemacht, so müssen die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage und der für sie zu gewährende Antheil an dem Gesammtkapital der Kommanditisten oder dem sonstigen Gesellschaftsvermögen in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden. Imgleichen sind, falls seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen werden, die Person des Kontrahenten, der Gegenstand der Uebernahme und die für ihn zu gewährende Vergütung festzusetzen.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Gesellschafter oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, in dem Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen der persönlich haftenden Gesellschafter über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 175c.

Die Zeichnung der Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung, aus welcher die Betheiligung nach Anzahl und, im Falle einer Verschiedenheit der Aktien, nach Betrag, Art oder Gattung derselben hervorgehen muß.

Die Erklärung (Zeichnungsschein), welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll, hat zu enthalten:

1. das Datum des Statuts, die im Artikel 175 Absatz 2, 175b vorgesehenen Festsetzungen und im Falle verschiedener Gattungen von Aktien den Gesammtbetrag einer jeden;
2. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktie stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
3. den Zeitpunkt, mit dessen Eintritt die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen Inhalt nicht vollständig haben oder außer dem unter Ziffer 3 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind ungültig. Ist ungeachtet eines hiernach ungültigen Zeichnungsscheines die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister erfolgt, so ist der Zeichner, wenn er auf Grund einer dem ersten Absatze entsprechenden Erklärung in der zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufenen Generalversammlung gestimmt oder später als Kommanditist Rechte ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine verpflichtet.

Jede nicht in dem Zeichnungsscheine enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 175d.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben in dem Falle des Artikels 175b Absatz 2 in einer von ihnen zu unterzeichnenden Erklärung die Umstände darzulegen, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheint. Hierbei haben sie insbesondere die dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, welche auf denselben hingezielt haben, sowie die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren anzugeben.

Artikel 175e.

Jede Kommanditgesellschaft auf Aktien muß einen Aufsichtsrath haben.

Zur Wahl des ersten Aufsichtsraths ist die Generalversammlung der Kommanditisten sofort nach der Zeichnung des Gesammtkapitals von den persönlich haftenden Gesellschaftern zu berufen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben den Hergang der Gründung zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf die im Artikel 174a bestimmte Betheiligung

sowie auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, welche rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten und rücksichtlich der im Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, insbesondere in der im Artikel 175d vorgeschriebenen Erklärung, gemacht sind.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 175f.

Ueber die Errichtung der Gesellschaft muß in einer durch die persönlich haftenden Gesellschafter zu berufenden Generalversammlung der Kommanditisten Beschluß gefaßt werden.

Vor der Beschlußfassung hat sich der Aufsichtsrath über die Ergebnisse der ihm rücksichtlich der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund seines Berichts und dessen urkundlichen Grundlagen zu erklären.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil der sämmtlichen berufenen oder als Rechtsnachfolger derselben in der Generalversammlung zugelassenen Kommanditisten begreifen, und der Betrag ihrer Antheile muß mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals darstellen. Die Zustimmung aller erschienenen Kommanditisten ist erforderlich, wenn die in den Artikeln 175 Ziffer 1 bis 5 und 175a bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgeändert oder die im Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen.

Artikel 175g.

Auf die Berufung und Beschlußfassung der im Artikel 175e und 175f bezeichneten Generalversammlungen finden, soweit nicht in letzterem Artikel ein Anderes bestimmt ist, die Regeln entsprechende Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind.

Artikel 176.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen werden.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister müssen beigefügt sein:

1. in dem Falle des Artikels 175b die den bezeichneten Festsetzungen zum Grunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge, die im Artikel 175d vorgesehene Erklärung und eine Berechnung des Gründungsaufwandes, in welcher die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
2. zum Nachweise der Zeichnung des Gesammtkapitals der Kommanditisten die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den persönlich haftenden

Gesellschaftern in beglaubigter Form unterschriebenes Verzeichniß der sämmtlichen Kommanditisten, welches die auf jeden entfallenen Aktien, sowie die auf letztere geschehenen Einzahlungen angiebt;

3. die Urkunden über die Bestellung des Aufsichtsraths und der in Gemäßheit des Artikels 175e erstattete Bericht nebst dessen urkundlichen Grundlagen;

4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des Artikels 173a Absatz 2 die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen gemacht sind, der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und im Besitze der persönlich haftenden Gesellschafter sei. Die Einforderung muß mindestens ein Viertheil des Nominalbetrages und im Falle einer Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. Als Baarzahlung gilt die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern und sämmtlichen Mitgliedern des Aufsichtsraths vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Artikel 177.

Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist im Auszuge von dem Handelsgerichte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und die im Artikel 175 Absatz 2 und 3, 175a Ziffer 1, 4 und 6 und 175b bezeichneten Festsetzungen;

2. den Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des Aufsichtsraths.

Artikel 178.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Artikel 179.

Die Vorschriften der Artikel 152 und 153 sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen.

Die Anmeldung der Zweigniederlassung muß die im Artikel 177 Absatz 2 bezeichneten Angaben und den Nachweis der Eintragung des Gesellschaftsvertrages

bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung enthalten. Eines Nachweises, daß die für diese im Artikel 176 vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet sind, bedarf es nicht.

Befindet sich die Hauptniederlassung im Auslande, so hat die Anmeldung der Zweigniederlassung außer dem Nachweise des Bestehens der Kommanditgesellschaft auf Aktien als solcher die im Artikel 177 Absatz 2 bezeichneten Angaben und in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetriebe im Inlande der staatlichen Genehmigung bedarf, den Nachweis der ertheilten Genehmigung zu enthalten.

Artikel 180.

Der Gesellschaft sind die persönlich haftenden Gesellschafter für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten sowie rücksichtlich der im Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister machen, solidarisch verhaftet; sie haben unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze des sonst etwa entstandenen Schadens insbesondere einen an der Zeichnung des Gesammtkapitals der Kommanditisten fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, welche nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Imgleichen sind der Gesellschaft in dem Falle, daß sie von persönlich haftenden Gesellschaftern durch Einlagen oder Uebernahmen der im Artikel 175b bezeichneten Art böslicherweise geschädigt ist, die sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschafter zum Ersatze des entstandenen Schadens solidarisch verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein persönlich haftender Gesellschafter befreit, wenn er beweist, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die böswillige Schädigung weder gekannt habe, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns habe kennen müssen.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Kommanditisten der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die persönlich haftenden Gesellschafter, welche bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages die Zahlungsunfähigkeit kannten, zum Ersatze solidarisch verpflichtet.

Außer den persönlich haftenden Gesellschaftern sind der Gesellschaft zum Schadensersatze solidarisch verpflichtet:

1. in dem Falle, daß eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, wenn er zur Zeit des Empfanges wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. in dem Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu derselben wissentlich mitgewirkt hat.

Artikel 180a.

Wer vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung, um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Ankündigung derselben erläßt, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, welche die persönlich haftenden Gesellschafter rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder der im Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister gemacht haben, sowie in dem Falle einer böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens neben den im Artikel 180 bezeichneten Personen solidarisch verhaftet, sofern ihm nachgewiesen wird, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung gekannt hat oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns hat kennen müssen.

Artikel 180b.

Mitglieder des Aufsichtsraths, welchen nachgewiesen wird, daß sie bei der ihnen durch Artikel 175e Absatz 3 auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns verletzt haben, haften der Gesellschaft solidarisch für den ihr daraus entstandenen Schaden, soweit der Ersatz desselben von den in Gemäßheit der Artikel 180, 180a verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

Artikel 180c.

Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die in Gemäßheit der Artikel 180 bis 180b verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten zulässig. Die Zeitbeschränkung findet nicht Anwendung, sofern der Verpflichtete im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern sich vergleicht.

Artikel 180d.

Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die in Gemäßheit der Artikel 180 bis 180b verpflichteten Personen verjähren in fünf Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.

Artikel 180e.

Werden vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten übersteigende

Vergütung erwerben soll, so bedürfen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrath den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Antheile der zustimmenden Mehrheit der Kommanditisten müssen in dem Falle, daß der Vertrag im ersten Jahre geschlossen wird, mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals, anderenfalls mindestens drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals darstellen.

Der genehmigte Vertrag ist in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen und mit dem Nachweise über die Beschlußfassung zum Handelsregister einzureichen.

Hat der Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesellschaft von den persönlich haftenden Gesellschaftern getroffenen Vereinbarung stattgefunden, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der Artikel 180 und 180c zur Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb unbeweglicher Gegenstände nicht Anwendung, sofern auf ihn der Gegenstand des Unternehmens gerichtet ist oder der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht.

Artikel 180f.

Jede Bestimmung, welche die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung.

Die Bestimmung muß in das Handelsregister eingetragen und in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag veröffentlicht werden (Art. 177, 179). Dieselbe hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 180g.

Die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten erfolgen. Sofern der Gesellschaftsvertrag für eine Abänderung derjenigen Bestimmung, welche den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, nicht andere Erfordernisse aufstellt, bedarf der Beschluß einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind.

Soll durch die Beschlußfassung das bisherige Rechtsverhältniß unter den verschiedenen Gattungen zum Nachtheile einer derselben abgeändert werden, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Kommanditisten, deren Beschlußfassung gleichfalls nach der Vorschrift des ersten Absatzes sich richtet.

Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, Inhalts deren die Uebertragung von Aktien, welche in Gemäßheit des Artikels 173a Absatz 3 auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellt sind, an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, kann nicht abgeändert werden.

Artikel 180h.

Eine Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten darf nicht vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmen.

Die Erhöhung kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten stattfinden. Für die neu auszugebenden Aktien kann die Leistung eines höheren als des Nominalbetrages festgesetzt werden; der Beschluß hat den Mindestbetrag zu bezeichnen, für welchen die Aktien auszugeben sind. Ein geringerer als der Nominalbetrag darf nicht festgesetzt werden.

Auf eine Erhöhung, welche in den ersten zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschlossen wird, findet die Vorschrift im Artikel 174a über die Betheiligung der persönlich haftenden Gesellschafter mit der Maßgabe Anwendung, daß die Betheiligung nach dem Gesammtkapital einschließlich dessen Erhöhung zu bemessen ist und aus dem Beschlusse hervorgehen muß, welche Einlagen demzufolge noch gemacht werden.

Die Beschlußfassung unterliegt den Vorschriften im Artikel 180g Absatz 1 und 3. Die Bestimmung über die Erhöhung ist in das Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung hat die Angabe zu enthalten, daß das bisherige Gesammtkapital eingezahlt sei, für Versicherungsgesellschaften, inwieweit die Einzahlung desselben stattgefunden habe. Auf die Abfassung und die Eintragung finden die Vorschriften im Artikel 180f Anwendung.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Gesammtkapitals erfolgt, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 180i.

Die Zeichnung der neu auszugebenden Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung, welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll.

Die stattgefundene Erhöhung des Kapitals der Kommanditisten ist behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Vorschriften im Artikel 176 und 179 finden entsprechende Anwendung.

Vor der Eintragung der stattgefundenen Erhöhung in das Handelsregister desjenigen Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, sollen Aktien oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden.

Artikel 181.

Die Einlagen, mit welchen ein persönlich haftender Gesellschafter sich in Gemäßheit der Artikel 174a, 180h Absatz 3 betheiligt hat, dürfen ihm weder ganz noch theilweise zurückgegeben oder erlassen werden.

Er darf den Antheil, welcher ihm am Gesellschaftsvermögen einschließlich des Gesammtkapitals der Kommanditisten auf solche Einlagen zugewiesen ist, nur an andere persönlich haftende Gesellschafter veräußern. In gleicher Weise ist, wenn er als persönlich haftender Gesellschafter ausscheidet, die Veräußerung desjenigen, was ihm auf solche Einlagen bei der Auseinandersetzung zugewiesen ist, bis zum Ablauf von drei Jahren seit dem Ausscheiden, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf von zehn Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschränkt. Während der Dauer dieser Beschränkung darf der Antheil des Gesellschafters oder dasjenige, was ihm bei der Auseinandersetzung zugewiesen ist, nicht ausgeliefert und für Privatgläubiger desselben nur insoweit gepfändet werden, als diese Gegenstände nicht bis zum Ablauf der Zeitbeschränkung wegen Forderungen der Gesellschaft oder solcher Gesellschaftsgläubiger, deren Ansprüche vor dem Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters entstanden waren, verwendet oder gepfändet sind.

Soweit die Einlagen auf das Gesammtkapital der Kommanditisten gemacht sind, hat der Aufsichtsrath die hierfür auszustellenden Aktien oder Interimsscheine in Verwahrung zu nehmen und mit dem Vermerk „unveräußerlich" zu versehen. Die Löschung des Vermerkes findet durch den Aufsichtsrath nach dem Wegfalle der bezeichneten Beschränkung statt.

Artikel 181a.

Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, sind nichtig. Die Ausgeber haften den Besitzern solidarisch für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden.

Das Gleiche gilt, wenn Aktien oder Interimsscheine auf einen geringeren als den nach Artikel 173a zugelassenen Betrag gestellt sind oder ausgegeben werden, bevor der Gesellschaftsvertrag bei dem Handesgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Aus Aktien und Interimsscheinen, welche in Gemäßheit des Artikels 173a auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, sollen im Falle des zweiten Absatzes des bezeichneten Artikels die ertheilte Genehmigung, im Falle des dritten Absatzes die Beschränkungen hervorgehen, welchen die Kommanditisten in Bezug auf die Form einer Uebertragung ihrer Rechte und die Einwilligung der Gesellschaft in dieselbe unterworfen sind.

Artikel 182.

Aktien, welche auf Namen lauten, müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, soweit nicht der Artikel 181 oder der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der Gesellschaft auf andere Personen übertragen werden. Zu der im Gesellschaftsvertrage vorbehaltenen Einwilligung der Gesellschaft in die Uebertragung von Aktien, welche auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, ist die Zustimmung des Aufsichtsraths und der

Generalversammlung erforderlich. Die Uebertragung dieser Aktien bedarf zu ihrer Gültigkeit einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung.

Die Uebertragung anderer Aktien, welche auf Namen lauten, kann durch Indossament geschehen. In Betreff der Form desselben kommen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Artikel 183.

Wenn das Eigenthum der auf Namen lautenden Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Artikel 183a.

Die im Artikel 182 und 183 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Eintragung der Interimsscheine und die Uebertragung derselben auf andere Personen Anwendung.

Vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180h Absatz 2 festgesetzten Betrages soll die Aktie nicht ausgegeben werden.

Artikel 183b.

Die Verpflichtung des Kommanditisten, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beizutragen, wird durch den Nominalbetrag der Aktie, in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180h Absatz 2 durch den Betrag, für welchen die Aktie ausgegeben ist, begrenzt.

Artikel 184.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Aktie eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden.

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen.

Artikel 184a.

Im Falle verzögerter Einzahlung kann an die säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung unter Androhung ihres Ausschlusses mit dem Antheilsrechte erlassen werden. Die Aufforderung hat mindestens dreimal durch

Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern, die erste Bekanntmachung mindestens drei Monate und die letzte Bekanntmachung mindestens vier Wochen vor Ablauf der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist zu erfolgen. Statt der Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern genügt, falls das Antheilsrecht nicht ohne Einwilligung der Gesellschaft übertragbar ist, die Bekanntmachung der Aufforderung mit einer vier Wochen übersteigenden Nachfrist durch besonderen Erlaß an die säumigen Gesellschafter.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Aktie zu leistenden Betrag nicht einzahlt, obwohl die im vorstehenden Absatze bezeichnete Aufforderung stattgefunden hat, ist seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktie und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die den Ausschluß bewirkende Erklärung erfolgt mittelst Bekanntmachung durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter. An Stelle der bisherigen Urkunde ist eine neue auszugeben, welche außer den früher geleisteten Theilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an diesem Betrage oder den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

Von den vorstehenden Rechtsfolgen kann der Gesellschafter nicht befreit werden.

Artikel 184b.

Soweit der ausgeschlossene Gesellschafter den eingeforderten Betrag nicht gezahlt hat, ist für denselben der Gesellschaft der letzte und jeder frühere, in dem Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger verhaftet, ein früherer Rechtsvorgänger, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist. Dies ist bis zum Nachweise des Gegentheils anzunehmen, soweit von letzterem die Zahlung nicht bis zum Ablauf von vier Wochen geleistet wird, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist. Der Rechtsvorgänger erhält gegen Zahlung des rückständigen Betrages die neu auszugebende Urkunde.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von zwei Jahren auf die Aktien eingeforderten Beträge beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Uebertragung des Antheilsrechts zum Aktienbuche der Gesellschaft angemeldet ist.

Von der vorstehenden Verbindlichkeit können die Rechtsvorgänger nicht befreit werden.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft das Antheilsrecht zum Börsenpreise und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen.

Artikel 184c.

Die Gesellschafter können gegen die ihnen in Gemäßheit der Artikel 184 bis 184b obliegenden Zahlungen eine Aufrechnung nicht geltend machen. Ebenso-

wenig findet an dem Gegenstande einer zu leistenden Einlage wegen Forderungen, welche sich nicht auf dieselbe beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht statt.

Artikel 184d.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien im geschäftlichen Betriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen. Sie darf eigene Interimsscheine im geschäftlichen Betriebe auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

Artikel 185.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung der Kommanditisten vorzulegen.

Artikel 185a.

Für die Aufstellung der Bilanz kommen die allgemeinen Vorschriften des Artikels 31 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Werthpapiere und Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise zur Zeit der Bilanzaufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;
5. der Betrag des Gesammtkapitals der Kommanditisten, der Antheil der persönlich haftenden Gesellschafter am sonstigen Gesellschaftsvermögen und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;
6. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Artikel 185b.

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden; in denselben ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil solange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Gesammtkapitals nicht überschreitet;
2. der Gewinn, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder einer Erhöhung des Gesammtkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag erzielt wird.

Artikel 185c.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung sind die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ohne Verzug von den persönlich haftenden Gesellschaftern in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

Im Uebrigen werden die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen, Reservefonds zu bilden und anzulegen sind und die Prüfung der Bilanz zu erfolgen hat, durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Artikel 186.

Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Kommanditisten ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Artikel 187.

Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist außer den im Gesetze oder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Artikel 188.

Die Generalversammlung muß berufen werden, wenn dies von Kommanditisten, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals dar-

stellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheils am Gesammtkapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Kommanditisten, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung ermächtigen. Mit der Berufung ist die gerichtliche Ermächtigung zu veröffentlichen.

Artikel 189.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel 190.

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Dasselbe wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Der Gesellschaftsvertrag kann für den Fall, daß ein Kommanditist mehrere Aktien besitzt, die Ausübung des Stimmrechts für dieselben durch einen Höchstbetrag oder in Abstufungen oder nach Gattungen beschränken.

Vollmachten erfordern zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Form, sie bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für Andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft.

Persönlich haftende Gesellschafter, welchen in Gemäßheit der Artikel 174a, 180h Absatz 3 Antheile am Gesammtkapital der Kommanditisten zustehen oder welche sonst Aktien erwerben, haben kein Stimmrecht.

Im Uebrigen ist für die Bedingungen des Stimmrechts und die Form, in welcher dasselbe auszuüben ist, der Gesellschaftsvertrag maßgebend.

Artikel 190a.

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monate statt. Zur Anfechtung befugt ist außer persönlich haftenden Gesellschaftern jeder in der Generalversammlung erschienene Kommanditist, sofern er gegen den Beschluß

Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Kommanditist, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war.

Die Klage ist gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht selbst klagen, und gegen den Aufsichtsrath zu richten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Ein klagender Kommanditist hat seine Aktien gerichtlich zu hinterlegen und auf Verlangen der Gesellschaft wegen der ihr drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Das Verlangen ist als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen. Wird die Sicherheit binnen der vom Gerichte gestellten Frist nicht geleistet, so ist die Klage auf Antrag für zurückgenommen zu erklären.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben die Erhebung einer jeden Klage sowie den Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzug in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluß für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Kommanditisten, welche nicht Partei sind. Dasselbe ist von den persönlich haftenden Gesellschaftern ohne Verzug zu dem Handelsregister einzureichen. War der Beschluß in dasselbe eingetragen, so ist auch das Urtheil einzutragen und in gleicher Weise wie der Beschluß zu veröffentlichen (Art. 177, 179).

Artikel 190b.

Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses (Art. 190a) der Gesellschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Artikel 191.

Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung der Kommanditisten zu wählenden Mitgliedern. Persönlich haftende Gesellschafter können nicht Mitglieder des Aufsichtsraths sein.

Die Wahl des ersten Aufsichtsraths gilt für die Dauer des ersten Geschäftsjahres und, wenn dasselbe auf einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bemessen ist, bis zum Ablauf des am Ende dieses Jahres laufenden Geschäftsjahres.

Später kann der Aufsichtsrath nicht auf länger als fünf Geschäftsjahre gewählt werden. Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals.

Artikel 192.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihrer Thätigkeit nur durch die Generalversammlung nach Ablauf des Zeitraums, für welchen er gewählt ist, bewilligt werden.

Artikel 193.

Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von den persönlich haftenden Gesellschaftern verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

Artikel 194.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Handelt es sich um die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Artikel 195.

Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Artikel 196.

Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Artikels 167 in Betreff des Kommanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

Artikel 196a.

Die Bestimmungen der Artikel 96 und 97 über den Betrieb von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft sowie über die Theilnahme an einer anderen gleichartigen Gesellschaft finden auf die persönlich haftenden Gesellschafter mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. die Genehmigung seitens der Kommanditisten durch die Generalversammlung erfolgt, sofern nicht die Befugniß zur Ertheilung durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrath übertragen worden ist;
2. das Recht der Gesellschaft, in ein von einem persönlich haftenden Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadensersatz zu fordern, nach drei Monaten von dem Zeitpunkte an erlischt, in welchem die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrath von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten haben.

Artikel 197.

Die Einlagen können den Kommanditisten, solange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Aktien nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige auf sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergiebt.

Artikel 198.

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie den gesetzlichen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Artikel 199.

Eine Uebereinkunft, durch welche das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter bestimmt wird, steht der Auflösung der Gesellschaft gleich. Zu derselben bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten.

Es kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft dann nicht zur Folge habe, wenn mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter bleibt.

Artikel 200.

Wenn ein Kommanditist stirbt oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Artikel 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Kommanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Artikel 123 bis 129 auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die im Artikel 129 vorgesehene Eintragung ist auch bei dem Handelsgerichte einer jeden Zweigniederlassung zu bewirken; Dritten gegenüber entscheidet die Eintragung bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Artikel 201.

Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 202.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich zu hinterlegen.

Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Artikel 203.

Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten oder eine Herabsetzung desselben kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten und nur unter Beobachtung derselben Vorschriften erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. Die Bestimmung über die Zurückzahlung oder Herabsetzung hat zugleich die Art, in welcher dieselbe erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen. Die Bestimmung ist in das Handelsregister einzutragen. Auf die Eintragung und die Beschlußfassung finden die Vorschriften im Artikel 180 f und im Artikel 180 g Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Die gleichen Erfordernisse gelten für eine Amortisation der Aktien. Ohne Beobachtung dieser Erfordernisse darf die Gesellschaft ihre Aktien nur aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinne und nur in dem Falle amortisiren, daß dies durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren vor Ausgabe der Aktien abändernden Vertrag zugelassen ist.

Artikel 204.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben bei Erfüllung der ihnen nach Artikel 193 zugewiesenen Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

Sie sind der Gesellschaft neben den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zum Ersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen

1. Einlagen an persönlich haftende Gesellschafter oder an Kommanditisten zurückgezahlt,
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt,
3. eigene Aktien oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben oder zum Pfande genommen,
4. Aktien vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180h Absatz 2 festgesetzten Betrages, oder Aktien oder Interimsscheine im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Gesammtkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister (Art. 180i Abs. 3) ausgegeben sind,
5. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens, eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Kapitals der Kommanditisten oder eine Amortisation von Aktien erfolgt ist.

Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des zweiten Absatzes auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Artikel 205.

Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen.

Auf die Anmeldung der Liquidatoren und die Zeichnung ihrer Unterschrift bei dem Handelsgerichte einer Zweigniederlassung findet die Vorschrift im Schlußsatze des Artikels 200 Anwendung.

Die Liquidatoren haben bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Dieselbe ist von ihnen ohne Verzug in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

Artikel 206.

Zu dem Antrage auf Ernennung von Liquidatoren durch den Richter sind außer jedem persönlich haftenden Gesellschafter und der Generalversammlung der Kommanditisten auch der Aufsichtsrath sowie Kommanditisten befugt, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Gesammtkapitals darstellen. Die Kommanditisten haben bei Stellung des Antrages glaubhaft zu machen, daß sie die Aktien seit mindestens sechs Monaten besitzen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch den Richter unter denselben Voraussetzungen, wie die Bestellung erfolgen. Vom Richter ernannte Liquidatoren können nur durch diesen abberufen werden.

Artikel 206a.

Die Gesellschaft kann sich in eine Aktiengesellschaft umwandeln, sofern dies durch den Gesellschaftsvertrag zugelassen ist.

Die Uebereinkunft über die Umwandlung bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung und der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten; die Antheile der zustimmenden Mehrheit müssen mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals darstellen. Die Uebereinkunft hat die zur Durchführung der Umwandlung erforderlichen Maßregeln, insbesondere die Firma sowie die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, zu enthalten.

Die Uebereinkunft und die in Gemäßheit derselben vollzogene Bestellung der Mitglieder des Vorstandes ist unter Beifügung der Legitimation der letzteren behufs der Eintragung in das Handelsregister (Art. 177, 179) durch die persönlich haftenden Gesellschafter anzumelden. Zugleich haben diese eine Bilanz von dem Tage der Anmeldung einzureichen und in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Auf die Eintragung der Uebereinkunft findet die Vorschrift im Schlußsatze des Artikels 180f Anwendung.

Mit der Eintragung gelten die persönlich haftenden Gesellschafter als ausgeschieden und die Gesellschaft als Aktiengesellschaft fortbestehend. Die Beschränkungen, welchen persönlich haftende Gesellschafter nach der Vorschrift im Artikel 181 Absatz 2 unterworfen sind, dauern nach Maßgabe der letzteren fort.

In Ansehung der bisherigen Gläubiger der Gesellschaft sind die Vorschriften im Artikel 202 zu beobachten. Für die Beobachtung derselben sind den Gläubigern die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths persönlich und solidarisch verantwortlich, die Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit die Befriedigung oder Sicherstellung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten unterlassen ist. Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Unterlassung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Dritter Titel.

Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Artikel 207.

Eine Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Einlagekapital (Grundkapital) wird in Aktien zerlegt.

Die Aktien sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Antheilscheine, in welchen der Bezug der Aktien zugesichert wird oder welche sonst über das Antheilsrecht des Aktionärs vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (Interimsscheine), dürfen nicht auf Inhaber lauten.

Artikel 207a.

Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrath die Ausgabe von Aktien, welche auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann in dem Falle ertheilt werden, daß für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat oder ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark gestellt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Interimsscheinen.

Artikel 208.

Eine Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Artikel 209.

Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statut) muß durch mindestens fünf Personen, welche Aktien übernehmen, in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. In derselben ist zugleich der Betrag der von jedem Einzelnen übernommenen Aktien anzugeben.

Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
4. die Art der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art;
5. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes;
6. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht;
7. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Bekanntmachungen, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter außer diesem hat der Gesellschaftsvertrag zu bestimmen.

Artikel 209a.

Der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen Bestimmungen, nach welchen

1. das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt wird;
2. Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag ausgegeben werden;
3. eine Umwandlung der Aktien rücksichtlich ihrer Art statthaft ist;
4. für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Antheils am Gesellschaftsvermögen, gewährt werden;
5. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung der Aktionäre nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann.

Für einen geringeren als den Nominalbetrag darf die Ausgabe der Aktien nicht festgesetzt werden.

Artikel 209b.

Jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vortheil muß in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen, welche nicht durch Baarzahlung zu leisten sind, gemacht oder seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen, so müssen die Person des Aktionärs oder des Kontrahenten, der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, in dem Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 209c.

Die Aktionäre, welche das Statut festgestellt haben, oder welche andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten als die Gründer der Gesellschaft.

Artikel 209d.

In dem Falle, daß sämmtliche Aktien durch die Gründer übernommen werden, gilt mit der Uebernahme die Gesellschaft als errichtet.

Soweit die Uebernahme nicht schon bei Feststellung des Statuts erfolgt ist, kann sie in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung unter Angabe der Beträge, welche die einzelnen Gründer noch übernehmen, bewirkt werden.

Artikel 209e.

Werden nicht sämmtliche Aktien durch die Gründer übernommen, so muß der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien vorhergehen. Die Zeichnung erfolgt durch schriftliche Erklärung, aus welcher die Betheiligung nach Anzahl und, im Falle einer Verschiedenheit der Aktien, nach Betrag, Art oder Gattung derselben hervorgehen muß.

Die Erklärung (Zeichnungsschein), welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll, hat zu enthalten:

1. das Datum des Statuts, die im Artikel 209 Absatz 2, 209b vorgesehenen Festsetzungen und im Falle verschiedener Gattungen von Aktien den Gesammtbetrag einer jeden;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer;
3. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktie stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
4. den Zeitpunkt, mit dessen Eintritt die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen Inhalt nicht vollständig haben oder außer dem unter Ziffer 4 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind ungültig. Ist ungeachtet eines hiernach ungültigen Zeichnungsscheines die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister erfolgt, so ist der Zeichner, wenn er auf Grund einer dem ersten Absatze entsprechenden Erklärung in der zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufenen Generalversammlung gestimmt oder später als Aktionär Rechte

ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine verpflichtet.

Jede nicht in dem Zeichnungsscheine enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 209f.

Jede Aktiengesellschaft muß außer dem Vorstande einen Aufsichtsrath haben.

Artikel 209g.

Die Gründer haben in dem Falle des Artikels 209b Absatz 2 in einer von ihnen zu unterzeichnenden Erklärung die Umstände darzulegen, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheint. Hierbei haben sie insbesondere die dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, welche auf denselben hingezielt haben, sowie die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren anzugeben.

Artikel 209h.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths haben den Hergang der Gründung zu prüfen. Sind Mitglieder zugleich Gründer oder haben sie der Gesellschaft ein Vermögensstück überlassen oder sich einen besonderen Vortheil ausbedungen (Art. 209b), so muß außerdem eine Prüfung durch besondere Revisoren stattfinden, welche das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ und in Ermangelung eines solchen der Vorstand und der Aufsichtsrath zu bestellen hat.

Die Prüfung hat sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, welche rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals und der im Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen von den Gründern, insbesondere in der im Artikel 209g vorgeschriebenen Erklärung, gemacht sind.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 210.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen werden.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister müssen beigefügt sein:

1. in dem Falle des Artikels 209b die den bezeichneten Festsetzungen zum Grunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge, die Artikel 209g vorgesehene Erklärung und eine Berechnung des Gründungsaufwandes, in welcher die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
2. in dem Falle, daß nicht alle Aktien von den Gründern übernommen sind, zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals die Duplikate der

Zeichnungsscheine und ein von den Gründern in beglaubigter Form unterschriebenes Verzeichniß der sämmtlichen Aktionäre, welches die auf jeden entfallenen Aktien sowie die auf letztere geschehenen Einzahlungen angiebt;

3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths, die in Gemäßheit des Artikels 209h erstatteten Berichte nebst deren urkundlichen Grundlagen;
4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des Artikels 207a Absatz 2 die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen gemacht sind, der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes sei. Die Einforderung muß mindestens ein Viertheil des Nominalbetrages, und im Falle einer Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. Als Baarzahlung gilt die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsraths vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Artikel 210a.

In dem Falle, daß die Gründer nicht alle Aktien übernommen haben, beruft das Handelsgericht ohne Verzug eine Generalversammlung der in dem Verzeichnisse aufgeführten Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft.

Die Versammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Vorstand und Aufsichtsrath haben sich über die Ergebnisse der ihnen rücksichtlich der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund der Berichte (Art. 209h) und deren urkundlichen Grundlagen zu erklären. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths kann bis zur Beschlußfassung die Unterzeichnung der Anmeldung zurückziehen.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil sämmtlicher in dem Verzeichnisse aufgeführten oder als Rechtsnachfolger derselben in der Generalversammlung zugelassenen Aktionäre begreifen, und der Betrag ihrer Antheile muß mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen. Die Zustimmung aller erschienenen Aktionäre ist erforderlich, wenn die im Artikel 209 Ziffer 1 bis 5 und 209a bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgeändert oder die im Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen.

Die Beschlußfassung ist zu vertagen, wenn es von den Aktionären mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt wird.

Artikel 210b.

Auf die Berufung und Beschlußfassung der vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages stattfindenden Generalversammlungen kommen, soweit nicht im Artikel 210a ein Anderes bestimmt ist, die Regeln zur entsprechenden Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind.

Artikel 210c.

Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist im Auszuge von dem Handelsgerichte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und die im Artikel 209 Absatz 2 und 3, 209a Ziffer 1 und 4 und 209b bezeichneten Festsetzungen;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer und die Angabe, ob sie die sämmtlichen Aktien übernommen haben;
3. den Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths sowie der in Gemäßheit des Artikels 209h bestellten Revisoren.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Artikel 211.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Artikel 212.

Jede Zweigniederlassung muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke sie sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgerichte zu unterzeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen.

Dieselbe hat die im Artikel 210c Absatz 2 und 3 bezeichneten Angaben zu enthalten. Im Uebrigen finden die Vorschriften im Artikel 179 Absatz 2 und 3 Anwendung.

Artikel 213.

Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat.

Artikel 213a.

Der Gesellschaft sind die Gründer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie rücksichtlich der im Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister machen, solidarisch verhaftet; sie haben unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze des sonst etwa entstandenen Schadens insbesondere einen an der Zeichnung des Grundkapitals fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, welche nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Imgleichen sind der Gesellschaft in dem Falle, daß sie von Gründern durch Einlagen oder Uebernahmen der im Artikel 209b bezeichneten Art böslicherweise geschädigt ist, die sämmtlichen Gründer für den Ersatz des entstandenen Schadens solidarisch verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein Gründer befreit, wenn er beweist, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die bösliche Schädigung weder gekannt habe, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns habe kennen müssen.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die Gründer, welche bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages die Zahlungsunfähigkeit kannten, zum Ersatze solidarisch verpflichtet.

Außer den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadensersatze solidarisch verpflichtet:

1. in dem Falle, daß eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, wenn er zur Zeit des Empfanges wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. in dem Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu derselben wissentlich mitgewirkt hat.

Artikel 213b.

Wer vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung, um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Ankündigung derselben erläßt, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, welche die Gründer rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals oder der im Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister gemacht haben, sowie in dem Falle einer böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens neben den im Artikel 213a bezeichneten Per-

sonen solidarisch verhaftet, sofern ihm nachgewiesen wird, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung gekannt hat oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns hat kennen müssen.

Artikel 213c.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, welchen nachgewiesen wird, daß sie bei der ihnen durch Artikel 209h auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns verletzt haben, haften der Gesellschaft solidarisch für den ihr daraus entstandenen Schaden, soweit der Ersatz desselben von den in Gemäßheit der Artikel 213a und 213b verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

Artikel 213d.

Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die in Gemäßheit der Artikel 213a bis 213c verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt. Die Zeitbeschränkung findet nicht Anwendung, sofern der Verpflichtete im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern sich vergleicht.

Artikel 213e.

Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die in Gemäßheit der Artikel 213a bis 213c verpflichteten Personen verjähren in fünf Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.

Artikel 213f.

Werden vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, so bedürfen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrath den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Antheile der zustimmenden Mehrheit müssen in dem Falle, daß der Vertrag im ersten Jahre geschlossen wird, mindestens ein Viertheil des Grundkapitals, anderenfalls mindestens drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals darstellen.

Der genehmigte Vertrag ist in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen und mit dem Nachweise über die Beschlußfassung zum Handelsregister einzureichen.

Hat der Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesellschaft von den Gründern getroffenen Vereinbarung stattgefunden, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der Artikel 213a und 213d zur Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb unbeweglicher Gegenstände nicht Anwendung, sofern auf ihn der Gegenstand des Unternehmens gerichtet ist oder der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht.

Artikel 214.

Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, muß in das Handelsregister eingetragen und in gleicher Weise, wie der ursprüngliche Vertrag, veröffentlicht werden (Art. 210c, 212).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 215.

Die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages kann nicht anders als durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Sofern der Gesellschaftsvertrag für eine Abänderung derjenigen Bestimmung, welche den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, nicht andere Erfordernisse aufstellt, erfolgt der Beschluß durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.

Für eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens muß diese Mehrheit erreicht sein; der Gesellschaftsvertrag kann außer derselben noch andere Erfordernisse aufstellen.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind.

Soll durch die Beschlußfassung das bisherige Rechtsverhältniß unter den verschiedenen Gattungen zum Nachtheile einer derselben abgeändert werden, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre, deren Beschlußfassung gleichfalls nach der Vorschrift des zweiten Absatzes sich richtet.

Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, Inhalts deren die Uebertragung von Aktien, welche in Gemäßheit des Artikels 207a Absatz 3 auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellt sind, an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, kann nicht abgeändert werden.

Artikel 215a.

Eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft darf nicht vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmen.

Ueber die Erhöhung hat die Generalversammlung zu beschließen. Für die neu auszugebenden Aktien kann die Leistung eines höheren als des Nominalbetrages festgesetzt werden; der Beschluß hat den Mindestbetrag zu bezeichnen, für welchen die Aktien auszugeben sind. Ein geringerer als der Nominalbetrag darf nicht festgesetzt werden. Die Beschlußfassung unterliegt den Vorschriften im Artikel 215 Absatz 2 und 6.

Der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung hat die Angabe zu enthalten, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt sei, für Versicherungsgesellschaften, inwieweit die Einzahlung desselben stattgefunden habe. Auf die Eintragung finden die Vorschriften im Artikel 214 Anwendung.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Grundkapitals erfolgt, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 215b.

Die Zeichnung der neu auszugebenden Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung, welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll.

Die stattgefundene Erhöhung des Grundkapitals ist behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Vorschriften im Artikel 210 und 212 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 215c.

Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, sind nichtig; die Ausgeber haften den Besitzern solidarisch für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden.

Das Gleiche gilt, wenn Aktien oder Interimsscheine auf einen geringeren als den nach Artikel 207a zugelassenen Betrag gestellt sind, oder wenn sie ausgegeben werden, bevor der Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages soll die Aktie nicht ausgegeben werden. Imgleichen sollen im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister des im vorigen Absatze bezeichneten Gerichts Aktien oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden.

Aus Aktien und Interimsscheinen, welche in Gemäßheit des Artikels 207a auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, sollen im Falle des zweiten Absatzes des bezeichneten Artikels die ertheilte Genehmigung, im Falle des dritten Absatzes die Beschränkungen hervorgehen, welchen die Aktionäre in

Bezug auf die Form einer Uebertragung ihrer Rechte und die Einwilligung der Gesellschaft in dieselbe unterworfen sind.

Artikel 215d.

Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien im geschäftlichen Betriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen. Sie darf eigene Interimsscheine im geschäftlichen Betriebe auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

Eine Amortisation der Aktien ist zulässig, sofern sie unter Beobachtung der für die Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften erfolgt. Ohne Beobachtung derselben darf die Gesellschaft ihre Aktien nur aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinne und nur in dem Falle amortisiren, daß dies durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren vor Ausgabe der Aktien abändernden Beschluß zugelassen ist.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Aktionäre.

Artikel 216.

Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, solange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Artikel 217.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergiebt.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Artikel 218.

Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Artikel 219.

Die Verpflichtung des Aktionärs, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beizutragen, wird durch den Nominalbetrag der Aktie, in den Fällen der Artikel 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 durch den Betrag, für welchen die Aktie ausgegeben ist, begrenzt.

Rücksichtlich der Einzahlung der auf die Aktie zu leistenden Beträge, sowie rücksichtlich einer zu leistenden Einlage finden die Bestimmungen der Artikel 184 bis 184c auf den Aktionär und die Rechtsvorgänger desselben Anwendung.

Artikel 220.

Für die Eintragung der Interimsscheine und der auf Namen gestellten Aktien in das Aktienbuch, sowie für die Uebertragung derselben auf andere Personen sind die Vorschriften der Artikel 182 und 183 maßgebend.

Artikel 221.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Aktionäre ausgeübt.

Rücksichtlich der Bedingungen und der Ausübung des Stimmrechts kommen die Vorschriften im Artikel 190 zur Anwendung.

Artikel 222.

Die Vorschriften im Artikel 190a, 190b über die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der persönlich haftenden Gesellschafter der Vorstand tritt.

Artikel 222a.

Auf Antrag von Aktionären, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, kann das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, zur Prüfung eines Herganges bei der Gründung oder eines nicht mehr als zwei Jahre zurückliegenden Herganges bei der Geschäftsführung oder Liquidation der Gesellschaft Revisoren ernennen, sofern ein in der Generalversammlung gestellter Antrag auf Prüfung abgelehnt ist und dem Gerichte glaubhaft gemacht wird, daß bei dem Hergange Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben. Die Antragsteller haben zugleich die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag gerichtlich zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sie dieselben seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, besitzen.

Vor der Anordnung sind der Vorstand oder die Liquidatoren, sowie der Aufsichtsrath zu hören. Die Anordnung ist von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

Der Vorstand hat den Revisoren die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse, wie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten.

Der Bericht über das Ergebniß der Prüfung ist von den Revisoren zu dem Handelsregister einzureichen und von dem Vorstande bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen.

Ist der Antrag auf Ernennung von Revisoren zurückgewiesen oder erweist er sich nach dem Ergebnisse der Prüfung als unbegründet, so sind die Aktionäre, welchen eine bösliche Handlungsweise bei Stellung des Antrages zur Last fällt,

solidarisch verpflichtet, einen durch die Stellung desselben der Gesellschaft entstandenen Schaden zu ersetzen.

Artikel 223.

Die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die in Gemäßheit der Artikel 213a bis 213c verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie aus der Liquidation gegen die Liquidatoren und die Mitglieder des Aufsichtsraths sind zu erheben, wenn in der Generalversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird.

Die Erhebung des Anspruchs auf Verlangen der Minderheit muß binnen drei Monaten seit der Generalversammlung erfolgen. Die von der Minderheit bezeichneten Personen können durch das Handelsgericht als Bevollmächtigte der Gesellschaft zur Führung des Prozesses ernannt werden. Der Klage ist das Protokoll der Generalversammlung, soweit dasselbe die Erhebung des Anspruchs betrifft, in beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Minderheit hat den fünften Theil des Grundkapitals in Aktien der Gesellschaft für die Dauer des Prozesses gerichtlich zu hinterlegen und dem Gerichte glaubhaft zu machen, daß sie dieselben seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, besitzt. Sie hat auf Verlangen der Beklagten wegen der denselben drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Das Verlangen ist als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen. Wird die Sicherheit binnen der vom Gerichte gestellten Frist nicht geleistet, so ist die Klage auf Antrag für zurückgenommen zu erklären. Die Minderheit ist verpflichtet, die der Gesellschaft auferlegten Prozeßkosten ihr zu erstatten. Für den Schaden, welcher durch eine unbegründete Klage den Beklagten entstanden ist, haften ihnen solidarisch die Aktionäre, welchen bei Erhebung des Anspruchs eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Artikel 194 und 195 zur entsprechenden Anwendung.

Artikel 224.

Die für den Aufsichtsrath einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in den Artikeln 191 und 192 gegebenen Bestimmungen finden auf den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft Anwendung.

Artikel 225.

Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten,

Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

Artikel 225a.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

Artikel 226.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben bei Erfüllung der ihnen nach Artikel 225 zugewiesenen Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

Dieselben sind der Gesellschaft neben den Mitgliedern des Vorstandes persönlich und solidarisch zum Ersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen:

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt;
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt;
3. eigene Aktien oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben, zum Pfande genommen oder amortisirt worden;
4. Aktien vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages, oder Aktien oder Interimsscheine im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister desjenigen Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, ausgegeben sind;
5. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens, eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Grundkapitals oder im Falle des Artikels 215 Absatz 4 die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erfolgt ist.

Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des zweiten Absatzes auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Artikel 227.

Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Artikel 228.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Artikel 229.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Artikel 230.

Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Artikel 231.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der General-

versammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß für einzelne Geschäfte die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Gesellschaft erfordert ist.

Artikel 232.

Die Bestimmungen des Artikels 196a über den Betrieb von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft, sowie über die Theilnahme an einer anderen gleichartigen Gesellschaft finden auf die Mitglieder des Vorstandes entsprechende Anwendung.

Artikel 232a.

Die für Mitglieder des Vorstandes gegebenen Bestimmungen gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern.

Artikel 233.

Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes muß zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Artikel 46 in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind. Entscheidend hierfür ist die Eintragung bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Artikel 234.

Der Vorstand kann, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung ein Anderes bestimmt ist, einen Prokuristen nur mit Zustimmung des Aufsichtsraths bestellen. Diese Beschränkung hat Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Artikel 235.

Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Artikel 236.

Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist, außer den im Gesetze oder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Artikel 237.

Aktionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, sind berechtigt, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Generalversammlung zu verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

In gleicher Weise haben die Aktionäre das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Aktionäre, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung zu veröffentlichen.

Artikel 238.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig gemacht, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung hinterlegt werden, so ist die Frist derart zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Artikel 237 Absatz 3 vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel 238a.

Jeder Beschluß der Generalversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

Eine beglaubigte Abschrift der Urkunde ist ohne Verzug nach der Generalversammlung von dem Vorstande zu dem Handelsregister einzureichen.

Artikel 239.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Er muß in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Frist, welche über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres nicht erstreckt werden kann, und in Ermangelung einer solchen Frist in den ersten drei Monaten desselben für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrath und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorlegen. Er hat die Vorlagen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Jeder Aktionär ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichts zu verlangen.

Artikel 239a.

Zur Prüfung der Bilanz können durch die Generalversammlung besondere Revisoren bestellt werden.

Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt, so gilt bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes als erfolgt.

Artikel 239b.

Die Vorschriften der Artikel 185a, 185b, 185c über die Bilanz und den Reservefonds finden entsprechende Anwendung.

Artikel 240.

Erreicht der Verlust, welcher aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, die Hälfte des Grundkapitals, so muß der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.

Sobald Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt, muß der Vorstand die Eröffnung des Konkurses beantragen; dasselbe gilt, wenn aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt.

Artikel 241.

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Insbesondere sind sie in den Fällen des Artikels 226 Ziffer 1 bis 5, sowie in dem Falle einer nach der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Gesellschaft (Art. 240 Abs. 2) geleisteten Zahlung zum Ersatze verpflichtet.

In den vorbezeichneten Fällen kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 242.

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Generalversammlung; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals. Der Gesellschaftsvertrag kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen;
3. durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes ebenfalls Anwendung.

Artikel 243.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Artikel 244.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Generalversammlung an andere Personen übertragen wird.

Auf den Antrag des Aufsichtsraths oder von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, kann die Ernennung

von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Die Aktionäre haben bei Stellung des Antrages glaubhaft zu machen, daß sie die Aktien seit mindestens sechs Monaten besitzen.

Die Anmeldung der ersten Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) ist durch den Vorstand zu machen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch den Richter unter denselben Voraussetzungen, wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Richter ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

Artikel 244a.

Auf die Liquidation finden, soweit nicht in diesem Abschnitte ein Anderes bestimmt ist, die für die Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Liquidatoren haben die Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem der Ueberwachung des Aufsichtsraths. Die Beschränkungen des Artikels 232 und die im Artikel 234 zugelassene Bestellung von Prokuristen finden nicht statt.

Die Liquidatoren haben bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Dieselbe ist von ihnen ohne Verzug in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Artikel 245.

Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern (Art. 243) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202) zur Anwendung.

Nach gelegter Schlußrechnung ist die Beendigung der Liquidation von den Liquidatoren in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Artikel 246.

Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind nach der Bekanntmachung von der Beendigung der Liquidation an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Die Aktionäre und die Gläubiger können zur Einsicht der Handelsbücher vom Handelsgerichte ermächtigt werden.

Artikel 247.

Bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist solange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen, dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths der letzteren Gesellschaft sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich, die Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit eine Vereinigung der Vermögen beider Gesellschaften mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt ist.
4. Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
5. Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245).

Artikel 248.

Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre oder eine Herabsetzung desselben kann nur auf Beschluß der Generalversammlung und nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 243, 245). Der Beschluß hat zugleich die Art, in welcher die Zurückzahlung oder Herabsetzung erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen. Er muß, sofern der Gesellschaftsvertrag für die Beschlußfassung nicht noch andere Erfordernisse aufstellt, durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals erfolgen. Sind verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre, deren Beschlußfassung derselben Vorschrift unterliegt.

Der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen; auf die Eintragung finden die Vorschriften im Artikel 214 Anwendung.

Vierter Titel.

Strafbestimmungen.

Artikel 249.

Persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel 249a.

Mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark werden bestraft:

1. persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder des Aufsichtsraths einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Gründer, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft, welche behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals der Aktiengesellschaft oder der im Artikel 175b oder 209b vorgesehenen Festsetzungen wissentlich falsche Angaben machen;
2. diejenigen, welche rücksichtlich der bezeichneten Thatsachen wissentlich falsche Angaben in einer im Artikel 180a, 213b vorgesehenen Ankündigung von Aktien machen;
3. persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder des Aufsichtsraths einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft, welche behufs Eintragung einer Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals der Aktiengesellschaft in das Handelsregister (Art. 180h und 180i, 215a und 215b) rücksichtlich der Einzahlung des bisherigen oder rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des erhöhten Kapitals wissentlich falsche Angaben machen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Artikel 249b.

Persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft:

1. wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der General-

versammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern;

2. wenn sie vor der vollen Leistung des Nominalbetrages der Aktien oder des in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180h Absatz 2, 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages Aktien ausgeben;
3. wenn sie in dem Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Gesammtkapitals oder des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister (Art. 180i Abs. 3, 215c Abs. 3) Aktien oder Interimsscheine ausgeben;
4. wenn sie auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellte Aktien oder Interimsscheine ausgeben, welche nicht die im Artikel 181a Absatz 3, 215c Absatz 4 vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Im Falle der Ziffer 1 kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Artikel 249c.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden bestraft:

1. die persönlich haftenden Gesellschafter, die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, wenn länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, wenn sie entgegen der Vorschrift des Artikels 240 Absatz 2 es unterlassen haben, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf die Geldstrafe ausschließlich zu erkennen.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsraths oder der Eröffnungsantrag ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Artikel 249d.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer in öffentlichen Bekanntmachungen wissentlich falsche Thatsachen vorspiegelt oder wahre Thatsachen entstellt, um zur Betheiligung an einem Aktienunternehmen zu bestimmen;

2. wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Kurs von Aktien einzuwirken;
3. wer über die Hinterlegung von Aktien oder Interimsscheinen Bescheinigungen, welche zum Nachweise des Stimmrechts in einer Generalversammlung dienen sollen, wissentlich falsch ausstellt oder verfälscht, oder von einer solchen Bescheinigung, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zur Ausübung des Stimmrechts Gebrauch macht.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Ist die öffentliche Bekanntmachung ad 1 im Inseratentheil einer periodischen Druckschrift erfolgt und der Verfasser des Inserates nicht nur unter demselben genannt, sondern auch in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates, so findet §. 20 Alinea 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) keine Anwendung.

Artikel 249e.

Wer sich besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung von Kommanditisten oder Aktionären in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel 249f.

Wer in der Generalversammlung die Aktien eines Anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts benutzt, wird mit einer Geldstrafe von zehn bis dreißig Mark für jede der Aktien, jedoch nicht unter eintausend Mark, bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Aktien eines Anderen gegen Entgelt leiht und für diese das Stimmrecht ausübt, sowie denjenigen, welcher hierzu durch Verleihung der Aktien wissentlich mitgewirkt hat.

Artikel 249g.

Die persönlich haftenden Gesellschafter und die Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind zur Befolgung der in den Artikeln 179, 185, 185c, 190a Absatz 4 und 5, 193 Absatz 2 und 205 Absatz 3 enthaltenen Vorschriften von dem Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft zur Befolgung der in den Artikeln 212, 213f Absatz 4, 222 (Art. 190a Abs. 4, 5), 222a Absatz 3 und 4, 225 Absatz 1, 228, 233 Absatz 1, 238a Absatz 2, 239 Absatz 2, 239b (Art. 185c), 240 Absatz 1, 243 Absatz 1, 244 Absatz 3, 244a Absatz 3 und 247 Ziffer 4 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

§. 2.

Die in den Artikeln 173, 173a, 174a, 175 Absatz 1 und 2, 175a bis 177, 180 und 207, 207a, 209 Absatz 1 und 2, 209a bis 210c, 213a der neuen Fassung enthaltenen Bestimmungen finden auf Gesellschaften, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes angemeldet sind, aber erst an oder nach diesem Tage zur Eintragung in das Handelsregister gelangen, keine Anwendung, sofern schon vor dem bezeichneten Tage die Voraussetzungen erfüllt sind, an deren Nachweis die bisherigen Bestimmungen die Eintragung knüpfen.

Dasselbe gilt für diese Gesellschaften sowie für die schon bestehenden Gesellschaften von den Vorschriften der Artikel 180a bis 180e, 181 und 213b bis 213f.

Die Vorschrift im Artikel 181a und 215c über die Unzulässigkeit der Ausgabe von Interimsscheinen vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister findet auf die im ersten Absatze bezeichneten Gesellschaften Anwendung.

§. 3.

Auf eine Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals bestehender Gesellschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung, sofern der auf die neu auszugebenden Aktien eingeforderte Betrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet ist.

§. 4.

Die Vorschriften im Artikel 190 Absatz 1 und 4 (Art. 221) über das Stimmrecht finden auf die bestehenden und die im §. 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften nicht Anwendung, soweit der Gesellschaftsvertrag zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes andere Bestimmungen enthält.

§. 5.

Die bestehenden und die im §. 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften dürfen auf Grund des Artikels 222 Ziffer 3 der alten Fassung von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab die Zeichner nicht vollständig eingezahlter Aktien von der Haftung für weitere Einzahlungen nicht befreien und Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, nur insoweit ausstellen, als die Befreiung des Zeichners schon vor diesem Tage eingetreten ist.

§. 6.

Die Vorschrift des Artikels 225a der neuen Fassung findet auf die vor der Geltung des Handelsgesetzbuchs errichteten Gesellschaften keine Anwendung, soweit der Gesellschaftsvertrag nach Maßgabe der früheren Vorschriften abweichende Bestimmungen enthält.

Die Vorschriften der Artikel 196a, 232 finden auf Mitglieder des Vorstandes einer bestehenden oder einer im §. 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaft keine

Anwendung, sofern die Bestellung des Mitgliedes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

§. 7.

Die Vorschriften im Artikel 185 b Ziffer 2 (Art. 239 b) über den Gewinn aus einer Erhöhung des Kapitals finden auf die bestehenden Gesellschaften schon für das beim Inkrafttreten des Gesetzes laufende Geschäftsjahr, die übrigen Vorschriften über Bilanz und Reservefonds (Art. 185 a bis 185 c, Art. 239 bis 239 b der neuen Fassung) erst vom Beginn des folgenden Geschäftsjahres Anwendung.

Für Werthpapiere und Waaren, welche die Gesellschaft schon in dem letzten Geschäftsjahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besessen hat, kann an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises der Betrag angesetzt werden, mit welchem sie in der Bilanz des vorbezeichneten Geschäftsjahres enthalten sind.

Werden in Gemäßheit der Vorschrift im Artikel 185 a Ziffer 3 und 239 b dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmte Gegenstände unter Zugrundelegung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises zu einem Betrage angesetzt, welcher den Werth übersteigt, mit welchem sie in der Bilanz des letzten Geschäftsjahres vor dem 1. Oktober 1883 enthalten sind, so dürfen hierauf beruhende Dividenden nur unter Beobachtung der Vorschriften gezahlt werden, welche für eine Herabsetzung des Kapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals maßgebend sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 18. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 23.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat in Schanghai. S. 171. — Gesetz, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine. S. 172.

(Nr. 1560.) Gesetz, betreffend die Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat in Schanghai. Vom 20. Juli 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankauf eines Grundstücks und zur Errichtung von Dienstgebäuden für das Generalkonsulat in Schanghai einen Betrag bis zur Höhe von 260 000 Mark zu verwenden. Die erforderliche Summe ist aus den bereitesten Mitteln des Reichshaushalts zu entnehmen und als außeretatsmäßige Ausgabe zu verrechnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1884.

(Nr. 1561.) Gesetz, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine. Vom 21. Juli 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Bestimmung des §. 5 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) tritt bezüglich der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine mit Ende des Monats Juni 1885 außer Wirksamkeit.

Vom 1. Juli 1885 ab werden diese Scheine nur noch bei der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere eingelöst.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 21. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 24.

Inhalt: Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. S. 173. — Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle. S. 188.

(Nr. 1562.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. Vom 12. Dezember 1883.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Belgier, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamerer Weise in beiden Ländern den Schutz an Werken der Literatur und Kunst zu gewährleisten, haben den Abschluß einer besonderen Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Paul Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg, Allerhöchstihren Staatsminister und Staatssekretär des Auswärtigen Amts;

und

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Gabriel August Grafen van der Straten-Ponthoz, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire allemand, et Sa Majesté le Roi des Belges, également animés du désir de garantir, d'une manière plus efficace, dans les deux pays, la protection des oeuvres littéraires ou artistiques, ont résolu de conclure à cet effet une Convention spéciale, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

le Sieur Paul Comte de Hatzfeldt-Wildenburg, Son Ministre d'Etat et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères;

et

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Sieur Gabriel Auguste Comte van der Straten-Ponthoz, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté

Ausgegeben zu Berlin den 19. August 1884.

Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

und

den Herrn Leo Biebuyck, Allerhöchstihren Direktor des Handels- und des Konsulatswesens im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst sollen, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht, in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Diese Vortheile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Kraft sind, und sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck „Werke der Literatur oder Kunst" umfaßt Bücher, Brochüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten;

l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

et

le Sieur Léon Biebuyck, Son Directeur du Commerce et des Consulats au Ministère des Affaires Etrangères;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les auteurs d'oeuvres littéraires ou artistiques, que ces oeuvres soient publiées ou non, jouiront, dans chacun des deux pays réciproquement, des avantages qui y sont ou y seront accordés par la loi pour la protection des ouvrages de littérature ou d'art, et ils y auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs nationaux.

Toutefois ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans leur pays d'origine, et la durée de leur jouissance dans l'autre pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

L'expression »oeuvres littéraires ou artistiques« comprend les livres, brochures ou autres écrits; les oeuvres dramatiques, les compositions musicales, les oeuvres dramatico-musicales; les oeuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure; les lithographies, les illustrations,

geographiſche, topographiſche, architektoniſche oder naturwiſſenſchaftliche Pläne, Skizzen und Darſtellungen plaſtiſcher Art; und überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Literatur, Wiſſenſchaft oder Kunſt.

Artikel 2.

Die Beſtimmungen des Artikels 1 ſollen auch Anwendung finden auf die Verleger ſolcher Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht ſind und deren Urheber einer dritten Nation angehört.

Artikel 3.

Die geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Verleger, Ueberſetzer, Komponiſten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferſtecher, Architekten, Lithographen u. ſ. w. ſollen gegenſeitig in allen Beziehungen dieſelben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Urhebern, Verlegern, Ueberſetzern, Komponiſten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferſtechern, Architekten und Lithographen ſelbſt bewilligt.

Artikel 4.

Es ſoll gegenſeitig erlaubt ſein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum erſten Male in dem anderen Lande erſchienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgeſetzt, daß dieſe Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch beſtimmt und eingerichtet oder wiſſenſchaftlicher Natur iſt.

In gleicher Weiſe ſoll es gegenſeitig erlaubt ſein, Chreſtomathien, welche aus Bruchſtücken von Werken verſchiedener Urheber zuſammengeſetzt ſind, zu ver-

les cartes géographiques; les plans, croquis et oeuvres plastiques, relatifs à la géographie, à la topographie, à l'architecture ou aux sciences naturelles; et en général toute production quelconque du domaine littéraire, scientifique ou artistique.

Article 2.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également aux éditeurs d'oeuvres publiées dans l'un des deux pays et dont l'auteur appartiendrait à une nationalité tierce.

Article 3.

Les mandataires légaux ou ayants-cause des auteurs, éditeurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, architectes, lithographes etc. jouiront réciproquement et à tous égards des mêmes droits que ceux que la présente Convention accorde aux auteurs, éditeurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, architectes et lithographes eux-mêmes.

Article 4.

Sera réciproquement licite la publication, dans l'un des deux pays, d'extraits ou de morceaux entiers d'un ouvrage ayant paru pour la première fois dans l'autre, pourvu que cette publication soit spécialement appropriée et adaptée pour l'enseignement, ou qu'elle ait un caractère scientifique.

Sera également licite la publication réciproque de chrestomathies composées de fragments d'ouvrages de divers auteurs, ainsi que l'in-

öffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauche für Musikschulen bestimmt sind; vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck.

Artikel 5.

Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommen sind, dürfen in dem anderen Lande im Original oder in Uebersetzung gedruckt werden.

Jedoch soll diese Befugniß sich nicht auf den Abdruck, im Original oder in Uebersetzung, von Feuilleton-Romanen oder von Artikeln über Wissenschaft oder Kunst beziehen.

Das Gleiche gilt von anderen, aus Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommenen größeren Artikeln, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder in der Zeitschrift selbst, worin dieselben erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Nachdruck untersagen.

In keinem Falle soll die im vorstehenden Absatz gestattete Untersagung

sertion, dans une chrestomathie ou dans un ouvrage original publié dans l'un des deux pays, d'un écrit entier de peu d'étendue publié dans l'autre.

Il est entendu qu'il devra toujours être fait mention du nom de l'auteur ou de la source à laquelle seront empruntés les extraits, morceaux, fragments ou écrits dont il s'agit dans les deux paragraphes précédents.

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables aux compositions musicales insérées dans des recueils destinés à des écoles de musique, une insertion de cette nature sans le consentement du compositeur étant considérée comme une reproduction illicite.

Article 5.

Les articles extraits de journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux pays pourront être reproduits, en original ou en traduction, dans l'autre pays.

Mais cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction, en original ou en traduction, des romans-feuilletons ou des articles de science ou d'art.

Il en sera de même pour les autres articles de quelque étendue, extraits de journaux ou de recueils périodiques, lorsque les auteurs ou éditeurs auront expressément déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction.

En aucun cas l'interdiction stipulée au paragraphe précédent ne s'appli-

bei Artikeln politischen Inhalts Anwendung finden.

Artikel 6.

Das Recht auf Schutz der musikalischen Werke begreift in sich die Unzulässigkeit der sogenannten musikalischen Arrangements, nämlich der Stücke, welche nach Motiven aus fremden Kompositionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet sind.

Den betreffenden Gerichten bleibt es vorbehalten, die Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung obiger Vorschrift etwa hervortreten sollten, nach Maßgabe der Gesetzgebung jedes der beiden Länder zu entscheiden.

Artikel 7.

Um allen Werken der Literatur und Kunst den im Artikel 1 vereinbarten Schutz zu sichern und damit die Urheber der gedachten Werke, bis zum Beweise des Gegentheils, als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelassen werden, soll es genügen, daß ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede, oder am Schlusse des Werkes angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Artikel 8.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auf die öffentliche Aufführung musikalischer, sowie auf die öffentliche

quera aux articles de discussion politique.

Article 6.

Le droit de protection des oeuvres musicales entraîne l'interdiction des morceaux dits arrangements de musique, composés, sans le consentement de l'auteur, sur des motifs extraits de ces oeuvres.

Les contestations qui s'élèveraient sur l'application de cette clause demeureront réservées à l'appréciation des tribunaux respectifs conformément à la législation de chacun des deux pays.

Article 7.

Pour assurer à tous les ouvrages de littérature ou d'art la protection stipulée à l'article 1er et pour que les auteurs desdits ouvrages soient, jusqu'à preuve contraire, considérés comme tels et admis en conséquence devant les tribunaux des deux pays à exercer des poursuites contre les contrefaçons, il suffira que leur nom soit indiqué sur le titre de l'ouvrage, au bas de la dédicace ou de la préface, ou à la fin de l'ouvrage.

Pour les oeuvres anonymes ou pseudonymes, l'éditeur dont le nom est indiqué sur l'ouvrage, est fondé à sauvegarder les droits appartenant à l'auteur. Il est sans autre preuve réputé ayant-droit de l'auteur anonyme ou pseudonyme.

Article 8.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à l'exécution publique des oeuvres musicales,

Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke gleichfalls Anwendung finden.

Artikel 9.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen.

Es ist jedoch wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf die von ihm gefertigte Uebersetzung des Originalwerkes zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, außer in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 10.

Den Urhebern in jedem der beiden Länder soll in dem anderen Lande während zehn Jahre nach dem Erscheinen der mit ihrer Genehmigung veranstalteten Uebersetzung ihres Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zustehen.

Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder erschienen sein.

Behufs des Genusses des obengedachten ausschließlichen Rechtes ist es erforderlich, daß die genehmigte Uebersetzung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, vollständig erschienen sei.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll der Lauf der in dem vor-

ainsi qu'à la représentation publique des oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales.

Article 9.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans l'un des deux pays, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront à ce titre de la protection stipulée par l'article 1er en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans l'autre pays.

Il est bien entendu, toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Article 10.

Les auteurs de chacun des deux pays jouiront, dans l'autre pays, du droit exclusif de traduction sur leurs ouvrages pendant dix années après la publication de la traduction de leur ouvrage autorisée par eux.

La traduction devra être publiée dans l'un des deux pays.

Pour jouir du bénéfice de cette disposition, ladite traduction autorisée devra paraître en totalité dans le délai de trois années à compter de la publication de l'ouvrage original.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, le terme des trois années

ſtehenden Abſatz feſtgeſetzten dreijährigen Friſt erſt von der Veröffentlichung der letzten Lieferung des Originalwerkes an beginnen. Falls die Ueberſetzung eines Werkes lieferungsweiſe erſcheint, ſoll die im erſten Abſatz feſtgeſetzte zehnjährige Friſt gleichfalls erſt von dem Erſcheinen der letzten Lieferung der Ueberſetzung an zu laufen anfangen.

Indeſſen ſoll bei Werken, welche aus mehreren in Zwiſchenräumen erſcheinenden Bänden beſtehen, ſowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literariſchen oder wiſſenſchaftlichen Geſellſchaften oder von Privatperſonen veröffentlicht werden, jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft, bezüglich der zehnjährigen und der dreijährigen Friſt, als ein beſonderes Werk angeſehen werden.

Die Urheber dramatiſcher oder dramatiſch-muſikaliſcher Werke ſollen, während der Dauer ihres ausſchließlichen Ueberſetzungsrechtes, gegenſeitig gegen die nicht genehmigte öffentliche Darſtellung der Ueberſetzung ihrer Werke geſchützt werden.

Artikel 11.

Wenn der Urheber eines muſikaliſchen oder dramatiſch-muſikaliſchen Werkes ſein Vervielfältigungsrecht an einen Verleger für eines der beiden Länder mit Ausſchluß des anderen Landes abgetreten hat, ſo dürfen die demgemäß hergeſtellten Exemplare oder Ausgaben dieſes Werkes in dem letzteren Lande nicht verkauft werden; vielmehr ſoll die Einführung dieſer Exemplare oder Ausgaben daſelbſt als Verbreitung von Nachdruck angeſehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche vorſtehende Beſtimmung ſich bezieht, müſſen auf

stipulé au paragraphe précédent ne commencera à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison de l'ouvrage original. Dans le cas où la traduction d'un ouvrage paraîtrait par livraisons, le terme de dix années stipulé au paragraphe 1er ne commencera également à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison de la traduction.

Il est entendu que, pour les oeuvres composées de plusieurs volumes publiés par intervalles, ainsi que pour les bulletins ou cahiers publiés par des sociétés littéraires ou savantes ou par des particuliers, chaque volume, bulletin ou cahier sera, en ce qui concerne les termes de dix années et de trois années, considéré comme un ouvrage séparé.

Les auteurs d'oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales seront, pendant la durée de leur droit exclusif de traduction, réciproquement protégés contre la représentation publique non autorisée de la traduction de leurs ouvrages.

Article 11.

Lorsque l'auteur d'une oeuvre musicale ou dramatico-musicale aura cédé son droit de publication à un éditeur pour le territoire de l'un des deux pays à l'exclusion de l'autre, les exemplaires ou éditions de cette oeuvre ainsi publiés ne pourront être vendus dans ce dernier pays, et l'introduction de ces exemplaires ou éditions y sera considérée et traitée comme mise en circulation d'une contrefaçon.

Les ouvrages auxquels s'applique cette disposition devront porter, sur

ihrem Titel und auf ihrem Umſchlag den Vermerk tragen: „In Deutſchland (in Belgien) verbotene Ausgabe".

Uebrigens ſollen dieſe Werke in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelaſſen werden.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf andere als muſikaliſche oder dramatiſch-muſikaliſche Werke keine Anwendung.

leur titre et couverture, les mots: »Edition interdite en Allemagne (en Belgique)«.

Toutefois ces ouvrages seront librement admis dans les deux pays pour le transit à destination d'un pays tiers.

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables à des ouvrages autres que les oeuvres musicales ou dramatico-musicales.

Artikel 12.

Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verbreitung, der Verkauf und das Feilbieten von Nachdruck oder unbefugten Nachbildungen iſt in jedem der beiden Länder verboten, gleichviel, ob dieſer Nachdruck oder dieſe Nachbildungen aus einem der beiden Länder oder aus irgend einem dritten Lande herrühren.

Article 12.

L'introduction, l'exportation, la circulation, la vente et l'exposition, dans chacun des deux pays, d'ouvrages contrefaits ou d'objets de reproduction non autorisée, sont prohibées, soit que lesdites contrefaçons ou reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays tiers quelconque.

Artikel 13.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Beſtimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft ſoll die Beſchlagnahme, Einziehung und Verurtheilung zu Strafe und Schadenserſatz, nach Maßgabe der betreffenden Geſetzgebungen, in gleicher Weiſe zur Folge haben, wie wenn die Zuwiderhandlung ein Werk oder Erzeugniß inländiſchen Urſprungs betroffen hätte.

Die Merkmale, aus welchen der Thatbeſtand des Nachdrucks oder der unbefugten Nachbildung ſich ergiebt, ſind durch die betreffenden Gerichte, nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Geſetzgebung, feſtzuſtellen.

Article 13.

Toute contravention aux dispositions de la présente Convention entraînera les saisies, confiscations, condamnations aux peines correctionnelles et aux dommages-intérêts, déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Les caractères constituant la contrefaçon ou la reproduction illicite seront déterminés par les tribunaux respectifs d'après la législation en vigueur dans chacun des deux pays.

Artikel 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragschließenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung, die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso beschränkt die gegenwärtige Uebereinkunft in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der beiden Hohen vertragschließenden Theile, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem Gebiete zu verhindern, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner mit anderen Mächten getroffenen Abkommen für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

Article 14.

Les dispositions de la présente Convention ne pourront porter préjudice en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacune des deux Hautes Parties contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation, ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente Convention ne porte également aucune atteinte au droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties contractantes de prohiber l'importation sur son propre territoire des livres qui, d'après ses lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres Puissances, sont ou seraient déclarés être des contrefaçons.

Artikel 15.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen sollen auf die vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke mit den Maßgaben und unter den Bedingungen Anwendung finden, welche das der Uebereinkunft angeheftete Protokoll vorschreibt.

Article 15.

Les dispositions contenues dans la présente Convention seront applicables aux oeuvres antérieures à sa mise en vigueur, sous les réserves et conditions énoncées au protocole qui s'y trouve annexé.

Artikel 16.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vortheil oder Vorzug, welcher künftighin von Seiten eines Derselben einer dritten Macht in Bezug auf die in der gegenwärtigen Uebereinkunft vereinbarten Punkte eingeräumt wird, unter der Voraussetzung der Reziprozität,

Article 16.

Les Hautes Parties contractantes conviennent que tout avantage ou privilège plus étendu qui serait ultérieurement accordé par l'une d'Elles à une tierce Puissance, en ce qui concerne les dispositions de la présente Convention, sera, sous condition de réciprocité, acquis

den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne weiteres zu Statten kommen soll.

Sie behalten sich übrigens das Recht vor, im Wege der Verständigung an der gegenwärtigen Uebereinkunft jede Verbesserung oder Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt an die Stelle der früher zwischen Belgien und einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Literarkonventionen.

Sie soll während sechs Jahre von dem Tage ihres Inkrafttretens an in Geltung bleiben, und ihre Wirksamkeit soll alsdann so lange, bis sie von dem einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Theile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortdauern.

Artikel 18.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Sie soll in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 12. Dezember 1883.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt.

de plein droit aux auteurs de l'autre pays ou à leurs ayants-cause.

Elles se réservent d'ailleurs la faculté d'apporter, d'un commun accord, à la présente Convention toute amélioration ou modification dont l'expérience aurait démontré l'opportunité.

Article 17.

La présente Convention est destinée à remplacer les Conventions littéraires qui ont été antérieurement conclues entre la Belgique et divers Etats allemands.

Elle restera en vigueur pendant six années à partir du jour où elle aura été mise à exécution et continuera ses effets jusqu'à ce qu'elle ait été dénoncée par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes et pendant une année encore après sa dénonciation.

Article 18.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

Elle sera exécutoire dans les deux pays trois mois après l'échange des ratifications.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 12 Décembre 1883.

(L. S.) Cte Auguste van der Straten-Ponthoz.

(L. S.) Léon Biebuyck.

Protokoll.

Da es von den unterzeichneten Bevollmächtigten für nothwendig erachtet worden ist, die Rechte, welche der Artikel 15 der unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Belgien abgeschlossenen Literarkonvention den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, näher zu bestimmen und zu regeln, so haben dieselben Folgendes vereinbart:

1. Die Wohlthat der Bestimmungen der Uebereinkunft vom heutigen Tage wird denjenigen vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werken der Literatur und Kunst zu Theil, welche etwa einen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, gegen Nachbildung, oder gegen unerlaubte Uebersetzung nicht genießen, oder diesen Schutz in Folge der Nichterfüllung vorgeschriebener Förmlichkeiten verloren haben.

Der Druck der Exemplare, deren Herstellung beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft erlaubterweise im Gange ist, soll vollendet werden dürfen; diese Exemplare sollen ebenso wie diejenigen, welche zu dem gleichen Zeitpunkte erlaubterweise bereits hergestellt sind, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Uebereinkunft, verbreitet und verkauft werden dürfen, vorausgesetzt, daß innerhalb dreier Monate, in Gemäßheit der von den betreffenden Regierungen erlassenen Anordnungen, die bei dem Inkrafttreten angefangenen oder fertig gestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel versehen werden.

Protocole.

Les Plénipotentiaires soussignés ayant jugé nécessaire de préciser et réglementer les droits accordés, par l'Article 15 de la Convention Littéraire conclue en date de ce jour entre l'Allemagne et la Belgique, aux auteurs d'ouvrages antérieurs à la mise en vigueur de cette Convention, sont convenus de ce qui suit:

1° Le bénéfice des dispositions de la Convention conclue en date de ce jour est acquis aux oeuvres littéraires et artistiques antérieures à la mise en vigueur de la Convention, qui ne jouiraient pas de la protection légale contre la réimpression, la reproduction, ou la traduction illicites, ou qui auraient perdu cette protection par suite du non-accomplissement des formalités exigées.

L'impression des exemplaires en cours de fabrication licite au moment de la mise en vigueur de la présente Convention pourra être achevée; ces exemplaires, ainsi que ceux qui seraient déjà licitement imprimés à ce même moment, pourront, non-obstant les dispositions de la Convention, être mis en circulation et en vente, sous la condition que, dans un délai de trois mois, un timbre spécial sera apposé, par les soins des Gouvernements respectifs, sur les exemplaires commencés ou achevés lors de la mise en vigueur.

Ebenso sollen die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten an benutzt werden dürfen, nachdem sie innerhalb der in dem vorstehenden Absatz erwähnten dreimonatlichen Frist mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Auf Anordnung der betreffenden Regierungen soll ein Inventar der Exemplare von Werken und der Vorrichtungen, welche im Sinne dieses Artikels erlaubt sind, aufgenommen werden.

2. Was die öffentliche Aufführung der musikalischen, dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke anlangt, so findet die rückwirkende Kraft der gegenwärtigen Uebereinkunft nur auf die seit dem 20. August 1863 vorhandenen Werke Anwendung.

Jedoch sollen diejenigen dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke, welche nach jenem Tage in einem der beiden Länder veröffentlicht oder aufgeführt und in dem anderen Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft, im Original oder in Uebersetzung, öffentlich aufgeführt worden sind, den gesetzlichen Schutz gegen unbefugte Aufführung nur insoweit genießen, als sie nach dem bisherigen Vertragsrecht geschützt waren.

3. Die Wohlthat der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft soll auch denjenigen Werken, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind, und bezüglich deren daher

De même les appareils, tels que clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques, existant lors de la mise en vigueur de la présente Convention, pourront être utilisés pendant un délai de quatre ans à dater de cette mise en vigueur, après avoir été revêtus, dans les trois mois mentionnés au paragraphe précédent, d'un timbre spécial.

Il sera dressé, par les soins des Gouvernements respectifs, un inventaire des exemplaires d'ouvrages et des appareils autorisés aux termes du présent article.

2° Quant à l'exécution ou à la représentation publiques des oeuvres musicales, dramatiques ou dramatico-musicales la force rétroactive de la présente Convention ne s'applique qu'aux oeuvres postérieures à la date du 20 Août 1863.

Toutefois les oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales qui ont été publiées ou représentées dans l'un des deux pays depuis cette date et qui ont été représentées publiquement, en original ou en traduction, dans l'autre avant la mise en vigueur de la présente Convention, ne jouiront de la protection légale contre la représentation illicite qu'autant qu'elles auraient été protégées en vertu du droit conventionnel antérieur.

3° Le bénéfice des dispositions de la présente Convention est également acquis aux ouvrages qui, publiés depuis moins de trois mois au moment de sa mise en vigueur,

die gesetzliche Frist für die in den früheren Uebereinkommen zwischen Belgien und einzelnen deutschen Staaten vorgeschriebene Eintragung noch nicht abgelaufen ist, zu Statten kommen, und zwar ohne daß die Urheber zur Erfüllung jener Förmlichkeit gehalten wären.

4. Anlangend das Uebersetzungsrecht, sowie die öffentliche Aufführung der Uebersetzungen von Werken, welche beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nach den früheren Uebereinkommen geschützt sind, so soll die in den letzteren auf fünf Jahre bemessene Dauer jenes Rechtes unter der Voraussetzung auf zehn Jahre verlängert werden, daß entweder die fünfjährige Frist beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nicht abgelaufen ist, oder aber, im Falle des schon erfolgten Ablaufes, seitdem keine Uebersetzung erschienen ist, beziehungsweise keine Aufführung stattgefunden hat.

Ebenso sollen die Urheber bezüglich des Uebersetzungsrechtes an ihren Werken, sowie der öffentlichen Aufführung von Uebersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, insoweit es sich um die durch die früheren Uebereinkommen für den Beginn oder für die Vollendung der Uebersetzungen festgesetzten Fristen handelt, unter den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Voraussetzungen, die durch die gegenwärtige Uebereinkunft gewährten Vortheile genießen.

Das gegenwärtige Protokoll soll, als integrirender Theil der Uebereinkunft vom heutigen Tage, mit derselben ratifizirt werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie diese Uebereinkunft haben.

seraient encore dans le délai légal pour l'enregistrement prescrit par les Conventions précédemment conclues entre la Belgique et divers Etats allemands; et ce, sans que les auteurs soient astreints à l'accomplissement de cette formalité.

4° Pour le droit de traduction, ainsi que pour la représentation publique en traduction des ouvrages dont la protection sera, au moment de la mise en vigueur de la présente Convention, garantie encore par les Conventions antérieures, la durée de ce droit, que ces dernières Conventions limitaient à cinq années, sera prorogée à dix années dans le cas où le délai de cinq années ne sera pas encore expiré au moment de la mise en vigueur de la présente Convention, ou bien si, ce délai étant expiré, aucune traduction n'a paru depuis lors, ou aucune représentation n'a eu lieu.

Les auteurs jouiront également, pour le droit de traduction de leurs ouvrages et pour la représentation publique en traduction des oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales, des avantages accordés par la présente Convention en ce qui concerne les délais stipulés par les Conventions antérieures pour le commencement ou l'achèvement des traductions, sous les réserves fixées au paragraphe précédent.

Le présent Protocole, qui sera considéré comme faisant partie intégrante de la Convention en date de ce jour et ratifié avec elle, aura même force, valeur et durée que cette Convention.

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und dasſelbe mit ihrer Unterſchrift verſehen.

So geſchehen zu Berlin, den 12. Dezember 1883.

Graf von Hatzfeldt.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Berlin, le 12 Décembre 1883.

Cte Auguste van der Straten-Ponthoz.

Léon Biebuyck.

Die vorſtehende Uebereinkunft, ſowie das vorſtehende Protokoll ſind ratifizirt worden und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 11. Auguſt 1884 ſtattgefunden.

Schlußprotokoll.

Im Begriff zur Vollziehung der Uebereinkunft zu ſchreiten, welche behufs gegenſeitiger Gewährleiſtung des Schutzes von Werken der Literatur und Kunſt unterm heutigen Tage zwiſchen Deutſchland und Belgien abgeſchloſſen worden iſt, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachſtehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. Da nach den Beſtimmungen der deutſchen Reichsgeſetzgebung die Dauer des geſetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung bei anonymen oder pſeudonymen Werken in Deutſchland auf dreißig Jahre nach dem Erſcheinen beſchränkt iſt, es ſei denn, daß jene Werke innerhalb dieſer dreißig Jahre unter dem wahren Namen des Urhebers eingetragen werden, ſo wird verabredet, daß es den Urhebern der in einem der beiden Länder erſchienenen anonymen oder

Protocole de Clôture.

Au moment de procéder à la signature de la Convention pour la garantie réciproque de la protection des oeuvres de littérature ou d'art, conclue à la date de ce jour entre l'Allemagne et la Belgique, les Plénipotentiaires soussignés ont énoncé les déclarations et réserves suivantes:

1° Aux termes de la législation de l'Empire allemand, la durée de la protection légale contre la contrefaçon ou la reproduction illicite étant, pour les ouvrages anonymes ou pseudonymes, limitée en Allemagne à trente années à partir de la publication, à moins que lesdits ouvrages ne soient, dans les trente ans, enregistrés sous le vrai nom de l'auteur, il est entendu que les auteurs d'oeuvres anonymes ou pseu-

pſeudonymen Werke, oder deren geſetzlich berechtigten Rechtsnachfolgern freiſtehen ſoll, ſich in dem anderen Lande die Wohlthat der normalen Dauer des Rechtes auf Schutz dadurch zu ſichern, daß ſie während der obenerwähnten dreißigjährigen Friſt ihre Werke unter ihrem wahren Namen in dem Urſprungslande nach Maßgabe der daſelbſt geltenden geſetzlichen oder reglementariſchen Vorſchriften eintragen oder deponiren laſſen.

2. Mit Rückſicht darauf, daß nach der deutſchen Reichsgeſetzgebung photographiſche Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Uebereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen ſich eine ſpätere Verſtändigung vor, um durch ein beſonderes Abkommen in beiden Ländern gegenſeitig den Schutz der photographiſchen Werke ſicher zu ſtellen.

Zu Urkund deſſen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne beſondere Ratifikation durch die bloße Thatſache des Austauſches der Ratifikationen zu der Uebereinkunft, auf die es ſich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und beſtätigt gelten ſoll, aufgenommen und dasſelbe mit ihrer Unterſchrift verſehen.

So geſchehen zu Berlin, den 12. Dezember 1883.

Graf von Hatzfeldt.

donymes publiées dans l'un des deux pays, ou leurs ayants-cause légalement autorisés, auront la faculté de s'assurer dans l'autre pays le bénéfice de la durée normale du droit de protection, en faisant, dans le délai de trente ans ci-dessus mentionné, enregistrer ou déposer leurs oeuvres sous leur véritable nom dans le pays d'origine, suivant les lois ou règlements en vigueur dans ce pays.

2° La législation de l'Empire allemand ne permettant pas de comprendre les oeuvres photographiques au nombre des ouvrages auxquels s'applique ladite Convention, les deux Gouvernements se réservent de s'entendre ultérieurement sur les dispositions spéciales à prendre d'un commun accord, à l'effet d'assurer réciproquement dans les deux pays la protection desdites oeuvres photographiques.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Gouvernements respectifs, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications sur la Convention à laquelle il se rapporte, et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Berlin, le 12 Décembre 1883.

Cte Auguste van der Straten-Ponthoz.

Léon Biebuyck.

(Nr. 1563.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle. Vom 12. Dezember 1883.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Belgier, von dem Wunsche beseelt, den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle wechselseitig sicher zu stellen, haben den Abschluß einer besonderen Uebereinkunft zu diesem Zweck beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Paul Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg, Allerhöchstihren Staatsminister und Staatssekretär des Auswärtigen Amts;

und

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Gabriel August Grafen van der Straten-Ponthoz, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

und

den Herrn Leo Biebuyck, Allerhöchstihren Direktor des Handels- und des Konsulatswesens im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire allemand, et Sa Majesté le Roi des Belges, animés du désir d'assurer une protection réciproque aux dessins et modèles industriels, ont résolu de conclure à cet effet une Convention spéciale et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

le Sieur Paul Comte de Hatzfeldt-Wildenburg, Son Ministre d'Etat et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères;

et

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Sieur Gabriel Auguste Comte van der Straten-Ponthoz, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

et

le Sieur Léon Biebuyck, Son Directeur du Commerce et des Consulats au Ministère des Affaires Etrangères;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Artikel 1.

Die deutschen Reichsangehörigen sollen in Belgien und die belgischen Angehörigen sollen in Deutschland in Bezug auf die gewerblichen Muster und Modelle denselben Schutz wie die Einheimischen genießen.

Artikel 2.

Um sich den durch den vorstehenden Artikel begründeten Schutz zu sichern, haben die deutschen Reichsangehörigen in Belgien und die belgischen Angehörigen in Deutschland die Gesetze und Vorschriften zu befolgen, welche daselbst in dieser Beziehung gelten oder künftig erlassen werden.

Artikel 3.

Die auf die gewerblichen Muster und Modelle bezüglichen besonderen Bestimmungen, welche in den zwischen Belgien und verschiedenen deutschen Staaten früher geschlossenen Verträgen enthalten sind, werden aufgehoben und durch den Text der gegenwärtigen Uebereinkunft ersetzt.

Diese Uebereinkunft soll in Geltung bleiben, bis sie von dem einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Theile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortdauern.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Sie soll in beiden Ländern zehn Tage nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten.

ARTICLE 1.

Les sujets allemands en Belgique et les sujets belges en Allemagne jouiront en ce qui concerne les dessins et modèles industriels de la même protection que les nationaux.

ARTICLE 2.

Pour s'assurer la protection consacrée par l'article précédent les sujets allemands en Belgique et les sujets belges en Allemagne devront se conformer aux lois et règlements qui y sont en vigueur ou qui y seront mis en vigueur sur la matière.

ARTICLE 3.

Les dispositions spéciales concernant les dessins et modèles industriels contenues dans les traités que la Belgique a conclus antérieurement avec différents Etats allemands sont abrogées et remplacées par le texte de la présente Convention.

Cette Convention restera en vigueur jusqu'à ce qu'elle ait été dénoncée par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes et pendant une année encore après sa dénonciation.

ARTICLE 4.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

Elle sera exécutoire dans les deux pays dix jours après l'échange des ratifications.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen zu Berlin, den 12. Dezember 1883.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 12 Décembre 1883.

(L. S.) Cte Auguste van der Straten-Ponthoz.

(L. S.) Léon Biebuyck.

Die vorſtehende Uebereinkunft iſt ratifizirt worden und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 11. Auguſt 1884 ſtattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 25.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken. S. 191.

(Nr. 1564.) Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken. Vom 24. August 1884.

Gemäß einer zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Bundesregierung zur Ausführung des Artikels 4 der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. von 1882 S. 125) behufs Erleichterung des Verkehrs mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den Grenzbezirken getroffenen Vereinbarung bestimme ich auf Grund der Vorschrift im §. 5 Ziffer 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) Folgendes:

1. Die Einfuhr und die Ausfuhr von Trauben der Weinlese, von Trestern, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen, welche aus einem nicht weiter als fünfzehn Kilometer von der deutsch-schweizerischen Grenze entfernten Orte Badens und Elsaß-Lothringens einerseits oder der Schweiz andererseits herrühren und nach einem nicht weiter als fünfzehn Kilometer von dieser Grenze entfernten Orte Badens und Elsaß-Lothringens einerseits oder der Schweiz andererseits bestimmt sind, unterliegt nicht den Bestimmungen im §. 1 Absatz 1 und im §. 3 der gedachten Kaiserlichen Verordnung, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren.

2. Die Grenzzollbehörden sind, wenn im einzelnen Falle über die Herkunft der Sendung Zweifel entstehen, befugt, den durch ein Zeugniß der

Ausgegeben zu Berlin den 28. August 1884.

zuständigen Behörde zu erbringenden Nachweis zu verlangen, daß die betreffende Sendung aus einem nicht von der Reblaus infizirten oder der Infektion verdächtigen Orte herrührt.

Berlin, den 24. August 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 26.

Inhalt: Uebereinkunft mit Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. S. 193.

(No. 1565.) Convention entre l'Allemagne et l'Italie, concernant la protection des oeuvres littéraires ou artistiques. Du 20 Juin 1884.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, et Sa Majesté le Roi d'Italie, également animés du désir de garantir, d'une manière plus efficace, dans les deux pays, la protection des oeuvres littéraires ou artistiques, ont résolu de conclure à cet effet une Convention spéciale, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur le docteur Clément Auguste Busch, Son Sous-secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères, Son Conseiller actuel intime de Légation;

et

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Monsieur Edouard Comte de Launay, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipoten-

(Uebersetzung.)

(Nr. 1565.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. Vom 20. Juni 1884.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König von Italien, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in wirksamerer Weise in beiden Ländern den Schutz an Werken der Literatur und Kunst zu gewährleisten, haben den Abschluß einer besonderen Uebereinkunft zu diesem Zweck beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Dr. Clemens August Busch, Allerhöchstihren Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt und Wirklichen Geheimen Legationsrath;

und

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Eduard Grafen von Launay, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten

Ausgegeben zu Berlin den 3. September 1884.

tiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

ARTICLE 1.

Les auteurs d'oeuvres littéraires ou artistiques, que ces oeuvres soient publiées ou non, jouiront, dans chacun des deux pays réciproquement, des avantages qui y sont ou y seront accordés par la loi pour la protection des ouvrages de littérature ou d'art, et ils y auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs nationaux.

Toutefois ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans leur pays d'origine, et la durée de leur jouissance dans l'autre pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

L'expression »oeuvres littéraires ou artistiques« comprend les livres, brochures ou autres écrits; les oeuvres dramatiques, les compositions musicales, les oeuvres dramatico-musicales; les oeuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure; les lithographies, les illustrations, les cartes géographiques; les plans, croquis et oeuvres plastiques, relatifs à la géographie, à la topographie, à l'architecture ou aux sciences naturelles; et en général toute production quelconque du domaine littéraire, scientifique ou artistique.

Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen;

welche, nach erfolgter Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst sollen, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht, in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Diese Vortheile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Kraft sind, und sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck „Werke der Literatur oder Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder naturwissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; und überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst.

ARTICLE 2.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également aux éditeurs d'oeuvres publiées dans l'un des deux pays et dont l'auteur appartiendrait à une nationalité tierce.

ARTICLE 3.

Les mandataires légaux ou ayants-cause des auteurs, éditeurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, architectes, lithographes etc. jouiront réciproquement et à tous égards des mêmes droits que ceux que la présente Convention accorde aux auteurs, éditeurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, architectes et lithographes eux-mêmes.

ARTICLE 4.

Sera réciproquement licite la publication, dans l'un des deux pays, d'extraits ou de morceaux entiers d'un ouvrage ayant paru pour la première fois dans l'autre, pourvu que cette publication soit spécialement appropriée et adaptée pour l'enseignement, ou qu'elle ait un caractère scientifique.

Sera également licite la publication réciproque de chrestomathies composées de fragments d'ouvrages de divers auteurs, ainsi que l'insertion, dans une chrestomathie ou dans un ouvrage original publié dans l'un des deux pays, d'un écrit entier de peu d'étendue publié dans l'autre.

Artikel 2.

Die Beſtimmungen des Artikels 1 ſollen auch Anwendung finden auf die Verleger ſolcher Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht ſind und deren Urheber einer dritten Nation angehört.

Artikel 3.

Die geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Verleger, Ueberſetzer, Komponiſten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferſtecher, Architekten, Lithographen u. ſ. w. ſollen gegenſeitig in allen Beziehungen dieſelben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Urhebern, Verlegern, Ueberſetzern, Komponiſten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferſtechern, Architekten und Lithographen ſelbſt bewilligt.

Artikel 4.

Es ſoll gegenſeitig erlaubt ſein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum erſten Male in dem anderen Lande erſchienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgeſetzt, daß dieſe Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch beſtimmt und eingerichtet oder wiſſenſchaftlicher Natur iſt.

In gleicher Weiſe ſoll es gegenſeitig erlaubt ſein, Chreſtomathien, welche aus Bruchſtücken von Werken verſchiedener Urheber zuſammengeſetzt ſind, zu veröffentlichen, ſowie in eine Chreſtomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erſcheinendes Originalwerk eine in dem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen.

Il est entendu qu'il devra toujours être fait mention du nom de l'auteur ou de la source à laquelle seront empruntés les extraits, morceaux, fragments ou écrits dont il s'agit dans les deux paragraphes précédents.

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables aux compositions musicales insérées dans des recueils destinés à des écoles de musique; une insertion de cette nature sans le consentement du compositeur étant considérée comme une reproduction illicite.

ARTICLE 5.

Les articles extraits de journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux pays pourront être reproduits, en original ou en traduction, dans l'autre pays.

Mais cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction, en original ou en traduction, des romans-feuilletons ou des articles de science ou d'art.

Il en sera de même pour les autres articles de quelque étendue, extraits de journaux ou de recueils périodiques, lorsque les auteurs ou éditeurs auront expressément déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction.

En aucun cas l'interdiction stipulée au paragraphe précédent ne s'appliquera aux articles de discussion politique.

ARTICLE 6.

Le droit de protection des oeuvres musicales entraîne l'interdiction des

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauch für Musikschulen bestimmt sind; vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck.

ARTIKEL 5.

Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommen sind, dürfen in dem anderen Lande im Original oder in Uebersetzung gedruckt werden.

Jedoch soll diese Befugniß sich nicht auf den Abdruck, im Original oder in Uebersetzung, von Feuilleton-Romanen oder von Artikeln über Wissenschaft oder Kunst beziehen.

Das Gleiche gilt von anderen, aus Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommenen größeren Artikeln, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder in der Zeitschrift selbst, worin dieselben erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Nachdruck untersagen.

In keinem Falle soll die im vorstehenden Absatz gestattete Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Anwendung finden.

ARTIKEL 6.

Das Recht auf Schutz der musikalischen Werke begreift in sich die Unzu-

morceaux dits arrangements de musique, ainsi que d'autres morceaux ou composés, sans le consentement de l'auteur, sur des motifs extraits de ces oeuvres ou reproduisant l'oeuvre originale avec des modifications, des réductions ou des additions.

Les contestations qui s'élèveraient sur l'application de cette clause demeureront réservées à l'appréciation des tribunaux respectifs conformément à la législation de chacun des deux pays.

läſſigkeit der ſogenannten muſikaliſchen Arrangements und anderer Stücke, welche entweder nach Motiven aus fremden Kompoſitionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet ſind oder das Originalwerk mit Veränderungen, Abkürzungen oder Zuſätzen wiedergeben.

Den betreffenden Gerichten bleibt es vorbehalten, die Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung obiger Vorſchrift etwa hervortreten ſollten, nach Maßgabe der Geſetzgebung jedes der beiden Länder zu entſcheiden.

Article 7.

Pour assurer à tous les ouvrages de littérature ou d'art la protection stipulée à l'article 1er et pour que les auteurs desdits ouvrages soient, jusqu'à preuve contraire, considérés comme tels et admis en conséquence devant les tribunaux des deux pays à exercer des poursuites contre les contrefaçons, il suffira que leur nom soit indiqué sur le titre de l'ouvrage, au bas de la dédicace ou de la préface, ou à la fin de l'ouvrage.

Pour les oeuvres anonymes ou pseudonymes, l'éditeur dont le nom est indiqué sur l'ouvrage, est fondé à sauvegarder les droits appartenant à l'auteur. Il est sans autre preuve réputé ayant-droit de l'auteur anonyme ou pseudonyme.

Toutefois la jouissance du bénéfice de l'article 1er est subordonnée à l'accomplissement, dans le pays d'origine, des formalités, qui y sont prescrites par les lois ou règlements en vigueur par rapport à l'ouvrage pour lequel la protection sera réclamée.

Artikel 7.

Um allen Werken der Literatur und Kunſt den im Artikel 1 vereinbarten Schutz zu ſichern, und damit die Urheber der gedachten Werke, bis zum Beweiſe des Gegentheils, als ſolche angeſehen und demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelaſſen werden, ſoll es genügen, daß ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede, oder am Schluſſe des Werkes angegeben iſt.

Bei anonymen oder pſeudonymen Werken iſt der Verleger, deſſen Name auf dem Werke ſteht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zuſtehenden Rechte befugt. Derſelbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pſeudonymen Urhebers.

Der Genuß des im Artikel 1 feſtgeſtellten Rechts iſt jedoch dadurch bedingt, daß in dem Urſprungslande die Förmlichkeiten erfüllt ſind, welche die daſelbſt geltenden Geſetze oder Reglements bezüglich des Werkes, wofür der Schutz in Anſpruch genommen wird, vorſchreiben.

ARTICLE 8.

La protection stipulée par l'article 1er sera acquise à l'égard de la représentation publique des oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales, que ces oeuvres soient publiées ou non.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à l'exécution publique des oeuvres musicales non-publiées, ou bien publiées, mais dont l'auteur aura expressément déclaré sur le titre ou en tête de l'ouvrage, qu'il en interdit l'exécution publique.

ARTICLE 9.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans l'un des deux pays, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront à ce titre de la protection stipulée par l'article 1er en ce qui concerne leur reproduction non-autorisée dans l'autre pays.

Il est bien entendu, toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

ARTICLE 10.

Les auteurs de chacun des deux pays jouiront, dans l'autre pays, du

Artikel 8.

Der im Artikel 1 vereinbarte Schutz soll sich auf die öffentliche Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke erstrecken, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch auf die öffentliche Aufführung von musikalischen Werken Anwendung finden, wenn dieselben nicht veröffentlicht sind, oder wenn bei ihrer Veröffentlichung der Urheber auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich erklärt hat, daß er die öffentliche Aufführung desselben untersage.

Artikel 9.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen.

Es ist jedoch wohl verstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf die von ihm gefertigte Uebersetzung des Originalwerkes zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, außer in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 10.

Den Urhebern in jedem der beiden Länder soll in dem anderen Lande

droit exclusif de traduction sur leurs ouvrages pendant dix années après la publication de la traduction de leur ouvrage autorisée par eux.

La traduction devra être publiée dans l'un des deux pays.

Pour jouir du bénéfice de cette disposition, ladite traduction autorisée devra paraître en totalité dans le délai de trois années à compter de la publication de l'ouvrage original.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, le terme de trois années stipulé au paragraphe précédent ne commencera à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison de l'ouvrage original.

Dans le cas où la traduction d'un ouvrage paraîtrait par livraisons, le terme de dix années stipulé au paragraphe 1er, ne commencera également à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison de la traduction.

Il est entendu que, pour les oeuvres composées de plusieurs volumes publiés par intervalles, ainsi que pour les bulletins ou cahiers publiés par des sociétés littéraires ou savantes ou par des particuliers, chaque volume, bulletin ou cahier sera, en ce qui concerne les termes de dix années et de trois années, considéré comme un ouvrage séparé.

Les auteurs d'oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales seront, pendant la durée de leur droit exclusif de traduction, réciproquement protégés contre la représentation pu-

während zehn Jahre nach dem Erscheinen der mit ihrer Genehmigung veranstalteten Uebersetzung ihres Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zustehen.

Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder erschienen sein.

Behufs des Genusses des obengedachten ausschließlichen Rechtes ist es erforderlich, daß die genehmigte Uebersetzung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, vollständig erschienen sei.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll der Lauf der in dem vorstehenden Absatz festgesetzten dreijährigen Frist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung des Originalwerkes an beginnen.

Falls die Uebersetzung eines Werkes lieferungsweise erscheint, soll die im ersten Absatz festgesetzte zehnjährige Frist gleichfalls erst von dem Erscheinen der letzten Lieferung der Uebersetzung an zu laufen anfangen.

Indessen soll bei Werken, welche aus mehreren in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft, bezüglich der zehnjährigen und der dreijährigen Frist, als ein besonderes Werk angesehen werden.

Die Urheber dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke sollen, während der Dauer ihres ausschließlichen Uebersetzungsrechtes, gegenseitig gegen die nicht genehmigte öffentliche Darstellung

blique non-autorisée de la traduction de leurs ouvrages.

der Ueberſetzung ihrer Werke geſchützt werden.

ARTICLE 11.

Lorsque l'auteur d'une oeuvre musicale ou dramatico-musicale aura cédé son droit de publication à un éditeur pour le territoire de l'un des deux pays à l'exclusion de l'autre, les exemplaires ou éditions de cette oeuvre ainsi publiés ne pourront être vendus dans ce dernier pays, et l'introduction de ces exemplaires ou éditions y sera considérée et traitée comme mise en circulation d'une contrefaçon.

Les ouvrages auxquels s'applique cette disposition devront porter, sur leur titre et couverture, les mots: »Edition interdite en Allemagne (en Italie)«.

Toutefois ces ouvrages seront librement admis dans les deux pays pour le transit à destination d'un pays tiers.

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables à des ouvrages autres que les oeuvres musicales ou dramatico-musicales.

ARTIKEL 11.

Wenn der Urheber eines muſikaliſchen oder dramatiſch-muſikaliſchen Werkes ſein Vervielfältigungsrecht an einen Verleger für eines der beiden Länder mit Ausſchluß des anderen Landes abgetreten hat, ſo dürfen die demgemäß hergeſtellten Exemplare oder Ausgaben dieſes Werkes in dem letzteren Lande nicht verkauft werden; vielmehr ſoll die Einführung dieſer Exemplare oder Ausgaben daſelbſt als Verbreitung von Nachdruck angeſehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche vorſtehende Beſtimmung ſich bezieht, müſſen auf ihrem Titel und auf ihrem Umſchlag den Vermerk tragen: „In Deutſchland (in Italien) verbotene Ausgabe".

Uebrigens ſollen dieſe Werke in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelaſſen werden.

Die Beſtimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf andere als muſikaliſche oder dramatiſch-muſikaliſche Werke keine Anwendung.

ARTICLE 12.

L'introduction, l'exportation, la circulation, la vente et l'exposition, dans chacun des deux pays, d'ouvrages contrefaits ou d'objets de reproduction non-autorisée, sont prohibées, soit que lesdites contrefaçons ou reproductions non-autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays tiers quelconque.

ARTIKEL 12.

Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verbreitung, der Verkauf und das Feilbieten von Nachdruck oder unbefugten Nachbildungen iſt in jedem der beiden Länder verboten, gleichviel ob dieſer Nachdruck oder dieſe Nachbildungen aus einem der beiden Länder oder aus irgend einem dritten Lande herrühren.

ARTICLE 13.

Toute contravention aux dispositions de la présente Convention entraînera les saisies, confiscations, condamnations aux peines correctionnelles et aux dommages-intérêts, déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Les caractères constituant la contrefaçon ou la reproduction illicite seront déterminés par les tribunaux respectifs d'après la législation en vigueur dans chacun des deux pays.

ARTICLE 14.

Les dispositions de la présente Convention ne pourront porter préjudice en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacune des deux Hautes Parties contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation, ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente Convention ne porte également aucune atteinte au droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties contractantes de prohiber l'importation sur son propre territoire des livres qui, d'après ses lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres Puissances, sont ou seraient déclarés être des contrefaçons.

ARTIKEL 13.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft soll die Beschlagnahme, Einziehung und Verurtheilung zu Strafe und Schadensersatz, nach Maßgabe der betreffenden Gesetzgebungen, in gleicher Weise zur Folge haben, wie wenn die Zuwiderhandlung ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs betroffen hätte.

Die Merkmale, aus welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der unbefugten Nachbildung sich ergiebt, sind durch die betreffenden Gerichte, nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzgebung, festzustellen.

ARTIKEL 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragschließenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung, die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso beschränkt die gegenwärtige Uebereinkunft in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der beiden Hohen vertragschließenden Theile, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem Gebiete zu verhindern, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner mit anderen Mächten getroffenen Abkommen für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

ARTICLE 15.

Les dispositions contenues dans la présente Convention seront applicables aux oeuvres antérieures à sa mise en vigueur, sous les réserves et conditions énoncées au protocole qui s'y trouve annexé.

ARTICLE 16.

Les Hautes Parties contractantes conviennent, que tout avantage ou privilège plus étendu qui serait ultérieurement accordé par l'une d'Elles à une tierce Puissance, en ce qui concerne les dispositions de la présente Convention, sera, sous condition de réciprocité, acquis de plein droit aux auteurs de l'autre pays ou à leurs ayants-cause.

Elles se réservent d'ailleurs la faculté d'apporter, d'un commun accord, à la présente Convention toute amélioration ou modification dont l'expérience aurait démontré l'opportunité.

ARTICLE 17.

La présente Convention est destinée à remplacer les Conventions littéraires qui ont été antérieurement conclues entre l'Italie d'une part et la Confédération de l'Allemagne du Nord, les Royaumes de Bavière et de Wurtemberg, le Grand-duché de Bade et le Grand-duché de Hesse d'autre part.

Elle restera en vigueur pendant six années à partir du jour où elle aura été mise à exécution et con-

Artikel 15.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen sollen auf die vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke mit den Maßgaben und unter den Bedingungen Anwendung finden, welche das der Uebereinkunft angeheftete Protokoll vorschreibt.

Artikel 16.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vortheil oder Vorzug, welcher künftighin von Seiten eines Derselben einer dritten Macht in Bezug auf die in der gegenwärtigen Uebereinkunft vereinbarten Punkte eingeräumt wird, unter der Voraussetzung der Reziprozität, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne weiteres zu Statten kommen soll.

Sie behalten sich übrigens das Recht vor, im Wege der Verständigung an der gegenwärtigen Uebereinkunft jede Verbesserung oder Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt an Stelle der früher zwischen Italien einerseits und dem Norddeutschen Bunde, den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogthum Baden und dem Großherzogthum Hessen andererseits abgeschlossenen Literarkonventionen.

Sie soll während sechs Jahre von dem Tage ihres Inkrafttretens an in Geltung bleiben und ihre Wirksamkeit

tinuera ses effets jusqu'à ce qu'elle ait été dénoncée par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes et pendant une année encore après sa dénonciation.

ARTICLE 18.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

Elle sera exécutoire dans les deux pays trois mois après l'échange des ratifications.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 20 Juin 1884.

(L. S.) Busch.

(L. S.) Launay.

ſoll alsdann ſo lange, bis ſie von dem einen oder anderen der Hohen vertragſchließenden Theile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortdauern.

Artikel 18.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden ſollen ſobald als möglich in Berlin ausgewechſelt werden.

Sie ſoll in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechſelung der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen zu Berlin, den 20. Juni 1884.

Protocole.

Les Plénipotentiaires soussignés, ayant jugé nécessaire de préciser et réglementer les droits accordés, par l'article 15 de la Convention Littéraire conclue en date de ce jour entre l'Allemagne et l'Italie, aux auteurs d'ouvrages antérieurs à la mise en vigueur de cette Convention, sont convenus de ce qui suit:

1°. Le bénéfice des dispositions de la Convention conclue en date de ce jour est acquis aux oeuvres littéraires et artistiques antérieures à la mise en vigueur de la Convention, qui ne jouiraient pas de la protection légale contre la réimpression, la reproduction, l'exécution ou la représentation publiques non-autorisées, ou la traduction illicite, ou qui auraient perdu cette protection par suite du non-accomplissement des formalités exigées.

L'impression des exemplaires en cours de fabrication licite au moment de la mise en vigueur de la présente Convention pourra être achevée; ces exemplaires, ainsi que ceux qui seraient déjà licitement imprimés à ce même moment, pourront, nonobstant les dispositions de la Convention, être mis en circulation et en vente, sous la condition que, dans un délai de trois mois, un timbre spécial sera apposé, par les soins des Gouvernements respectifs, sur les exemplaires commencés ou achevés lors de la mise en vigueur.

(Ueberſetzung.)

Protokoll.

Da es von den unterzeichneten Bevollmächtigten für nothwendig erachtet worden iſt, die Rechte, welche der Artikel 15 der unterm heutigen Tage zwiſchen Deutſchland und Italien abgeſchloſſenen Literarkonvention den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, näher zu beſtimmen und zu regeln, ſo haben dieſelben Folgendes vereinbart:

1. Die Wohlthat der Beſtimmungen der Uebereinkunft vom heutigen Tage wird denjenigen vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werken der Literatur und Kunſt zu Theil, welche etwa einen geſetzlichen Schutz gegen Nachdruck, gegen Nachbildung, gegen unerlaubte öffentliche Aufführung oder Darſtellung oder gegen unerlaubte Ueberſetzung nicht genießen, oder dieſen Schutz in Folge der Nichterfüllung vorgeſchriebener Förmlichkeiten verloren haben.

Der Druck der Exemplare, deren Herſtellung beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft erlaubterweiſe im Gange iſt, ſoll vollendet werden dürfen; dieſe Exemplare ſollen ebenſo wie diejenigen, welche zu dem gleichen Zeitpunkte erlaubterweiſe bereits hergeſtellt ſind, ohne Rückſicht auf die Beſtimmungen der Uebereinkunft, verbreitet und verkauft werden dürfen, vorausgeſetzt, daß innerhalb dreier Monate, in Gemäßheit der von den betreffenden Regierungen erlaſſenen Anordnungen, die bei dem Inkrafttreten angefangenen oder fertig geſtellten Exemplare mit einem beſonderen Stempel verſehen werden.

De même les appareils, tels que clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques, existant lors de la mise en vigueur de la présente Convention, pourront être utilisés pendant un délai de quatre ans à dater de cette mise en vigueur, après avoir été revêtus, dans les trois mois mentionnés au paragraphe précédent, d'un timbre spécial.

Il sera dressé, par les soins des Gouvernements respectifs, un inventaire des exemplaires d'ouvrages et des appareils autorisés aux termes du présent article.

2°. Quant aux oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales publiées dans l'un des deux pays et représentées publiquement, en original ou en traduction, dans l'autre pays antérieurement à la mise en vigueur de la présente Convention, elles ne jouiront de la protection légale contre la représentation illicite qu'autant qu'elles auraient été protégées aux termes des Conventions italo-allemandes mentionnées à l'article 17.

3°. Pour ce qui concerne les oeuvres musicales, publiées dans l'un des deux pays avant la mise en vigueur de la Convention, mais qui n'auraient pas été exécutées publiquement dans l'autre pays avant cette époque, elles jouiront de la protection stipulée par les articles 8 et 15 même dans le cas où l'auteur ne se serait pas expressément réservé le droit d'exécution, comme il est tenu, par l'article 8, à le faire pour les oeuvres publiées après la

Ebenso sollen die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten an benutzt werden dürfen, nachdem sie innerhalb der in dem vorstehenden Absatz erwähnten dreimonatlichen Frist mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Auf Anordnung der betreffenden Regierungen soll ein Inventar der Exemplare von Werken und der Vorrichtungen, welche im Sinne dieses Artikels erlaubt sind, aufgenommen werden.

2. Was die dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke anlangt, welche in einem der beiden Länder erschienen und in dem anderen Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft im Original oder in Uebersetzung öffentlich aufgeführt worden sind, so sollen dieselben den gesetzlichen Schutz gegen unerlaubte Aufführung nur insoweit genießen, als sie nach den im Artikel 17 erwähnten deutsch-italienischen Uebereinkommen geschützt waren.

3. Was die musikalischen Werke betrifft, welche in einem der beiden Länder vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft veröffentlicht, aber vor diesem Zeitpunkte in dem anderen Lande nicht öffentlich aufgeführt worden sind, so sollen sie den in den Artikeln 8 und 15 vereinbarten Schutz selbst dann genießen, wenn der Urheber sich das Aufführungsrecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, wie er dies, in Gemäßheit des Artikels 8, hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten der Uebereinkunft veröffent-

mise en vigueur de la Convention, lorsqu'il veut s'assurer ce droit.

4°. Le bénéfice des dispositions de la présente Convention est également acquis aux ouvrages qui publiés depuis moins de trois mois au moment de sa mise en vigueur, seraient encore dans le délai légal pour l'enregistrement prescrit par les Conventions italo-allemandes mentionnées à l'article 17; et ce, sans que les auteurs soient astreints à l'accomplissement de cette formalité.

5°. Pour le droit de traduction, ainsi que pour la représentation publique en traduction des ouvrages dont la protection sera, au moment de la mise en vigueur de la présente Convention, garantie encore par les Conventions antérieures, la durée de ce droit, que ces dernières Conventions limitaient à cinq années, sera prorogée à dix années dans le cas où le délai de cinq années ne sera pas encore expiré au moment de la mise en vigueur de la présente Convention, ou bien si, ce délai étant expiré, aucune traduction n'a paru, depuis lors, ou aucune représentation n'a eu lieu.

Les auteurs jouiront également, pour le droit de traduction de leurs ouvrages et pour la représentation publique en traduction des oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales, des avantages accordés par la présente Convention en ce qui concerne les délais stipulés par les Conventions antérieures pour le commencement ou l'achèvement des traduc-

lichten Werke behufs Wahrung jenes Rechtes zu thun verpflichtet ist.

4. Die Wohlthat der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft soll auch denjenigen Werken, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind, und bezüglich deren daher die gesetzliche Frist für die nach Vorschrift der im Artikel 17 erwähnten deutsch-italienischen Uebereinkommen erforderliche Eintragung noch nicht abgelaufen ist, zu Statten kommen, und zwar ohne daß die Urheber zur Erfüllung jener Förmlichkeit gehalten wären.

5. Anlangend das Uebersetzungsrecht, sowie die öffentliche Aufführung der Uebersetzungen von Werken, welche beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nach den früheren Uebereinkommen geschützt sind, so soll die in den letzteren auf fünf Jahre bemessene Dauer jenes Rechtes unter der Voraussetzung auf zehn Jahre verlängert werden, daß entweder die fünfjährige Frist beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nicht abgelaufen ist, oder aber, im Falle des schon erfolgten Ablaufes, seitdem keine Uebersetzung erschienen ist, beziehungsweise keine Aufführung stattgefunden hat.

Ebenso sollen die Urheber bezüglich des Uebersetzungsrechtes an ihren Werken, sowie der öffentlichen Aufführung von Uebersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, insoweit es sich um die durch die früheren Uebereinkommen für den Beginn oder für die Vollendung der Uebersetzungen festgesetzten Fristen handelt, unter den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Voraussetzungen, die durch die

tions, sous les réserves fixées au paragraphe précédent.

Le présent Protocole, qui sera considéré comme faisant partie intégrante de la Convention en date de ce jour et ratifié avec elle, aura même force, valeur et durée que cette Convention.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Berlin, le 20 Juin 1884.

Busch.

Launay.

gegenwärtige Uebereinkunft gewährten Vortheile genießen.

Das gegenwärtige Protokoll soll, als integrirender Theil der Uebereinkunft vom heutigen Tage, mit derselben ratifizirt werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie diese Uebereinkunft haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1884.

Die vorstehende Uebereinkunft, sowie das vorstehende Protokoll sind ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 23. August 1884 stattgefunden.

Protocole de Clôture.

Au moment de procéder à la signature de la Convention pour la garantie réciproque de la protection des oeuvres de littérature ou d'art, conclue à la date de ce jour entre l'Allemagne et l'Italie, les Plénipotentiaires soussignés ont énoncé les déclarations et réserves suivantes:

1°. Aux termes de la législation de l'Empire allemand, la durée de la protection légale contre la contrefaçon ou la reproduction illicite

(Uebersetzung.)

Schlußprotokoll.

Im Begriff zur Vollziehung der Uebereinkunft zu schreiten, welche behufs gegenseitiger Gewährleistung des Schutzes von Werken der Literatur und Kunst unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Italien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. Da nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetzgebung die Dauer des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung bei anonymen oder

étant, pour les ouvrages anonymes ou pseudonymes, limitée en Allemagne à trente années à partir de la publication, à moins que lesdits ouvrages ne soient, dans les trente ans, enregistrés sous le vrai nom de l'auteur, il est entendu que les auteurs d'oeuvres anonymes ou pseudonymes publiées dans l'un des deux pays, ou leurs ayants-cause légalement autorisés, auront la faculté de s'assurer dans l'autre pays le bénéfice de la durée normale du droit de protection, en faisant, dans le délai de trente ans ci-dessus mentionné, enregistrer ou déposer leurs oeuvres sous leur véritable nom dans le pays d'origine, suivant les lois ou règlements en vigueur dans ce pays.

2°. Le Plénipotentiaire italien ayant énoncé, au nom de son Gouvernement, le désir de comprendre expressément les oeuvres chorégraphiques parmi les ouvrages à protéger contre la représentation publique aux termes de l'article 8 de la Convention, le Plénipotentiaire allemand a déclaré ne pouvoir adhérer à ce désir, vu que conformément à l'esprit de la législation de l'Empire, laquelle ne fait point mention des oeuvres chorégraphiques, il doit être réservé aux tribunaux de juger, le cas échéant, si la protection accordée aux oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales contre la représentation illicite comprend ou non les oeuvres chorégraphiques.

3°. Afin de rendre, dans la pratique, encore plus efficace la défense de représenter ou d'exécuter illicite-

pseudonymen Werken in Deutschland auf dreißig Jahre nach dem Erscheinen beschränkt ist, es sei denn, daß jene Werke innerhalb dieser dreißig Jahre unter dem wahren Namen des Urhebers eingetragen werden, so wird verabredet, daß es den Urhebern der in einem der beiden Länder erschienenen anonymen oder pseudonymen Werke, oder deren gesetzlich berechtigten Rechtsnachfolgern freistehen soll, sich in dem anderen Lande die Wohlthat der normalen Dauer des Rechtes auf Schutz dadurch zu sichern, daß sie während der oben erwähnten dreißigjährigen Frist ihre Werke unter ihrem wahren Namen in dem Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften eintragen oder deponiren lassen.

2. Auf den von dem italienischen Bevollmächtigten im Namen seiner Regierung zu erkennen gegebenen Wunsch, die choreographischen Werke den nach Artikel 8 der Uebereinkunft gegen öffentliche Aufführung zu schützenden Werken ausdrücklich beizuzählen, hat der deutsche Bevollmächtigte erklärt, daß er diesem Wunsche nicht zu entsprechen vermöge, da es nach dem Geiste der deutschen Gesetzgebung, welche die choreographischen Werke nicht erwähnt, den Gerichten überlassen bleiben muß, eintretenden Falles zu beurtheilen, ob der den dramatischen oder den dramatisch-musikalischen Werken gegen unerlaubte Aufführung gewährte Schutz sich auch auf die choreographischen Werke erstreckt oder nicht.

3. Um in der Praxis das Verbot der unerlaubten Darstellung oder Aufführung eines für die öffentliche Dar-

ment une oeuvre adaptée à la représentation publique, une production chorégraphique ou une composition musicale, la législation du Royaume d'Italie accorde à ces ouvrages, outre la protection ayant pour but de condamner ceux qui auraient porté atteinte à ce droit de l'auteur et à laquelle se réfère la stipulation de l'article 8 de la Convention, une protection préventive, en appelant l'autorité administrative à empêcher la représentation ou l'exécution de l'oeuvre lorsqu'on ne lui produit pas le consentement écrit de l'auteur ou de ses ayants-cause.

Bien qu'une protection préventive analogue ne puisse être accordée en Allemagne aux auteurs italiens d'après la législation qui y est actuellement en vigueur, il a été convenu que les auteurs allemands ou leurs ayants-cause jouiront en Italie des faveurs spéciales susindiquées, à la condition toutefois, de remplir les formalités requises par l'article 14 de la loi italienne du 19 Septembre 1882 ainsi que par les articles 2, 3 et 14 du règlement de la même date et de payer les taxes qui y sont prescrites.

Les deux Gouvernements se concerteront avant la mise en vigueur de la Convention sur la voie à suivre afin de faciliter aux intéressés allemands, tant pour l'avenir que pour les oeuvres qui ont paru avant cette mise en vigueur, l'observation des prescriptions précitées.

D'ailleurs les Soussignés sont convenus que dans le cas où, tôt ou tard, la législation de l'Empire

stellung berechneten Werkes, eines choreographischen Erzeugnisses oder einer musikalischen Komposition noch wirksamer zu machen, gewährt die Gesetzgebung des Königreichs Italien diesen Werken, außer demjenigen Schutze, welcher auf die Verurtheilung wegen erfolgter Verletzung jenes Rechtes des Urhebers abzielt, und auf welchen sich die Bestimmung des Artikels 8 der Uebereinkunft bezieht, noch einen Präventivschutz, indem die Verwaltungsbehörde berufen ist, die Darstellung oder Aufführung des Werkes zu untersagen, falls man ihr nicht die schriftliche Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger vorlegt.

Obwohl ein analoger Präventivschutz den italienischen Urhebern in Deutschland nach der zur Zeit daselbst in Kraft befindlichen Gesetzgebung nicht gewährt werden kann, ist vereinbart worden, daß die deutschen Urheber und deren Rechtsnachfolger in Italien die obengedachten besonderen Vergünstigungen genießen sollen, unter der Bedingung jedoch, daß sie die im Artikel 14 des italienischen Gesetzes vom 19. September 1882, sowie in den Artikeln 2, 3 und 14 des Reglements vom gleichen Datum erforderten Förmlichkeiten erfüllen und die ebendaselbst vorgesehenen Gebühren bezahlen.

Die beiden Regierungen werden sich vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft über die Art und Weise verständigen, um den deutschen Interessenten, sowohl für die Zukunft als auch hinsichtlich der vor diesem Inkrafttreten erschienenen Werke, die Erfüllung der vorerwähnten Vorschriften zu erleichtern.

Uebrigens haben die Unterzeichneten verabredet, daß falls früher oder später die Reichsgesetzgebung den inländischen

viendrait à accorder aux auteurs nationaux une protection préventive analogue à celle mentionnée ci-dessus, les auteurs italiens ou leurs ayants-cause en profiteront de plein droit, à la condition cependant de se soumettre aux formalités et aux taxes qui seraient éventuellement prescrites pour les nationaux.

Urhebern einen Präventivschutz, analog dem obengedachten, gewähren sollte, dies den italienischen Urhebern und deren Rechtsnachfolgern von Rechtswegen zu Statten kommen soll, jedoch unter der Bedingung, sich den für die Inländer etwa vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Gebühren zu unterwerfen.

4°. La législation de l'Empire allemand ne permettant pas de comprendre les oeuvres photographiques au nombre des ouvrages auxquels s'applique ladite Convention, les deux Gouvernements se réservent de s'entendre ultérieurement sur les dispositions spéciales à prendre, d'un commun accord, à l'effet d'assurer réciproquement dans les deux pays la protection desdites oeuvres photographiques.

4. Mit Rücksicht darauf, daß nach der deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Uebereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicher zu stellen.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Gouvernements respectifs, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications sur la Convention à laquelle il se rapporte et y ont apposé leurs signatures.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu der Uebereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

Fait à Berlin, le 20 Juin 1884.

So geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1884.

Busch.

Launay.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 27.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. S. 211.

(Nr. 1566.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 18. September 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstag sind am 28. Oktober 1884 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Benrath, den 18. September 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 20. September 1884.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 28.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke des Reichs. S. 213.

(Nr. 1567.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) und vom 12. April 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 21). Vom 29. September 1884.

Auf Ihren Bericht vom 24. September dieses Jahres genehmige Ich, daß auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1882, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet, (Reichs-Gesetzbl. S. 39) ein Betrag von 4 000 000 Mark, auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1883, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, (Reichs-Gesetzbl. S. 148) ein Betrag von 18 192 720 Mark und auf Grund des Gesetzes vom 12. April 1884, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85, (Reichs-Gesetzbl. S. 21) ein Betrag von 18 790 000 Mark, zusammen also ein Betrag von 40 982 720 Mark durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zweck ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen, und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark, zweitausend Mark und fünftausend Mark ausgegeben werde.

Die Anleihe ist mit jährlich vier vom Hundert am 1. April und 1. Oktober zu verzinsen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reich bleibt das Recht

Ausgegeben zu Berlin den 8. Oktober 1884.

vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldenverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Baden-Baden, den 29. September 1884.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
von Burchard.

An den Reichskanzler.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 29.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Serbiens zu der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881. S. 215. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 über die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. S. 215.

(Nr. 1568.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Serbiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention. Vom 24. Oktober 1884.

Im Artikel 13 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. von 1882 S. 125) ist jedem dritten Staate das Recht vorbehalten worden, jederzeit durch eine dem Schweizerischen Bundesrath abzugebende Erklärung jener Konvention beizutreten. Dementsprechend hat, nach Mittheilung des Schweizerischen Bundesraths, die Königlich serbische Regierung ihren Beitritt zu der Konvention vom 3. November 1881 in der vorgeschriebenen Weise erklärt.

Berlin, den 24. Oktober 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

(Nr. 1569.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 über die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reichs-Gesetzbl. S. 115). Vom 30. Oktober 1884.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1884, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, (Reichs-Gesetzbl. S. 115) hat der Bundesrath folgende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) und der Aichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblatts), sowie

Ausgegeben zu Berlin den 1. November 1884.

der Nachträge zu letzterer hergestellten Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte sollen, auch wenn sie den Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 und den in Ausführung desselben ergehenden technischen Vorschriften nicht entsprechen,

zur Aichung und Stempelung bis zum 31. Dezember 1886,

zur Wiederholung der Aichung und Stempelung aber bis zum 31. Dezember 1896

zugelassen werden.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem sie im öffentlichen Verkehr auch über letzteren Termin hinaus noch geduldet werden sollen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§. 2.

Diejenigen älteren, dem Pfundsystem angehörigen Gewichtsstücke, welche in Betreff der Gewichtsgröße und -Bezeichnung den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 entsprechen, aber weder den in Ausführung der letzteren erlassenen technischen Vorschriften, noch den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1884, sowie den dazu ergehenden technischen Vorschriften genügen, und welche nach dem Inkrafttreten der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nur bis auf weiteres noch zur Wiederholung der Aichung und Stempelung zugelassen worden sind, sollen

nach dem 31. Dezember 1884 in denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine wiederholte Aichung und Stempelung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, zur ferneren Wiederholung der Aichung und Stempelung nicht mehr zugelassen,

dagegen allgemein bis zum 31. Dezember 1888 noch im öffentlichen Verkehr geduldet werden.

§. 3.

Die Normal-Aichungskommission hat in Gemäßheit der vorstehenden Anordnungen die technischen Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 30. Oktober 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 30.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 217.

(Nr. 1570.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 11. November 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 20. November dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 11. November 1884.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 31.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken. S. 219.

(Nr. 1571.) Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken. Vom 10. November 1884.

Gemäß einer zwischen dem Deutschen Reich und der Großherzoglich luxemburgischen Regierung zur Ausführung der Artikel 4 und 5 der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. von 1882 S. 125) behufs Erleichterung des Verkehrs mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den Grenzbezirken getroffenen Vereinbarung bestimme ich auf Grund der Vorschrift im §. 5 Ziffer 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli v. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 153) Folgendes:

Die Einfuhr und die Ausfuhr von Trauben der Weinlese, Trestern, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen und Weinstützen, ausgerissenen Weinstöcken und trockenem Rebholz, welche aus einem der nachstehend aufgeführten Gemeindebezirke des Reichs, nämlich:

(Kreis Prüm) Sevenich, Dahnen, Dasburg, Preischeid, Oelver;

(Kreis Bitburg) Affler, Sevenich, Dauwelsbausen, Gemünd-Uebereisenbach, Rodershausen, Waldhof, Keppeshausen, Bauler, Geichlingen, Bierendorf, Lahr, Obersgegen, Roth, Körperich, Seimerich, Kewenig, Niedersgegen, Gentingen, Eruchten, Ammeldingen, Biesdorf, Wallendorf, Vollendorf, Ferschweiler, Prümzurlay, Ernzen, Echternacherbrück, Irrel;

(Kreis Trier) Menningen, Minden, Edingen, Godendorf, Rablingen, Olk, Wintersdorf, Kersch, Udelfangen, Trierweiler, Fusenich, Metzdorf, Grevenich, Mesenich, Liersberg, Langsur, Igel, Wasserliesch, Oberbillig;

(Kreis Saarburg) Temmels, Wellen, Mittel, Onsdorf, Koellig, Reblingen, Wincheringen, Reblingen-Littorf, Helfant, Wehr, Palzem, Kreuzweiler, Nennig, Besch, Waibern, Perl;

(Kreis Diedenhofen) Kedingen, Rüssingen, Deutsch-Oth, Wollmeringen, Escheringen (Annexe Mollwingen), Kanfen, Suftgen, Hagen, Ewringen,

Ausgegeben zu Berlin den 13. November 1884.

Nieder-Rentgen, Püttlingen, Mondorf, Beiern, Gandern, Ober-Kontz, Nieder-Kontz, Sierck, Apach,

herrühren und nach einem der nachstehend aufgeführten Gemeindebezirke des Großherzogthums Luxemburg, nämlich:

(Distrikt Diekirch) Niederbeßlingen, Weiswampach, Heinerscheid, Münshausen, Hosingen, Putscheid, Vianden, Fouhren, Bastendorf, Reisdorf;

(Distrikt Grevenmacher) Befort, Berdorf, Echternach, Rosport, Mompach, Mertert, Manternach, Grevenmacher, Flaxweiler, Wormeldingen, Lenningen, Stadtbredimus, Remich, Bous, Wellenstein, Remerschen, Bürmeringen, Bad-Mondorf;

(Distrikt Luxemburg) Frisingen, Roeser, Düdelingen, Kayl, Esch an der Alzette, Samem, Differdingen, Petingen,

bestimmt sind, oder welche aus einem der vorbezeichneten Gemeindebezirke des Großherzogthums Luxemburg herrühren und nach einem der vorbezeichneten Gemeindebezirke des Reichs bestimmt sind, unterliegt nicht den Bestimmungen im §. 1 Absatz 1 und im §. 3 der gedachten Kaiserlichen Verordnung, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren.

Berlin, den 10. November 1884.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 32.

Inhalt: Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag mit Korea. S. 221.

(Nr. 1572.) Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Reich und dem Königreich Korea. Vom 26. November 1883.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Majestät der König von Korea andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen den beiden Reichen dauernd freundschaftlich zu gestalten und den Handelsverkehr zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen zu erleichtern, haben den Entschluß gefaßt, zur Erreichung dieser Zwecke einen Vertrag abzuschließen und haben zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generalkonsul in Yokohama, Eduard Zappe,

Seine Majestät der König von Korea:

Allerhöchstihren Präsidenten des Auswärtigen Amts, Würdenträger des ersten Ranges, Ersten Vizepräsidenten des Staatsraths, Mitglied des Königlichen Geheimen Raths und zweiten Vormund des Kronprinzen, Min Jöng-Mok,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und solche in guter

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, in the name of the German Empire, and His Majesty the King of Corea, being sincerely desirous of establishing permanent relations of friendship and commerce between their respective dominions, have resolved to conclude a Treaty for that purpose, and have therefore named as their Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia:

Eduard Zappe, His Consul General at Yokohama;

His Majesty the King of Corea:

Min Yöng-mok, President of the Foreign Office, a Dignitary of the first rank, Senior Vice-President of the Council of State, Member of His Majesty's Privy Council and Senior Guardian of the Crown Prince,

who, after having communicated to each other their respective full

Ausgegeben zu Berlin den 4. Dezember 1884.

und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

1. Zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, und Seiner Majestät dem König von Korea, sowie zwischen den Angehörigen des Deutschen Reichs und des Königreichs Korea soll dauernd Friede und Freundschaft bestehen, auch sollen Deutsche in Korea und Koreaner in Deutschland Schutz und Sicherheit für Leben und Eigenthum in vollem Umfange genießen.

2. Sollten zwischen Einem der vertragschließenden Theile und einer dritten Macht Streitigkeiten entstehen, so wird der andere vertragschließende Theil auf ein diesfallsiges Ersuchen seine guten Dienste leihen und eine freundschaftliche Erledigung des Streites herbeizuführen suchen.

Artikel II.

1. Die vertragschließenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, einen diplomatischen Agenten zu ernennen, welcher seinen Wohnsitz dauernd oder vorübergehend in der Hauptstadt des anderen Theiles nimmt, desgleichen einen Generalkonsul, sowie Konsuln oder Vizekonsuln für die in den beiderseitigen Gebieten dem Handel geöffneten Häfen und Plätze zu bestellen.

Die diplomatischen Agenten, sowie die Konsularbeamten jedes der vertragschließenden Theile sollen in ihrem persönlichen oder schriftlichen Verkehr mit den Behörden des anderen Theiles ebenso frei und unbehindert sein, auch ebensolche Vorrechte und Freiheiten genießen, wie dieselben in anderen Staaten den diplomatischen und konsularischen Beamten gewährt sind.

Powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following articles:

Article I.

1. There shall be perpetual peace and friendship between His Majesty the German Emperor, King of Prussia and His Majesty the King of Corea, and between the subjects of the German Empire and of the Kingdom of Corea, who shall enjoy full security and protection for their persons and property within the dominions of the other.

2. In the case of differences arising between one of the High contracting Parties and a third Power, the other High contracting Party, if requested to do so, shall exert its good offices to bring about an amicable arrangement.

Article II.

1. The High contracting Parties may each appoint a Diplomatic Agent to reside permanently or temporarily at the capital of the other, and may appoint a Consul General, Consuls or Vice-Consuls to reside at any or all of the ports or places of the other which are open to foreign commerce. The Diplomatic Agents and Consular functionaries of both countries shall freely enjoy the same facilities for communication personally or in writing, with the Authorities of the country, where they respectively reside, together with all other privileges and immunities as are enjoyed by Diplomatic or Consular functionaries in other countries.

2. Der diplomatiſche Agent und die Konſularbeamten jedes der beiden vertragſchließenden Theile, ſowie ihre Untergebenen ſollen das Recht haben, in der ganzen Ausdehnung der Gebiete des anderen Theiles ohne Hinderniß zu reiſen. Die koreaniſchen Behörden werden den deutſchen Beamten für dieſe Reiſen Päſſe ausſtellen und ihnen zu ihrem Schutze eine Eskorte in einer den Umſtänden entſprechenden Stärke beigeben.

3. Die Generalkonſuln, Konſuln und Vizekonſuln der vertragſchließenden Theile werden die Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit erſt beginnen, nachdem ihnen von dem Souverän oder der Regierung des Landes, in welchem ſie ihren Sitz haben, das Exequatur ertheilt iſt.

Handelsgeſchäfte zu betreiben ſoll denſelben nicht geſtattet ſein.

2. The Diplomatic Agent and the Consular functionaries of each Power, and the members of their official establishments, shall have the right to travel freely in any part of the dominions of the other, and the Corean Authorities shall furnish passports to such German Officials travelling in Corea, and shall provide such escort for their protection as may be necessary.

3. The Consular Officers of both countries shall exercise their functions on receipt of due authorization from the Sovereign or Government of the Country, in which they respectively reside and shall not be permitted to engage in trade.

Artikel III.

1. Die Gerichtsbarkeit über deutſche Reichsangehörige und ihr Eigenthum ſoll in Korea ausſchließlich den gehörig ermächtigten deutſchen Behörden zuſtehen.

Vor dieſen Behörden ſoll die Verhandlung und Entſcheidung aller Klagen ſtattfinden, welche gegen deutſche Reichsangehörige von ſolchen oder von Angehörigen anderer fremder Staaten angebracht werden, und die koreaniſchen Behörden haben ſich jeder Einmiſchung zu enthalten.

2. Klagen und Beſchwerden, von koreaniſchen Behörden oder Unterthanen gegen deutſche Reichsangehörige in Korea erhoben, ſollen vor den deutſchen Behörden verhandelt und von ihnen entſchieden werden.

3. Klagen oder Beſchwerden, von deutſchen Behörden und Staatsangehörigen gegen koreaniſche Unterthanen

Article III.

1. Jurisdiction over the persons and property of German subjects in Corea shall be vested exclusively in the duly authorized German Authorities, who shall hear and determine all cases brought against German subjects by any German or other Foreign subject or citizen without the intervention of the Corean Authorities.

2. If the Corean Authorities or a Corean subject make any charge or complaint against a German subject in Corea, the case shall be heard and decided by the German Authorities.

3. If the German Authorities or a German subject in Corea make any charge or complaint against a

in Korea erhoben, ſollen vor den koreaniſchen Behörden verhandelt und von dieſen entſchieden werden.

4. Ein Deutſcher, welcher in Korea eine ſtrafbare Handlung begeht, ſoll von den deutſchen Behörden nach den deutſchen Geſetzen verfolgt und beſtraft werden.

5. Ein Koreaner, welcher in Korea eine gegen einen deutſchen Reichsangehörigen gerichtete ſtrafbare Handlung begeht, ſoll von den koreaniſchen Behörden in Gemäßheit der koreaniſchen Geſetze abgeurtheilt und beſtraft werden.

6. Alle Anſprüche auf Geldſtrafen oder Konfiskationen für Zuwiderhandlungen gegen Beſtimmungen dieſes Vertrages oder einer auf Grund desſelben erlaſſenen oder ſpäter zu erlaſſenden Verordnung ſollen vor den deutſchen Behörden zur Verhandlung und Entſcheidung gebracht werden. Die Geldſtrafen oder Konfiskationen, welche von dieſen letzteren ausgeſprochen werden, ſollen der koreaniſchen Regierung zufallen.

7. Deutſche Güter, welche in einem offenen Hafen von den koreaniſchen Behörden mit Beſchlag belegt werden, ſollen von den koreaniſchen und den deutſchen Behörden verſiegelt und von den erſteren ſo lange in Verwahrung gehalten werden, bis die letzteren ihre Entſcheidung gefällt haben. Fällt dieſe Entſcheidung zu Gunſten des Eigenthümers der Güter aus, ſo ſollen dieſelben ſofort der deutſchen Behörde zur weiteren Verfügung ausgehändigt werden. Hat jedoch der Eigenthümer der mit Beſchlag belegten Güter ihren Werth bei den koreaniſchen Behörden deponirt, ſo ſind ihm dieſelben noch vor der Entſcheidung der deutſchen Behörde auszufolgen.

Corean subject in Corea, the case shall be heard and decided by the Corean Authorities.

4. A German subject who commits any offence in Corea, shall be tried and punished by the German Authorities according to the laws of Germany.

5. A Corean subject who commits in Corea any offence against a German subject shall be tried and punished by the Corean Authorities, according to the laws of Corea.

6. Any complaint against a German subject involving a penalty or confiscation by reason of any breach either of this Treaty, or of any Regulation annexed thereto, or of any Regulation that may hereafter be made in virtue of its provisions, shall be brought before the German Authorities for decision, and any penalty imposed and all property confiscated in such cases, shall belong to the Corean Government.

7 German Goods, when seized by the Corean Authorities at an open Port shall be put under the seals of the Corean and the German Authorities, and shall be detained by the former until the German Authorities shall have given their decision. If this decision is in favour of the owner of the Goods, they shall be immediately placed at the Consuls disposal. But the owner shall be allowed to receive them at once on depositing their value with the Corean Authorities pending the decision of the German Authorities.

8. In allen Civil- und Strafsachen, welche in Korea vor koreanischen Gerichten oder vor deutschen Konsulargerichten verhandelt werden, können die Behörden des Klägers einen Beamten abordnen, um bei den Verhandlungen zugegen zu sein. Der zu diesem Zweck abgeordnete Beamte soll mit gebührender Rücksicht behandelt werden und es soll ihm gestattet sein, Zeugen vorzuladen und vernehmen zu lassen, auch gegen das Verfahren oder die Entscheidung Einspruch zu erheben.

8. In all cases, whether civil or criminal, tried either in Corean or German Courts in Corea, a properly authorized official of the nationality of the plaintiff shall be allowed to attend the hearing, and shall be treated with the courtesy due to his position. He shall be allowed whenever he thinks it necessary to call witnesses and have them examined and to protest against the proceedings or decision.

9. Wenn ein Koreaner, der angeschuldigt ist, die Gesetze seines Landes übertreten zu haben, in dem Besitzthum eines Deutschen oder auf einem deutschen Kauffahrteischiffe Zuflucht sucht, so sollen die deutschen Behörden auf den Antrag der koreanischen Behörden die nöthigen Schritte thun, um den Angeschuldigten zu ergreifen und ihn behufs Aburtheilung auszuliefern. Ohne die Ermächtigung der zuständigen deutschen Behörde aber soll es koreanischen Beamten weder gestattet sein, das Besitzthum eines deutschen Reichsangehörigen ohne dessen Einwilligung, noch ohne die Zustimmung des Schiffsführers oder seines Vertreters ein deutsches Handelsschiff zu betreten.

9. If a Corean subject, who is charged with an offence against the laws of his country takes refuge on premises occupied by a German subject or on board a German merchant vessel, the German Authorities, shall take steps to have such person arrested and handed over to the Corean Authorities for trial, on receiving an application from them. But, without the consent of the proper German Authority, no Corean officer shall enter the premises of any German subject without his consent, or go on board any German ship without the consent of the Officer in charge.

10. Auf das Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden sollen die koreanischen Behörden deutsche Reichsangehörige, welche strafbarer Handlungen beschuldigt sind, sowie Deserteure von deutschen Kriegs- oder Handelsschiffen verhaften und dieselben der requirirenden Behörde ausliefern.

10. On the demand of any competent German Authority the Corean Authorities shall arrest and deliver to the former any German subject charged with a Criminal offence and any deserter from a German ship of war or merchant vessel.

Artikel IV.

1. Für den deutschen Handel sollen von dem Tage, an welchem dieser Ver-

Article IV.

1. The Ports of Chemulpo (Jenchuan) Wönsan (Gensan) and Pusan

trag in Kraft tritt, die folgenden Plätze geöffnet sein:

a) die Häfen Chemulpo (Jenchuan), Wönsan (Gensan) und Pusan (Fusan), oder wenn der letztere Hafen nicht entsprechen sollte, irgend ein anderer Hafen in der Nähe desselben;

b) die Städte Hanyang (Seoul) und Yanghwachin, oder an Stelle des letzteren irgend ein anderer Platz in dessen Nähe.

2. Die deutschen Reichsangehörigen sollen berechtigt sein, an den oben genannten Plätzen Grundstücke oder Häuser zu kaufen oder zu miethen und Wohnhäuser, Magazine und Fabriken zu errichten, auch sollen sie das Recht freier Religionsübung genießen. Alle Maßregeln, welche die Auswahl, Abgrenzung und Vermessung der für die Niederlassung der Fremden bestimmten Ländereien oder den Verkauf von Grundstücken in den verschiedenen koreanischen, dem fremden Handel eröffneten Häfen und Plätzen betreffen, sollen von den koreanischen Behörden gemeinschaftlich mit den zuständigen fremden Behörden vereinbart werden.

3. Diese Ländereien sollen von der koreanischen Regierung den Eigenthümern abgekauft und für die Benutzung hergerichtet werden. Die dadurch erwachsenen Kosten sollen in erster Linie aus dem Ertrage der Landverkäufe gut gemacht werden. Die jährliche Grundabgabe, welche von den koreanischen Behörden in Gemeinschaft mit den fremden Behörden vereinbart werden wird, soll an die ersteren zahlbar sein, welche einen angemessenen Theil derselben als Entschädigung für die Grundsteuer zurückbehalten werden. Der Ueberschuß und

(Fusan), or if the latter port should not be approved, then such other port as may be selected in its neighbourhood, together with the city of Hanyang (Seoul) and the town of Yanghwachin, or such other place in that neighbourhood as may be deemed desirable, shall, from the day on which this Treaty comes into operation, be opened to German commerce.

2. At the above named places, German subjects shall have the right to rent or to purchase land or houses, and to erect dwellings, warehouses and factories. They shall be allowed the free exercise of their religion. All arrangements for the selection, determination of the limits, and laying out of the sites of the foreign settlements, and for the sale of land at the various ports and places in Corea open the foreign trade, shall be made by the Corean Authorities in conjunction with the competent Foreign Authorities.

3. These sites shall be purchased from the owners, and prepared for occupation by the Corean Government, and the expense thus incurred shall be a first charge on the proceeds of the sale of the land. The yearly rental agreed upon by the Corean Authorities in conjunction with the Foreign Authorities shall be paid to the former, who shall retain a fixed amount thereof as a fair equivalent for the land tax, and the remainder together with any balance left from

die aus den Landverkäufen etwa erübrigten Summen fließen einem Munizipalfonds zu, welcher von einem Gemeinderath verwaltet werden soll, über dessen Zusammensetzung von den koreanischen Behörden in Gemeinschaft mit den zuständigen fremden Behörden Bestimmung zu treffen ist.

4. Deutsche Reichsangehörige können außerhalb der Grenzen der fremden Niederlassungen, in einem Umkreis von zehn koreanischen Li, Grundstücke oder Häuser kaufen oder miethen. Derartiger Grundbesitz soll aber allen Verordnungen und Grundabgaben unterworfen sein, welche die koreanischen Behörden dafür festsetzen werden.

5. Die koreanischen Behörden werden in jedem der dem fremden Handel eröffneten Orte ein passendes Grundstück als Begräbnißplatz für die Fremden kostenfrei zur Verfügung stellen. Derselbe unterliegt keinerlei Pacht, Grundsteuer oder anderweitigen Abgaben und seine Verwaltung wird dem oben bezeichneten Munizipalrath überlassen bleiben.

6. Innerhalb einer Entfernung von einhundert koreanischen Li von den dem fremden Handel geöffneten Häfen und Plätzen, oder innerhalb solcher Grenzen, wie sie von den zuständigen Behörden beider Länder in Zukunft vereinbart werden, soll es deutschen Reichsangehörigen gestattet sein, sich ohne Paß nach Belieben zu bewegen. Dieselben sollen auch berechtigt sein, in allen Theilen des Landes zum Vergnügen oder zu Handelszwecken zu reisen, mit Ausnahme von Büchern und Drucksachen, welche der koreanischen Regierung nicht genehm sind, Waaren aller Art zu transportiren und zu verkaufen,

the proceeds of land sales, shall belong to a Municipal fund to be administered by a Council, the constitution of which shall be determined hereafter by the Corean Authorities in conjunction with the competent Foreign Authorities.

4. German subjects may rent or purchase land or houses beyond the limits of the foreign settlements and within a distance of ten Corean Li from the same. But all land so occupied shall be subject to such conditions as to the observance of Corean local regulations and payment of land-tax as the Corean Authorities may see fit to impose.

5. The Corean Authorities will set apart, free of cost, at each of the places open to trade, a suitable piece of Ground as a foreign cemetery, upon which no rent, land-tax or other charges shall be payable, and the management of which shall be left to the Municipal Council above mentioned.

6. German subjects shall be allowed to go where they please, without passports, within a distance of one hundred Corean Li from any of the ports and places open to trade, or within such limits as may be agreed upon between the competent Authorities of both Countries. German subjects are also authorized to travel in Corea for pleasure or for purposes of trade, to transport and sell goods of all kinds except books and other printed matter disapproved of by the Corean Government, and to purchase native produce in all parts of the country, under pass-

sowie Landesprodukte einzukaufen. Zu diesem Ende müssen sie sich aber mit Pässen versehen, welche von den Konsularbehörden ausgestellt und von den koreanischen Lokalbehörden gegengezeichnet oder abgestempelt werden. Die Pässe müssen von den Reisenden auf Verlangen in den Distrikten, welche sie berühren, vorgezeigt werden. Sind dieselben ordnungsmäßig, so ist dem Inhaber die Fortsetzung der Reise zu gestatten, und es soll ihm freistehen, sich die von ihm benöthigten Transportmittel zu verschaffen. Reist ein Deutscher außerhalb der oben bezeichneten Grenzen ohne Paß, oder begeht er im Innern eine ungesetzliche Handlung, so soll er verhaftet und der nächsten deutschen Konsularbehörde zur Bestrafung übergeben werden. Wer die genannten Grenzen ohne Paß überschreitet, wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Dollars bestraft, neben welcher auf Gefängniß bis zu einem Monat erkannt werden kann.

7. Deutsche Reichsangehörige in Korea sollen den Munizipal- und Polizeiverordnungen unterworfen sein, welche für die Erhaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung von den zuständigen Behörden der beiden Länder vereinbart werden. Diese Verordnungen sind, um denselben für deutsche Reichsangehörige verbindliche Kraft zu geben, durch die zuständigen deutschen Behörden vorschriftsmäßig zu verkünden, desgleichen sollen Zuwiderhandlungen gegen dieselben von den deutschen Behörden bestraft werden.

Artikel V.

1. In jedem der dem fremden Handel eröffneten Plätze sollen deutsche Reichsangehörige das unbeschränkte Recht haben, von allen fremden und den geöffneten

ports which will be issued by their Consuls and countersigned or sealed by the Corean local Authorities. These passports, if demanded, must be produced for examination in the districts passed through. If the passport be not irregular, the bearer will be allowed to proceed, and he shall be at liberty to procure such means of transport as he may require.

Any German subject travelling beyond the limits above named without a passport, or committing when in the interior any offence, shall be arrested and handed over to the nearest German Consul for punishment. Travelling beyond the said limits without a passport will render the offender liable to a fine not exceeding One hundred Mexican dollars with or without imprisonment for a term not exceeding one month.

7. German subjects in Corea shall be amenable to the Municipal and Police Regulations for the maintenance of the peace and public order agreed upon by the competent Authorities of the two countries. To make such Regulations binding on German subjects they will be duly promulgated by the competent German Authorities and enforced by them.

Article V.

1. At each of the ports and places open to foreign trade, German subjects shall be at full liberty to import from any foreign port,

koreanischen Häfen Güter einzuführen, mit den Unterthanen Koreas oder anderer Staaten Kauf- und Verkaufgeschäfte zu vereinbaren, ferner nach allen fremden und den geöffneten koreanischen Häfen Güter aller Art, mit Ausnahme der vertragsmäßig verbotenen Waaren, gegen Zahlung der in dem angehängten Tarif vorgesehenen Zölle auszuführen. Sie haben das Recht, ihre Geschäfte mit koreanischen Unterthanen oder Angehörigen anderer Staaten unbehindert und ohne Dazwischenkunft koreanischer Beamten oder sonstiger Personen abzuschließen, auch soll es ihnen freistehen, jede Art industrieller Unternehmungen zu betreiben.

or any Corean open port, to sell to, or to buy from, any Corean subject or others, and to export to any foreign or Corean open port, all kinds of merchandise not prohibited by this Treaty on paying the duties of the Tariff annexed thereto. They may freely transact their business with Corean subjects or others without the intervention of Corean Officials or other persons, and they may freely engage in any industrial occupation.

2. Die Eigenthümer oder Konsignatäre aller aus einem fremden Hafen eingeführten Waaren, für welche der tarifmäßige Zoll entrichtet worden ist, sind berechtigt, bei Wiederausfuhr der Waaren nach irgend einem fremden Hafen, falls dieselbe innerhalb von dreizehn Monaten koreanischer Zeitrechnung nach dem Tage der Einfuhr stattfindet, einen Rückzollschein über den Betrag des gezahlten Einfuhrzolles zu beanspruchen, vorausgesetzt, daß die Originalverpackung noch unversehrt ist. Diese Rückzollscheine sollen von den koreanischen Zollämtern entweder bei Vorzeigung in baar eingelöst oder in jedem offenen koreanischen Hafen bei Entrichtung von Zöllen an Zahlungsstatt angenommen werden.

2. The owners or consignees of all goods imported from any foreign port upon which the duty of the aforesaid Tariff shall have been paid shall be entitled on reexporting the same to any foreign port at any time within thirteen Corean months of the date of importation, to receive a drawback certificate for the amount of such import duty, provided, that the original packages containing such goods remain intact. These drawback certificates shall either be redeemed by the Corean Customs on demand, or they shall be received in payment of duty at any Corean open port.

3. Werden koreanische Waaren von einem koreanischen offenen Hafen nach einem anderen versandt, so soll der bei der Ausfuhr gezahlte Zoll in dem Verschiffungshafen zurückbezahlt werden, sobald durch eine zollamtliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Waare im Bestimmungshafen angekommen ist, oder

3. The duty paid on Corean goods, when carried from one Corean open port to another, shall be refunded at the port of shipment on production of a Customs Certificate showing that the goods have arrived at the port of destination, or on satisfactory proof

falls genügender Nachweis geliefert wird, daß die betreffenden Güter durch Schiffbruch verloren gegangen sind.

4. Alle von Angehörigen des Deutschen Reichs nach Korea eingeführten Waaren, von welchen die tarifmäßigen Zölle entrichtet worden sind, können nach irgend einem anderen koreanischen Hafen zollfrei versandt werden, und wenn sie in das Innere transportirt werden, sollen sie in keinem Theile des Landes irgend einer weiteren Abgabe, Steuer oder einem Durchgangszoll unterliegen. In gleicher Weise soll der Versandt aller für die Ausfuhr bestimmten koreanischen Produkte und Waaren nach den offenen Häfen völlig frei von jeglicher Beschränkung vor sich gehen und dieselben sollen keinerlei Abgaben, Steuern oder Durchgangszöllen unterliegen, weder am Produktionsorte, noch auf dem Wege zu einem offenen Hafen, gleichviel aus welchem Theile Koreas sie kommen.

5. Der koreanischen Regierung steht es frei, für den Transport von Gütern oder Passagieren nach nicht offenen Häfen Koreas deutsche Kauffahrteischiffe zu chartern. Auch koreanischen Unterthanen soll dies gestattet sein, wenn die koreanischen Behörden ihre Zustimmung dazu ertheilen.

6. Wenn die koreanische Regierung gegründete Besorgniß hegt, daß eine Hungersnoth im Lande ausbrechen könnte, so wird Seine Majestät der König von Korea durch Dekret zeitweise die Ausfuhr von Cerealien nach fremden Ländern verbieten, sei es von allen geöffneten koreanischen Häfen, sei es von einigen oder von einem derselben, und ein solches Verbot soll verbindliche Kraft für deutsche Reichsangehörige in Korea nach Ablauf eines Monats erlangen, von dem Zeitbeing produced of the loss of the goods by shipwreck.

4. All goods imported into Corea by German subjects and on which the duty of the Tariff annexed to this Treaty shall have been paid, may be conveyed to any Corean open port free of duty, and, when transported into the interior, shall not be subject to any additional tax, excise or transit duty whatsoever in any part of the country. In like manner full freedom shall be allowed for the transport to the open ports of all Corean commodities intended for exportation, and such commodities shall not, either at the place of production, or when being conveyed from any part of Corea to any of the open ports, be subjected to the payment of any tax, excise or transit duty whatsoever.

5. The Corean Government may charter German merchant vessels for the conveyance of goods or passengers to unopened ports in Corea, and Corean subjects shall have the same right subject to the approval of their own Authorities.

6. Whenever the Government of Corea shall have reason to apprehend a scarcity of food within the Kingdom, His Majesty the King of Corea may, by Decree, temporarily prohibit the export of grain to foreign countries from any or all of the Corean open ports, and such prohibition shall become binding on German subjects in Corea on the expiration of one month from the date on which it shall have been

punkte an gerechnet, an welchem dasselbe von den koreanischen Behörden zur amtlichen Kenntniß des deutschen Konsuls in den in Frage kommenden Häfen gebracht worden ist, es soll aber nicht länger, als durchaus erforderlich, in Kraft bleiben.

officially communicated by the Corean Authorities to the German Consul at the port concerned, but shall not remain longer in force than is absolutely necessary.

7. Deutsche Kauffahrteischiffe sollen für die Registertonne dreißig mexikanische Cents Tonnengelder bezahlen. Eine einmalige Entrichtung der Tonnengelder giebt dem Schiffe das Recht, alle koreanischen offenen Häfen während eines Zeitraumes von vier Monaten zu besuchen, ohne daß es weiteren Abgaben unterliegt. Alle Tonnengelder sollen verwandt werden für die Einrichtung von Leuchtthürmen und Baken, sowie die Auslegung von Bojen an den koreanischen Küsten und vor allen Dingen an den Zugängen zu den geöffneten Häfen, und für die Vertiefung oder sonstige Verbesserung ihrer Ankerstellen. Fahrzeuge, welche in den offenen Häfen zum Löschen und Laden verwandt werden, zahlen keine Tonnengelder.

7. All German ships shall pay tonnage dues at the rate of thirty cents (mexican) per registered ton. One such payment will entitle a vessel to visit any or all of the open ports in Corea during a period of four months without further charge. All tonnage dues shall be appropriated for the purpose of erecting light houses and beacons an placing buoys on the Corean coasts, more especially at the approaches to the open ports, and in deepening or otherwise improving the anchorages. No tonnage dues shall be charged on boats employed at the open ports in landing or shipping cargo.

8. Es wird hiermit vereinbart, daß gleichzeitig mit diesem Vertrage der Tarif und die Handelsbestimmungen, welche ihm angehängt sind, in Kraft treten. Die Behörden beider Länder können die Handelsbestimmungen von Zeit zu Zeit einer Revision unterziehen, um im Wege gemeinsamer Verständigung solche Abänderungen vorzunehmen und solche Zusätze anzufügen, deren Zweckmäßigkeit durch die Erfahrung dargethan ist. Jedoch sollen die von den beiderseitigen Behörden getroffenen Vereinbarungen für deutsche Reichsangehörige erst nach ihrer Bestätigung durch die Kaiserlich deutsche Regierung in Kraft treten.

8. It is hereby agreed that the Tariff and Trade Regulations annexed hereto shall come into operation simultaneously with this Treaty. The Authorities of the two countries may from time to time revise the said regulations with a view to the insertion therein by mutual consent of such modifications and additions as experience shall prove to be expedient, but these will not come into operation for subjects of the German Empire until they shall have been approved by the Imperial German Government.

Artikel VI.

Ein deutscher Reichsangehöriger, welcher Waaren in einen dem fremden Handel nicht geöffneten koreanischen Hafen oder sonstigen Ort einschmuggelt, soll den doppelten Betrag des Werthes der geschmuggelten Güter verwirken, und diese selbst unterliegen außerdem der Konfiskation. Der Versuch ist in gleicher Weise zu bestrafen. Die koreanischen Lokalbehörden können derartige Waaren mit Beschlag belegen und jeden deutschen Reichsangehörigen festnehmen, der bei dem Schmuggel oder dem Versuch des Schmuggels betheiligt ist. Die festgenommenen Personen sollen sie sofort der nächsten deutschen Konsularbehörde behufs Untersuchung der Sache zuführen lassen, während sie die Waaren so lange festhalten dürfen, bis eine endgültige Entscheidung über den Fall abgegeben worden ist.

Artikel VII.

1. Wenn ein deutsches Schiff an den Küsten Koreas Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Lokalbehörden unverweilt die nöthigen Schritte thun, um das Schiff und seine Güter vor Plünderung, die zu demselben gehörigen Personen aber vor jeder Unbill zu bewahren, sowie um außerdem etwa erforderliche Hülfe zu leisten. Die Lokalbehörden sollen die nächste deutsche Konsularbehörde von dem Vorfalle in Kenntniß setzen, auch sollen sie, falls dies nöthig ist, den Schiffbrüchigen diejenigen Transportmittel zur Verfügung stellen, deren sie bedürfen, um zum nächsten offenen Hafen zu gelangen.

2. Alle Ausgaben, welche der koreanischen Regierung aus der Rettung

Article VI.

Any German subject who smuggles or attempts to smuggle goods into any Corean port or place not open to foreign trade shall forfeit twice the value of such goods, and the goods shall be confiscated. The Corean Authorities may seize such goods, and may arrest any German subject concerned in such smuggling or attempt to smuggle. They shall immediately forward any person so arrested to the nearest German Consul for trial and may detain such goods until the case shall have been finally adjudicated.

Article VII.

1. If a German ship be wrecked or stranded on the coast of Corea, the local authorities shall immediately take steps to protect the ship and her cargo from plunder and all persons belonging to her from ill treatment, and to render such other assistance as may be required. They shall at once inform the nearest German Consul of the occurrence, and shall furnish the shipwrecked persons, if necessary, with means of conveyance to the nearest open port.

2. All expenses incurred by the Government of Corea for the rescue.

ſchiffbrüchiger deutſcher Reichsangehöriger, aus Beſchaffung von Kleidung, aus Verpflegung oder für aufgewandte Reiſekoſten, aus der Auffindung der Leichen Ertrunkener, aus der ärztlichen Behandlung Kranker und Verletzter und aus der Beſtattung der Todten erwachſen, ſollen ihr von der deutſchen Regierung erſtattet werden.

3. Was aber diejenigen Ausgaben betrifft, die gemacht werden, um ein wrackes Schiff oder das an Bord befindliche Eigenthum zu bergen beziehungsweiſe zu erhalten, ſo ſoll die deutſche Regierung für die Erſtattung derſelben nicht verantwortlich ſein. Für derartige Ausgaben ſollen die geborgenen Güter haften und ſind ſie von den Intereſſenten bei Empfang der letzteren zurückzubezahlen.

4. Aufwendungen, welche den Regierungsbeamten, den Lokal- und Polizeibehörden durch Reiſe zum Wrack, Eskortirung der Schiffbrüchigen oder durch amtliche Korreſpondenz verurſacht werden, ſind der deutſchen Regierung nicht in Rechnung zu ſtellen, ſondern ſollen von der koreaniſchen Regierung getragen werden.

5. Wenn deutſche Schiffe in Folge von Unwetter, oder Mangel an Brennmaterial oder Vorräthen genöthigt werden, einen nicht geöffneten Hafen Koreas als Nothhafen anzulaufen, ſo ſoll denſelben geſtattet ſein, Reparaturen auszuführen und ſich mit den nöthigen Vorräthen zu verſehen. Die erwachſenen Ausgaben hat der Führer des Schiffes zu tragen.

Artikel VIII.

1. Den Kriegsſchiffen jedes der Hohen vertragſchließenden Theile ſteht es frei, alle

clothing, maintenance and travelling of shipwrecked German subjects, for the recovery of the bodies of the drowned, for the medical treatment of the sick and injured and for the burial of the dead, shall be repaid by the German Government to that of Corea.

3. The German Government shall not be responsible for the repayment of the expenses incurred in the recovery or preservation of a wrecked vessel or the property belonging to her. All such expenses shall be a charge upon the property saved, and shall be paid by the parties interested therein upon receiving delivery of the same.

4. No charge shall be made by the Government of Corea for the expenses of the Government Officers, local functionaries or police, who shall proceed to the wreck, for the travelling expenses of Officers escorting the shipwrecked men, nor for the expenses of official correspondence. Such expenses shall be borne by the Corean Government.

5. Any German merchant ship compelled by stress of weather, or by want of fuel or provisions to enter an unopened port in Corea, shall be allowed to execute repairs, and to obtain necessary supplies. All such expenses shall be defrayed by the master of the vessel.

Article VIII.

1. The ships of war of the High contracting Parties shall be at liberty

Häfen des anderen Theiles zu besuchen. Denselben soll für etwa erforderliche Reparaturen und für ihre Ausrüstung jede Erleichterung gewährt werden. Sie unterstehen den Handels- oder Hafenbestimmungen nicht, noch sind sie der Zahlung von Zöllen oder Hafenabgaben irgend welcher Art unterworfen.

2. Wenn deutsche Kriegsschiffe nicht geöffnete koreanische Häfen besuchen, so dürfen Offiziere und Mannschaften zwar landen, aber nicht ins Innere gehen, ohne mit Pässen versehen zu sein.

3. Vorräthe aller Art für die Kriegsmarine des Deutschen Reichs dürfen in den geöffneten Häfen Koreas gelandet und der Aufsicht von deutschen Beamten übergeben werden, ohne daß Zölle davon zu entrichten sind. Wenn derartige Vorräthe aber veräußert werden, so soll der Käufer an die koreanischen Behörden den tarifmäßigen Zoll entrichten.

4. Die koreanische Regierung wird Schiffen der deutschen Kriegsmarine, die sich mit Vermessungsarbeiten in koreanischen Gewässern beschäftigen, alle möglichen Erleichterungen gewähren.

to visit all the ports of the other. They shall enjoy every facility for procuring supplies of all kinds, or for making repairs, and shall not be subject to Trade or Harbour Regulations, nor be liable to the payment of duties or port charges of any kind.

2. When German ships of war visit unopened ports in Corea, the Officers and men may land, but shall not proceed into the interior unless they are provided with passports.

3. Supplies of all kinds for the use of the German navy, may be landed at the open ports of Corea and stored in the custody of a German Official without the payment of any duty.

But if any such supplies are sold, the purchaser shall pay the proper duty to the Corean Authorities.

4. The Corean Government will afford all the facilities in their power to ships belonging to the German Government which may be engaged in making surveys in Corean waters.

Artikel IX.

Die koreanische Regierung wird es in keiner Weise verhindern, wenn deutsche Reichsangehörige in Korea, koreanische Unterthanen als Lehrer, Dolmetscher, Diener ꝛc. in Dienst nehmen und zu Beschäftigungen verwenden, welche nicht gesetzlich verboten sind. Ebenso soll es koreanischen Unterthanen ohne jede Beschränkung gestattet sein, deutsche Reichsangehörige anzustellen, so lange sie deren Dienste für nichts Ungesetzliches beanspruchen. Angehörigen des einen Landes, welche sich in das andere begeben, um

Article IX.

German subjects in Corea shall be allowed to employ Corean subjects at teachers, interpreters, servants or in any other lawful capacity without any restriction on the part of the Corean Authorities and, in like manner, no restriction shall be placed upon the employment of German subjects by Corean subjects in any lawful capacity. Subjects of either nationality who may proceed to the country of the other to study its language.

dessen Sprache, Literatur, Gesetze, Künste oder Industrie zu studiren, oder daselbst wissenschaftliche Forschungen anzustellen, soll jede thunliche Erleichterung bei ihrem Vorhaben gewährt werden.

literature, laws, arts or industries, or for the purpose of scientific research, shall be afforded every reasonable facility for doing so.

Artikel X.

Es wird hiermit festgesetzt, daß von dem Tage, an welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, die Regierung, die Beamten und die Angehörigen des Deutschen Reichs alle Rechte, Freiheiten und Vortheile, insbesondere bezüglich der Ein- und Ausfuhrzölle, genießen sollen, welche zu dieser Zeit von Seiner Majestät dem König von Korea der Regierung, den Beamten oder den Angehörigen irgend eines anderen Staates gewährt sind, oder welche von demselben ihnen in Zukunft gewährt werden sollten.

Article X.

It is hereby stipulated that the Government, public Officers and subjects of the German Empire shall, from the day on which this Treaty comes into operation, participate in all privileges, immunities and advantages, especially in relation to import or export duties, which shall then have been granted, or may thereafter be granted by His Majesty the King of Corea, to the Government, public Officers or subjects of any other Power.

Artikel XI.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem dieser Vertrag in Kraft tritt, soll jeder der Hohen kontrahirenden Theile das Recht haben, nachdem ein Jahr zuvor dem anderen Theile von der bestehenden Absicht Mittheilung gemacht worden ist, eine Revision des Vertrages oder des demselben angehängten Tarifs zu verlangen, um im Wege gemeinsamer Verständigung solche Abänderungen vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswerth dargethan hat.

Article XI.

Ten years from the date on which this Treaty shall come into operation, either of the High contracting Parties may, on giving one years previous notice to the other, demand a revision of the Treaty or of the Tariff annexed thereto, with a view to the insertion therein, by mutual consent, of such modifications as experience shall prove to be desirable.

Artikel XII.

1. Der gegenwärtige Vertrag ist in deutscher, englischer und chinesischer Sprache niedergeschrieben. Alle drei Fassungen haben dieselbe Bedeutung, jedoch wird hiermit vereinbart, daß bei Meinungsverschiedenheiten über den

Article XII.

1. This Treaty is drawn up in the German, English and Chinese languages, all of which versions have the same meaning, but it is hereby agreed that any difference which may arise as to interpretation

Wortsinn der englische Text maßgebend sein soll.

2. Vorläufig soll allen von den deutschen an die koreanischen Behörden gerichteten Schreiben eine chinesische Uebersetzung beigegeben werden.

shall be determined by reference to the English text.

2. For the present all official communications addressed by the German Authorities to those of Corea shall be accompanied by a translation into Chinese.

Artikel XIII.

Der gegenwärtige Vertrag soll von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen und Seiner Majestät dem König von Korea, unter Namensunterschrift und Siegel, ratifizirt werden. Die Ratifikationen sollen baldmöglichst, aber spätestens innerhalb eines Jahres von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, in Hanyang (Seoul) ausgewechselt werden. Der Vertrag, welcher von den Regierungen beider Staaten zu veröffentlichen ist, tritt an dem Tage des Austausches der Ratifikationen in Wirksamkeit.

Urkundlich dessen haben die obengenannten beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in je drei Ausfertigungen in der deutschen, englischen und chinesischen Sprache zu Hanyang den sechsundzwanzigsten November im Jahre Eintausendachthundertdreiundachtzig, entsprechend dem siebenundzwanzigsten Tage des zehnten Monats des Vierhundertzweiundneunzigsten Jahres der koreanischen Zeitrechnung.

(L. S.) Ed. Zappe.

(L. S.)

Article XIII.

The present Treaty shall be ratified by His Majesty the German Emperor, King of Prussia, and by His Majesty the King of Corea under Their hands and seals; the Ratifications shall be exchanged at Hanyang (Seoul) as soon as possible or, at latest, within one year from the date of signature, and the Treaty, which shall be published by both Governments shall come into operation on the day on which the ratifications are exchanged.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries above named have signed the present Treaty and have thereto affixed their seals.

Done in Triplicate at Hanyang in the German, English and Chinese languages this twenty sixth day of November in the year Eighteen Hundred and Eighty Three, corresponding to the twenty seventh day of the tenth month of the Four Hundred and Ninety Second year of the Corean Era.

(L. S.) Ed. Zappe.

(L. S.) Min Yŏng-mok.

Bestimmungen

zur Regelung des deutschen Handelsverkehrs in Korea.

Regulations

under which German Trade is to be conducted in Corea.

I. An- und Abmeldung der Schiffe.

1. Nach Ankunft eines deutschen Schiffes in einem koreanischen Hafen soll der Führer desselben innerhalb eines Zeitraumes von 48 Stunden, bei dessen Berechnung die Sonn- und Festtage nicht mitgezählt werden, den Zollbehörden die Bescheinigung des deutschen Konsuls darüber einreichen, daß alle Schiffspapiere im Konsulat hinterlegt worden sind.

Die hiernach stattfindende Einklarirung des Schiffes ist durch Uebergabe eines Schriftstücks zu bewirken, welches den Namen des Schiffers, des Schiffes und des Hafens, von dem es kommt, den Tonnengehalt des Schiffes, die Zahl und falls es gefordert wird, die Namen der Passagiere und die Zahl der Schiffsmannschaft enthält.

Der Schiffsführer hat dieses Schreiben zu unterzeichnen und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu bescheinigen. Gleichzeitig soll er ein schriftliches Manifest seiner Ladung überreichen, welches die Zeichen und Nummern der Frachtstücke und ihren Inhalt angiebt, wie sie in seinen Konnossements bezeichnet sind, nebst den Namen der Personen, an welche sie konsignirt sind. Die Richtigkeit des Manifestes hat er gleichfalls unter seiner Namensunterschrift zu bescheinigen.

I. Entrance and clearance of vessels.

1. Within forty-eight hours (exclusive of Sundays and holidays) after the arrival of a German ship in a Corean port, the Master shall deliver to the Corean Customs Authorities the receipt of the German Consul showing that he has deposited the ships papers at the German Consulate, and he shall then make an entry of his ship by handing in a written paper, stating the name of the ship, of the port from which she comes, of her master, the number, and if required, the names of her passengers, her tonnage and the number of her crew, which paper shall be certified by the master to be a true statement, and shall be signed by him. He shall at the same time deposit a written manifest of his cargo, setting forth the marks and numbers of the packages and their contents, as they are described in the Bills of Lading, with the names of the persons to whom they are consigned. The master shall certify that this description is correct, and shall sign his name to the same. When a vessel has been duly entered, the Customs Authorities will issue a permit to open

Nachdem ein Schiff vorschriftsmäßig angemeldet ist, werden die Zollbehörden die Erlaubniß zum Oeffnen der Laderäume ertheilen und die hierüber ausgestellte Bescheinigung ist dem an Bord des Schiffes stationirten Zollbeamten vorzuzeigen.

Werden die Laderäume ohne die vorbezeichnete Erlaubniß geöffnet, so wird der Schiffsführer mit einer Geldstrafe bis zu einhundert mexikanischen Dollars bestraft.

hatches which shall be exhibited to the Customs officer on board. Breaking bulk without having obtained such permission will render the master liable to a fine not exceeding One hundred Mexican dollars.

2. Wird irgend ein Irrthum in dem Manifest entdeckt, so darf derselbe innerhalb 24 Stunden (Sonn- und Festtage nicht gezählt) nach Einreichung desselben ohne Zahlung einer Gebühr berichtigt werden.

Aber für jede Aenderung oder Eintragung in das Manifest nach jenem Zeitraume soll eine Gebühr von fünf mexikanischen Dollars bezahlt werden.

2. If any error is discovered in the manifest, it may be corrected within twenty-four hours (exclusive of Sundays and holidays) of its being handed in, without the payment of any fee, but for any alteration or post-entry to the manifest made after that time, a fee of five Mexican dollars shall be paid.

3. Jeder Schiffsführer, der es versäumen sollte, sein Schiff bei dem Zollamt binnen der durch diese Bestimmung festgesetzten Zeit einzuklariren, soll einer Geldstrafe verfallen, welche aber fünfzig mexikanische Dollars für die Versäumniß von je 24 Stunden nicht übersteigen soll.

3. Any master who shall neglect to enter his vessel at the Corean Custom-House within the time fixed by this regulation shall pay a penalty not exceeding fifty Mexican dollars for every twenty-four hours that he shall so neglect te enter his ship.

4. Bleibt ein deutsches Schiff kürzere Zeit als 48 Stunden (Sonn- und Festtage nicht gezählt) im Hafen und hat seine Ladungsluken nicht geöffnet, oder hat es den Hafen als Nothhafen angelaufen, oder lediglich um Schiffsproviant einzunehmen, so bedarf es der Anmeldung nicht und sind keine Tonnengelder zu zahlen, so lange nicht Frachtgüter ein- oder ausgeladen werden.

4. Any German vessel which remains in port for less than forty-eight hours (exclusive of Sundays and holidays) and does not open her hatches, also any vessel driven into port by stress of weather or any in want of supplies, shall not be required to enter or to pay tonnage dues so long as such vessel does not engage in trade.

5. Sobald ein Schiffsführer auszuklariren beabsichtigt, hat er die Abmel-

5. When the master of a vessel wishes to clear, he shall hand into

dung bei der Zollbehörde unter Einreichung eines Exportmanifestes zu bewirken, welches ähnliche Angaben wie das Importmanifest enthalten muß.

Die Zollbehörde wird ihm hierauf ein Ausklarirungsatteſt ausſtellen und ihm die vorerwähnte, vom Konſul ertheilte Beſcheinigung über die Hinterlegung der Schiffspapiere zurückgeben. Erſt nachdem dieſe Schriftſtücke dem Konſulat eingereicht ſind, erfolgt die Aushändigung der Schiffspapiere an den Schiffsführer.

6. Falls ein Schiff den Hafen verlaſſen ſollte, ohne in der vorgeſchriebenen Weiſe abgemeldet worden zu ſein, ſo verfällt der Führer desſelben einer Geldſtrafe, deren Betrag zweihundert mexikaniſche Dollars nicht überſteigen darf.

7. Deutſche Dampfer können an demſelben Tage ein- und ausklariren und brauchen kein Manifeſt einzureichen, außer für ſolche Güter, die in dem Einklarirungshafen gelandet oder umgeladen werden ſollen.

II. Löſchung und Einnahme von Ladung, ſowie Entrichtung der Zollabgaben.

1. Wenn ein Importeur ſeine Güter zu landen wünſcht, ſo ſoll er beim Zollamt eine diesbezügliche, mit ſeiner Namensunterſchrift verſehene Eingabe machen, in welcher er ſeinen eigenen Namen, ſowie den Namen des Schiffes, auf welchem die Güter eingeführt werden, anzugeben, die Waaren nach Marken, Stückzahl, Inhalt und Werth zu bezeichnen und die Richtigkeit der gemachten Angaben zu beſcheinigen hat.

Das Zollamt kann Vorzeigung der Fakturen verlangen und falls dieſelben nicht beigebracht werden, auch keine ge-

the Customs Authorities an Export manifest containing similar particulars to those given in the Import manifest. The Customs Authorities will then issue a clearance certificate and return the Consul's receipt for the ship's papers. These documents must be handed into the Consulate before the ship's papers are returned to the master.

6. Should any ship leave the port without clearing outwards in the manner above prescribed, the master shall be liable to a penalty not exceeding Two hundred Mexican dollars.

7. German steamers may enter and clear on the same day, and they shall not be required to land in a manifest, except for such goods as are to be landed or transhipped at the port of entry.

II. Landing and shipping of cargo and payment of duties.

1. The importer of any goods who desires to land them shall make and sign an application to that effect at the Custom-House, stating his own name, the name of the ship in which the goods have been imported, the marks, members and contents of the packages and their values, and declaring that this statement is correct. The Customs Authorities may demand the production of the invoice of each consignment of merchandise. If it is not produced, or if its absence is not

nügende Aufklärung für ihr Fehlen gegeben wird, die Genehmigung für die Löschung der Waaren davon abhängig machen, daß außer dem tarifmäßigen Zoll ein gleich hoher Betrag hinterlegt werde.

Die Rückzahlung des letzteren Betrages erfolgt erst nach Beibringung der Fakturen.

satisfactorily accounted for, the owner shall be allowed to land his goods on payment of double the Tariff duty, but the surplus duty so levied is to be refunded on the production of the Invoice.

2. Die so deklarirten Waaren dürfen an dem dazu bestimmten Orte von den Zollbeamten untersucht werden. Diese Untersuchung hat ohne Verzug stattzufinden und jede Beschädigung der Waaren ist zu vermeiden. Die ursprüngliche Verpackung ist, soweit dies ausführbar, wiederherzustellen.

2. All goods so entered may be examined by the Customs officers at the places appointed for the purpose. Such examination shall be made without delay or injury to the merchandise, and the packages shall be at once restored by the Customs Authorities to their original condition in so far as may be practicable.

3. Falls die Zollbehörden die Angabe des Werthes bei solchen Waaren, von denen ein ad valorem Zoll zu bezahlen ist, als zu niedrig gegriffen erachten, so können dieselben die Zahlung des Zolles nach demjenigen Werthe beanspruchen, den der Taxator des Zollhauses festsetzt.

Will sich der Kaufmann hierbei nicht beruhigen, so soll er innerhalb 24 Stunden (Sonn- und Festtage nicht gezählt) seine Einwendungen bei dem Zolldirektor anbringen und durch einen von ihm selbst ernannten Taxator eine neue Schätzung vornehmen lassen, deren Ergebniß er anzuzeigen hat. Dem Zolldirektor wird alsdann freistehen, diese letztere Schätzung der Zollerhebung zu Grunde zu legen oder die Waaren zu dem durch dieselbe festgesetzten Preise mit einem Zuschlag von 5 Prozent zu übernehmen.

In diesem Falle soll die Zahlung für die Waaren innerhalb fünf Tagen nach

3. Should the Customs Authorities consider the value of any goods paying an ad valorem duty as declared by the importer or exporter insufficient, they shall call upon him to pay duty on the value determined by an appraisement to be made by the Customs appraiser.

But should the importer or exporter be dissatisfied with that appraisement, he shall within twenty four hours (exclusive of Sundays and holidays) state his reasons for such dissatisfaction to the Commissioner of Customs, and shall appoint an appraiser of his own to make a re-appraisement. He shall then declare the value of the goods as determined by such re-appraisement.

The Commissioner of Customs will thereupon at his option either

dem Tage geleiſtet werden, an dem der Kaufmann die Schätzung des von ihm beſtellten Taxators zur Anzeige gebracht hat.

assess the duty on the value determined by this re-appraisement, or will purchase the goods from the importer or exporter at the price thus determined with the addition of five per cent. In the latter case, the purchase money shall be paid to the importer or exporter within five days from the date on which he has declared the value determined by his own appraiser.

4. Eine der Billigkeit entſprechende Herabſetzung des Zolles ſoll bei der Einfuhr von Waaren gewährt werden, die auf dem Transport beſchädigt worden ſind. Das Maß derſelben ſoll von dem Grade der Beſchädigung abhängen, den die Waare erlitten hat, und hierauf bezügliche Meinungsverſchiedenheiten ſollen ihre Erledigung in derſelben Weiſe finden, wie dieſelbe im vorſtehenden Paragraphen angeordnet iſt.

4. Upon all goods damaged on the voyage of importation, a fair reduction of duty shall be allowed proportionate to their deterioration. If any disputes arise as to the amount of such reduction, they shall be settled in the manner pointed out in the preceding clause.

5. Alle zur Ausfuhr beſtimmten Güter ſollen, bevor ſie verladen werden, auf dem Zollamt deklarirt werden. Die Deklaration ſoll ſchriftlich ſein und den Namen des Schiffes, worin die Güter ausgeführt werden, mit den Marken und Nummern der Kolli, und die Menge, die Beſchaffenheit und den Werth des Inhaltes angeben. Der Exporteur muß die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben ſchriftlich mit ſeiner Namensunterſchrift beſcheinigen.

5. All goods intended to be exported shall be entered at the Corean Custom-House before they are shipped. The application to ship shall be made in writing, and shall state the name of the vessel by which the goods are to be exported, the marks and number of the packages and the quantily, description and value of the contents. The exporter shall certify in writing that the application gives a true account of all the goods contained therein, and shall sign his name thereto.

6. Die Abladung und Verſchiffung von Gütern darf nicht anders als an den von den koreaniſchen Zollbehörden beſtimmten Stellen und weder zwiſchen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,

6. No goods shall be landed or shipped at other places than those fixed by the Corean Customs Authorities, or between the hours of sunset and sunrise, or on Sundays

noch an Sonn- und Festtagen stattfinden, es sei denn, daß im einzelnen Falle die Genehmigung der Zollbehörden ertheilt wäre, welche in Anbetracht der erwachsenen Mühewaltung zur Erhebung einer mäßigen Gebühr berechtigt sind.

7. Reklamationen von Seiten der Importeure oder Exporteure wegen zu viel bezahlter Zölle oder von Seiten des Zollamts wegen nachzuzahlender Zölle sollen nur Berücksichtigung finden, so lange sie nicht später als 30 Tage nach dem Datum der geschehenen Zahlung angebracht werden.

8. Passagiergepäck, sowie Vorräthe für deutsche Schiffe, ihre Mannschaften und Passagiere brauchen nicht beim Zollamt angemeldet zu werden, das erstere kann jederzeit gelandet oder verschifft werden, sobald die zollamtliche Abfertigung stattgefunden hat.

9. Fahrzeuge, welche der Ausbesserung bedürftig sind, dürfen zu diesem Zweck ihre Ladung landen, ohne Zoll zu bezahlen. Alle so gelandeten Güter sollen in Verwahrung der koreanischen Behörden bleiben und alle angemessenen Forderungen für Aufbewahrung, Arbeit und Aufsicht sollen dafür von dem Schiffsführer bezahlt werden.

Wird indessen ein Theil solcher Ladung verkauft, so sollen für diesen Theil die tarifmäßigen Zölle entrichtet werden.

10. Wenn Waaren von einem Schiffe zum anderen gebracht werden sollen, so ist die zollamtliche Genehmigung dafür einzuholen.

III. Zollschutz.

1. Die koreanische Regierung soll das Recht haben, Zollbeamte an Bord der

or holidays without the special permission of the Customs Authorities, who will be entitled to reasonable fees for the extra duty thus performed.

7. Claims by importers or exporters for duties paid in excess, or by the Customs Authorities for duties which have not been fully paid, shall be entertained only when made within thirty days from the date of payment.

8. No entry will be required in the case of provisions for the use of German ships, their crews and passengers, nor for the baggage of the latter, which may be landed or shipped at any time after examination by the Customs Officers.

9. Vessels needing repairs may land their cargo for that purpose without the payment of duty. All goods so landed shall remain in charge of the Corean Authorities, and all juste charges for storage, labour and supervision shall be paid by the master. But if any portion of such cargo be sold, the duties of the Tariff shall be paid on the portion so disposed of.

10. Any person desiring to tranship cargo shall obtain a permit from the Customs Authorities before doing so.

III. Protection of the Revenue.

1. The Customs Authorities shall have the right to place Customs

in koreanischen Häfen liegenden deutschen Kauffahrteischiffe zu stationiren.

Officers on board any German merchant vessel in their ports. All such Customs Officers shall have access to all parts of the ship in which cargo is stowed.

Diese Beamten sollen zu allen Theilen des Schiffes, in welchen sich Ladung befindet, Zugang haben, sie sollen höflich behandelt werden und ein geziemendes Unterkommen erhalten, wie es das Schiff bietet.

They shall be treated with civility, and such reasonable accommodation shall be alloted to them as the ship affords.

2. Die Zollbeamten dürfen die Luken und sonstigen Zugänge zu den Ladungsräumen für die Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang und für die Sonn- und Festtage durch Anlegung von Siegeln, Schlössern oder in anderer Weise verschließen und verwahren. Wenn irgend Jemand ohne gehörige Ermächtigung einen so verwahrten Zugang absichtlich öffnen, oder ein Siegel, Schloß oder sonstigen von den Zollbeamten angelegten Verschluß erbrechen oder abnehmen sollte, so soll nicht nur gegen Jeden, der sich so vergeht, sondern auch gegen den Schiffsführer eine Geldstrafe verhängt werden, die aber einhundert mexikanische Dollars nicht übersteigen darf.

2. The hatches and all other places of entrance into that part of the ship, where cargo is stowed, may be secured by the Corean Customs Officers between the hours of sunset and sunrise, and on Sundays and holidays, by affixing seals, locks or other fastenings, and if any person shall without due permission wilfully open any entrance that has been so secured or break any seal, lock or other fastening that has been affixed by the Corean Customs Officers not only the person so offending, but the master of the ship also shall be liable to a penalty not exceeding One hundred Mexican dollars.

3. Ein deutscher Reichsangehöriger, welcher Güter landet oder verschifft, ohne dieselben in Gemäßheit obiger Vorschriften beim Zollamt angemeldet zu haben, soll den doppelten Werth der betreffenden Waaren als Strafe entrichten und die Waaren selbst sollen konfiszirt werden. Dasselbe gilt, wenn die Kolli andere als die in der Ein- oder Ausfuhrdeklaration angegebenen oder wenn sie verbotene Waaren enthalten. Der Versuch ist in gleicher Weise zu bestrafen.

3. Any German subject who ships or attempts to ship or discharges or attempts to discharge goods which have not been duly entered at the Custom-House in the manner above provided, or packages containing goods different from those described in the import or export permit application, or prohibited goods, shall forfeit twice the value of such goods, and the goods themselves shall be confiscated.

4. Jemand, der mit der Absicht einer Zolldefraudation eine falsche Bescheinigung oder Deklaration unterzeichnet, hat eine Geldstrafe bis zu zweihundert mexikanischen Dollars verwirkt.

5. Alle Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, welche nicht besonders mit Strafe bedroht sind, sollen mit Geldstrafe bis zum Betrage von einhundert mexikanischen Dollars bestraft werden.

Bemerkung.

Im Verkehr mit den Zollbehörden können alle in den vorstehenden Bestimmungen erwähnten Schriftstücke, ebenso wie auch sonstige Eingaben, in englischer Sprache abgefaßt werden.

(L. S.) Ed. Zappe.

(L. S.) △

4. Any person signing a false declaration or certificate with the intent to defraud the Revenue of Corea shall be liable to a fine, not exceeding Two hundred Mexican dollars.

5. Any violation of any provision of these Regulations to which no penalty is specially attached herein may be punished by a fine not exceeding One hundred Mexican dollars.

Note.

All documents required by these Regulations and all other communications addressed to the Corean Customs Authorities may be written in the English language.

(L. S.) Ed. Zappe.

(L. S.) Min Yöng-mok.

Tarif.

I. Einfuhr.

	Werthzoll in Prozenten.
Ackerbaugeräthschaften	zollfrei
Alaun	5
Anker und Ketten	5
Arzneistoffe aller Art, soweit nicht besonders genannt	5
Bambus, gespalten oder ungespalten	5
Bauholz und anderes Holz, weiches	7½
desgl., hartes	10
Baumwolle, rohe	5
Baumwollwaaren aller Art	7½
Baumwollen und wollen gemischte Gewebe aller Art	7½
desgl. und seiden gemischte Gewebe aller Art	7½
Bernstein	20
Bett- und Reisedecken (blankets and rugs)	7½
Bier, Porter und Cider	10
Bilder, Stiche, Photographien aller Art, mit oder ohne Rahmen	10
Blumen, künstliche	20
Brillen	7½
Bücher, Atlanten, Karten	zollfrei
Carmin	10
Cement	7½
Chemikalien aller Art	7½
Cochenille	20
Cocons	7½
Confect und Zuckerwaaren	10
Droguen aller Art	5
Edelsteine mit oder ohne Fassung	20
Elfenbein, roh oder bearbeitet	20
Emaillewaaren	20
Explosivstoffe, zum Bergbau gebraucht ꝛc., mit besonderer Erlaubniß eingeführt	10
Fächer aller Art	7½

	Werthzoll in Prozenten.
Färbstoffe, Oel und andere Farben und Materialien zum Mischen derselben	7½
Federn (feathers) aller Art	7½
Fernröhre und binokulare Gläser	10
Feuerspritzen	zollfrei
Feuersteine	5
Feuerwerkskörper	20
Filz	7½
Firniß	7½
Fische, frische	5
desgl., getrocknete und gesalzene	7½
Flachs, Hanf, Jute	5
Fleisch aller Art, frisches	5
desgl., getrocknetes und gesalzenes	7½
Folien von Gold und Silber	10
desgl. von Zinn und Kupfer, sowie sonstige Arten	7½
Früchte aller Art, frische	5
desgl. getrocknete, eingesalzene oder eingemachte	7½
Garn aller Art, aus Baumwolle, Hanf, Wolle ꝛc.	5
Gemüse, frisches, gesalzenes und getrocknetes	5
Getränke, wie Limonade, Ingwer, Bier, Soda- und Mineralwässer	7½
Gewürze aller Art	20
Ginseng, rother, weißer, roher und abgekochter	20
Glas, Fensterglas, gewöhnliches und gefärbtes, alle Sorten	7½
desgl., Spiegelglas, belegt oder unbelegt, mit oder ohne Rahmen	10
Glaswaaren aller Art	10
Gold und Silber, gereinigtes	zollfrei
Gold- und Silbermünzen	zollfrei
Gold- und Silbergeschirr	20
Grastuch, sowie alle Gewebe aus Hanf, Jute ꝛc.	7½
Guano und Dünger aller Art	5
Gummigutti	7½
Haar aller Art, mit Ausnahme von Menschenhaar	7½
desgl., Menschenhaar	10
Haarschmuck, goldener und silberner	20
Harz	7½
Häute und Felle, roh und ungegerbt	5
desgl., gegerbt und zugerichtet	7½

	Werthzoll in Prozenten.
Holzkohlen	7½
Hölzer, wohlriechende aller Art	20
Holzöl (Tung yu)	5
Hörner und Hufe aller Art, soweit nicht besonders genannt	5
Hülsenfrüchte aller Art, wie Bohnen, Erbsen ꝛc.	5
Insense sticks (Opferstäbchen)	20
Irdene Waaren	7½
Isinglass, alle Arten	7½
Kalk	5
Kampher, ungereinigter	5
desgl., gereinigter	10
Kandiszucker	10
Kautschuck, verarbeitet oder nicht	10
Kerzen	7½
Kleider und Bekleidungsstücke aller Art (Hüte, Schuhe und Stiefel ꝛc.)	7½
desgl. aller Art ganz von Seide	10
Knochen	5
Knöpfe, Schnallen, Haken, Oesen ꝛc.	7½
Koffer, Reise- und Handkoffer (trunks and portmanteaus)	10
Korallen, roh oder bearbeitet	20
Körnerfrüchte und Getreide aller Art	5
Kunstwerke	20
Lackwaaren, gewöhnliche	10
desgl., bessere	20
Lampen aller Art	7½
Laternen von Papier	5
Leder, alle gewöhnliche Sorten, ungefärbtes	7½
desgl., bessere Sorten, gepreßtes, gemustertes oder gefärbtes	10
Lederfabrikate aller Art	10
Leim	5
Leinen, leinen und baumwollen, leinen und wollen, oder leinen und seiden gemischte Gewebe aller Art	7½
Lettern, alte und neue	zollfrei
Mattenbelag für Fußböden, chinesischer und japanischer, von Cocosbast (coir) ꝛc., gewöhnliche Sorten	5
Matten, bessere Sorten, japanische Tatami ꝛc.	7½
Mauersteine und Dachziegel	5
Meeresprodukte, wie Seegras, bêche de mer ꝛc.	7½

	Werthzoll in Prozenten.
Mehl, grobes und feines, alle Arten	5
Metalle aller Art in Gänzen, Blöcken, ingots, Tafeln, Barren, Stäben, Platten, Blechen, Reifen, Streifen, Band- und Flach-, T- und Winkeleisen, altes Eisen und Eisenabfälle	5
Metalle aller Art in Röhren, gewalzt oder verzinkt, Draht, Stahl, Weißblech, Nickel, Platin, Quecksilber, Neusilber, Messing, Tuttamgo oder Weißkupfer, ungereinigtes Gold und Silber	7½
Metallwaaren aller Art, wie Nägel, Schrauben, Werkzeuge, Maschinen, Eisenbahnmaterial ꝛc.	7½
Modelle von Erfindungen	zollfrei
Möbel aller Art	10
Moschus	20
Mosquitonetze, nicht von Seide	7½
desgl., von Seide	10
Musikalische Instrumente aller Art	10
Muster von mäßigem Umfang	zollfrei
Näh- und Stecknadeln	7½
Nephritwaaren	20
Nudeln, Faden- (vermicelli)	7½
Oelkuchen	5
Oel- oder Wachstuch aller Art zum Belag für Fußböden	7½
Oel, vegetabilisches aller Art	7½
Packmaterialien, wie Säcke, Matten, Stricke, und Blei für Theekisten	zollfrei
Papier, gewöhnliche Sorten	5
desgl. alle Arten, nicht anderweitig aufgeführt	7½
desgl., buntes, Luxuspapier, sowie Tapeten	10
Parfümerien	20
Pech und Theer	5
Pelzwerk, besseres, wie Zobel, Seeotter, Seelöwe, Biber ꝛc.	20
Perlen	20
Petroleum und andere mineralische Oele	5
Pfeffer in Körnern	5
Pflanzen, Bäume und Sträucher aller Art	zollfrei
Photographische Apparate	10
Planken, von weichem Holz	7½
desgl., von hartem Holz	10
Plattirte Waaren aller Art	10

	Werthzoll in Prozenten.
Porzellan, gewöhnliche Sorten	7½
desgl., beſſere Sorten	10
Regenſchirme von Papier	5
desgl., baumwollene	7½
desgl., ſeidene	10
Regenſchirmgeſtelle	7½
Reiſegepäck	zollfrei
Rhinoceroshörner	20
Rinde aller Art für die Lohgerberei	5
Rotang (oſtindiſches Stuhlrohr), geſpalten oder ungeſpalten	5
Salz	7½
Sämereien aller Art	5
Sammet, Seiden-	20
Saganholz	7½
Sattlerwaaren und Pferdegeſchirr	10
Schildpatt, roh oder bearbeitet	20
Schmuckſachen, echte oder unechte	20
Schreibmaterialien aller Art, leere Bücher ꝛc.	7½
Schwefel	7½
Segeltuch	7½
Seide, rohe, gehaspelte, gezwirnte, Floretſeide und Abfall	7½
desgl., Filet- und Floret-, in Strähnen	10
Seidenfabrikate, ſoweit nicht beſonders genannt	7½
desgl., wie Gaze, Krepp, japaniſche amber lustrings, Atlas, Atlasdamaſt, bunter Damaſt, japaniſche weiße Seide (habutai)	10
Seife, gewöhnliche Sorten	5
desgl., beſſere Sorten	10
Seilerwaaren und Tauwerk aller Art und von allen Dimenſionen	7½
Soya, chineſiſch oder japaniſch	5
Spieluhren	10
Spirituoſen in irdenen Gefäßen	7½
desgl. und Liqueure aller Art in Fäſſern oder Flaſchen	20
Steine und Schiefer, behauen und zugerichtet	7½
Steinkohle und Coaks	5
Stempel, Material zu denſelben	10
Stickereien in Gold, Silber und Seide	20
Streichhölzer	5
Taback in allen Sorten und Formen	20

	Werthzoll in Prozenten.
Talg	7½
Taschenuhren, von gewöhnlichem Metall, Nickel oder Silber, und Theile davon	10
Taschenuhren, goldene oder vergoldete, und Theile davon	20
Teppiche, von Jute, Hanf, Filz oder patent tapestry	7½
desgl., bessere Sorten, wie Brüsseler Kidderminster und andere nicht aufgezählte Arten	10
desgl., von Sammet	20
Thee	7½
Tischvorräthe (table stores) aller Art und Konserven	7½
Vogelnester	20
Waagen und Waagschalen	5
Wachs, Bienenwachs oder vegetabilisches	7½
Wachstuch	7½
Waffen, Munition, Feuerwaffen, Jagd- oder Seitengewehre, mit besonderer Erlaubniß der koreanischen Regierung zur Jagd oder Selbstvertheidigung eingeführt	20
Wagen (Fuhrwerke aller Art)	20
Wand-, Stutz- und Thurmuhren, sowie Theile derselben	10
Weine aller Art in Fässern oder Flaschen	10
Wissenschaftliche Instrumente, mathematische, physikalische, chirurgische und meteorologische nebst Zubehör	zollfrei
Wolle, Schaf-, rohe	5
Wollen- und seidengemischte Gewebe aller Art	7½
Wollfabrikate aller Art	7½
Zahnpulver	10
Zimmerdecken (floor rugs) aller Art	7½
Zinnober, rother	10
Zucker, brauner und weißer, alle Arten, Syrup und Melasse	7½
Zwirn oder gezwirntes Garn aller Art, nicht aus Seide	5
Alle nicht besonders genannten Rohartikel	5
Alle nicht besonders genannten Halbfabrikate	7½
Alle nicht besonders genannten Ganzfabrikate	10

Beim Verkauf fremder Schiffe in Korea ist ein Zoll von 25 mexikanischen Dollar-Cents pro Tonne von Segelschiffen und von 50 mexikanischen Dollar-Cents pro Tonne von Dampfschiffen zu entrichten.

Artikel, deren Einfuhr verboten ist:

Opium, ausgenommen für medizinische Zwecke.
Unechte Münzen aller Art.
Verfälschte Droguen und Arzneiwaaren.
Waffen, Munition und Kriegsmaterial, wie schweres oder leichtes Geschütz, Kugeln und Hohlgeschosse, Feuerwaffen aller Art, Kartuschen und Patronen, Seitengewehre, Speere und Lanzen, Salpeter, Schießpulver, Schießbaumwolle, Dynamit und andere Explosionsstoffe.

Die koreanischen Behörden werden besondere Erlaubniß für die Einfuhr von Waffen, Feuerwaffen und Munition zu Zwecken der Jagd oder der Selbstvertheidigung ertheilen, nachdem ihnen zufriedenstellender Beweis geliefert worden ist, daß mit dem betreffenden Nachsuchen keine Umgehung des Einfuhrverbots beabsichtigt wird.

II. Ausfuhr.

1. Zollfreie Artikel.

Barren, Gold- und Silber-, gereinigt.
Münzen, Gold- und Silber- aller Art.
Pflanzen, Bäume und Sträucher aller Art.
Reisegepäck.
Waarenmuster in mäßigem Umfang.

2. Alle vorstehend nicht genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von fünf Prozent.

3. Die Ausfuhr von rothem Ginseng ist verboten.

Bemerkungen zum Tarif.

1. Bei Berechnung des Werthes der Einfuhrartikel wird der Kostenpreis derselben am Produktionsorte, zusätzlich der Auslagen für Fracht, Versicherung ꝛc. zu Grunde gelegt.

Für die Ausfuhrartikel ist der koreanische Marktpreis maßgebend.

2. Die Zahlung der Zölle kann sowohl in mexikanischen Dollars als in japanischen Silber-Yen erfolgen.

3. Die Werthzölle des vorstehenden Tarifs sollen durch Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden beider Länder, insoweit es wünschenswerth erscheinen mag, sobald als möglich in feste Zölle umgewandelt werden.

(L. S.) Ed. Zappe.

(L. S.)

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Korea haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt.

Zu Artikel III des Vertrages.

Dem Rechte der exterritorialen Jurisdiktion über deutsche Reichsangehörige wird von der Kaiserlich deutschen Regierung entsagt werden, sobald nach ihrer Auffassung das Gerichtsverfahren und die Gesetze des Königreichs Korea so weit geändert und verbessert worden sind, um die gegenwärtig bestehenden Bedenken gegen eine Unterstellung deutscher Reichsangehöriger unter die koreanische Gerichtsbarkeit zu beseitigen, und die koreanischen Richter eine gleichartige richterliche Befähigung und eine ähnliche unabhängige Stellung wie der deutsche Richterstand erreicht haben werden.

Zu Artikel IV des Vertrages.

Das Recht, in der Hauptstadt Hanyang zu wohnen und Handelshäuser zu etabliren, welches im verflossenen Jahre chinesischen Unterthanen bewilligt worden ist, soll deutschen Reichsangehörigen nur so lange zustehen, als dasselbe von der Kaiserlich chinesischen Regierung für chinesische Unterthanen in Anspruch genommen wird. Die Kaiserlich deutsche Regierung wird diesem Rechte entsagen, sobald die Kaiserlich chinesische Regierung demselben entsagt, und für so lange, als dasselbe weder chinesischen noch den Angehörigen eines anderen Staates von der Königlich koreanischen Regierung eingeräumt wird.

Zu Artikel XIII des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den Hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf das gegenwärtige Protokoll in der deutschen, englischen und chinesischen Sprache in je dreifacher Ausfertigung vollzogen.

Hanyang, den 26. November 1883.

(L. S.) Ed. Zappe.

(L. S.) ⁂

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 18. November 1884 stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 33.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Pillau. S. 253.

(Nr. 1573.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Pillau. Vom 4. Dezember 1884.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) wird bekannt gemacht, daß die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Pillau beziehungsweise ihrer Rayons in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 4. Dezember 1884.

Der Reichskanzler.

von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Dezember 1884.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 34.

Inhalt: Gesetz wegen Ergänzung des §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881. S. 255. — Verordnung, betreffend die anderweite Festsetzung der Kaution des Rendanten der Patentamtskasse. S. 256.

(Nr. 1574.) Gesetz wegen Ergänzung des §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 233 ff. von 1881). Vom 8. Dezember 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, wird dahin ergänzt, daß nach dem zweiten Absatze von Nr. 2 eingeschaltet wird:

3. daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Dezember 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Dezember 1884.

(Nr. 1575.) Verordnung, betreffend die anderweite Festsetzung der Kaution des Rendanten der Patentamtskasse. Vom 8. Dezember 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

An die Stelle der im §. 2 der Verordnung vom 20. Juni 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 160) enthaltenen Bestimmung tritt die nachfolgende Vorschrift:

Die Höhe der Kaution beträgt zweitausend Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Dezember 1884.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Sachregister

zum Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1884.

A.

Abfindung der Unfallrenten für Wittwen (G. v. 6. Juli §. 6 unter a) 73. — desgl. der Unfallentschädigung an Ausländer (das. §. 67) 96.

Abgaben, Uebersicht der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz in den Bundesstaaten (Bek. v. 29. Dez. 83.) 3.

Abschrift von den Unfall-Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten zu ertheilen (G. v. 6. Juli §. 55) 92.

Abstimmung über die Bildung der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 14) 76. — Schriftliche Abstimmung des Genossenschaftsvorstandes (das. §§. 22, 87, 93) 80.

Strafbare Abstimmung in der Generalversammlung von Aktienunternehmen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 249e) 168.

s. auch Stimmrecht.

Aerzte, Zulassung derselben zur Praxis in den Grenzgemeinden Deutschlands und Luxemburgs (Uebereink. v. 4. Juni 83. Art. 1 bis 4) 19. — desgl. der Schweiz (Uebereink. v. 29. Febr. Art. 1 bis 4) 45.

Gewährung freier ärztlicher Behandlung für Mitglieder eingeschriebener Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 5, 9) 55.

Aichung von Maaßen und Gewichten (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 14) 116. — Fernere Zulassung nicht vorschriftsmäßiger Maaße und Gewichte zur Aichung (das. §. 2) 117. (Bek. v. 30. Okt. §§. 1, 2) 216.

Aktien der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 173, 173a, 175, 175a, 175c, 176, 180g bis 184b, 184d, 190, 197, 203, 204) 123. — der

Aktien (Forts.)

Aktiengesellschaften (das. Art. 207, 207a, 209, 209a, 209d, 209e, 210, 210a, 210c, 215 bis 215d, 219, 220, 226, 238, 248) 145. — Strafbestimmungen wegen falscher Angaben bei der Ankündigung von Aktien (das. Art. 249a Nr. 2, Art. 249d Nr. 2) 166. — wegen gesetzwidriger Ausgabe von Aktien (das. Art. 249b Nr. 2 bis 4) 167. — wegen Ausübung des Stimmrechts unter Benutzung der Aktien eines Anderen u. s. w. (das. Art. 249d Nr. 3, Art. 249f) 168.

Aktienbuch der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 182, 183, 183a, 184b) 133. — der Aktiengesellschaften (das. Art. 220) 156.

Aktiengesellschaften, allgemeine Grundsätze für dieselben (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 207 bis 215d) 145. — Rechtsverhältniß der Aktionäre (das. Art. 216 bis 226) 155. — Rechte und Pflichten des Vorstandes (das. Art. 227 bis 241) 159. — Auflösung der Gesellschaften (das. Art. 242 bis 248) 163. — Strafbestimmungen gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren von Aktiengesellschaften (das. Art. 249 bis 249g) 166. — Abweichende Bestimmungen für bereits bestehende Gesellschaften (das. §§. 2 bis 7) 169. — Umwandlung von Kommanditgesellschaften auf Aktien in Aktiengesellschaften (das. §. 1 Art. 206a) 144. — Vereinigung mehrerer Aktiengesellschaften (das. §. 1 Art. 215, 247) 153.

Haftung der Aktiengesellschaften für Betriebsunfälle (G. v. 6. Juli §. 96) 106. — Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Unfallversicherungsgesetz (das. §. 105) 108.

Aktionäre, Rechtsverhältnisse der Aktionäre von Aktiengesellschaften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 216 bis 226, 209 bis 209e, 209e, 210a, 213a, 215, 215e, 227, 237, 239, 244 bis 248) 155. — Rechtsnachfolger und Rechtsvorgänger von Aktionären (daſ. Art. 210a, 219) 149.

Aktiva in der Bilanz der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 185a Nr. 1 bis 4, 6, §. 7) 136. — desgl. in der Bilanz der Aktiengesellschaften (daſ. §. 1 Art. 239b §. 7) 162.

Amortisation der Aktien von Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 203, 204 Nr. 5) 143. — desgl. von Aktiengesellschaften (daſ. Art. 215d, 226 Nr. 3) 155.

Anfechtung von Beschlüssen einer Generalversammlung der Kommanditisten (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 190a, 190b) 138. — desgl. der Generalversammlung der Aktionäre (daſ. Art. 222) 156.

Angehörige der in Folge von Betriebsunfällen verstorbenen oder verletzten Personen, Entschädigungsansprüche (G. v. 6. Juli §§. 6, 7, 63 bis 66) 72.

Anhalt (Herzogthum), Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I und II) 4.

Ankündigungen über Aktienunternehmen, um Aktien in den Verkehr zu bringen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 180a, 213b, 249a Nr. 2, 249d) 130.

Anlagen, ſ. gewerbliche Anlagen.

Anleihe für die Marineverwaltung (G. v. 12. April §§. 3, 4) 22. (A. E. v. 29. Sept.) 213. — desgl. für Zwecke des Reichsheeres und der Reichseisenbahnen (A. E. v. 29. Sept.) 213. — desgl. zu den Beiträgen des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses der freien Stadt Hamburg (A. E. v. 29. Sept.) 213.

Anmeldung der zur Unfallversicherung verpflichteten Betriebe (G. v. 6. Juli §§. 11, 35, 38, 39) 75. — Strafen wegen unterlaſſener Anmeldung (daſ. §§. 104, 105) 108. — Anmeldung von Unfallentschädigungsansprüchen (daſ. §. 59) 93.

Anmeldungen von Kommanditgesellschaften auf Aktien bei dem Handelsgericht (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 176, 179, 180e, 180f, 180h, 180i, 184b, 185c, 190a, 203, 205, 206a, 249g) 127. — desgl. von Aktiengesellschaften (daſ. Art. 210, 212, 214, 215a, 215b, 222a, 228, 233, 238a, 233 bis 244a, 247, 248, 249g) 148.

ſ. auch Anzeige.

Anreizung zu verbrecherischem Gebrauche von Sprengstoffen (G. v. 9. Juni §§. 10 bis 12) 63.

Anschaffungspreis für Gegenstände u. ſ. w., Berechnung bei der Bilanzaufstellung der Aktienunternehmen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 185a, 239b, §. 7) 136.

Anschlag, Aufforderung zu verbrecherischem Gebrauch von Sprengstoffen durch öffentlichen Anschlag (G. v. 9. Juni §§. 10 bis 12) 63.

Antheilscheine über den Bezug von Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 173, 173a, 207, 207a) 123.

ſ. auch Interimsscheine.

Anträge auf Einberufung einer Generalversammlung zur Bildung einer Berufsgenossenschaft (G. v. 6. Juli §. 13) 76. — desgl. auf Ausscheidung einzelner Industriezweige aus einer Genossenschaft (daſ. §. 31 Nr. 4) 83.

Anzeigen über unfallversicherungspflichtige Betriebe (G. v. 6. Juli §§. 35 bis 37) 85. — über Betriebsveränderungen (daſ. §§. 38, 39) 87. — Strafen wegen unterlaſſener Anzeige (daſ. §§. 103 bis 105) 108. — Anzeigen über Betriebsunfälle (daſ. §§. 51 bis 53, 104) 91.

Anzeigen über Errichtung örtlicher Verwaltungsstellen der eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 11 §. 19d, Art. 15 §. 27, Art. 20) 57.

Unterlaſſene Anzeige von dem Vorhaben eines verbrecherischen Gebrauchs von Sprengstoffen (G. v. 9. Juni §. 13) 63.

ſ. auch Anmeldung.

Ar, Flächenmaaß (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 3 unter B) 116.

Arbeiter, Unfallversicherung der Betriebsarbeiter (G. v. 6. Juli §§. 1 ff.) 69. — insbesondere der jugendlichen Arbeiter (daſ. §. 3 Abſ. 3) 70. — Vertretung der Arbeiter bezüglich der Unfallversicherung (daſ. §§. 41 bis 45, 47, 79, 81, 87) 88.

Arbeiteraufseher, Haftpflicht für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Betriebsunfälle (G. v. 6. Juli §§. 95, 96) 105.

Arbeitgeber, Wegfall der Verpflichtungen derselben gegen die eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 2, 7) 54.

Beschränkung der Arbeitgeber in der Annahme von Lehrlingen (G. v. 8. Dez.) 255.

ſ. auch Betriebsunternehmer.

Arbeits- und Besserungsanstalten, Gebührenfreiheit derselben im Verfahren vor dem Reichsgericht (V. v. 24. Dez. 83. §. 1 Nr. 1) 1.

Arbeitsunfähigkeit in Folge von Betriebsunfällen (G. v. 6. Juli §§. 51 bis 53) 91.

Arbeitsverdienst, ſ. Jahresarbeitsverdienst.

Armenanstalten, Gebührenfreiheit derselben im Verfahren vor dem Reichsgericht (V. v. 24. Dez. 83. §. 1 Nr. 1) 1.

Armenverbände, Verhältniß zur Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §§. 8, 68) 74.

Arznei, Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei an Mitglieder der eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 5, 9) 55.

Arzt, s. Aerzte.

Aszendenten der in Folge von Betriebsunfällen verletzten oder verstorbenen Personen, Entschädigungsansprüche (G. v. 6. Juli §§. 6, 7, 63 bis 66) 72.

Aufbereitungsanstalten, Unfallversicherung der in denselben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69.

Aufforderung zu verbrecherischem Gebrauch von Sprengstoffen (G. v. 9. Juni §§. 10 bis 12) 63.

Auflösung von Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 33, 92) 84.

Auflösung von Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175a Nr. 6, Art. 186, 199 bis 203, 206a) 125. — von Aktiengesellschaften (das. Art. 242 bis 247, 215) 163.

Auflösung oder Schließung von eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 7 §. 28, Art. 16, 17 §. 33, Art. 19) 55.

Aufsichtsbeamte, s. Fabrik-Aufsichtsbeamte.

Aufsichtsbehörden entscheiden über Streitigkeiten wegen Zahlung von Krankengeld ꝛc. in Folge von Betriebsunfällen (G. v. 6. Juli §. 5 Abs. 11) 72. — desgl. auf Beschwerden über Geldstrafen wegen Uebertretung von Unfallverhütungsvorschriften (das. §. 80) 100.

Entscheidung auf Beschwerden wegen versagter Erlaubniß zur Herstellung und zum Vertrieb u. s. w. von Sprengstoffen (G. v. 9. Juni §§. 3, 4, 15) 62.

Befugnisse derselben in Bezug auf eingeschriebene Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 11 §. 19d, Art. 15 §. 27, Art. 16 Nr. 3, Art. 17 §. 33) 57.

Aufsichtsrath bei Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175e, 175f, 176, 177, 179, 180b, 180e, 181, 182, 185 bis 187, 190a, 191 bis 195, 204, 206a) 126. — desgl. bei Aktiengesellschaften (das. Art. 209f, 209h, 210, 210a, 210e, 213c, 213f, 222a, 223 bis 226, 231, 234, 239, 244, 244a, 247) 148. — Strafbestimmungen gegen Mitglieder des Aufsichtsraths (das. Art. 249 bis 249c) 166.

Augenschein, Feststellung von Betriebsunfällen durch das Schiedsgericht (G. v. 6. Juli §. 50) 91.

Ausfuhr von Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken (Bek. v. 24. Mai) 51. — desgl. in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken (Bek. v. 24. Aug.) 191. — desgl. in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken (Bek. v. 10. Nov.) 219.

Ausfuhr (Forts.)

Ausfuhrvergütungen für Bier und Branntwein in den Bundesstaaten (Bek. v. 29. Dez. 83.) 3.

Ausländer, Unfallentschädigung an die Hinterbliebenen von Ausländern (G. v. 6. Juli §. 6 Abs. 4) 73. — Abfindung ausländischer Entschädigungsberechtigter (das. §. 67) 96.

Anmeldung der im Deutschen Reich befindlichen Zweigniederlassungen von ausländischen Aktienunternehmen bei den Handelsgerichten (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 179, 212) 129.

Auslagen (baare), Erstattung derselben an die Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 25) 81. — an die Vertreter der Arbeiter (das. §. 44) 89. — an die Beisitzer der Schiedsgerichte (das. § 49) 90. — Erstattung durch die Betriebsunternehmer (das. §. 86) 102. — Erstattung baarer Auslagen für Rechtshülfe in Unfallversicherungssachen (das. §. 101) 107.

Ausland, Stempelung der vom Auslande eingeführten Gold- und Silberwaaren (G. v. 16. Juli §. 6) 121.

Erlaubniß zur Einführung von Sprengstoffen vom Auslande (G. v. 9. Juni §§. 1, 2, 9, 14, 15) 61. — Hochverrätherische Handlungen gegen das Deutsche Reich u. s. w. im Auslande unter Anwendung von Sprengstoffen (das. §. 12) 63.

s. auch Ausländer.

Ausschuß der Genossenschaftsversammlungen und des Genossenschaftsvorstandes (G. v. 6. Juli §§. 28, 39, 57, 61) 81. — desgl. der eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 17 §. 34) 60.

Ausschweifungen, geschlechtliche, Einfluß auf die Gewährung von Unterstützungen aus den eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 5) 55.

Auszahlung der Unfallentschädigungen durch die Post (G. v. 6. Juli §. 69) 96.

B.

Baden (Großherzogthum), Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I Nr. 4, II Nr. 5) 4. — Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den badisch-schweizerischen Grenzbezirken (Bek. v. 24. Aug.) 191.

Aufhebung der Literarkonvention zwischen Baden und Italien (Uebereink. v. 20. Juni Art. 17) 202.

Bauarbeiten, Unfallversicherung der Arbeiter in Betrieben zur Ausführung von Bauarbeiten (G. v. 6. Juli §. 1 Abs. 2 und 8) 69.

Bauten, Unfallversicherung der auf Bauhöfen und im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69.

Bayern, Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I Nr. 2, II Nr. 3, III Nr. 1) 4.

Aufhebung der Literarkonvention zwischen Bayern und Italien (Uebereink. v. 20. Juni Art. 17) 202.

Beamte, Unfallversicherung der in Bergwerken, Fabriken u. s. w. beschäftigten Betriebsbeamten (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69. — Befreiung der in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes angestellten Beamten von dieser Versicherungspflicht (das. §. 4) 71.

Beamte der Aktiengesellschaften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 235, 225a) 160.

s. auch Fabrikaufsichtsbeamte, Marine-, Reichs- und Richterliche Beamte.

Beauftragte der Berufsgenossenschaften zur Feststellung der Unfallentschädigungen (G. v. 6. Juli §§. 57, 58) 93. — zur Ueberwachung der Betriebe (das. §§. 82 bis 85) 100. — Bestrafung derselben wegen Offenbarung von Betriebsgeheimnissen (das. §§. 107, 108) 108.

Beeidigung des Vorsitzenden und der Beisitzer der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §. 49) 90. — desgl. der Zeugen und Sachverständigen vor den Schiedsgerichten (das. §. 50) 91. — desgl. der Genossenschaftsorgane und der Sachverständigen, welche mit der Ueberwachung der Betriebe beauftragt werden (das. §. 84) 101.

Beerdigungskosten für die bei Betriebsunfällen Getödteten (G. v. 6. Juli §. 6 Nr. 1, § 57 Nr. 1, §. 66) 72.

Behörden, öffentliche, Verpflichtung zur Rechtshülfe in Unfallversicherungsangelegenheiten (G. v. 6. Juli §. 101) 107. — Zuständige Behörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes (das. §. 109) 109. — Bestimmung der Behörden, welche über die Gestattung der Herstellung und des Vertriebs u. s. w. von Sprengstoffen zu entscheiden haben (G. v. 9. Juni §. 2) 61.

Befugnisse der Behörden in Betreff der eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 3, 11 §. 19d, Art. 15 §§. 26, 27, Art. 17 §. 33, Art. 19) 54.

s. auch Aufsichtsbehörden, Gemeinde-, Ortspolizei-, Verwaltungsbehörden, vorgesetzte Dienstbehörde und Zentralbehörden.

Beisitzer der Schiedsgerichte zur Feststellung der Unfallentschädigungen (G. v. 6. Juli §§. 41, 47 bis 49) 88.

Beiträge der Mitglieder der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 10, 24, 29, 37, 72 bis 74) 74. — Zuschläge zu den Beiträgen behufs Ansammlung eines Reservefonds (das. §. 18) 78. — desgl. bei erhöhter Unfallgefahr (das. §. 28) 82. — wegen Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitglied oder Vertrauensmann der Genossenschaften (das. §§. 24, 74) 81. — wegen Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften (das. §§. 78, 80) 99.

Beiträge der Mitglieder eingeschriebener Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 2, 6, 8, Art. 11 §. 19a, Art. 15, 16) 54.

Beitreibung, s. Zwangsbeitreibung.

Bekanntmachungen über die Bildung der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 15, 21) 77. — über die Zusammensetzung der Schiedsgerichte für Betriebsunfälle (das. §. 48) 90. — Bekanntmachung der bei der Unfallversicherung zuständigen Staats- und Gemeindebehörden (das. §. 109) 109.

Bekanntmachungen der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175 Nr. 7, Art. 177, 180f, 184, 184a, 185c, 188, 189, 190a, 205, 206a) 124. — der Aktiengesellschaften (das. Art. 209 Nr. 7, Art. 210c, 214, 237, 238, 243, 244a, 245) 146. — Strafbare öffentliche Bekanntmachungen über Aktienunternehmen (das. Art. 249d Nr. 1 und Abs. 4) 167.

Belgien, Theilnahme an dem internationalen Vertrage wegen polizeilicher Regelung der Fischerei in der Nordsee (v. 6. Mai 82.) 25. — Ueberwachung der Fischerei durch Belgische Staatsschiffe (das. Art. 26) 37.

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst (v. 12. Dez. 83.) 173. — desgl. den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle (v. 12. Dez. 83.) 188.

Belohnungen an die Mitglieder der zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsendeten Kommission (G. v. 27. Mai) 51.

Berechtigungsausweis zur Erhebung der Unfallentschädigungen (G. v. 6. Juli §. 64) 95.

Bergung von Fischerfahrzeugen und deren Geräthschaften in der Nordsee (Vertr. v. 6. Mai 82. Art. 22, 25) 35.

Bergwerke, Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in denselben (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69

Bericht über die Prüfung der Gründung von Aktienunternehmen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175e, 176 Nr. 3, 209h, 210 Nr. 3, 210a) 127.

s. auch Geschäftsbericht.

Berufsgenossenschaften sind Träger der Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §§. 9, 10) 74. — Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften (das. §§. 11 bis 15) 75. — Ihr Statut (das. §§. 16 bis 21) 77. Eintheilung in Sektionen (das. §. 19) 79. — Genossenschaftsvorstände (das. §§. 22 bis 27) 80. — Gemeinsame Tragung des Risikos von mehreren Genossenschaften (das. §. 30) 82. Abänderung des Bestandes der Genossenschaften (das. §§. 31, 32) 83. — Auflösung derselben (das. §§. 33, 92) 84. — Schiedsgerichte für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft (das. §§. 46 bis 50) 89. — Befugnisse bei Untersuchung von Unfällen und Feststellung der Entschädigungen (das. §§. 54 bis 61) 92. Zahlung der Entschädigungen durch die Post (das. §§. 69, 70, 75) 96. — Einziehung der Beiträge von den Mitgliedern (das. §§. 71 bis 74) 97. — Rechnungsführung (§§. 76, 77) 99. — Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften und Ueberwachung der Betriebe (das. §§. 78 bis 86) 99. — Beaufsichtigung der Genossenschaften durch das Reichs-Versicherungsamt (das. §§. 87 bis 89) 102. — desgl. durch die Landes-Versicherungsämter (das. §. 92) 104.

Berufung gegen die Entscheidungen über Unfallentschädigungsansprüche (G. v. 6. Juli §§. 62, 63) 94.

Beschwerde wegen versagter Genehmigung des Statuts von Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 20) 79. — gegen die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen (das. §§. 28, 39) 82. — gegen die Aufnahme oder die Nichtaufnahme in die Genossenschaftskataster (das. §. 37) 86. — gegen die Festsetzung der den Vertretern der Arbeiter zu gewährenden Entschädigung (das. §. 44) 89. — wegen der Ablehnung von Unfallentschädigungsansprüchen (das. §. 62) 94. — gegen die Feststellung der Beiträge der Genossenschaftsmitglieder (das. §. 73) 98. — gegen Straffestsetzungen wegen Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften (das. §§. 80, 86) 100. — wegen der von den Genossenschaftsvorständen verhängten Ordnungsstrafen (das. §. 106) 108.

Beschwerde wegen versagter Erlaubniß zur Herstellung und zum Vertrieb u. s. w. von Sprengstoffen (G. v. 9. Juni §§. 3, 4, 15) 62.

s. auch Berufung, Rechtsweg, Rekurs, Widerspruch.

Besserungsanstalten, Gebührenfreiheit derselben im Verfahren vor dem Reichsgericht (V. v. 24. Dez. 83. §. 1 Nr. 1) 1.

Betriebsanmeldung wegen der Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §§. 11, 35, 38, 39, 104 bis 106) 75.

Betriebsaufseher, Haftpflicht für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Betriebsunfälle (G. v. 6. Juli §§. 95, 96) 105.

Betriebsbeamte, Verpflichtung zur Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69. — Ausgeschlossen sind gewisse Beamte in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes (das. §. 1) 71.

Betriebsfonds der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 74) 98.

Betriebsgeheimnisse, Offenbarung oder Nachahmung derselben durch die Organe der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 84, 107, 108) 101.

Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Betheiligung bei der Wahl der Vertreter der Arbeiter bezüglich der Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §. 42) 88. — Festsetzung von Geldstrafen wegen Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften (das. §§. 80, 109) 100. — s. auch Krankenkassen.

Betriebsunternehmer, Verpflichtung derselben zur Unfallversicherung ihrer Arbeiter (G. v. 6. Juli §§. 1, 2, 5, 8 bis 11) 69. Mitgliedschaft bei den Berufsgenossenschaften (das. §§. 34 bis 49) 84. — Betriebsanmeldung (das. §§. 11, 35, 38, 39, 104 bis 106) 75. — Anzeige über Betriebsunfälle (das. §§. 51, 104) 91. — Hinzuziehung zu den Untersuchungsverhandlungen (das. §. 54) 92. Beiträge zu den von den Genossenschaften zu zahlenden Unfallentschädigungen u. s. w. (das. §§. 71 bis 74) 97. Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften (das. §§. 78 bis 86) 99. — Ordnungsstrafen gegen dieselben (das. §§. 103 bis 106) 107. Haftpflicht für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Betriebsunfälle (das. §§. 95, 96) 105. — Schutz der Unternehmer gegen Offenbarung oder Nachahmung ihrer Betriebsgeheimnisse (das. §§. 84, 107, 108) 101.

s. auch Arbeitgeber, Gewerbetreibende.

Beurkundung (gerichtliche oder notarielle) des Gesellschaftsvertrages von Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175, 1884) 124. — desgl. von Aktiengesellschaften (das. Art. 209, 209d) 145. — Beurkundung der Uebereinkunft wegen Umwandlung einer Kommandit- in eine Aktiengesellschaft (das. Art. 206a) 144. — Beurkundung von Beschlüssen der Generalversammlung von Aktiengesellschaften (das. Art. 238a) 161.

Bevollmächtigte der Kranken- und der Knappschaftskassen zur Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (G. v. 6. Juli §§. 45, 54 bis 56) 89. — Haftpflicht der Bevollmächtigten von Betriebsunternehmern für vorsätzlich

Bevollmächtigte (Forts.)
oder fahrlässig herbeigeführte Betriebsunfälle (das. §§. 95, 96) 105.

Bevollmächtigte der Kommanditisten zur Prozeßführung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter u. s. w. (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 195) 140. — desgl. Bevollmächtigte der Aktionäre (das. Art. 223) 157. — Bevollmächtigte der Aktiengesellschaften (das. Art. 235) 160.

Bezirke der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 9, 19) 74. — der Sektionen und der Vertrauensmänner derselben (das. §§. 19, 21 Nr. 2) 79. — der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung (das. §. 46) 89.

Bier, Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Bier in den Bundesstaaten (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I) 4.

Bilanz der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 185 bis 185c, 186, 193, 197, 203, 205, 206a, 249g) 136. — der Aktiengesellschaften (das. Art. 215d, 217, 221, 225, 239 bis 239b, 240, 244a, 249g) 155. — Abweichende Bestimmungen für ältere Gesellschaften bezüglich der Bilanzaufstellung (das. §. 7) 170.

Blankets, gestempelte, zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, Debit derselben (Bek. v. 9. Juni) 68.

Branntwein, Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Branntwein in den Bundesstaaten (Bek. v. 29. Dez. 83. unter II) 5.

Braunschweig (Herzogthum), Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I und II) 4.

Bremen, Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein in den in die Zollgrenzen eingeschlossenen Gebietstheilen Bremens (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I u. II) 4.

Brunnenarbeiten, Unfallversicherung der bei denselben beschäftigten Arbeiter (G. v. 6. Juli §. 1) 69.

Bücher der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 193, 202) 140. — der Aktiengesellschaften (das. Art. 222a, 225, 239, 245, 246) 156.

Bundesrath, Beschluß desselben über die Unfallversicherungspflicht gewisser Betriebe (G. v. 6. Juli §. 1 Abs. 7 u. 8) 70. — desgl. über die Bildung von Berufsgenossenschaften (das. §§. 12 bis 15, 94) 75. — Beschwerde an den Bundesrath wegen Nichtgenehmigung des Genossenschaftsstatuts (das. §. 20 Abs. 2 u. 4) 79. — Entscheidung desselben über Abänderung des Bestandes der Genossenschaften (das. §. 31) 83. — desgl. über Auflösung von solchen (das. §. 33) 84. — über die Errichtung von Schiedsgerichten und das Verfahren vor denselben (das. §§. 46, 50) 89. — Beschluß des Bundesraths über das Rechnungsjahr der Genossenschaften (das. §. 77) 99. — Befugnisse hinsichtlich der Organisation ꝛc. des Reichs-Versicherungsamts (das. §§. 87, 90) 102. — Bestimmung über den Zeitpunkt der Gesetzeskraft des Unfallversicherungsgesetzes (das. §. 111) 109.

Beschluß des Bundesraths über den Verkehr mit Sprengstoffen, die als Schießmittel gebraucht werden (G. v. 9. Juni §. 1 Abs. 3, §. 8) 61.

Genehmigung des Bundesraths zur Ausgabe von Aktien für gemeinnützige Aktienunternehmen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 173a, 176 Nr. 4, 181a, 207a, 210 Nr. 4, 215c) 123.

Bestimmung desselben über die Stempelzeichen zur Angabe des Feingehalts auf Gold- und Silberwaaren (G. v. 16. Juli §§. 3, 5) 120. — desgl. über die fernere Zulassung nicht vorschriftsmäßiger Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte im öffentlichen Verkehr (G. v. 11. Juli §. 2) 117. (Bek. v. 30. Okt.) 215.

Bundesstaaten, Matrikularbeiträge derselben zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1884/85 (G. v. 12. April §. 2) 21. (G. v. 7. Juli §. 2) 112.

Nichtanwendung der Unfallversicherung auf Beamte in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates (G. v. 6. Juli §. 4) 71. — Errichtung von Landes-Versicherungsämtern in den einzelnen Bundesstaaten (das. §§. 92, 93) 104.

Aufhebung der älteren Literarkonventionen zwischen einzelnen deutschen Staaten und Belgien (Uebereink. v. 12. Dez. 83. Art. 17) 182. — desgl. zwischen den Bundesstaaten und Italien (Uebereink. v. 20. Juni Art. 17) 202. — desgl. der Verträge zwischen den Bundesstaaten und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Muster und Modelle (Uebereink. v. 12. Dez. 83. Art. 3) 189.

s. auch Landesregierungen, Zentralbehörden.

C.

Centimeter, Längenmaaß (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 3 unter A) 116. — Quadrate und Würfel des Centimeter sind zur Bezeichnung von Flächen und Räumen zulässig (das. Art. 3 unter C.) 116.

Centralbehörden, s. Zentralbehörden.

Cholera, Belohnungen an die Mitglieder der zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsendeten Kommission (G. v. 27. Mai) 51.

D.

Dachdecker, Unfallversicherung der im Dachdeckergewerbebetriebe beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69.

Dänemark, Theilnahme an dem internationalen Vertrage wegen polizeilicher Regelung der Fischerei in der Nordsee (v. 6. Mai 82.) 25.

Dampfkraft, Unfallversicherung der in Betrieben mit Dampfkraft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69.

Deserteure, Auslieferung desertirter deutscher Schiffsmannschaften (Vertr. mit Korea v. 26. Nov. 83. Art. 3 Nr. 10) 225.

Deutsche, Niederlassung und Gewerbebetrieb u. s. w. derselben im Königreich Korea (Vertr. v. 26. Nov. 83. Art. 3 bis 7, 9, 10) 223. (Schlußprotokoll zu Art. 3, 4) 252.

Deutschland, s. Reich.

Diäten, s. Tagegelder.

Dienstbehörde, s. vorgesetzte Dienstbehörde.

Dienstgebäude, Beschaffung eines solchen für das Generalkonsulat in Schanghai (G. v. 20. Juli) 171.

Dienstkaution, s. Kaution.

Dividende der Kommanditisten (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175a Nr. 4, Art. 197, 198, 204) 125. — der Aktionäre (das. Art. 209a Nr. 4, Art. 218, 226) 146. — Abweichende Bestimmungen für ältere Gesellschaften bezüglich der Dividendenzahlung (das. §. 7) 170.

Druckschriften, strafbare öffentliche Ankündigungen von Aktienunternehmen in einer periodischen Druckschrift (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 249d Abs. 4) 168. — Aufforderung in Druckschriften zu verbrecherischem Gebrauch von Sprengstoffen (G. v. 9. Juni §§. 10 bis 12) 63.

Stimmzettel für öffentliche Wahlen gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und der Landesgesetze (G. v. 12. März) 17.

s. auch Schriftwerke.

Dynamit, s. Sprengstoffe.

E.

Ehefrauen, s. Wittwen.

Ehrenrechte, bürgerliche, Erforderniß zur Stimmberechtigung in den Genossenschaftsversammlungen (G. v. 6. Juli §. 34) 85. — desgl. zur Wahl als Vertreter der Arbeiter (das. §. 42) 88. — Aberkennung der Ehrenrechte wegen Verletzung von Betriebsgeheimnissen (das. §. 198) 108. — desgl. wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über Kommandit- und Aktiengesellschaften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 249 bis 249b, 249d) 166.

Eichung, s. Aichung.

Einfuhr von Pflanzen und Gegenständen des Gartenbaues über gewisse Zollämter (Bek. v. 23. Janr.) 10. (Bek. v. 31. Janr.) 11. (Bek. v. 26. Febr.) 15. (Bek. v. 26. Mai) 52. (Bek. v. 4. Juni) 64. — desgl. von Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken (Bek. v. 24. Mai) 51. — in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken (Bek. v. 24. Aug.) 191. — in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken (Bek. v. 10. Nov.) 219.

Einführung von Sprengstoffen vom Auslande (G. v. 9. Juni §§. 1, 2, 9, 14) 61.

Eingeschriebener Brief bei Zustellungen in Unfallversicherungssachen (G. v. 6. Juli §. 110) 109.

Eingeschriebene Hülfskassen, s. Hülfskassen.

Eingetragene Genossenschaften, Haftpflicht für Betriebsunfälle (G. v. 6. Juli §. 96) 106. — Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Unfallversicherungsgesetz (das. §. 105) 108.

Einlagekapital, s. Gesammtkapital, Grundkapital.

Einlagen der Kommanditisten (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175b, 176, 180, 197, 204) 125. — der persönlich haftenden Gesellschafter (das. Art. 174a, 175, 175b, 175d, 180, 180h, 181, 204, 206a) 124. — der Aktionäre (das. Art. 207, 209b, 226) 145.

Einlösung der Reichskassenscheine vom 11. Juli 1874 (G. v. 21. Juli) 172. — der Schuldverschreibungen über Reichsanleihen (A. E. v. 29. Sept.) 214.

Einrede, prozeßhindernde, von Kommanditisten und Aktionären (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 190a, 222, 223) 139.

Einschätzung in die Klassen des Gefahrentarifs bei der Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §. 17 Nr. 5, §§. 28, 29, 78, 80, 82) 78.

Einzahlungen des Gesammtkapitals der Kommanditisten (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175c, 175e, 176, 184 bis 184c) 126. — des Grundkapitals der Aktionäre (das. Art. 209e, 209h, 210, 213a, 213b, 215a, 219) 147. — Strafbestimmungen wegen falscher Angaben über die Einzahlungen (das. Art. 249a Nr. 1 und 3) 166.

Einziehung von Fischereiwerkzeugen bei gesetzwidriger Fischerei in der Nordsee (G. v. 30. April §. 2) 48. — von gesetzwidrig angefertigten Zündhölzern u. s. w. (G. v. 13. Mai §. 3) 50.

Einziehung (Forts.)

Einziehung von Gerätschaften zur unerlaubten Herstellung von Sprengstoffen, sowie von Vorräthen an Sprengstoffen (G. v. 9. Juni §. 11) 63.

Einziehung der Reichskassenscheine vom 11. Juli 1874. (G. v. 24. Juli) 172.

Eisenbahnbetriebe, inwieweit auf dieselben die Unfallversicherung der Arbeiter Anwendung findet (G. v. 6. Juli §. 1 Abs. 6) 70.

Eisenbahnen, Herstellung einer Eisenbahn zwischen St. Vith und Ulflingen (Vertr. mit Luxemburg v. 21. Juli 83) 66. — Schlußprotokoll zu diesem Vertrage (v. 21. Juli 83.) 117.

Elementare Kraft, Unfallversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten in Betrieben mit durch elementare Kraft bewegten Triebwerken (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69.

Elsaß-Lothringen, Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I Nr. 5, II Nr. 1) 4.

Verkehr mit Explosivstoffen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken (Bek. v. 24. Mai) 51. — desgl. in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken (Bek. v. 24. Aug.) 191. — desgl. in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken (Bek. v. 10. Nov.) 219.

Kontrole des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1883/84 durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs (G. v. 30. April) 47.

Eltern der in Folge von Betriebsunfällen verletzten oder verstorbenen Personen, Entschädigungsansprüche (G. v. 6. Juli §§. 6, 7, 63 bis 66) 73.

Entschädigung für die bei Betriebsunfällen verletzten Personen und deren Hinterbliebene (G. v. 6. Juli §§. 5 bis 8) 71. — Ansammlung der dazu erforderlichen Mittel (das. §§. 10, 28 bis 30, 32, 33, 71 bis 74) 74. — Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen (das. §§. 51 bis 77) 91. — Rechtsmittel gegen die Feststellung (das. §§. 62, 63) 94. — Berechtigungsausweis über Entschädigungsansprüche (das. §. 64) 95. — Fälligkeitstermine und Auszahlungen durch die Post (das. §§. 66, 69) 96. — Auszahlung durch die Knappschaftskassen (das. §. 94 zu d) 105. — Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen (das. §. 68) 96. — Weitere Ansprüche der Verletzten ꝛc. bei vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Unfällen (das. §§. 95 bis 98) 105.

Entschädigung bei Verletzung der Vorschriften über die Fischerei in der Nordsee (Vertr. v. 6. Mai 82. Art. 33) 10.

s. auch Schadensersatz.

Erhebungsverfahren bezüglich der von den Berufsgenossenschaften zu zahlenden Entschädigungsbeträge (G. v. 6. Juli §§. 71 bis 74) 97.

Erlaubniß zur Herstellung und zum Vertrieb von Sprengstoffen (G. v. 9. Juni §§. 1, 4, 9, 14, 15) 61.

Erneuerungsfonds der Aktienunternehmen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 185a Nr. 3, 5, Art. 239b) 136.

Ersatzmänner für die Vertreter der Arbeiter bei der Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §. 11) 88. desgl. für die Bevollmächtigten der Krankenkassen zur Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (das. §§. 45, 54) 89.

Erwerbspreis für Gegenstände und Waaren bei der Gründung von Aktienunternehmen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175d, 209g) 126. — Ansatz desselben in der Bilanzaufstellung (das. §. 1 Art. 185a, 239b, §. 7) 136.

Erwerbsunfähigkeit begründet den Anspruch auf Unfallentschädigungsrente (G. v. 6. Juli §. 5 Abs. 6) 71. vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (das. §§. 53, 57) 91. — Feststellung des Grades der Erwerbsunfähigkeit (das. §. 61) 94.

Etat, s. Reichshaushalts-Etat.

Exekution, s. Zwangsbeitreibung.

Exequatur, Ertheilung desselben an die Konsuln in Deutschland und Korea (Vertr. v. 26. Nov. 83. Art. 2) 223.

Explosivstoffe, Unfallversicherung der in Fabriken zur Erzeugung von Explosivstoffen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (G. v. 6. Juli §. 1 Abs. 4) 69.

s. auch Sprengstoffe.

F.

Fabrikarbeiter, s. Arbeiter.

Fabrikaufsichtsbeamte, Mittheilung an dieselben über die Ueberwachung von Betrieben durch die Beauftragten der Genossenschaften (G. v. 6. Juli §. 85) 101.

Fabriken, Unfallversicherung der in Fabriken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69. — Betriebe, welche als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind (das. §. 1 Abs. 4 und 5) 70.

Fabrikgeheimnisse, Verletzung durch die Organe der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 83, 84, 107, 108) 101.

Fabrik-Krankenkassen, s. Betriebs-Krankenkassen.

Fälligkeitstermine der Unfallentschädigungen (G. v. 6. Juli §. 66) 96.

Fälschung von Bescheinigungen über Hinterlegung von Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 249d Nr. 3) 168.

Fahrlässigkeit bei Betriebsunfällen, Haftpflicht der Unternehmer und deren Beauftragten (G. v. 6. Juli §§. 96 bis 98) 106.

Feingehalt der Gold- und Silberwaaren (G. v. 16. Juli) 120. — Inkrafttreten des Gesetzes (das. §. 10) 122.

Festungen, Erweiterung der Befestigungsanlagen von Pillau (Bek. v. 4. Dez.) 253.

Firma der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175 Nr. 2, Art. 206a) 124. — der Aktiengesellschaften (das. Art. 209 Nr. 1, Art. 229) 146.

Fischerei, internationaler Vertrag wegen polizeilicher Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (v. 6. Mai 82.) 25. — Gesetz zur Ausführung dieses Vertrages (v. 30. April) 48.

Fischereikreuzer zur Ueberwachung der Fischerei in der Nordsee (Vertr. v. 6. Mai 82. Art. 27 bis 33) 38.

Fischerei-Werkzeuge und Geräthe, Einziehung derselben bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Fischerei in der Nordsee (G. v. 30. April §. 2) 48.

Fischerfahrzeuge, Bestimmungen bezüglich derselben bei der Fischerei in der Nordsee (Vertr. v. 6. Mai 82. Art. 2, 5 bis 18, 21 bis 25, 29) 28. — Bergung von Fahrzeugen und Fischereigeräthschaften (das. Art. 22, 25) 35.

Flächenmaaße (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 1, 3 unter B) 115.

Formulare zu den jährlich aufzustellenden Verzeichnissen der Mitglieder der Genossenschaften (G. v. 6. Juli §. 40) 87. — zu Anzeigen über Betriebsunfälle (das. §. 51) 91. — zu den Uebersichten über die Mitglieder u. s. w. der eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 15 §. 27) 58.

Forstwirthschaft, Unfallversicherungspflicht für die in Nebenbetrieben derselben beschäftigten Arbeiter (G. v. 6. Juli §. 1 Abs. 3) 69.

Frankreich, Uebergang der Gerichtsbarkeit über die deutschen Reichsangehörigen in Tunis auf die von Frankreich dortselbst eingesetzten Gerichte (V. v. 21. Janr. §§. 1, 2) 9.

Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken (Bek. v. 21. Mai) 51.

Theilnahme Frankreichs an dem internationalen Vertrage wegen polizeilicher Regelung der Fischerei in der Nordsee (v. 6. Mai 82.) 25.

Freiheitsstrafe, s. Gefängnißstrafe.

Freundschaftsvertrag zwischen Deutschland und Korea (v. 26. Nov. 83.) 221.

G.

Gartenbau, Gestattung der Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues über gewisse Zollämter (Bek. v. 23. Janr.) 10. (Bek. v. 31. Janr.) 11. (Bek. v. 26. Febr.) 15. (Bek. v. 26. Mai) 52. (Bek. v. 4. Juni) 64.

Gebührenfreiheit für Verhandlungen ꝛc. in Unfallversicherungssachen (G. v. 6. Juli §. 102) 107. — desgl. in Angelegenheiten der eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 18) 60. — Gebührenfreiheit im Verfahren vor dem Reichsgericht (V. v. 24. Dez. 83.) 1.

Gefängnißstrafe wegen Verletzung oder Nachahmung von Betriebsgeheimnissen (G. v. 6. Juli §§. 107, 108) 108. — wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 249 bis 249e) 166. — desgl. gegen die Vorschriften über die Fischerei in der Nordsee (Vertr. v. 6. Mai 82. Art. 35) 41. (G. v. 30. April §. 2) 48. — gegen das Gesetz über die Anfertigung von Zündhölzern (G. v. 13. Mai §. 4) 50.

Gefängnißstrafe wegen unerlaubter Herstellung u. s. w. von Sprengstoffen (G. v. 9. Juni §§. 8, 9) 62.

Gefahrenklassen der zu den Berufsgenossenschaften gehörigen Betriebe (G. v. 6. Juli §§. 28, 29, 71 Nr. 3) 81. — Beschwerde wegen Ansatzes einer unrichtigen Gefahrenklasse (das. §. 73) 98. — Einschätzung in höhere Gefahrenklassen wegen Verletzung der Unfallverhütungsvorschriften (das. §. 78 Nr. 1, §. 80) 99.

Gefahrentarif, Einschätzung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs (G. v. 6. Juli §. 17 Nr. 5, §§. 28, 29, 78, 80, 82) 78.

Gegenseitigkeit, Versicherung gegen die Betriebsunfälle auf Gegenseitigkeit (G. v. 6. Juli §. 9) 74.

Gehalt oder Lohn der zur Unfallversicherung verpflichteten Personen (G. v. 6. Juli §§. 1 bis 3) 69. — Bemessung der Unfallrente nach dem Jahresarbeitsverdienst (das. §. 5 Abs. 3 bis 5, §. 6 Nr. 2) 71. — Nachweisungen über die Höhe der Gehälter und Löhne der versicherungspflichtigen Personen (das. §§. 60, 71 bis 73, 82) 94. — Strafe wegen unrichtiger Angaben in diesen Nachweisungen (das. §§. 103 bis 106) 107.

Geldstrafen wegen unterlassener Anmeldung von unfallversicherungspflichtigen Betrieben (G. v. 6. Juli §§. 11, 35, 104 bis 106) 75. — wegen verweigerter Theilnahme am Schiedsgericht (das. §. 49) 90. — wegen Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften (das. §§. 78, 80, 82, 85) 100. — wegen Verletzung oder Nach-

Geldstrafen (Forts.)
ahmung von Betriebsgeheimnissen (das. §§. 107, 108) 108. — Von den Aufsichtsbehörden verhängte Geldstrafen gegen die Inhaber der Genossenschaftsämter (das. §§. 88, 89, 92) 103. — Beitreibung der Geldstrafen (das. §. 109) 109.

Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 249 bis 249f) 166. — desgl. gegen die Vorschriften über die Fischerei in der Nordsee (Vertr. v. 6. Mai 82. Art. 35) 41. (G. v. 30. April §. 2) 48. — gegen das Gesetz über die Anfertigung von Zündhölzern (G. v. 13. Mai §§. 3, 4) 50. — gegen das Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren (G. v. 16. Juli §. 9) 121.

Geldstrafen gegen die Vorstandsmitglieder u. s. w. der eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 17 §§. 33, 34) 59.

s. auch Konventionalstrafen, Ordnungsstrafen.

Gemeindebeamte in Betriebsverwaltungen von Kommunalverbänden sind nicht unfallversicherungspflichtig (G. v. 6. Juli §. 4) 71.

Gemeindebehörden, Gutachten über Berechnung des Arbeitsverdienstes der zur Unfallversicherung verpflichteten Arbeiter (G. v. 6. Juli §. 3 Abs. 3, §. 5 Abs. 5) 70. — Mitwirkung in Unfallversicherungssachen (das. §§. 101, 109) 107.

Gemeinde-Krankenversicherung, Verhältniß zur Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §. 5 Abs. 9) 72. — s. auch Krankenkassen.

Gemeinden, gesetzliche Verpflichtung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (G. v. 6. Juli §. 8) 74.

s. auch Gemeindebehörden.

Gemeingefährliche Bestrebungen der Sozialdemokratie, Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen dieselben vom 31. Okt. 1878 (G. v. 28. Mai) 53.

Gesetz gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (G. v. 9. Juni) 61.

Genehmigung gemeinnütziger Aktienunternehmen durch den Bundesrath (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 173a, 176 Nr. 4, 181a, 207a, 210 Nr. 4, 215c) 123. — Einreichung der Genehmigungsurkunde an das Handelsgericht (das. Art. 176 Nr. 4, 210 Nr. 4) 128. — Genehmigung zum Gewerbebetrieb im Deutschen Reich seitens ausländischer Aktienunternehmen (das. Art. 179, 212) 129.

Genehmigung (Forts.)
Genehmigung von Fabrikanlagen zur Herstellung von Blechröhren durch Vernieten, sowie zur Herstellung eiserner Schiffe, Brücken u. s. w. (Bek. v. 12. Juli) 118.

Polizeiliche Genehmigung zur Herstellung und zum Vertrieb u. s. w. von Sprengstoffen (G. v. 9. Juni §§. 1, 4, 9, 14, 15) 61.

Generalstabsstiftung, Ueberweisung von Mitteln an dieselbe (G. v. 12 Juli) 119.

Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Bildung von Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 13 bis 16) 76. — s. auch Genossenschaftsversammlung.

Generalversammlung der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175, 175a, 175f, 175g, 180c, 180e, 180g, 180h, 182, 185 bis 195, 196a, 199, 203, 204 bis 206a) 124. — desgl. der Aktiengesellschaften (das. §. 1 Art. 209, 209a, 210a, 210b, 213d, 213f, 214, 215, 215a, 221 bis 223, 225, 226, 231, 234, 236 bis 239a, 240 bis 242, 244, 244a, 248) 146. — Falsche Darstellung des Vermögensstandes von Aktienunternehmen in den Generalversammlungen (das. Art. 249b Nr. 1) 166. — Gesetzwidrige Ausübung des Stimmrechts in denselben (das. Art. 249d Nr. 3, Art. 249e, 249f) 168.

Generalversammlung der eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 2 Nr. 6, Art. 7, 11 §. 19b, Art. 13, 16, 17) 54.

Genossenschaften, s. Berufsgenossenschaften, eingetragene Genossenschaften.

Genossenschaftskassen, in dieselben fließen Geldstrafen wegen verweigerter Theilnahme an den Schiedsgerichten (G. v. 6. Juli §. 49) 90. — desgl. die von den Genossenschaftsvorständen verhängten Ordnungsstrafen gegen Betriebsunternehmer (das. §. 106) 108.

Genossenschaftskataster über unfallversicherungspflichtige Betriebe (G. v. 6. Juli §§. 37, 38) 86.

Genossenschaftsstatut der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 16 bis 21, 31) 77. — Genehmigung des Statuts (das. §§. 20, 88) 79. — Abänderung desselben (das. §§. 20, 22 Nr. 3) 79. — Besondere statutarische Bestimmungen (das. §§. 2, 10, 24, 29, 37 bis 39, 44, 49, 55, 57) 70.

Genossenschaftsvermögen (G. v. 6. Juli §. 9 Abs. 5, §. 10) 74.

Genossenschaftsversammlung der Berufsgenossenschaften, Berufung derselben (G. v. 6. Juli §. 16) 77. — Ausübung des Stimmrechts in derselben und Beschlußfassung über das Statut u. s. w. (das. §§. 16, 19, 20,

Genossenschaftsversammlung (Forts.) 22, 24, 25) 77. — Beschlüsse derselben über Bildung eines Reservefonds (das. §. 18) 79. — Festsetzung der Gefahrenklassen und des Gefahrentarifs (das. §. 28) 81. — Beschlußfassung über gemeinsame Tragung des Risikos (das. §. 30) 82. — über Abänderung des Bestandes der Genossenschaften (das. §§. 31, 32) 83.

Genossenschaftsvorstand von Berufsgenossenschaften, provisorischer (G. v. 6. Juli §§. 16, 20) 78. — definitiver Vorstand (das. §. 17 Nr. 2) 78. — Mitglieder des Vorstandes (das. §§. 24 bis 26) 80. — Bestrafung derselben wegen Verletzung oder Nachahmung von Fabrikgeheimnissen (das. §§. 107, 108) 108. — Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes über Entschädigungsansprüche (das. §§. 57 bis 64) 92. — Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften und Ueberwachung der Betriebe (das. §§. 78 bis 86) 99. — Strafbefugnisse des Vorstandes gegen Betriebsunternehmer und deren Beauftragte (das. §§. 103 bis 106) 107. — Sonstige Befugnisse und Obliegenheiten (das. §. 17 Nr. 2, §§. 18, 21 bis 23, 25, 26, 28, 36 bis 40, 54, 69 bis 73, 75 bis 77, 100, 101) 78.

Gerichtsbarkeit über deutsche Reichsangehörige in Korea (Vertr. v. 26. Nov. 83. Art. 3) 223. (Schlußprotokoll zu Art. 3) 252.

s. auch Konsular- und Prisengerichtsbarkeit.

Gerichtsstand der Aktiengesellschaften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 213, 247) 151.

Gesammtkapital der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 173, 174a, 175b, 175e, 175f, 176, 180, 180a, 180e, 180g bis 180i, 181, 185a, 185b, 190, 191, 203, 204, 206, 206a, 249a, 249b) 123. — Erhöhung des Gesammtkapitals älterer Gesellschaften (das. §. 3) 169. — s. auch Grundkapital.

Geschäftsbericht über den Vermögensstand u. s. w. der Kommandit- und der Aktiengesellschaften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 185, 193, 239, 249g) 136.

Geschäftsgang beim Reichs-Versicherungsamt (G. v. 6. Juli §. 90) 103. — bei den Landes-Versicherungsämtern (das. §. 93) 105.

Geschäftsgeheimnisse, Verletzung durch die Organe der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 83, 84, 107, 108) 101.

Geschäftsordnung der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 16) 77.

Gesellschafter, s. Persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aktionäre.

Gesellschaftsvermögen der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 185a, 201 bis 204) 136. — der Aktiengesellschaften (das. Art. 216, 226, 245, 247, 248) 155.

Gesellschaftsvertrag (Statut) der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175 bis 175c, 175f, 176, 177, 179, 180, 180a, 180f bis 180h, 181, 182, 184, 185c, 186 bis 191, 193, 196a, 199, 203, 205, 206a) 124. — desgl. der Aktiengesellschaften (das. §. 1 Art. 209 bis 209d, 210, 210a, 210b, 214, 215, 215d, 216, 217, 222a, 225, 229, 231, 234, 236 bis 239, 242, 244, 248, 249a) 145. — Gesellschaftsverträge älterer Gesellschaften (das. §§. 4, 6) 169.

Gewerbebetrieb im Deutschen Reich seitens ausländischer Aktienunternehmen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 179, 212) 129.

Gewerbeordnung, Anwendung von Vorschriften derselben auf die Errichtung u. s. w. von eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 3, Art. 17 §. 33) 54. — Abänderung des §. 100e der Gewerbeordnung (G. v. 8. Dez.) 255.

Gewerbetreibende, Unfallversicherung der von denselben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69. — Beschränkung derselben in der Annahme von Lehrlingen (G. v. 8. Dez.) 255.

s. auch Betriebsunternehmer.

Gewerbliche Anlagen, Unfallversicherung der in denselben beschäftigten Arbeiter (G. v. 6. Juli §. 1 Abs. 6) 70.

Besondere Vorschriften für Betriebe zur Anfertigung von Zündhölzern (G. v. 13. Mai §§. 1 bis 5) 19.

Abänderung des Verzeichnisses gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Bek. v. 12. Juli) 118.

Gewichte, Aichung und Stempelung derselben (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 14) 116. — Zulassung älterer Gewichtsstücke zur Aichung und Stempelung (das. §. 2) 117. (Bek. v. 30. Okt. §. 1) 216. — Duldung der dem Pfundsystem angehörigen Gewichtsstücke im öffentlichen Verkehr (Bek. v. 30. Okt. §. 2) 216.

Gewichtsordnung, s. Maaß- und Gewichtsordnung.

Gewinn- und Verlustrechnung der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 185 bis 185c, 249a §. 7) 136. — der Aktiengesellschaften (das. §. 1 Art. 239, 239b, 249g, §. 7) 162.

Gewinnvertheilung bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 186, 193) 137. — bei den Aktiengesellschaften (das. Art. 216, 221, 225) 155.

Gläubiger der Berufsgenossenschaften (G. v. 16. Juli §. 9) 74. — der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 181, 202, 204, 206a) 133. — der Aktiengesellschaften (das. Art. 226, 241, 243, 245 bis 247) 159.

Gold- und Silberwaaren, Feingehalt derselben (G. v. 16. Juli) 120. — Inkrafttreten des Gesetzes (das. §. 10) 122.

Gräbereien, Unfallversicherung der in denselben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69.

Gramm, Gewichtsbezeichnung (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 6, 14) 116.

Grenzzollbehörden, Befugnisse hinsichtlich des Verkehrs mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken (Bek. v. 24. Mai Nr. 2) 52. — desgl. in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken (Bek. v. 24. Aug. Nr. 2) 191.

Großbritannien und Irland, Theilnahme an dem internationalen Vertrage wegen polizeilicher Regelung der Fischerei in der Nordsee (v. 6. Mai 82.) 25.

Großeltern der in Folge von Betriebsunfällen verletzten oder verstorbenen Personen, Entschädigungsansprüche (G. v. 6. Juli §§. 6, 7, 63 bis 66) 73.

Gruben, Unfallversicherung der in denselben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69.

Gründer von Aktiengesellschaften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 209c bis 209e, 209g, 209h, 210, 210a, 210c, 213a, 213f) 147. — Strafbare Handlungen der Gründer (das. Art. 249a Nr. 1) 166. — Gründung von Kommanditgesellschaften auf Aktien (das. Art. 175b, 175e, 175f, 180, 180c) 125.

Gründungsaufwand bezüglich der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175b, 175d bis 175f, 176, 180, 180c) 125. — desgl. der Aktiengesellschaften (das. Art. 209b, 209g, 209h, 210, 213a, 222a) 147. — Strafen wegen falscher Angaben über den Gründungsaufwand (das. Art. 249a Nr. 1) 166.

Grundkapital der Aktiengesellschaften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 207, 209, 209b, 209h, 210, 213a, 213b, 213d, 215a bis 215d, 226, 237, 240, 242, 248, 249a, 249b) 145. — Erhöhung des Grundkapitals älterer Gesellschaften (das. §. 3) 169. — s. auch Gesammtkapital.

H.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und ihrer Beauftragten für vorsätzliche oder fahrlässig herbeigeführte Betriebsunfälle (G. v. 6. Juli §§. 95, 96) 105. — Haftung Dritter (das. §. 98) 106.

s. auch Solidarhaft.

Hamburg, Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein in den in die Zollgrenzen eingeschlossenen Gebietstheilen Hamburgs (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I u. II) 4.

Bezeichnung des Hauptzollamts in Hamburg (A. E. v. 12. März) 24.

Anleihe des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses der freien Stadt Hamburg (A. E. v. 29. Sept.) 213.

Handelsbücher, s. Bücher.

Handelsgerichte, Führung des Handelsregisters und sonstige Befugnisse in Betreff der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 176, 177, 179, 180f, 180h, 180i, 188, 195, 205, 206) 127. — desgl. der Aktiengesellschaften (das. Art. 210, 210a, 212, 214, 223, 233, 237, 246) 148. — Verhängung von Ordnungsstrafen wegen unterlassener Anmeldungen zum Handelsregister (das. Art. 249g) 168.

Handelsgesellschaften, als solche gelten die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 174, 208) 124.

Haftpflicht der Liquidatoren der Handelsgesellschaften für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Betriebsunfälle (G. v. 6. Juli §. 96) 106. — Strafbefugnisse der Genossenschaftsvorstände gegen diese Liquidatoren (das. §. 105) 108.

Handelsgesetzbuch, Abänderung der Artikel 173 bis 249a desselben über Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften (G. v. 18. Juli §§. 1, 6) 123.

Handelsregister, Eintragungen in dasselbe über die Verhältnisse der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 176, 178 bis 180a, 180e, 180f, 180h, 180i, 181a, 185c, 190a, 200, 201, 203, 205, 206a, 249a, 249b) 127. — desgl. der Aktiengesellschaften (das. Art. 210, 211, 212, 213a bis 213f, 214, 215a, 215b, 222a, 228, 233, 238a, 243 bis 244a, 247, 248, 249a, 249b) 148. — Ordnungsstrafen wegen unterlassener Anmeldungen zum Handelsregister (das. Art. 249g) 168.

Handelsvertrag zwischen Deutschland und Korea (v. 26. Nov. 83.) 221.

Hauptzollamt in Hamburg, Bezeichnung desselben (A. E. v. 12. März) 24.

Hebammen, Zulassung derselben zur Praxis in den Grenzgemeinden Deutschlands und Luxemburgs (Uebereink.

Hebammen (Fortf.)
v. 4. Juni 83. Art. 1 bis 4) 19. — desgl. der Schweiz (Uebereink. v. 29. Febr. Art. 1 bis 4) 45.

Heberolle über die von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaften zu zahlenden Beiträge (G. v. 6. Juli §§. 72, 73) 97.

Heilverfahren bei den durch Betriebsunfälle verletzten Personen, Tragung der Kosten durch die Krankenkassen (G. v. 6. Juli §. 5 Abs. 8) 72. — durch die Berufsgenossenschaften (daf. §. 5 Abs. 2, 8 und 9, §§. 57, 58, 66) 71. — durch den Betriebsunternehmer (daf. §. 5 Abs. 10, §§. 95, 96) 72.

Hektar, Flächenmaaß (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 3 unter B) 116.

Hektoliter, Körpermaaß (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 3 unter C, Art. 14) 116. — desgl. Viertel-Hektoliter (daf. Art. 14 Abs. 2) 116.

Herstellungspreis für Gegenstände und Waaren, Berechnung bei der Gründung von Aktienunternehmen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175d, 209g) 126. — desgl. bei der Bilanzaufstellung (daf. §. 1 Art. 185a, 239b, §. 7) 136.

Hessen (Großherzogthum), Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I u. II) 4.

Aufhebung der Literarkonvention zwischen Hessen und Italien (Uebereink. v. 20. Juni Art. 17) 202.

Hinterbliebene der durch Betriebsunfälle Getödteten, Entschädigungsansprüche (G. v. 6. Juli §§. 6, 57, 65, 66, 95) 72.

Hochverrath gegen das Deutsche Reich u. s. w., unter Anwendung von Sprengstoffen (G. v. 9. Juni §§. 12, 13) 63.

Hohenzollernsche Lande, Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I Nr. 1, II Nr. 2) 4.

Hülfskassen, eingeschriebene, Abänderung des Gesetzes über dieselben vom 7. April 1876 (G. v. 1. Juni) 54. — Statut derselben (daf. Art. 2, 3, 10, 13, 16, 19) 54. — Vorstand (daf. Art. 2, 7, Art. 11 §§. 19a, 19b, Art. 17 §§. 33, 34) 54. — Generalversammlung (daf. Art. 2, 7, Art. 11 §. 19b, Art. 13, 16, 17) 54. — Bildung von örtlichen Verwaltungsstellen (daf. Art. 2 Nr. 6a, Art. 3, 4, Art. 11 §§. 19a bis 19d, Art. 14, 15 §. 27, Art. 17 §§. 33, 34, Art. 20) 54. — Auflösung oder Schließung der Hülfskassen (daf. Art. 7 §. 28, Art. 16, 17 §. 33, Art. 19) 55.

Verhältniß der Kassen zur Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §. 8) 74.

s. auch Krankenkassen.

Hüttenwerke, Unfallversicherung der in denselben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69.

J.

Jahresarbeitsverdienst der gegen Betriebsunfälle versicherten Personen (G. v. 6. Juli §§. 1 bis 3, 5, 10) 69.

Jahresrechnung der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 17 Nr. 9, §. 22 Nr. 2, §§. 76, 77) 78. — der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 185a, 193, 249g) 136. — der Aktiengesellschaften (daf. Art. 225, 239b, 249g) 158.

s. auch Rechnungsabschluß.

Indossament, Uebertragung von Aktien durch Indossament (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 182, 220) 134.

Industriezweige, Zusammenfassung in Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 9, 31 Nr. 2 bis 4, §. 32) 74. — Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Industriezweige (daf. §§. 78, 81) 99.

Inhaberaktien von Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 173, 175 Nr. 5, 175a Nr. 3, 181a) 123. — von Aktiengesellschaften (daf. Art. 207, 209 Nr. 4, 209a Nr. 3, 215c) 145.

Innungen, Haftpflicht für Betriebsunfälle (G. v. 6. Juli §. 96) 106. — Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Unfallversicherungsgesetz (daf. §. 105) 108.

Innungs-Krankenkassen, Betheiligung an der Wahl der Vertreter der Arbeiter bei der Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §§. 42, 47) 88. — s. auch Krankenkassen.

Innungsmeister, Annahme von Lehrlingen (G. v. 8. Dez.) 255.

Interimsscheine zu Aktien, Ausstellung derselben von den Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 173, 173a, 180c, 181, 181a, 183a, 184d, 204, 249b) 123. — von den Aktiengesellschaften (daf. Art. 207, 207a, 215c, 215d, 220, 226, 249b) 145. — Besondere Bestimmungen für ältere Aktienunternehmungen (daf. §§. 2, 5) 169.

Internationale Reblaus-Konvention, Beitritt der Niederlande zu derselben (Bek. v. 2. Janr.) 7. — desgl. Beitritt Serbiens (Bek. v. 24. Okt.) 215.

Internationaler Vertrag über polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (v. 6. Mai 82.) 25. — Anfangstermin und Dauer des Vertrages (daf. Art. 39) 42. Bekanntmachung auf S. 48. — Gesetz zur Ausführung des Vertrages (v. 30. April) 48.

Invalidenkassen, Verhältniß zur Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §. 8) 74. — s. auch Krankenkassen.

Italien, Uebereinkunft mit Deutschland über den gegenseitigen Schutz an Werken der Literatur und Kunst (v. 20. Juni) 193.

Jugendliche Arbeiter, Berechnung des Arbeitsverdienstes derselben in Bezug auf die Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §. 3) 70. — Beschränkungen in der Beschäftigung derselben in Zündholzfabriken (G. v. 13. Mai §§. 2, 4, 5) 50.

K.

Kaiser ernennt den Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (G. v. 6. Juli §. 87) 102.

Verleihung von Belohnungen an die Mitglieder der zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsendeten Kommission (G. v. 27. Mai) 51.

Kaiserliche Verordnung über den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts (G. v. 6. Juli §. 90) 104. — über das Verfahren vor den Schiedsgerichten (das. §. 50) 91. — über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Unfallversicherungsgesetzes (das. §. 111) 109.

Desgl. über die Ausführung der Bestimmungen, betr. die Fischerei in der Nordsee (G. v. 30. April §. 2) 48.

Desgl. über Sitz und Zusammensetzung der Prisengerichte und das Verfahren vor denselben (G. v. 3. Mai §. 2) 49.

Kaplaneien, Gebührenfreiheit derselben im Verfahren vor dem Reichsgericht (V. v. 24. Dez. 83. §. 1 Nr. 3) 1.

Kaution des Rendanten der Patentamtskasse (V. v. 8. Dez.) 256.

Kautionsbeträge, welche bei der Betriebseinstellung von unfallversicherungspflichtigen Betrieben zu leisten sind (G. v. 6. Juli §. 17 Nr. 7, §. 74) 78.

Kilogramm, Gewichtsbezeichnung (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 1, 6, 14) 115.

Kilometer, Längenmaaß (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 3 unter A) 116.

Kinder der bei Betriebsunfällen verletzten Personen, Entschädigungsansprüche (G. v. 6. Juli §§. 6, 7, 65) 72.

Beschränkungen in der Beschäftigung von Kindern bei der Anfertigung von Zündhölzern (G. v. 13. Mai §§. 2, 4, 5) 50.

Kirchen, Gebührenfreiheit derselben im Verfahren vor dem Reichsgericht (V. v. 24. Dez. 83. §. 1 Nr. 3) 1.

Klagen wegen Abänderung von Beschlüssen der Generalversammlung von Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 190a, 190b) 138. — desgl. von Aktiengesellschaften (das. Art. 222) 156. — Klagen gegen die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaften (das. Art. 194, 195) 140. — gegen die Gründer und die Vorstandsmitglieder u. s. w. der Aktiengesellschaften (das. §. 223) 157.

s. auch Rechtsweg.

Knappschafts-Berufsgenossenschaften, Bildung derselben behufs der Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §. 94) 105.

Knappschaftskassen, Betheiligung an der Wahl der Vertreter der Arbeiter bei der Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §§. 42, 47) 88. — Bevollmächtigte derselben bei den Unfalluntersuchungen (das. §§. 45, 54) 89. — Auszahlung der Unfallentschädigungen (das. §. 94 zu d) 105.

Königsberg (Amt in Sachsen-Coburg-Gotha), Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I Nr. 2, II Nr. 3, III Nr. 1) 4.

Körpermaaße (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 3 unter C, Art. 14) 116.

Körperverletzung bei Betriebsunfällen, Anzeige an die Ortspolizeibehörde (G. v. 6. Juli §. 51) 91.

Kommanditgesellschaften auf Aktien, allgemeine Grundsätze für dieselben (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 173 bis 184) 123. — Rechtsverhältnisse u. s. w. der persönlich haftenden Gesellschafter (das. Art. 174a, 175, 175a, 175b, 175d, 175e, 176, 180, 180a, 180e, 180h, 181, 185, 185a, 185c, 186, 187, 190, 190a, 191, 193 bis 196a, 199, 204 bis 206a) 124. — Aufsichtsrath (das. Art. 175e, 175f, 176, 177, 179, 180b, 180e, 181, 182, 185 bis 187, 190a, 191 bis 195, 204 bis 206a) 126. — Auflösung der Gesellschaften (das. Art. 186, 199 bis 203, 205, 206) 137. — Umwandlung in Aktiengesellschaften (das. 206a) 144. — Uebergangsbestimmungen für ältere Gesellschaften (das. §§. 2 bis 7) 169. — Strafbestimmungen gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, die Aufsichtsrathsmitglieder und die Liquidatoren der Gesellschaften (das. §. 1 Art. 249 ff.) 166.

Kommanditisten, Rechtsverhältnisse derselben (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 173, 175 Nr. 6, 175a Nr. 5, 175b, 175c, 175f, 180, 180a, 180c bis 180i, 181, 181a, 183b, 184 bis 184c, 185 bis 190a, 195 bis 200, 203 bis 206a) 123. — Rechtsnachfolger und Rechtsvorgänger von Kommanditisten (das. Art. 175f, 184b) 127.

Kommunalbeamte in Betriebsverwaltungen von Kommunalverbänden sind nicht unfallversicherungspflichtig (G. v. 6. Juli §. 4) 71.

Konfiskation, s. Einziehung.

Konkurs der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 201) 142. — Konkurs eines Kommanditisten (das. Art. 200) 142. — Konkurs von Aktiengesellschaften (das. Art. 240 bis 243, 249c) 162.

Konsulargerichtsbarkeit des deutschen Konsuls in Tunis (V. v. 21. Janr.) 9. — desgl. der deutschen Konsuln in Korea (Vertr. v. 26. Nov. 83. Art. 3) 223. (Schlußprotokoll zu Art. 3) 252.

Konsuln, Befugnisse derselben bei Bergung von Fischerfahrzeugen in der Nordsee (Vertr. v. 6. Mai 82. Art. 25) 37. — Befugnisse u. s. w. der Konsuln in Deutschland und Korea (Vertr. v. 26. Nov. 83. Art. 2 bis 7, 10) 222.

Konventionalstrafen wegen verzögerter Einzahlungen bei den Aktienunternehmen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 184, 219) 134.

Korea (Königreich), Handels-, Freundschafts- und Schifffahrtsvertrag mit Deutschland (v. 26. Nov. 83.) 221.

Kosten bei den Schiedsgerichten für die Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §. 50) 91. — Kosten für die Ueberwachung der Betriebe (das. §. 86) 102. — für die Verwaltung des Reichs-Versicherungsamts und der Landes-Versicherungsämter (das. §§. 91, 92) 104. — für Rechtshülfe in Unfallversicherungssachen (das. §. 101) 107.

s. auch Verwaltungskosten.

Krankenanstalten, Gebührenfreiheit derselben im Verfahren vor dem Reichsgericht (V. v. 24. Dez. 83. §. 1 Nr. 1) 1.

Krankengeld verletzter, gegen Betriebsunfälle versicherter Personen (G. v. 6. Juli §. 5 Abs. 9) 72. — Krankengeld an Mitglieder eingeschriebener Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 9) 56.

Krankenhaus, Kur und Verpflegung verletzter, gegen Unfälle versicherter Personen in einem Krankenhause (G. v. 6. Juli §. 7) 73. — desgl. von Mitgliedern eingeschriebener Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 9) 56.

Krankenkassen, Verhältniß zur Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §. 8) 74. — Fürsorge für verletzte, gegen Betriebsunfälle versicherte Personen (das. §. 5 Abs. 8, 9) 72. — Betheiligung bei der Wahl der Vertreter der Arbeiter (das. §§. 42, 47) 88. — Bevollmächtigte derselben bei den Unfalluntersuchungen (das. §§. 45, 54) 89. — Den Kassen fließen zu die Geldstrafen wegen Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften (das. §. 80) 100.

Krankenunterstützung der Mitglieder eingeschriebener Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 9) 56.

Krankenversicherungsgesetz, Anwendung von Bestimmungen desselben auf die Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §§. 3, 5 Abs. 5, 8 bis 11) 71. — desgl. auf eingeschriebene Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 3) 54.

Kriegsfahrzeuge, Ueberwachung der Fischerei in der Nordsee durch die Kriegsfahrzeuge der betheiligten Staaten (Vertr. v. 6. Mai 82. Art. 26 bis 33) 37.

Kubikmeter, Körpermaaß (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 1, 3 unter C, Art. 14) 115.

Kündigung des Gesellschaftsvertrages der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 186) 137.

Küstengewässer, Anwendung der Vorschriften für die zur Seefischerei bestimmten Fahrzeuge auf diese Fahrzeuge auch während ihres Aufenthalts in den zur Nordsee gehörigen deutschen Küstengewässern (G. v. 30. April §. 1) 48.

Küstereien, Gebührenfreiheit derselben im Verfahren vor dem Reichsgericht (V. v. 24. Dez. 83. §. 1 Nr. 3) 1.

Kunstwerke, gegenseitiger Schutz an solchen in Deutschland und Belgien (Uebereink. v. 12. Dez. 83.) 173. — desgl. in Deutschland und Italien (Uebereink. v. 20. Juni) 193.

L.

Längenmaaße (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 1, 3 unter A, Art. 14) 115.

Landesgesetze, Aufhebung der landesrechtlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 1. Janr. 1888 ab (G. v. 16. Juli §. 10) 122.

Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1883/84, Kontrole durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs (G. v. 30. April) 47.

Landesregierungen, Errichtung von Landes-Versicherungsämtern (G. v. 6. Juli §§. 92, 93) 104. — Bestimmung der Aufsichtsbehörden für die eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 17 §. 33) 59.

s. auch Bundesstaaten, Zentralbehörden.

Landesverrath unter Anwendung von Sprengstoffen (G. v. 9. Juni §§. 12, 13) 63.

Landes-Versicherungsämter, Organisation, Zuständigkeit und Geschäftsgang derselben (G. v. 6. Juli §§. 92, 93) 104.

Landes-Zentralbehörden, s. Zentralbehörden.

Landgerichte, Zuständigkeit in Klagen wegen Aufhebung von Beschlüssen der Generalversammlung der Komman-

Landgerichte (Forts.)
ditisten (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 190a) 139. — desgl. der Generalversammlung von Aktiengesellschaften (das. Art. 222) 156. — Ernennung von Revisoren zur Prüfung der Gründung oder der Geschäftsführung von Aktiengesellschaften (das. Art. 222a) 156.

Landwirthschaft, Unfallversicherungspflicht für die in Nebenbetrieben derselben beschäftigten Arbeiter (G. v. 6. Juli §. 1 Abs. 3) 69.

Lehrlinge, Beschränkung der Arbeitgeber in der Annahme von Lehrlingen (G. v. 8. Dez.) 255.

Lichter der Fischerfahrzeuge in der Nordsee (Vertr. v. 6. Mai 82. Art. 24) 36.

Lippe (Fürstenthum), Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I u. II) 4.

Liquidation der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 205, 206) 143. — der Aktiengesellschaften (das. Art. 243 bis 246, 222a, 223) 163.

Liquidationen über die von der Post gezahlten Unfallentschädigungen (G. v. 6. Juli §§. 70, 71) 97.

Liquidatoren von Handelsgesellschaften, Innungen oder eingetragenen Genossenschaften, Haftpflicht wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Betriebsunfälle (G. v. 6. Juli §. 96) 106. - Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Unfallversicherungsgesetz (das. §. 105) 108.

Liquidatoren von Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 205, 206) 143. — von Aktiengesellschaften (das. Art. 222a, 223, 241, 241a, 245) 156. — Bestrafung der Liquidatoren wegen gesetzwidriger Handlungen (das. Art. 249, 249b, 249c, 249g) 166.

Liter, Körpermaaß (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 3 unter C, Art. 14) 116. — desgl. Viertelliter (das. Art. 14 Abs. 2) 116.

Literatur, gegenseitiger Schutz an Werken derselben in Deutschland und Belgien (Uebereink. v. 12. Dez. 83.) 173. — Aufhebung älterer Literarkonventionen zwischen Belgien und einzelnen deutschen Staaten (das. Art. 17) 182.

Gegenseitiger Schutz an Werken der Literatur in Deutschland und Italien (Uebereink. v. 20. Juni) 193.

Aufhebung der Literarkonventionen zwischen Italien und den deutschen Bundesstaaten (das. Art. 17) 202.

Lohn der zur Unfallversicherung verpflichteten Arbeiter (G. v. 6. Juli §§. 1 bis 3) 69. — Bemessung der Unfallrente nach dem Lohne (das. §. 5 Abs. 3 bis 5, §. 6 Nr. 2) 71. — Einreichung von Lohnnachweisungen (das. §§. 60, 71 bis 73, 82) 94. — Strafe wegen unrichtiger Angaben in den Lohnnachweisungen (das. §§. 103 bis 106) 107.

Lübeck (Hansestadt), Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I u. II) 4.

Luxemburg (Großherzogthum), Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Bier (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I) 1. — desgl. von Branntwein (das. Bemerkg. zu II Nr. 1) 5.

Uebereinkunft mit Deutschland wegen Zulassung von Medizinalpersonen zur Praxis in den Grenzgemeinden (v. 4. Juni 83.) 19. — desgl. wegen des Verkehrs mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken (Bek. v. 10. Nov.) 219.

Vertrag mit Deutschland wegen Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen (v. 21. Juli 83.) 66. — Schlußprotokoll zu dem Vertrage (v. 21. Juli 83.) 117.

M.

Maaße, Aichung und Stempelung derselben (G. v. 11. Juli §. 2) 117. (Bek. v. 30. Okt. §. 1) 216.

Maaß- und Gewichtsordnung, Abänderung der Artikel 1, 3, 6 und 14 derselben (G. v. 11. Juli §. 1) 115. — Ausführungsbestimmungen zum §. 2 dieses Gesetzes (Bek. v. 30. Okt.) 215.

Malz, Uebergangsabgaben von geschrotetem Malz in den Bundesstaaten (Bek. v. 29. Dez. 83. unter III) 6.

Marinebeamte, Vergütung für Dienstreisen zwischen Kiel und Friedrichsort (V. v. 22. Juni) 65.

Marineverwaltung, Anleihe für dieselbe (G. v. 12. April §§. 3, 4) 22. (A. E. v. 29. Sept.) 213.

Matrikularbeiträge der Bundesstaaten zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 (G. v. 12. April §. 2) 21. (G. v. 7. Juli §. 2) 112.

Maurerarbeiten, Unfallversicherung der im Maurergewerbebetriebe beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69.

Mecklenburg-Schwerin, Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I u. II) 4.

Mecklenburg-Strelitz, Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I u. II) 4.

Medizinalpersonen, gegenseitige Zulassung derselben zur Praxis in den Grenzgemeinden, Uebereinkunft mit Luxemburg (v. 4. Juni 83.) 19. — desgl. mit der Schweiz (v. 29. Febr.) 45.

Meßwerkzeuge, Aichung und Stempelung (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 14) 116. — Fernere Duldung nicht vorschriftsmäßiger Meßwerkzeuge im öffentlichen Verkehr (das. §. 2) 117. (Bek. v. 30. Okt. §. 1) 216.

Meter, Längenmaaß (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 1, 3 unter A, Art. 14) 115.

Mildernde Umstände bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Kommandit- und die Aktiengesellschaften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 249a bis 249d) 166.

Milligramm, Gewichtsbezeichnung (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 6, 14) 116.

Millimeter, Längenmaaß (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 3 unter A) 116. — Bezeichnung von Flächen und Räumen durch die Quadrate und Würfel des Millimeter (das. Art. 3 unter C) 116.

Mitglieder der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 34 bis 40, 60, 71 bis 73, 78) 84. — der Genossenschaftsvorstände (das. §§. 22, 24 bis 26, 84, 88, 107, 108) 80. — des Reichs-Versicherungsamts (das. §§. 87, 90, 91) 102. — der Landes-Versicherungsämter (das. §. 93) 104.

Mitglieder des Aufsichtsraths von Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175e, 176, 177, 179, 180b, 191 bis 195, 204, 206a, 249 bis 249c) 126. — desgl. von Aktiengesellschaften (das. §. 1 Art. 209h, 210, 210a, 210c, 213c, 223, 225, 225a, 226, 247, 249 bis 249c) 148. — Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaften (das. §. 1 Art. 209h, 210, 210a, 210c, 212, 213c, 223, 225a, 228, 229, 232, 232a, 241, 247, 249 bis 249c, 249g, §. 6) 148.

Mitglieder der eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 5, 6, 9 bis 11, 13, 15 §. 27) 55. — Vorstandsmitglieder derselben (das. Art. 2 Nr. 5, Art. 7, 13, 17 §§. 33, 34) 54.

Mitgliedschein für die Mitglieder der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 37, 38, 59) 86.

Modelle, gegenseitiger Schutz in Deutschland und Belgien (Uebereink. v. 12. Dez. 83.) 188.

Musterschutz, gegenseitiger, in Deutschland und Belgien (Uebereink. v. 12. Dez. 83.) 188.

N.

Nachahmung von Betriebsgeheimnissen unfallversicherungspflichtiger Betriebe (G. v. 6. Juli §§. 84, 108) 101.

Nachdruck, gegenseitiger Schutz gegen Nachdruck in Deutschland und Belgien (Uebereink. v. 12. Dez. 83. Art. 4, 5, 7, 11 bis 13) 176. (Protokoll dazu Nr. 1. 3, 4) 183. (Schlußprotokoll Nr. 1) 186. — desgl. in Deutschland und Italien (Uebereink. v. 20. Juni Art. 4, 5, 7, 11 bis 13) 196. (Protokoll dazu Nr. 1 bis 4) 204. (Schlußprotokoll Nr. 1, 3) 207.

Nachweisungen der Löhne und Gehälter der in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Personen (G. v. 6. Juli §§. 60, 71, 72, 82, 104) 94. — Gesammtnachweisungen von den Genossenschaftsvorständen (das. §. 72) 97. — Vorlegung von Nachweisungen über die Jahres-Rechnungsergebnisse aller Berufsgenossenschaften an den Reichstag (das. §. 77) 99.

Name der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 17 Nr. 1, §. 21) 78.

Namenaktien von Kommanditgesellschaften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 173, 175 Nr. 5, 175a Nr. 3, 182, 183) 123. — von Aktiengesellschaften (das. Art. 207, 207a, 209 Nr. 4, 209a Nr. 3, 220) 145.

Naturalbezüge, Anrechnung als Gehalt oder Lohn bei den zur Unfallversicherung verpflichteten Personen (G. v. 6. Juli §. 3) 70.

Niederlande, Beitritt zu der internationalen Reblaus-Konvention (Bek. v. 2. Janr.) 7. — Theilnahme an dem internationalen Vertrage wegen polizeilicher Regelung der Fischerei in der Nordsee (v. 6. Mai 82.) 25. — Mittheilung an die Regierung der Niederlande über den Beitritt Schwedens und Norwegens zu dem Vertrage (das. Schlußartikel) 43.

Norddeutscher Bund, Aufhebung der Literarkonvention zwischen demselben und Italien (Uebereink. v. 20. Juni Art. 17) 202.

Nordsee, internationaler Vertrag wegen polizeilicher Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (v. 6. Mai 82.) 25. — Gesetz zur Ausführung dieses Vertrages (G. v. 30. April) 48.

Normal-Aichungskommission hat die technischen Vorschriften wegen fernerer Zulassung nicht vorschriftsmäßiger Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte im öffentlichen Verkehr zu erlassen (Bek. v. 30. Okt. §. 3) 216.

Norwegen, Berechtigung zum Beitritt zu dem internationalen Vertrage wegen polizeilicher Regelung der Fischerei in der Nordsee (Vertr. v. 6. Mai 82. Zusatz-Artikel) 42.

Notarielle Beurkundung, s. Beurkundung.

O.

Oldenburg (Großherzogthum), Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I u. II) 4.

Ordnungsstrafen, Verhängung durch die Genossenschaftsvorstände gegen Betriebsunternehmer u. s. w. (G. v. 6. Juli §§. 103 bis 106, 109) 107. — Ordnungsstrafen gegen persönlich haftende Gesellschafter und Liquidatoren von Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 249g Abs. 1) 168. — desgl. gegen Vorstandsmitglieder und Liquidatoren von Aktiengesellschaften (das. Art. 249g Abs. 2) 168.

Orts-Krankenkassen, s. Krankenkassen.

Orts-Polizeibehörden, Untersuchung von Betriebsunfällen (G. v. 6. Juli §§. 51 bis 55, 109) 91. — Führung eines Unfallverzeichnisses (das. §. 52) 91. — Festsetzung von Strafen in Betreff der Unfallverhütung (das. §. 80) 100.

Ostheim (Vordergericht in Sachsen-Weimar), Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I Nr. 2, II Nr. 3, III Nr. 1) 4.

P.

Passiva in der Bilanz der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 185a Nr. 5, 6, §. 7) 136. — desgl. in der Bilanz der Aktiengesellschaften (das. §. 1 Art. 239b, §. 7) 162.

Patentamt, Kaution des Rendanten der Patentamtskasse (V. v. 8. Dez.) 256.

Persönlich haftende Gesellschafter von Kommanditgesellschaften auf Aktien, Rechtsverhältnisse u. s. w. (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 174a, 175, 175a, 175b, 175d, 175e, 176, 180, 180a, 180e, 180h, 181, 185, 185a, 185c, 186, 187, 190, 190a, 191, 193 bis 196a, 199, 204 bis 206a) 124. — Strafbestimmungen gegen dieselben (das. Art. 249 bis 249c, 249g) 166.

Pfändung der Unfallentschädigungsforderungen (G. v. 6. Juli §. 68) 96. — desgl. der Unterstützungsansprüche an eingeschriebene Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 8) 55.

Pfändung von Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter von Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 181) 133.

Pfarreien, Gebührenfreiheit derselben im Verfahren vor dem Reichsgericht (V. v. 24. Dez. 83. §. 1 Nr. 3) 1.

Pflanzen des Gartenbaues, Gestattung ihrer Einfuhr über gewisse Zollämter (Bek. v. 23. Janr.) 10. (Bek. v. 31. Janr.) 11. (Bek. v. 26. Febr.) 15. (Bek. v. 26. Mai) 52. (Bek. v. 4. Juni) 64.

Pfund, Duldung der dem Pfundsystem angehörigen Gewichtsstücke im öffentlichen Verkehr bis Ende 1888 (Bek. v. 30. Okt. §. 2) 216.

Phosphor, Beschränkungen in der Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor (G. v. 13. Mai §§. 1, 3, 5) 49.

Photographische Werke, Verabredung bezüglich des Schutzes derselben in Deutschland und Belgien (Uebereink. v. 12. Dez. 83., Schlußprotokoll Nr. 2) 187. — desgl. in Deutschland und Italien (Uebereink. v. 20. Juni, Schlußprotokoll Nr. 4) 210.

Pillau, Erweiterung der Befestigungsanlagen (Bek. v. 4. Dez.) 253.

Polizeiaufsicht über Personen, welche wegen gemeingefährlichen Gebrauchs von Sprengstoffen bestraft werden (G. v. 9. Juni §. 11) 63.

Polizeibehörden, s. Ortspolizeibehörden.

Post, Zustellungen in Unfallversicherungssachen durch die Post (G. v. 6. Juli §. 110) 109. — s. auch Postverwaltungen.

Postanstalten, vorschußweise Zahlung der Unfallentschädigungen durch dieselben (G. v. 6. Juli §§. 69, 64) 96.

Postkassen, Erstattung der gezahlten Unfallentschädigungen an die Postkassen (G. v. 6. Juli §§. 70, 75) 97.

Postverwaltungen, Auszahlung der Unfallentschädigungen auf Anweisung der Genossenschaftsvorstände (G. v. 6. Juli §. 69) 96. — Liquidationen der Zentral-Postbehörden über die geleisteten Zahlungen (das. §§. 70, 71, 75) 97.

Prämien der Berufsgenossenschaften für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen (G. v. 6. Juli §. 10) 75.

Preßgesetz, Nichtanwendung des §. 20 Abs. 2 desselben auf Zeitungsinserate über Aktienunternehmen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 249c Abs. 4) 168.

Preußen (Königreich), Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I und II) 4.

Prioritätsaktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175a Nr. 4, 180g, 209a Nr. 4, 215, 248) 125.

Prisengerichte, Bestimmung über dieselben durch Kaiserliche Verordnung (G. v. 3. Mai §. 2) 49.

Prisengerichtsbarkeit (G. v. 3. Mai) 49.

Privat-Versicherungsgesellschaften, s. Versicherungsgesellschaften.

Prokuristen von Aktiengesellschaften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 234, 244a) 160.

Protokoll über die Verhandlungen der Generalversammlung der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 14) 77. — über die Untersuchung von Betriebsunfällen (das. §. 55) 92. — über die Beschlußfassung über Unfallverhütungsvorschriften (das. §. 79) 100.

Protokoll über die Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Fischerei in der Nordsee (Vertr. v. 6. Mai 82. Art. 30, 31, 33) 39.

Prozeß, s. Klage.

Q.

Quadratmeter, Einheit des Flächenmaaßes (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 1, 3 unter B) 115.

R.

Raufhändel, Einfluß der Betheiligung auf die Gewährung von Krankenunterstützung der eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 5) 55.

Reblaus-Konvention, internationale, Beitritt der Niederlande zu derselben (Bek. v. 2. Janr.) 7. — desgl. Serbiens (Bek. v. 24. Okt.) 215.

Rechnungsabschluß der eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 15 §§. 26, 27; Art. 17 §. 33) 58. — s. auch Jahresrechnung.

Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 76, 77) 99. — Feststellung des Rechnungsjahres (das. §. 77) 99.

Rechnungshof des Deutschen Reichs führt die Kontrole über den Reichshaushalt und den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1883/84, sowie über die Rechnungen der Reichsbank für 1883 (G. v. 30. April) 47.

Rechtshülfe in Unfallversicherungssachen (G. v. 6. Juli §. 101) 107. — in Prisensachen (G. v. 3. Mai §. 2) 49.

Rechtsstreitigkeiten, Gebührenfreiheit im Verfahren vor dem Reichsgericht (V. v. 24. Dez. 83.) 1.

Rechtsweg, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem eine Unfallentschädigung Beanspruchenden (G. v. 6. Juli §. 63) 65.

s. auch Klagen.

Register über die Fischerfahrzeuge der Länder, welche an dem internationalen Vertrage wegen polizeilicher Regelung der Fischerei in der Nordsee betheiligt sind (Vertr. v. 6. Mai 82. Art. 5, 6) 30.

Führung von Registern über die Herstellung und den Vertrieb von Sprengstoffen (G. v. 9. Juni §§. 1, 2, 14) 61.

Register (Forts.)

Register über eingeschriebene Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 18) 60.

Regulativ für die Wahlen zur Arbeitervertretung bei der Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §§. 43, 44, 47, 49) 88.

Reich (Deutsches), Handels-, Freundschafts- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreich Korea (v. 26. Nov. 83.) 221.

Vereinbarung mit Frankreich wegen des Verkehrs mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den Grenzbezirken (Bek. v. 24. Mai) 51. — desgl. mit der Schweiz (Bek. v. 24. Aug.) 191. — desgl. mit Luxemburg (Bek. v. 10. Nov.) 219.

Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitiger Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnenden Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis (v. 4. Juni 83.) 19. — desgl. Uebereinkunft mit der Schweiz (v. 29. Febr.) 45.

Vertrag mit Luxemburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen (v. 21. Juli 83.) 66. — Schlußprotokoll zu dem Vertrage (v. 21. Juli 83.) 117.

Uebereinkunft mit Belgien über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst (v. 12. Dez. 83.) 173. — desgl. den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle (v. 12. Dez. 83.) 188. — Uebereinkunft mit Italien über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst (v. 20. Juni) 193.

Internationaler Vertrag zwischen Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich u. s. w. wegen polizeilicher Regelung der Fischerei in der Nordsee (v. 6. Mai 82.) 25. — Gesetz zur Ausführung dieses Vertrages (v. 30. April) 48.

Uebergang der Rechtsansprüche und der Verpflichtungen aufgelöster Berufsgenossenschaften auf das Reich (G. v. 6. Juli §. 33) 84. — Dasselbe trägt die Kosten des Reichs-Versicherungsamts (das. §. 91) 104.

Reichsanzeiger, Bekanntmachungen über die Errichtung von Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 15, 21) 77. — über die mit der Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes beauftragten Behörden (das. §. 109) 109.

Bekanntmachungen der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften im Reichsanzeiger (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175, 209) 124.

Reichsbank, Anlegung des Vermögens der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 76) 99.

Kontrole der Rechnungen der Reichsbank für 1883 durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs (G. v. 30. April) 47.

Reichsbeamte in Betriebsverwaltungen des Reichs sind nicht unfallversicherungspflichtig (G. v. 6. Juli §. 4) 71.

Kaution des Rendanten der Patentamtskasse (V. v. 8. Dez.) 256.

s. auch Marinebeamte.

Reichs-Berufsstatistik, nach derselben sind die Verzeichnisse über die zur Unfallversicherung verpflichteten Betriebe aufzustellen (G. v. 6. Juli §. 11) 75.

Reichseisenbahnen, Anleihe für dieselben (A. E. v. 29. Sept.) 213.

Reichsgericht, Gebührenfreiheit im Verfahren vor demselben (V. v. 24. Dez. 83.) 1.

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85, Nachtrag zu demselben (G. v. 12. Avril) 21. — Zweiter Nachtrag zu demselben (G. v. 7. Juli) 112.

Außeretatsmäßige Ausgabe zu Belohnungen an die Mitglieder der zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsendeten Kommission (G. v. 27. Mai) 51. — desgl. zur Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat in Schanghai (G. v. 20. Juli) 171.

Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1883/84 durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs (G. v. 30. April) 47.

Reichsheer, Anleihe für die Verwaltung desselben (A. E. v. 29. Sept.) 213.

Reichskanzler, Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe für die Marineverwaltung (G. v. 12. April §. 3) 22. (A. E. v. 29. Sept.) 213. — desgl. für die Verwaltung des Reichsheeres und der Reichseisenbahnen (A. E. v. 29. Sept.) 213. — desgl. zu den Beiträgen des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses der freien Stadt Hamburg (A. E. v. 29. Sept.) 213. — Ermächtigung zur Entnahme von Mitteln aus dem Reichshaushalt zu Belohnungen für die Mitglieder der zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsendeten Kommission (G. v. 27. Mai) 51. — desgl. zur Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat in Schanghai (G. v. 20. Juli) 171.

Ernennung von Beamten des Reichs-Versicherungsamts (G. v. 6. Juli §. 87) 102.

Reichskassenscheine vom 11. Juli 1874, Einziehung derselben (G. v. 21. Juli) 172.

Reichskonsuln, Aufhebung der Gerichtsbarkeit des deutschen Konsuls in Tunis (V. v. 21. Janr.) 9.

Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat in Schanghai (G. v. 20. Juli) 171.

s. auch Konsuln.

Reichsschuldenverwaltung, Verzinsung und Einlösung der Schuldverschreibungen über Reichsanleihen (A. E. v. 29. Sept.) 214.

Reichstag, Wahlen zum Reichstag (V. v. 18. Sept.) 211. — Einberufung des Reichstags (V. v. 20. Febr.) 13. (V. v. 11. Nov.) 217.

Vorlegung der jährlichen Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften an den Reichstag (G. v. 6. Juli §. 77) 99.

Reichs-Versicherungsamt, Organisation, Zuständigkeit und Geschäftsgang desselben (G. v. 6. Juli §§. 87 bis 92) 102. — Entscheidungen desselben über die Unfallversicherungspflicht von Betrieben (das. §§. 1, 62, 90 zu a) 69. — auf Beschwerden (das. §§. 28, 37 bis 39, 62, 73, 80, 106) 82. — auf Rekursgesuche gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (das. §§. 63, 90 zu c) 95. — Entscheidung von Streitigkeiten (das. §§. 32, 89, 90 zu b) 84. — Einberufung ꝛc. der Generalversammlung der Berufsgenossenschaften (das. §§. 13, 14, 20) 76. — Genehmigung ihres Statuts (das. §. 20) 79. — desgl. des Gefahrentarifs (das. §. 28) 81. — desgl. der Vereinbarungen über gemeinsame Tragung des Risikos (das. §. 30) 82. — Erlaß eines Regulativs über die Wahl der Arbeitervertretung (das. §§. 43, 44) 88. — Bestimmung über die Schiedsgerichte (das. §§. 46, 90 zu a) 89. — Auflösung von Berufsgenossenschaften (das. §§. 33, 90 zu a) 84. — Aufstellung der Jahresnachweisungen über die Rechnungsergebnisse der Genossenschaften (das. §. 77) 99. — Genehmigung u. s. w. der Unfallverhütungsvorschriften (das. §§. 78 bis 80, 83) 100. — Sonstige Anordnungen (das. §. 5 Abs. 9, §§. 11, 18, 27, 40, 51, 75, 101) 72. — Strafbefugnisse gegen Genossenschaftsorgane (das. §§. 85, 88, 89) 102.

Reingewinn der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 185b, 198, 203) 137. — der Aktiengesellschaften (das. Art. 215d, 216) 155. —

Reisekosten der Vorstandsmitglieder und der Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 25) 81. — desgl. der Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (das. §. 91) 104. — Reisekosten von Beamten ꝛc., welche in Unfallversicherungssachen Rechtshülfe leisten (das. §. 101) 107.

Rekurs gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts an das Reichs-Versicherungsamt (G. v. 6. Juli §§. 63, 90 zu c) 95.

Rekurs gegen die Versagung der Zulassung eingeschriebener Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 3) 54. —

Rekurs (Forts.)
desgl. gegen Strafverfügungen der Aufsichtsbehörden gegen die Kassenvorstände (das. Art. 17 §. 33) 59.
Rente als Unfallentschädigung für Verletzte (G. v. 6. Juli §§. 5, 7, 57, 66) 71. — für deren Hinterbliebene (das. §§. 6, 57, 66) 72. — Anderweite Feststellung der Rente (das. §. 65) 95. — Zahlung des Kapitalwerths statt der Rente (das. §§. 67, 96) 96.
Repräsentanten von Betriebsunternehmern, Haftpflicht für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Betriebsunfälle (G. v. 6. Juli §§. 95, 96) 105.
Reservefonds der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 10, 18, 32, 74) 75. — desgl. der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 185a bis 185c, 239b, §. 7) 136. — desgl. der eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 15 §§. 25, 26) 58.
Reuß ä. L., Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I u. II) 4.
Reuß j. L., Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I u. II) 4.
Revisoren zur Prüfung der Gründung von Aktiengesellschaften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 209b, 210c) 148. — zur Prüfung der Bilanz (das. Art. 239a) 162. — Ernennung besonderer Revisoren durch das Landgericht zur Prüfung der Gründung und der Geschäftsführung oder der Liquidation der Gesellschaften (das. Art. 222a) 156.
Richterliche Beamte, Hinzuziehung zu Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts (G. v. 16. Juli §. 90 Abs. 3) 104. — desgl. der Landes-Versicherungsämter (das. §. 93 Abs. 3) 105.
Risiko bei der Unfallversicherung, Theilung und gemeinsame Tragung desselben (G. v. 6. Juli §§. 29, 30) 82.

S.

Sachsen (Königreich), Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I und II) 4.
Sachsen-Altenburg (Herzogthum), Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I und II) 4.
Sachsen-Coburg-Gotha (Herzogthum), Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I Nr. 1, 2, II Nr. 1, 3, III Nr. 1) 4.
Sachsen-Meiningen (Herzogthum), Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I und II) 4.
Sachsen-Weimar (Großherzogthum), Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I Nr. 1, 2, II Nr. 1, 3, III Nr. 1) 4.
Sachverständige, Vernehmung durch die Schiedsgerichte für die Unfallversicherung (G. v. 16. Juli §. 50) 91. — Hinzuziehung bei den Unfalluntersuchungen (das. §. 54) 92. — desgl. bei der Revision der Betriebe (das. §§. 83, 84, 107, 108) 101. — Gebühren bei Leistung von Rechtshülfe (das. §. 101) 107.
Sachverständige zur Prüfung des Vermögensstandes eingeschriebener Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 15 §. 26) 58.
Salinen, Unfallversicherung der in denselben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69.
Sankt Vith, s. St. Vith.
Schadensersatz an Kommanditgesellschaften auf Aktien für Benachtheiligung derselben bei der Gründung und der Geschäftsführung (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 180, 180a, 180b, 180c, 181a, 190b, 196a) 129. — desgl. an Aktiengesellschaften (das. Art. 213a bis 213c, 213f, 222a, 223, 226, 241, 247) 151.
s. auch Entschädigung, Rente.
Schanghai, Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat dortselbst (G. v. 20. Juli) 171.
Schatzanweisungen, Ausgabe von solchen zur Aufnahme einer Anleihe für die Marineverwaltung (G. v. 12. April §§. 3, 4) 22.
Schaumburg-Lippe, Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I und II) 4.
Schiedsgerichte zur Entscheidung über Unfallentschädigungsansprüche, Errichtung und Besetzung derselben (Ges. v. 6. Juli §§. 46 bis 49) 89. — Verfahren und Kosten (das. §§. 50, 63) 90. — Zuständigkeit (das. §§. 62 bis 64) 94. — Rekurs gegen die Entscheidungen an das Reichs-Versicherungsamt (das. §§. 63, 90 zu c) 95.
Schiedsgerichtliche Entscheidung über Vermögensauseinandersetzungen zwischen den Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 32 Abs. 6) 84.
Schießmittel, Verkehr mit Sprengstoffen, die als Schießmittel gebraucht werden (G. v. 9. Juni §. 1 Abs. 3) 61.

Schiffahrtsbetriebe, inwieweit auf dieselben die Unfallversicherung der Arbeiter Anwendung findet (G. v. 6. Juli §. 1 Abs. 6) 70.

Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Korea (v. 26. Nov. 83.) 221.

Schlägereien, Einfluß der Betheiligung auf die Gewährung von Krankenunterstützung der eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 5) 55.

Schließung eingeschriebener Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 16, 17 §. 33, Art. 19) 59. — s. auch Auflösung.

Schmucksachen von Gold und Silber, Stempelung ihres Feingehalts (G. v. 16. Juli §. 5) 120.

Schornsteinfeger, Unfallversicherung der im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeiter (G. v. 6. Juli §. 1) 69.

Schriften, s. Druckschriften.

Schriftwerke, gegenseitiger Schutz an solchen in Deutschland und Belgien (Uebereink. v. 12. Dez. 83.) 173. — desgl. in Deutschland und Italien (Uebereink. v. 20. Juni) 193.

Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten, Anlegung von Geldern der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 76) 99.

Ausgabe von Schuldverschreibungen über eine Reichsanleihe (A. E. v. 29. Sept.) 213.

Schulen, öffentliche, Gebührenfreiheit derselben im Verfahren vor dem Reichsgericht (V. v. 24. Dez. 83. §. 1 Nr. 2, 3) 1.

Schwarzburg-Rudolstadt, Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I und II) 4.

Schwarzburg-Sondershausen, Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I und II) 4.

Schweden, Berechtigung zum Beitritt zu dem internationalen Vertrage über polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee (Vertr. v. 6. Mai 82. Zusatz-Artikel) 42.

Schweiz, Vereinbarung mit Deutschland wegen des Verkehrs mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den Grenzbezirken (Bek. v. 24. Aug.) 191. — wegen gegenseitiger Zulassung von Medizinalpersonen zur Praxis in den Grenzgemeinden (Uebereink. v. 29. Febr.) 45.

Seefischerei, s. Fischerei.

Sektionen, Eintheilung der Berufsgenossenschaften in örtlich abgegrenzte Sektionen (G. v. 6. Juli §§. 19, 21, 37) 79. — Vorstände der Sektionen (das. §§. 21 ff.) 80. — Tragung eines Theiles des Risikos von den Sektionen (das. §. 29) 82. — Vertretung der Arbeiter

Sektionen (Forts.)

in den Sektionen (das. §§. 41, 43) 88. — Schiedsgerichte für den Bezirk jeder Sektion (das. §§. 46, 47) 89.

Sektionsvorstände von Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 21 bis 26) 80. — Hinzuziehung der Vorstände zu den Unfalluntersuchungsverhandlungen (das. §. 54) 92. — Feststellung der Unfallentschädigungen (das. §. 57) 92. — Beschlußfassung der Sektionsvorstände über Unfallverhütungsvorschriften (das. §§. 78, 79) 100.

Serbien, Beitritt zu der internationalen Reblaus-Konvention (Bek. v. 24. Okt.) 215.

Shanghai, s. Schanghai.

Silberwaaren, Feingehalt derselben (G. v. 16. Juli) 120. — Inkrafttreten des Gesetzes (das. §. 10) 122.

Sitz der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 17 Nr. 1, §§. 19, 21 Nr. 1) 78. — desgl. der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung (das. §. 46) 89. — Sitz der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175 Nr. 2, Art. 177) 124. — der Aktiengesellschaften (das. Art. 209 Nr. 1, Art. 210c) 146.

Sitz der Prisengerichte (G. v. 3. Mai §. 2) 49.

Sitz der eingeschriebenen Hülfskassen und ihrer örtlichen Verwaltungsstellen (G. v. 1. Juni Art. 3, 11 §. 19d) 54.

Solidarhaft gegenüber den Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 178, 180, 180a, 180b, 180e, 181a, 190b, 204, 206a) 128. — desgl. den Aktiengesellschaften (das. Art. 211, 213a bis 213c, 213f, 215c, 222a, 223, 226, 241, 247) 150.

Sozialdemokratie, Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes vom 21. Okt. 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (G. v. 28. Mai) 53.

Sparkassen, öffentliche, Anlegung von Geldern der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 76) 99.

Sprengstoffe, Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (v. 9. Juni) 61. — Inkrafttreten des Gesetzes (das. §§. 14, 15) 61. — Bestimmungen über Sprengstoffe, die als Schießmittel gebraucht werden (das. §. 1 Abs. 3) 61.

s. auch Explosivstoffe.

Staatsbeamte in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates unterliegen nicht der Unfallversicherungspflicht (G. v. 6. Juli §. 4) 71.

Staatsbehörden, s. Behörden.

Statut der Berufsgenossenschaften, s. Genossenschaftsstatut.

Statut der eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 2, 3, 10, 13, 16, 19) 54.

Statut der Kommandit- und der Aktiengesellschaften, s. Gesellschaftsvertrag.

Steinbrüche, Unfallversicherung der in denselben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69.

Steinhauerarbeiten, Unfallversicherung der im Steinhauergewerbebetriebe beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69.

Stellvertreter für den Vorsitzenden und die Beisitzer der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §§. 47 bis 50) 89. — desgl. für die Vertrauensmänner der Genossenschaften (das. §. 19) 79. — für die Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (das. §. 87) 102. — der Landes-Versicherungsämter (das. §. 93) 105.

Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 225a, 232a) 158.

s. auch Vertreter.

Stempelfreiheit der Verhandlungen u. s. w. in Unfallversicherungssachen (G. v. 6. Juli §. 102) 107. — desgl. in Angelegenheiten der eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 18) 60.

Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, Debit derselben (Bek. v. 9. Juni) 68.

Stempelung von Gold- und Silberwaaren hinsichtlich ihres Feingehalts (G. v. 16. Juli §§. 3 bis 7, 9) 120.

Stempelung von Maaßen und Gewichten (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 14) 116. — Fernere Stempelung nicht vorschriftsmäßiger Maaße und Gewichte (das. §. 2) 117. (Bek. v. 30. Okt. §§. 1, 2) 216.

Stempelzeichen zur Angabe des Feingehalts auf Gold- und Silberwaaren (G. v. 16. Juli §§. 3 bis 6, 9) 120.

Sterbekassen, Verhältniß zur Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §. 8) 74.

Steuerrückvergütung, s. Ausfuhrvergütungen.

Stiftungen, milde, Gebührenfreiheit derselben im Verfahren vor dem Reichsgericht (V. v. 24. Dez. 83. §. 1 Nr. 1) 1.

Stimmrecht der Betriebsunternehmer bei der Bildung der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 14) 76. — der Genossenschaftsmitglieder (das. §§. 16, 17 Nr. 4, §. 34) 78. — der Vertreter der Arbeiter (das. §§. 79, 87, 93) 100. — Stimmrecht bezüglich der Wahl von nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts und der Landes-Versicherungsämter (das. §§. 87, 93) 102.

Stimmrecht in den Generalversammlungen der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175a Nr. 5, Art. 175f, 180g, 180h, 190, 191, 206a) 125. — desgl. der Aktiengesellschaften (das.

Stimmrecht (Forts.)

Art. 209a Nr. 5, Art. 210a, 213f, 215, 221, 238, 239a, 242, 248) 146. — Besondere Bestimmungen hinsichts des Stimmrechts bei älteren Gesellschaften (das. §. 4) 169. — Strafbare Handlungen bezüglich der Ausübung des Stimmrechts (das. Art. 249d bis 249f) 168.

Stimmrecht in den Generalversammlungen der eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 7) 55.

s. auch Abstimmung.

Stimmzettel für öffentliche Wahlen (G. v. 12. März) 17.

Strafantrag wegen Verletzung von Betriebsgeheimnissen (G. v. 6. Juli §. 107) 108.

Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Unfallversicherungsgesetz (G. v. 6. Juli §§. 103 bis 108) 107. — Kassen, in welche die Strafen fließen (das. §. 109) 109.

Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 249 bis 249g) 166. — desgl. gegen die Vorschriften über die Fischerei in der Nordsee (Vertr. v. 6. Mai 82. Art. 35 bis 37) 41. (G. v. 30. April §. 2) 48. — gegen das Gesetz über die Anfertigung von Zündhölzern (G. v. 13. Mai §§. 3, 4) 50. — gegen das Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren (G. v. 16. Juli §. 9) 121.

Strafbestimmungen wegen verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauchs von Sprengstoffen (G. v. 9. Juni §§. 5 bis 13) 62.

s. auch Geldstrafen, Ordnungsstrafen.

Strafgesetzbuch, Anwendung des §. 266 desselben auf die Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 26) 81. — desgl. auf die Mitglieder des Vorstandes u. s. w. der eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni §. 34) 60.

Anwendung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auf den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (G. v. 9. Juni §§. 12, 13) 63.

Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände gegen Betriebsunternehmer u. s. w. (G. v. 6. Juli §§. 106, 90 zu e) 108.

Strafzuschläge zu den Beiträgen der Mitglieder der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 24, 74) 81.

Streitigkeiten aus dem Verhältniß der Krankenversicherung zur Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §. 5 Abs. 8, 11) 72. — über Vermögensauseinandersetzungen zwischen Berufsgenossenschaften (das. §. 32 Abs. 6) 84. — über die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschafts-

Streitigkeiten (Fortf.)
ämter und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen (daf. §§. 89, 92) 103.

St. Vith, Herftellung einer Eifenbahn von dort nach Ulflingen (Vertr. mit Luxemburg v. 21. Juli 83.) 66. — Schlußprotokoll zu diefem Vertrage (v. 21. Juli 83.) 117.

T.

Tagegelder der nichtftändigen Mitglieder des Reichs-Verficherungsamts (G. v. 6. Juli §. 91) 104. — desgl. der Beamten, welche in Unfallverficherungsfachen Rechtshülfe leiften (daf. §. 101) 107.

Tagegelder der Marinebeamten für Dienftreifen zwifchen Kiel und Friedrichsort (V. v. 22. Juni §§. 1, 2) 65.

Tantiemen, Anrechnung als Gehalt oder Lohn bei den zur Unfallverficherung verpflichteten Perfonen (G. v. 6. Juli §. 3) 70.

Thierärzte, Zulaffung derfelben zur Praxis in den Grenzgemeinden Deutfchlands und der Schweiz (Uebereink. v. 29. Febr. Art. 1 bis 4) 45.

Tod eines Kommanditiften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 200) 142.

Todesftrafe wegen gemeingefährlichen Gebrauchs von Sprengftoffen (G. v. 9. Juni §. 5) 62.

Tödtung verficherter Perfonen durch Betriebsunfälle (G. v. 6. Juli §§. 6, 51, 58, 97) 72.

Tonne = taufend Kilogramm, Gewichtsbezeichnung (G. v. 11. Juli §. 1 Art. 6) 116.

Triebwerke mit elementarer Kraft, Unfallverficherung der in denfelben befchäftigten Arbeiter (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69.

Trunkfälligkeit, von Einfluß auf die Gewährung von Unterftützungen aus den eingefchriebenen Hülfskaffen (G. v. 1. Juni Art. 5) 55.

Tunis (Regentfchaft), Aufhebung der Gerichtsbarkeit des deutfchen Konfuls dortfelbft (V. v. 21. Janr.) 9.

U.

Uebereinkunft, f. Verträge, Vergleiche.

Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und gefchrotetem Malz in den Bundesftaaten (Bek. v. 29. Dez. 83.) 3.

Ueberfchuldung von Aktiengefellfchaften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 240, 241) 262.

Ueberfetzungsrecht, gegenfeitiger Schutz desfelben in Deutfchland und Belgien (Uebereink. v. 12. Dez. 83. Art. 5, 9, 10) 176. (Protokoll dazu Nr. 1, 3, 4) 183. — desgl. in Deutfchland und Italien (Uebereink. v. 20. Juni Art. 5, 9, 10) 196. (Protokoll dazu Nr. 1 bis 5) 204. (Schlußprotokoll Nr. 1, 3) 207.

Uebertragung der Unfallentfchädigungsanfprüche ift unzuläffig (G. v. 6. Juli §. 68) 96. — desgl. der Unterftützungsanfprüche an eingefchriebene Hülfskaffen (G. v. 1. Juni Art. 8) 55.

Uebertragung von Aktien und Interimsfcheinen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 173a, 180g, 181 bis 183a, 184b, 207a, 215, 215c, 220) 124.

Uebertretungen der Vorfchriften über die Fifcherei in der Nordfee (Vertr. v. 6. Mai 82. Art. 34 bis 37) 41. (G. v. 30. April §. 2) 48.

Ueberwachung der Betriebe durch die Berufsgenoffenfchaften (G. v. 6. Juli §§. 82 bis 86) 100.

Uhrgehäufe, Angabe des Feingehalts auf goldenen und filbernen Uhrgehäufen (G. v. 16. Juli §. 4) 120.

Ulflingen, Herftellung einer Eifenbahn von St. Vith dorthin (Vertr. mit Luxemburg v. 21. Juli 83.) 66. — Schlußprotokoll zu diefem Vertrage (v. 21. Juli 83.) 117.

Umlageverfahren bezüglich der Unfallverficherungsbeiträge und der Verwaltungskoften der Genoffenfchaften (G. v. 6. Juli §§. 71 bis 74, 10, 18, 29, 30, 37, 100) 97.

Umwandlung von Aktien rückfichtlich ihrer Art (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175a, 209a) 125. — Umwandlung einer Kommanditgefellfchaft auf Aktien in eine Aktiengefellfchaft (daf. Art. 206a) 144.

Unfallgefahr, Ausfchluß von Betrieben ohne Unfallgefahr von der Unfallverficherung (G. v. 6. Juli §. 1 Abf. 7, §. 90 zu a) 70. — Einfchätzung der Betriebe in die Gefahrenklaffen nach dem Grade der Unfallgefahr (daf. §. 28) 81.

Unfallrente, f. Rente und Entfchädigung.

Unfallunterfuchung (G. v. 6. Juli §§. 51 bis 56) 91.

Unfallverhütungsvorfchriften der Berufsgenoffenfchaften (G. v. 6. Juli §§. 78, 79, 81) 99. — Genehmigung durch das Reichs-Verficherungsamt (daf. §§. 78, 90 zu d) 100.

Unfallverficherungsgefetz (G. v. 6. Juli) 69. — Inkrafttreten des Gefetzes (daf. §. 111) 109.

Unfallverzeichniß der Berufsgenoffenfchaften (G. v. 6. Juli §. 28) 82. — der Ortspolizeibehörden (daf. §. 52) 91.

Unpfändbarkeit der Unfallentfchädigungsforderungen (G. v. 6. Juli §. 68) 96. — desgl. der Unterftützungs-

Unpfändbarkeit (Forts.)
ansprüche an eingeschriebene Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 8) 55.

Untere Verwaltungsbehörde, s. Verwaltungsbehörden.

Unternehmer, s. Betriebsunternehmer.

Unterstützung hülfsbedürftiger Personen durch die Gemeinden u. s. w. (G. v. 6. Juli §. 8) 74. — Unterstützungen für die Mitglieder eingeschriebener Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 5, 8, 9, 11 §. 19a, Art. 16) 55.

Unterstützungskassen, Verhältniß zur Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §. 8) 74. — s. auch Krankenkassen.

Untersuchung der Betriebsunfälle (G. v. 6. Juli §§. 51 bis 56) 91.

Untreue der Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaften, Bestrafung (G. v. 6. Juli §. 26) 81. — desgl. der persönlich haftenden Gesellschafter, der Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder und der Liquidatoren von Kommandit- und von Aktiengesellschaften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 249 ff.) 166. — Untreue der Vorstandsmitglieder u. s. w. von eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni §. 34) 60.

Urheberrecht, gegenseitiger Schutz desselben in Deutschland und Belgien (Uebereink. v. 12. Dez. 83. Art. 1 bis 13, 16) 174. (Protokoll dazu Nr. 1 bis 4) 183. (Schlußprotokoll Nr. 1) 186. — desgl. in Deutschland und Italien (Uebereink. v. 20. Juni Art. 1 bis 13, 16) 194. (Protokoll dazu Nr. 1 bis 5) 204. (Schlußprotokoll Nr. 1 bis 3) 207.

V.

Verabredung Mehrerer zu Verbrechen unter Anwendung von Sprengstoffen (G. v. 9. Juni §§. 6, 11 bis 13) 62.

Verbrechen, Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (G. v. 9. Juni) 61. — Inkrafttreten des Gesetzes (das. §§. 14, 15) 64.

Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §. 50) 91. — vor dem Reichs-Versicherungsamt (das. §. 90) 104. — vor den Landes-Versicherungsämtern (das. §. 93) 105. — Verfahren bei Feststellung der Unfallentschädigungen (das. §§. 57 bis 65) 92.

Gebührenfreiheit im Verfahren vor dem Reichsgericht (V. v. 24. Dez. 83.) 1.

Verfahren vor den Prisengerichten (G. v. 3. Mai §. 2) 49.

Vergehen gegen die Vorschriften über die Fischerei in der Nordsee (Vertr. v. 6. Mai 82. Art. 34 bis 37) 41. (G. v. 30. April §. 2) 48.

Vergleiche über Ansprüche von Aktienunternehmen aus der Gründung (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 180c, 213d) 130.

Vergleiche über Schadensersatzleistungen wegen Uebertretung der Vorschriften über die Fischerei in der Nordsee (Vertr. v. 6. Mai 82. Art. 33) 40.

Verjährung der Unfallentschädigungsansprüche (G. v. 6. Juli §. 59) 93. — der Regreßansprüche gegen Betriebsunternehmer bei vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Unfällen (das. §. 96) 106.

Verjährung von Ansprüchen aus der Gründung oder Geschäftsführung von Aktienunternehmen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 180d, 204, 213e, 226, 241) 130.

Verkehr, einstweilige Duldung nicht vorschriftsmäßiger Maaße und Gewichte im öffentlichen Verkehr (G. v. 11. Juli §. 2 zu c) 117. (Bek. v. 30. Okt. §§. 1, 2) 216.

Verleitung zum verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen (G. v. 9. Juni §§. 10 bis 12) 63.

Veröffentlichung, s. Bekanntmachung.

Verpfändung der Unfallentschädigungsforderungen ist unzulässig (G. v. 6. Juli §. 68) 96. — desgl. der Unterstützungsansprüche an eingeschriebene Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 8) 55.

Verpflegung verletzter, gegen Unfälle versicherter Personen in Krankenhäusern (G. v. 6. Juli §. 7) 73. — desgl. von Mitgliedern eingeschriebener Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 9) 56.

Verschwiegenheit der Vorstandsmitglieder und Beauftragten der Berufsgenossenschaften über Betriebsgeheimnisse (G. v. 6. Juli §§. 84, 107, 108) 101.

Versicherungsgesellschaften, Verhältniß derselben bezüglich der Unfallversicherung zu den Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 100) 107.

Versicherungsgesellschaften als Aktienunternehmen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 180h, 215a) 132.

Versicherungspflicht gegen Betriebsunfälle (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69. — Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe (das. §. 11) 75. — Beginn der Versicherungspflicht (das. §§. 34, 35 Nr. 4) 84. — Ausdehnung der Versicherung auf nicht versicherungspflichtige Personen (das. §. 2) 70.

Versicherungsverträge, ältere, wegen Betriebsunfälle, Uebergang der Rechte und Pflichten aus denselben auf die Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 100) 107.

Vertheilung des Gesellschaftsvermögens von aufgelösten Aktienunternehmen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 201, 203, 204, 226, 245, 247, 248) 142.

Verträge über Beschränkung der gesetzlichen Unfallversicherung sind unwirksam (G. v. 6. Juli §. 99) 106.

Verträge (Forts.)
Verträge der Aktienunternehmen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 180e, 213f, 227) 130.
s. auch Versicherungsverträge.

Vertrauensmänner, Einsetzung als örtliche Organe der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 19, 21, 23 bis 26) 79. — Dieselben können nicht Beisitzer der Schiedsgerichte sein (das. §. 47) 90. — Benachrichtigung derselben von Unfalluntersuchungen (das. §. 54) 92. — Feststellung der Unfallentschädigungen durch die Vertrauensmänner (das. §§. 57, 60, 61, 63) 93.

Vertreter des Reichs-Versicherungsamts in den Generalversammlungen zur Bildung von Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 14) 77. — desgl. in den Genossenschaftsversammlungen (das. §. 16) 78. — Vertreter der Genossenschaftsmitglieder (das. §§. 14 bis 16, 24) 76. — Vertreter der Arbeiter (das. §§. 41 bis 45, 79, 87, 90) 88. — s. auch Stellvertreter.

Verwaltungsbehörden, höhere und untere, im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes (G. v. 6. Juli §. 109) 109.
Befugniß der höheren Verwaltungsbehörden hinsichts der Festsetzung des Arbeitsverdienstes der gegen Betriebsunfälle zu versichernden jugendlichen Arbeiter (G. v. 6. Juli §§. 3, 5 Abs. 5) 70. — Aufstellung eines Verzeichnisses über die versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks (das. §§. 11, 40) 75. — Ertheilung von Bescheinigungen über die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes (das. §. 23) 80. — Befugnisse bei der Wahl der Vertreter der Arbeiter (das. §§. 43, 44) 88. — Strafbefugnisse gegen die Beisitzer der Schiedsgerichte (das. §. 49) 90. — Mittheilung an die höhere Verwaltungsbehörde über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften ꝛc. (das. §§. 79, 85) 100.
Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörden gegenüber den eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 3, 15 §. 26, Art. 16 Nr. 5a, Art. 17 §. 33, Art. 19) 54.
Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörden bezüglich der Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe (G. v. 6. Juli §§. 35 bis 38) 85. — Anzeige darüber an dieselben (das. §§. 11, 35) 75. — Ernennung von Beisitzern der Schiedsgerichte (das. §. 49) 90. — Anmeldung von Entschädigungsansprüchen bei der unteren Verwaltungsbehörde (das. §§. 59, 62) 94. — Befugnisse derselben hinsichtlich der Ueberwachung der Betriebe (das. §§. 82, 84) 101.

Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 10, 71, 86, 101) 74. — der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 185a Nr. 4) 136. — der Aktiengesellschaften (das. Art. 239b) 162.

Verwaltungsstellen, örtliche, der eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 2 Nr. 6a, Art. 3, 4, 11 §§. 19a bis 19d, Art. 14, 15 §. 27, Art. 17 §§. 33, 34, Art. 20) 54.

Verzeichnisse über die unfallversicherungspflichtigen Betriebe (G. v. 6. Juli §§. 11, 14, 37) 75. — über die Mitglieder der Berufsgenossenschaften (das. §. 40) 87. — s. auch Unfallverzeichniß.
Einreichung von Verzeichnissen der Kommanditisten und der Aktionäre an das Handelsgericht (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 176, 210, 210a) 128.

Verzichtleistungen auf Ansprüche der Aktienunternehmen aus der Gründung (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 180c, 213d) 130.

Verzollung von Zündhölzern (G. v. 13. Mai) 49.

Verzugszinsen wegen verspäteter Einzahlung von Aktienbeträgen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 184, 219) 134.

Vikarien, Gebührenfreiheit derselben im Verfahren vor dem Reichsgericht (V. v. 24. Dez. 83. §. 1 Nr. 3) 1.

Vollmachten zur Vertretung in der Generalversammlung von Aktienunternehmen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 190, 221) 138. — Vollmachten für Beauftragte der Aktiengesellschaften (das. §. 235) 160.

Vorgesetzte Dienstbehörde, Mitwirkung bei der Untersuchung von Unfällen in Staatsbetrieben (G. v. 6. Juli §§. 51, 56) 91.

Vorladungen an Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 196) 141.

Vorsatz, Fortfall der Unfallentschädigung bei vorsätzlicher Herbeiführung des Betriebsunfalles durch den Verletzten (G. v. 6. Juli §. 5 Abs. 7) 72. — Haftpflicht der Betriebsunternehmer u. s. w. für vorsätzlich herbeigeführte Unfälle (das. §§. 95 bis 98) 106.

Vorsitzender der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §§. 47 bis 50) 89. — des Reichs-Versicherungsamts (das. §. 87) 102. — der Landes-Versicherungsämter (das. §. 93) 104.

Vorspiegelung falscher Thatsachen, um zur Betheiligung an Aktienunternehmen anzuregen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 249d) 167.

Vorstand der Aktiengesellschaften, Rechte und Pflichten desselben (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 206a, 209, 209f, 209h, 210, 210a, 210c, 212, 213c, 222 bis 234, 236, 239, 240, 241, 243, 244, 247, §. 6) 144. —

Vorstand (Forts.)
Strafbestimmungen gegen die Mitglieder desselben (das. §. 1 Art. 249 bis 249c, 249g) 166.
Wahl von Vertretern der Arbeiter bei der Unfallversicherung durch die Vorstände der Krankenkassen (G. v. 6. Juli §. 42) 88. — desgl. von Bevollmächtigten zur Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (das. §. 45) 89. — Strafbefugniß der Vorstände wegen Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften (das. §. 80) 100.
Vorstand der Berufsgenossenschaften, s. Genossenschaftsvorstand und Sektionsvorstand.
Vorstand eingeschriebener Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 2 Nr. 5, Art. 7, 11 §§. 19a, 19b, Art. 17 §§. 33, 34) 54. — Strafbestimmungen gegen die Mitglieder des Vorstandes (das. Art. 17 §§. 33, 34) 59.

W.

Waaren, Berechnung des Werthes derselben bei der Aufstellung der Bilanz von Aktienunternehmen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 185a, 239b, §. 7) 136.
Wahl des Vorstandes der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §§. 16, 22) 78. — der Vertreter zur Genossenschaftsversammlung (das. §. 19) 79. — der Vertrauensmänner (das. §. 19) 79. — der Vertreter der Arbeiter (das. §§. 42, 44, 45) 88. — der Beisitzer des Schiedsgerichts (das. §§. 47, 49) 89. — von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts (das. §. 87) 102. — desgl. der Landes-Versicherungsämter (das. §. 93) 104. — Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen (das. §§. 89, 92) 103.
Wahl des Aufsichtsraths der Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175e, 191) 126.
Wahlen zum Reichstag (V. v. 18. Sept.) 211. — Stimmzettel für öffentliche Wahlen (G. v. 12. März) 17.
Waisen, s. Hinterbliebene, Kinder.
Waisenhäuser, Gebührenfreiheit derselben im Verfahren vor dem Reichsgericht (V. v. 24. Dez. 83. §. 1 Nr. 1) 1.
Waldeck (Fürstenthum), Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier und Branntwein (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I u. II) 4.
Wechselstempelsteuer, Debit von Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer (Bek. v. 9. Juni) 68.
Weinbau, Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken (Bek. v. 24. Mai) 51. — desgl. in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken (Bek. v. 24. Aug.) 191. — desgl. in deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken (Bek. v. 10. Nov.) 219.
Werften, Unfallversicherung der auf Werften beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69.
Werthpapiere, Werthberechnung derselben bei der Bilanzaufstellung der Aktienunternehmen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 185a, 239b, §. 7) 136.
Widerspruch gegen die Ueberweisung von Betrieben an bestimmte Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 38) 87. — gegen die Festsetzung der Beiträge der Genossenschaftsmitglieder (das. §. 73) 98.
Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn, Betheiligung derselben beim Bau der Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen (Vertr. mit Luxemburg v. 21. Juli 83. Art. 1, 2) 66. — Schlußprotokoll zu diesem Vertrage (v. 21. Juli 83. zu Art. 9) 118.
Wittwen von getödteten, gegen Unfälle versicherten Personen, Entschädigungsansprüche (G. v. 6. Juli §§. 6, 65, 66) 73.
Wöchnerinnen, Krankenunterstützung an dieselben von den eingeschriebenen Hülfskassen (G. v. 1. Juni Art. 9) 56.
Württemberg, Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz (Bek. v. 29. Dez. 83. unter I Nr. 3, II Nr. 4, III Nr. 2) 4.
Aufhebung der Literarkonvention zwischen Württemberg und Italien (Uebereink. v. 20. Juni Art. 17) 202.
Wundärzte, Zulassung derselben zur Praxis in den Grenzgemeinden Deutschlands und Luxemburgs (Uebereink. v. 4. Juni 83. Art. 1 bis 4) 19. — desgl. der Schweiz (Uebereink. v. 29. Febr. Art. 1 bis 4) 45.

Z.

Zahlungseinstellung, s. Konkurs.
Zahlungsmittel, Einziehung der Reichskassenscheine vom 11. Juli 1874 (G. v. 21. Juli) 172.
Zahlungsunfähigkeit der Kommanditisten (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 180, 180c) 129. — der Aktionäre (das. Art. 213a, 213d) 151. — der Aktiengesellschaften (das. Art. 240, 241, 249c) 162.
Zeichnung der Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175c, 175e, 176, 180i, 184a, 209e, 209h, 210, 215b, 249a, §. 5) 126.
Zeichnungsschein über Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175c, 176, 180i, 184a, 209e, 210, 215b) 126.
Zeitungen, s. Druckschriften.
Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen die zuständigen Landesbehörden für die Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §. 109) 109. — Erlaß des Regulativs über die Arbeitervertretung (das. §§. 43, 44) 88. — Be-

Zentralbehörden (Forts.)
stimmungen über die Schiedsgerichte für die Unfallversicherung (das. §§. 46 bis 48) 89. — desgl. über Errichtung der Landes-Versicherungsämter (das. §§. 92, 93) 104.

Erlaß der Ausführungsbestimmungen über die Herstellung und den Vertrieb ꝛc. von Sprengstoffen (G. v. 9. Juni §§. 2, 9, 15) 61.

s. auch Bundesstaaten, Landesregierungen.

Zentral-Postbehörden, Liquidationen derselben über die für Rechnung der Genossenschaften gezahlten Unfallentschädigungen (G. v. 6. Juli §§. 70, 75) 97.

s. auch Postverwaltung.

Zeugen, Vernehmung durch die Schiedsgerichte für die Unfallversicherung (G. v. 6. Juli §. 50) 91. — Zeugengebühren bei der Rechtshülfe in Unfallversicherungssachen (das. §. 101) 107.

Zimmerarbeiten, Unfallversicherung der im Zimmergewerbebetriebe beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (G. v. 6. Juli §§. 1, 2) 69.

Zinsen des Reservefonds der Berufsgenossenschaften (G. v. 6. Juli §. 18) 79.

Zinsen von den Einlagen der Kommanditisten (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 175a Nr. 4, Art. 197, 204) 125. — desgl. der Aktionäre (das. Art. 209a Nr. 4, Art. 217, 218, 226) 146. — Verzugszinsen für verspätete Einzahlungen auf Aktien (das. Art. 184, 219) 134.

Verzinsung der Schuldverschreibungen über Reichsanleihen (A. E. v. 29. Sept.) 213.

Zollämter, Gestattung der Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues über gewisse Zollämter (Bek. v. 23. Janr.) 10. (Bek. v. 31. Janr.) 11. (Bek. v. 26. Febr.) 15. (Bek. v. 26. Mai) 52. (Bek. v. 4. Juni) 64. — Befugnisse der Grenzzollbehörden hinsichtlich des Verkehrs mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken (Bek. v. 24. Mai Nr. 2) 52. — desgl. in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken (Bek. v. 24. Aug. Nr. 2) 191.

Bezeichnung des Hauptzollamts in Hamburg (A. E. v. 12. März) 24.

Zolltarif, Abänderung der Nr. 5e desselben (G. v. 13. Mai §. 6) 50.

Zuchthausstrafe wegen verbrecherischen Gebrauchs von Sprengstoffen (G. v. 9. Juni §§. 5 bis 8, 10) 62.

Zündhölzer, Anfertigung und Verzollung derselben (G. v. 13. Mai) 49. — Eingangszoll für Zündhölzer und Zündkerzchen (das. §. 6) 50.

Zurückzahlung, theilweise, des Aktienkapitals (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 203, 204, 226, 248) 142.

Zuschläge zu den Unfallversicherungsbeiträgen, s. Beiträge.

Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts (G. v. 6. Juli §§. 87 bis 89, 92) 102. — der Landes-Versicherungsämter (das. §§. 92, 93) 104. — der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung (das. §§. 62 bis 64) 94. — der Genossenschaftsvorstände zum Erlaß von Strafbestimmungen (das. §§. 103 bis 106) 107. — Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes (das. §. 109) 109.

Zuständigkeit der Landgerichte in Betreff der Aktienunternehmen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 190a, 222, 222a) 139.

Zustellungen in Unfallversicherungssachen (G. v. 6. Juli §. 110) 109. — Zustellungen an die Kommanditgesellschaften auf Aktien (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 196) 141.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Fischerei in der Nordsee (Vertr. v. 6. Mai 82. Art. 34 bis 37) 41. (G. v. 30. April §§. 1, 2) 48. — gegen das Unfallversicherungsgesetz (G. v. 6. Juli §§. 103 bis 108) 107. — gegen das Gesetz über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 249 bis 249f) 166. — gegen das Gesetz über die Anfertigung von Zündhölzern (G. v. 13. Mai §§. 3, 4) 50. — gegen das Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren (G. v. 16. Juli §. 9) 121.

Zwangsbeitreibung der Unfallversicherungsbeiträge (G. v. 6. Juli §§. 72, 74, 75) 97. — der Kosten für Ueberwachung der Betriebe (das. §. 86) 102. — der Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Unfallversicherungsgesetz (das. §. 109) 109.

Zweigniederlassungen von Aktienunternehmen (G. v. 18. Juli §. 1 Art. 179, 200, 205, 212) 128.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.